

Invesco Markets II plc Prospekt

Datum: 30. November 2022
Dieser Prospekt ersetzt den
Prospekt vom 23. August 2021.

(Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Irland nach irischem Recht als offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen ihren Teilfonds gegründet und registriert unter der Nummer 567964.)

Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle gebotene Sorgfalt darauf verwandt hat, dies sicherzustellen) den Tatsachen, ohne dass etwas ausgelassen wurde, das für diese Angaben wahrscheinlich von Bedeutung sein könnte.

Prospectus

Wichtige Informationen

DIESES DOKUMENT IST WICHTIG. VOR EINEM ANTEILSKAUF SOLLTEN SIE SICHER SEIN, DASS SIE DIE ART DER ANLAGE, DIE DAMIT VERBUNDENEN RISIKEN UND IHRE EIGENEN PERSÖNLICHEN UMSTÄNDE GENAU VERSTEHEN. WENN SIE ZWEIFEL ÜBER DEN INHALT DIESES PROSPEKTS HABEN, SOLLTEN SIE EINEN IN GEEIGNETER WEISE QUALIFIZIERTEN BERATER KONSULTIEREN.

Der Wert von Anlagen und die aus ihnen vereinnahmten Erträge und damit auch der Wert der Anteile jeder Anteilsklasse eines jeden Fonds und ihrer Erträge können sowohl fallen als auch steigen, und ein Anleger erhält den von ihm angelegten Betrag möglicherweise nicht zurück.

Anleger sollten diesen Prospekt, den Prospektnachtrag und die wesentlichen Anlegerinformationen der jeweiligen Anteilsklasse vollständig lesen, bevor sie einen Antrag stellen. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass die Anlagen in einem Fonds normalen Marktschwankungen und anderen Risiken unterliegen, die eine Anlage in Aktien oder anderen Wertpapieren mit sich bringt. Darüber hinaus ist die Anlage in bestimmten Fonds mit weiteren Risiken verbunden, die in den Abschnitten „Anlageziele und Anlagepolitik“ und „Risikofaktoren“ des Prospekts und in den Prospektnachträgen zu den jeweiligen Fonds beschrieben sind.

Zeichnungs- und Rücknahmeverfahren

Die Anleger werden auf die im Prospekt und in den jeweiligen Prospektnachträgen angegebenen Zeichnungs- und Rücknahmeverfahren, insbesondere in Bezug auf die für die jeweiligen Fonds geltenden Fristen hingewiesen. Personen, die Informationen in Bezug auf die Preise der Anteile wünschen und ein Anteilsinhaber, der einen Rückkauf von Anteilen veranlassen möchte, können dies an der nachstehenden Adresse tun. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge sind an den Administrator in Irland zu richten. Angaben dazu sind im Antragsformular enthalten.

ZULASSUNG DURCH DIE ZENTRALBANK ALS OGAW

Die Gesellschaft ist in Irland als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (Ausführungsverordnung Nr. 352 aus dem Jahr 2011), in ihrer jeweils gültigen Fassung, zugelassen. **Diese Zulassung bedeutet weder, dass die Zentralbank die Gesellschaft oder einen der Fonds unterstützt oder für sie bürgt, noch ist sie für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich. Die Zulassung der Invesco Markets II plc (die „Gesellschaft“) durch die Zentralbank (die „Zentralbank“) stellt keine Gewährleistung für die Leistungen der Gesellschaft dar und die Zentralbank haftet nicht für Leistungen oder Leistungsstörungen seitens der Gesellschaft.**

DIESER PROSPEKT

Die allgemeinen die Gesellschaft betreffenden Informationen sind in diesem Prospekt enthalten. Die Anteile, aus denen sich die einzelnen von der Gesellschaft angebotenen Fonds zusammensetzen, sind in den Nachträgen zu diesem Prospekt beschrieben.

Die Gesellschaft ist eine Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen ihren Fonds, die am 11. September 2015 gegründet wurde. Die Gesellschaft hat die Struktur einer Umbrella-Investmentgesellschaft, insofern, als der Verwaltungsrat mit Genehmigung der Zentralbank zu gegebener Zeit verschiedene Fonds auflegen kann.

Die Einzelheiten zu den jeweiligen Fonds werden in einem separaten Prospektnachtrag beschrieben. In jedem dieser Prospektnachträge werden alle bestehenden Fonds aufgeführt. Für einen Fonds können mehrere Anteilsklassen ausgegeben werden. Die in den Prospektnachträgen enthaltenen Informationen sind selektiv und sollten in Verbindung mit diesem Prospekt gelesen werden. Die Auflegung neuer Anteilsklassen muss der Zentralbank mitgeteilt und von dieser vorab genehmigt werden. Bei der Einführung einer neuen Anteilsklasse erstellt die Gesellschaft Dokumente mit den relevanten Angaben zu jeder Anteilsklasse. Diese Dokumente werden vom Verwaltungsrat herausgegeben. Für jeden Fonds wird ein gesondertes Portfolio von Vermögenswerten unterhalten, die in Übereinstimmung mit dem Anlageziel des Fonds angelegt werden.

Die Gesellschaft kann Anteilszeichnungen ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise ablehnen und nimmt keine Erstzeichnungen für Anteile entgegen, die den im Prospektnachtrag für den jeweiligen Fonds festgelegten Mindestbetrag für Erstzeichnungen unterschreiten, es sei denn, der Verwaltungsrat verzichtet auf den Mindestbetrag für Erstzeichnungen.

Nach der Erstaussgabe werden die Anteile zum Nettoinventarwert je Anteil, zuzüglich bzw. abzüglich der im relevanten Prospektnachtrag festgelegten Abgaben und Gebühren – einschließlich eines etwaigen Ausgabeaufschlags und Rücknahmeabschlags, wie im betreffenden Nachtrag festgelegt – ausgegeben und zurückgenommen. Der Nettoinventarwert der Anteile der einzelnen Anteilsklassen sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden gemäß den im Abschnitt „**Ausgabe- und Rücknahmepreise/Berechnung des Nettoinventarwerts/Bewertung von Vermögenswerten**“ in diesem Prospekt zusammengefassten Bestimmungen berechnet.

Die Anteile jedes Fonds können an einer oder mehreren relevanten Börsen notiert sein und von einem Anteilsinhaber uneingeschränkt übertragen werden. Es ist vorgesehen, dass die Anteile durch private

Wichtige Informationen

Fortsetzung

und professionelle Anleger sowie professionelle Anleger wie Stammaktien eines börsennotierten Unternehmens auf dem Sekundärmarkt gekauft und verkauft werden. Die Gesellschaft kann jedoch nicht gewährleisten, dass sich für die Anteile eines bestimmten Fonds ein liquider Sekundärmarkt entwickelt.

Einzelheiten zu Handelstagen bezüglich eines Fonds sind im jeweiligen Prospektnachtrag aufgeführt.

Die Gesellschaft kann für jede Anteilsklasse eines Fonds eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % auf den Rücknahmepreis erheben. Die Höhe einer etwaigen Rücknahmegebühr ist im jeweiligen Prospektnachtrag festgelegt.

Wägen Sie die Risiken einer solchen Anlage ab, bevor Sie in die Gesellschaft investieren. Bitte lesen Sie den Abschnitt „**Risikofaktoren**“ weiter unten und gegebenenfalls im jeweiligen Prospektnachtrag zu den einzelnen Fonds.

Anteile werden ausschließlich auf der Grundlage der im aktuellen Prospekt und im letzten Jahresbericht und geprüften Jahresabschluss sowie einem eventuellen nachfolgenden Halbjahresbericht und ungeprüften Halbjahresabschluss angeboten.

Die Bestimmungen der Satzung, die als jedem Anteilsinhaber zur Kenntnis gebracht gelten, kommen einem Anteilsinhaber zugute, und jeder Anteilsinhaber ist daran gebunden. Kopien der Satzung sind auf Anfrage erhältlich.

VERTRIEBS- UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Die Verteilung dieses Prospekts und das Angebot der Anteile können in bestimmten Hoheitsgebieten Einschränkungen unterliegen. Die Gesellschaft fordert alle Personen, in deren Besitz dieser Prospekt gelangt, auf, sich zu informieren und diese etwaigen Einschränkungen zu beachten. Dieser Prospekt ist kein Angebot bzw. keine Aufforderung durch irgendjemanden in einem Hoheitsgebiet, in welchem ein solches Angebot bzw. eine solche Aufforderung nicht genehmigt ist, oder an eine Person, der gegenüber die Abgabe eines solchen Angebots oder einer solchen Aufforderung rechtswidrig ist.

Die Gesellschaft ist als Organismus für gemeinsame Anlage („**OGA**“) zwecks Promotion im **Vereinigten Königreich** anerkannt. Dieser Prospekt wird im Vereinigten Königreich durch die Invesco Asset Management Limited herausgegeben, einem Unternehmen, das von der Finanzaufsichtsbehörde (Financial Conduct Authority, „**FCA**“) genehmigt ist und dessen Investmentgeschäft von dieser beaufsichtigt wird. Potenzielle Anleger im Vereinigten Königreich werden darauf hingewiesen, dass alle oder die meisten Schutzmechanismen, die das britische Aufsichtssystem vorsieht, auf Anlagen in der Gesellschaft keine Anwendung finden und dass kein Anspruch auf Entschädigung im Rahmen des britischen Anlegerentschädigungssystems besteht.

Die Satzung der Gesellschaft ermächtigt den Verwaltungsrat, den Anteilsbesitz durch folgende Personen zu beschränken: Personen, die vermutlich gegen Gesetze oder Bestimmungen eines Landes oder einer Regierungsbehörde verstoßen, sowie Personen unter Umständen, die (ungeachtet dessen, ob diese Umstände unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf eine solche Person oder solche Personen haben und ob diese allein oder in Verbindung mit einer anderen Person oder anderen Personen betrachtet werden, ob sie in Verbindung stehen oder nicht, und auch unter jedweden anderen Umständen, die dem Verwaltungsrat als relevant erscheinen mögen) nach Auffassung des Verwaltungsrats dazu führen könnten, dass sich für die Gesellschaft oder den jeweilige Fonds eine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern ergeben könnte oder dass diese einen finanziellen Verlust oder regulatorische, rechtliche oder wesentliche verwaltungstechnische Nachteile erleiden könnten, denen die Gesellschaft oder der jeweilige Fonds ansonsten nicht ausgesetzt gewesen wären bzw. die sie ansonsten nicht erlitten hätten. „Benefit-Plan-Anleger“ gemäß Definition im Employee Retirement Income Security Act von 1974 in seiner jeweils gültigen Fassung („**ERISA**“) werden nicht zur Zeichnung von Anteilen zugelassen. Laut Satzung ist der Verwaltungsrat auch befugt, nötigenfalls Anteile (auch Bruchteilsanteile) zurückzunehmen und zu stornieren, die von einer irischen steuerpflichtigen Person gehalten werden, wenn nach irischem Steuerrecht wie unter „**Besteuerung**“ weiter unten beschrieben ein Steuertatbestand eintritt (zusammen die „**unzulässigen Personen**“).

Potenzielle Zeichner und Käufer von Anteilen sollten sich bei einem Börsenmakler, Bankberater, Anwalt, Steuerberater oder anderen Finanzberater über folgende Punkte informieren: (a) mögliche steuerliche Auswirkungen, (b) rechtliche Anforderungen, (c) etwaige Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollbestimmungen und (d) sonstige erforderliche behördliche oder andere Genehmigungen oder Formalitäten, die nach den Gesetzen des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in dem sie ihren Firmensitz, Aufenthalt oder Wohnsitz haben, erforderlich und für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz oder den Verkauf von Anteilen relevant sein könnten.

Der vorliegende Prospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Eine solche Übersetzung darf nur dieselben Informationen und dieselbe Bedeutung enthalten wie der englischsprachige Prospekt. Im Falle einer Inkongruenz zwischen dem englischsprachigen Dokument und dem Dokument in einer anderen

Wichtige Informationen

Fortsetzung

Sprache ist das englischsprachige Dokument maßgebend, soweit nicht die Gesetze eines Hoheitsgebiets, in dem die Anteile verkauft werden, verlangen, dass bei einer auf einer Erklärung in einem nicht englischsprachigen Prospekt basierenden Handlung die Sprache des Dokuments maßgebend ist, auf dem das Geschäft basiert. In diesem Falle gilt die Ausnahme nur für die betreffende Handlung und im erforderlichen Umfang.

Sämtliche durch einen Händler, Verkäufer oder eine andere Person erteilten Informationen, oder abgegebenen Erklärungen, die nicht in diesem Prospekt oder in den Berichten und Abschlüssen der Gesellschaft, die Bestandteil desselben sind, enthalten sind, gelten als nicht genehmigt, und folglich sollte nicht darauf vertraut werden. Die Aushändigung dieses Prospekts bzw. das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen stellt unter keinen Umständen eine Erklärung dar, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen zu einem nach dem Datum dieses Prospekts liegenden Zeitpunkt zutreffend sind. Dieser Prospekt kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden, um wesentliche Änderungen aufzunehmen, und potenzielle Zeichner sollten sich beim Administrator oder der Verwaltungsgesellschaft erkundigen, ob ein Prospekt späteren Datums oder Berichte und Abschlüsse der Gesellschaft herausgegeben wurden.

Anlagen in der Gesellschaft sollten als langfristige Anlagen betrachtet werden. Es kann nicht gewährleistet werden, dass das Ziel der Gesellschaft oder von Fonds der Gesellschaft erreicht wird. Potenzielle Anleger müssen den Abschnitt „Risikofaktoren“ in diesem Prospekt lesen.

INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH

Die Gesellschaft ist als OGA im Sinne von Section 264 des Gesetzes über Finanzdienstleistungen und Finanzmärkte von 2000 (Financial Services and Markets Act 2000, „**FSMA**“) des Vereinigten Königreichs zugelassen. Der Prospekt wird im Vereinigten Königreich von oder im Namen der Gesellschaft verbreitet und ist von der Invesco Asset Management Limited genehmigt, die von der Finanzaufsichtsbehörde reguliert wird.

Invesco Asset Management Limited agiert in Bezug auf den Prospekt und alle Angelegenheiten in diesem Zusammenhang für die Gesellschaft, und Invesco Asset Management Limited oder jeder ihrer Partner kann eine Beteiligung oder eine Position in Anteilen der Gesellschaft halten. In Bezug auf Anlagen in der Gesellschaft handelt sie für keine andere Person, berät keine andere Person oder behandelt keine andere Person als ihre Kunden (sofern zwischen Invesco Asset Management Limited und einer solchen Person keine anderen Vereinbarungen gelten).

Wichtiger Hinweis

Ein Anleger aus dem Vereinigten Königreich, der mit der Gesellschaft auf der Grundlage des Prospekts eine Anlagevereinbarung über den Erwerb von Anteilen trifft, hat nicht das Recht, diese Vereinbarung nach den Kündigungsregelungen der britischen Finanzaufsicht im Vereinigten Königreich zu kündigen, weil dieser Anleger keine Beratung in Bezug auf eine Anlage in einem Fonds der Gesellschaft erhalten hat. Die Vereinbarung ist mit Annahme der Order durch die Gesellschaft bindend.

Die Gesellschaft führt im Vereinigten Königreich keine geregelten Aktivitäten von einer festen Betriebsstätte aus durch und Anleger aus dem Vereinigten Königreich werden darauf hingewiesen, dass die meisten der vom Regulierungssystem im Vereinigten Königreich vorgesehenen Schutzmechanismen für eine Anlage in einem Fonds der Gesellschaft nicht gelten. Ein Inhaber von Anteilen der Gesellschaft unterliegt möglicherweise nicht dem Schutz durch den im Vereinigten Königreich eingerichteten Einlagensicherungsfonds (Financial Services Compensation Scheme).

Anleger, die in Bezug auf irgendeinen Aspekt der Gesellschaft oder ihrer operativen Tätigkeit eine Beschwerde äußern möchten, können sich damit direkt an die Gesellschaft oder an Invesco Asset Management Limited wenden.

VEREINIGTE STAATEN

Das Angebot und der Verkauf der Anteile an Personen, die keine US-Personen sind, sind von der Registrierung nach der unter dem United States Securities Act of 1933 Act, in der geltenden Fassung (der „**1933 Act**“) erlassenen Regulation S ausgenommen.

Die Anteile wurden und werden nicht gemäß dem 1933 Act registriert, noch wurden sie zum Verkauf gemäß dem Recht eines Staats der Vereinigten Staaten registriert und deshalb dürfen die Anteile nicht an US-Personen verkauft, diesen angeboten oder anderweitig an US-Personen übertragen werden. Die hier angebotenen Anteile wurden weder von der US-Börsenaufsicht („**SEC**“) noch von der Wertpapieraufsichtsbehörde irgendeines US-Bundesstaates oder einer ähnlichen Behörde eines anderen Landes oder eines anderen Hoheitsgebiets genehmigt oder abgelehnt, und weder die SEC noch eine solche andere Behörde wird dies tun. Die Fonds wurden und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1940, in der geltenden Fassung (der „**1940 Act**“) registriert.

Wichtige Informationen

Fortsetzung

KANADA

Die Anteile der Fonds wurden und werden nicht für einen Vertrieb in Kanada registriert und dürfen in Kanada weder direkt noch indirekt für Rechnung oder zu Gunsten einer in Kanada ansässigen Person angeboten oder verkauft werden, es sei denn, dies geschieht im Rahmen einer Ausnahmeregelung der Zulassungsvorschriften Kanadas und/oder seiner Provinzen oder im Rahmen einer Transaktion, die diesen Vorschriften nicht unterliegt, und sofern die in Kanada ansässige Person in der Lage ist, zu belegen und nachzuweisen, dass sie den betreffenden Fonds kaufen darf und ein „akkreditierter Anleger“ ist.

SINGAPUR

Das Angebot oder die Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft, die Gegenstand dieses Prospekts ist, bezieht sich nicht auf einen OGA, der gemäß Section 286 des Securities and Futures Act, Chapter 289 von Singapur (der „SFA“) zugelassen oder gemäß Section 287 des SFA anerkannt ist. Die Gesellschaft wurde von der Monetary Authority of Singapore (die „MAS“) nicht zugelassen und wird von ihr nicht anerkannt, und ihre Anteile dürfen nicht Gegenstands eines öffentlichen Angebots an Privatanleger sein. Dieser Prospekt und andere Dokumente oder Unterlagen, die in Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf herausgegeben wurden, ist kein Prospekt im Sinne des SFA. Daher findet die gesetzliche Haftung gemäß SFA in Bezug auf den Inhalt von Prospekten keine Anwendung, und Sie sollten sorgfältig abwägen, ob eine Anlage für Sie geeignet ist.

Dieser Prospekt wurde nicht bei der MAS als Prospekt registriert. Dementsprechend dürfen weder dieser Prospekt und andere Dokumente oder Unterlagen, die in Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf oder einer Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf von Anteilen herausgegeben wurden, verbreitet oder vertrieben werden, noch dürfen Anteile – ob direkt oder indirekt – an Personen in Singapur angeboten oder verkauft oder Gegenstand einer Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf werden, es sei denn, dies erfolgt an (i) institutionelle Anleger gemäß Section 304 des SFA, (ii) maßgebliche Personen gemäß Section 305(1) oder Personen gemäß Section 305(2) sowie in Übereinstimmung mit den in Section 305 des SFA aufgeführten Bedingungen, oder (iii) auf sonstige Weise, die gemäß und in Übereinstimmung mit den Bedingungen anderer anwendbarer Bestimmungen des SFA zulässig ist.

Werden Anteile gemäß Section 305 des SFA von einer maßgeblichen Person gezeichnet oder erworben, und handelt es sich dabei um:

- (a) eine Kapitalgesellschaft (die nicht als akkreditierter Anleger (im Sinne von Section 4 A des SFA) gilt), deren einziger Geschäftszweck darin besteht, Vermögenswerte zu halten, und deren gesamtes Anteilskapital sich im Besitz von einer oder mehreren natürlichen Personen befindet, die jeweils als akkreditierte Anleger gelten; oder
- (b) bei einem Trust (dessen Treuhänder kein akkreditierter Anleger ist), dessen einziger Zweck im Halten von Anlagen besteht und bei dem alle Begünstigten des Trusts natürliche Personen sind, die akkreditierte Anleger sind, werden Wertpapiere (wie in Section 239(1) des SFA definiert) dieser Körperschaft oder die Rechte und Beteiligungen der Begünstigten (wie auch immer beschrieben) an diesem Trust nicht innerhalb von sechs Monaten übertragen, nachdem die Körperschaft oder der Trust die Anteile auf der Grundlage eines Angebots gemäß Section 305 des SFA erworben hat, es sei denn:
 - (1) es handelt sich um einen institutionellen Anleger oder eine maßgebliche Person im Sinne von Section 305(5) des SFA oder eine sonstige Person im Rahmen eines Angebots wie in Section 275(1A) oder Section 305(3)(i)(B) des SFA beschrieben;
 - (2) das Erbringen einer Gegenleistung für die Übertragung ist zum jetzigen Zeitpunkt und künftig nicht vorgesehen;
 - (3) die Übertragung erfolgt kraft Gesetzes;
 - (4) es gelten die Angaben von Section 305A(5) des SFA; oder
 - (5) es gelten die Angaben in Regulation 36 der Securities and Futures (Offers of Investments) (Collective Investment Schemes) Regulations 2005 von Singapur.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Wichtige Informationen | 2 |
| 1. Adressverzeichnis | 2 |
| 2. Definitionen | 3 |
| 3. Anlageziel und Anlagepolitik | 14 |
| 4. Anlagebeschränkungen und Zulässige Anlagen | 16 |
| 5. Risikofaktoren | 18 |
| 6. Anteilshandel | 31 |
| 7. Handel mit Anteilen auf dem Primärmarkt | 33 |
| 8. Handel mit Anteilen auf dem Sekundärmarkt | 39 |
| 9. Ausgabe- und Rücknahmepreise / Berechnung des Nettoinventarwerts / Bewertung von Vermögenswerten | 41 |
| 10. Management & Verwaltung | 44 |
| 11. Besteuerung in Irland | 47 |
| 12. Besteuerung im Vereinigten Königreich | 52 |
| 13. Deutsches Investmentsteuergesetz 2018 | 55 |
| 14. Gebühren & Kosten | 56 |
| 15. Ausschüttungspolitik | 58 |
| 16. Allgemeines | 59 |
| 17. Wesentliche Verträge | 62 |
| 18. Unternehmensinformationen | 64 |
| ANHANG I | 70 |
| ANHANG II | 72 |
| ANHANG III | 76 |
| ANHANG IV | 81 |
| ANHANG V | 83 |

1. Adressverzeichnis

GESELLSCHAFT

Invesco Markets II plc
32 Molesworth Street
Dublin 2
D02 Y512
Irland

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT UND PROMOTER

Invesco Investment Management Limited
Central Quay
Riverside IV
Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

VERWAHRSTELLE

The Bank of New York Mellon SA/NV,
Niederlassung Dublin
Riverside II,
Sir John Rogerson's Quay,
Grand Canal Dock,
Dublin 2
D02 KV60
Irland

SEKRETÄR

MFD Secretaries Limited
32 Molesworth Street
Dublin 2
D02 Y512
Irland

ABSCHLUSSPRÜFER

PricewaterhouseCoopers
Spencer Dock
Dublin 1
Irland

IRISCHE RECHTSBERATER DER GESELLSCHAFT

Arthur Cox
Ten Earlsfort Terrace
Dublin 2
D02 T380
Irland

ANLAGEVERWALTER

Invesco Capital Management LLC
3500 Lacey Road
Suite 700
Downers Grove, Illinois 60515
Vereinigte Staaten

ADMINISTRATOR

BNY Mellon Fund Services
(Ireland) DAC
One Dockland Central
Guild Street
IFSC
Dublin 2
D01 E4X0
Irland

2. Definitionen

Definierte Begriffe, die in diesem Prospekt verwendet werden, haben die Bedeutung, die ihnen in diesem Abschnitt zugeschrieben wird.

| | |
|--------------------------------------|--|
| Abgaben und Gebühren | bezeichnet die als solche im Abschnitt „ Gebühren und Kosten “ definierten Gebühren. |
| Abwicklungstag | bezeichnet in Bezug auf den Erhalt von Geldern als Zahlung von Zeichnungsgeldern oder die Überweisung von Geldern für die Rücknahme von Anteilen die im Prospektnachtrag für jeden Fonds angegebenen Tage. |
| Administrator | bezeichnet die BNY Mellon Fund Services (Ireland) DAC oder ihre gemäß den Vorschriften der Zentralbank ordnungsgemäß ernannten Nachfolger. |
| Anerkanntes Clearingsystem | bezeichnet jedes Clearingsystem für die Abwicklung von Transaktionen in Bezug auf Wertpapiere, das von den irischen Revenue Commissioners als anerkanntes Clearingsystem im Sinne von Kapitel 1(a) von Teil 27 des irischen Taxes Consolidation Act von 1997 bezeichnet wird, wozu zum Datum dieses Prospekts die Clearstream Banking SA, Clearstream Banking AG, Euroclear, CREST, Sicovam SA, SIS Segal Intersect AG, NECIGEF (Nederlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer B.V. – das niederländische Zentralinstitut für im Giroverkehr übertragene Wertpapiere), BNY Mellon, Central Securities Depository SA/NV, Central Moneymarkets Office, Depository Trust Company of New York, Deutsche Bank AG, Depository and Clearing System, Japan Securities Depository Centre, Monti Titoli SPA, National Securities Clearing System, The Canadian Depository for Securities Ltd., VPC AB und Hong Kong Securities Clearing Company Limited gehören. |
| Anlageverwalter | bezeichnet die Invesco Capital Management LLC oder jede andere Person bzw. alle anderen Personen, die jeweils ordnungsgemäß als Anlageverwalter der Gesellschaft neben oder als Nachfolger der zuvor genannten Invesco Capital Management LLC ernannt ist bzw. sind, und wenn der Anlageverwalter die Verantwortung für das Management der Vermögenswerte eines Fonds delegiert hat, bezieht sich der Begriff Anlageverwalter auch auf den Unter-Anlageverwalter dieses bestimmten Fonds. |
| Anlageverwaltungsvertrag | bezeichnet den Anlageverwaltungsvertrag vom 14. September 2017 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter. |
| Anteile | bezeichnet gewinnberechtigende Anteile der Gesellschaft und umfasst, wenn der Zusammenhang dies gestattet oder erfordert, die Anteile eines Fonds, die in verschiedene Klassen unterteilt werden können, wobei diese Anteile stimmberechtigte oder nicht stimmberechtigte Anteile sein können. |
| Anteilsinhaber | bezeichnet die eingetragenen Inhaber von Anteilen und jeweils einen „ Anteilsinhaber “. |
| Antragsformular | bezeichnet das Originalformular, das zusammen mit dem Zeichnungsformular bei einer Erstzeichnung oder einem Umtausch von Anteilen eingereicht werden muss. Es muss bei Folgezeichnungen nur dann eingereicht werden, wenn sich die Angaben oder Umstände des Anlegers seit der Einreichung des ursprünglichen Formulars geändert haben. |
| Auflegungsdatum | bezeichnet das Datum, an dem die Gesellschaft Anteile in Bezug auf einen Fonds gegen Zeichnungserlöse gemäß Ausführung im Prospektnachtrag der einzelnen Fonds ausgibt. |
| Ausgabepreis | bezeichnet den Preis, zu dem die Anteile ausgegeben werden, wie im jeweiligen Prospektnachtrag festgelegt werden kann. |
| Außergewöhnliche Aufwendungen | bezeichnet die außerordentlichen Aufwendungen, die im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ als solche beschrieben werden. |
| Autorisierter Teilnehmer | bezeichnet eine juristische Person oder natürliche Person, die von der Gesellschaft autorisiert ist, eine Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen eines Fonds (auf dem Primärmarkt) in bar oder auf Basis von Sachwerten zu veranlassen. Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit ohne vorherige Benachrichtigung der Anteilsinhaber autorisierte Teilnehmer hinzufügen oder ersetzen. |
| Basiswährung | bezeichnet in Bezug auf einen Fonds die im Prospektnachtrag für den jeweiligen Fonds festgelegte Währung. |

2. Definitionen

Fortsetzung

| | |
|--------------------------------|---|
| Benchmark-Verordnung | bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und durch die die Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 geändert werden. |
| Benefit-Plan-Anleger | ist in Section 3 (42) ERISA beschrieben als (a) ein betrieblicher Altersvorsorgeplan, der Part 4 von Title 1 ERISA unterliegt, (b) ein Plan, auf den Section 4975 des Code Anwendung findet, und (c) jede Einheit, deren zugrunde liegenden Vermögenswerte aufgrund von Anlagen eines Plans in einer solchen Einheit Planvermögen enthält. |
| Berechnungsstelle | bezeichnet den jeweiligen genehmigten Kontrahenten, sofern nicht anderweitig im betreffenden Prospektnachtrag angegeben. |
| Bewertungszeitpunkt | bezeichnet den Zeitpunkt, unter Bezugnahme auf den der Nettoinventarwert eines Fonds wie in den Prospektnachträgen für den jeweiligen Fonds angegeben berechnet wird. |
| Clearingstelle | bezeichnet ein mit einer oder mehreren relevanten Börsen verbundenes Unternehmen, das die Bewertung, Lieferung und Abwicklung von Transaktionen mit den Anteilen der Gesellschaft unterstützt. |
| Clearstream | bezeichnet Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg. |
| Code | bezeichnet den United States Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung. |
| Companies Act | bezeichnet den Companies Act von 2014 einschließlich sämtlicher diesbezüglich ausgegebener Vorschriften, insoweit sie für Investmentgesellschaften des offenen Typs mit variablem Kapital gelten. |
| CRS | bezeichnet den vom OECD-Rat am 15. Juli 2014 genehmigten Standard für den automatischen Informationsaustausch zu Finanzkonten (Standard for Automatic Exchange of Financial Account Information), auch als gemeinsamer Meldestandard (Common Reporting Standard) bekannt, sowie sämtliche bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen zwischen zuständigen Behörden, zwischenstaatlichen Vereinbarungen und Abkommen, Gesetze, Bestimmungen, offiziellen Richtlinien und sonstigen Instrumente, die dessen Umsetzung fördern, und alle Gesetze zur Implementierung des gemeinsamen Meldestandards. |
| DFI | bezeichnet ein durch die Vorschriften zugelassenes derivatives Finanzinstrument (einschließlich eines OTC-Derivats). |
| Einschlägige Erklärung | bezeichnet die für den Anteilsinhaber maßgebliche Erklärung gemäß Schedule 2B des TCA; |
| Ereignis höherer Gewalt | bezeichnet ein Ereignis oder einen Umstand (insbesondere einen Systemausfall, eine Naturkatastrophe oder eine von Menschen verursachte Katastrophe, ein Naturereignis, eine bewaffnete Auseinandersetzung, ein Terrorakt, Unruhen oder Arbeitsunterbrechungen oder ähnliche eingreifende Umstände), das bzw. der außerhalb der angemessenen Kontrolle des Anlageverwalters ist und laut Entscheidung des Anlageverwalters das Fondsvermögen beeinträchtigt. |
| ERISA | bezeichnet den Employee Retirement Income Security Act der Vereinigten Staaten von 1974, in seiner jeweils gültigen Fassung. |
| Erstausgabepreis | bezeichnet den Preis je Anteil (eine Zeichnungsgebühr ausgenommen), zu dem Anteile eines Fonds erstmalig für einen bestimmten Zeitraum gemäß Ausführung im Prospektnachtrag des jeweiligen Fonds angeboten werden. |
| ESG | bezeichnet Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung. |
| ESMA | bezeichnet die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority) oder deren Nachfolger. |
| ESMA-Verzeichnis | bezeichnet das von der ESMA im Rahmen der Benchmark-Verordnung geführte Verzeichnis der Administratoren und Benchmarks. |
| ETF | bezeichnet börsengehandelte Indexfonds. |

2. Definitionen

Fortsetzung

| | |
|---------------------------------|--|
| EU | bezeichnet die Europäische Union. |
| Euroclear | bezeichnet Euroclear Bank S.A. und alle eventuellen Nachfolgeunternehmen als Betreiber des Euroclear-Clearingsystems, eines Anerkannten Clearingsystems, das Wertpapierdienstleistungen für die Gesellschaft erbringt. |
| EWR | bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum (Mitgliedstaaten, Island, Norwegen und Liechtenstein). |
| EWR-Mitgliedstaat | bezeichnet einen Mitgliedstaat des EWR. |
| FATCA | bezeichnet: <ul style="list-style-type: none">(a) Sections 1471 bis 1474 des US Internal Revenue Code von 1986 oder damit zusammenhängende Vorschriften oder sonstige amtliche Vorgaben;(b) jedes Abkommen, Gesetz, jede Vorschrift oder sonstige amtliche Vorgabe, das/die in anderen Hoheitsgebieten erlassen wurde oder sich auf ein zwischenstaatliches Abkommen zwischen den USA und einem anderen Hoheitsgebiet bezieht, das (in jedem Fall) die Umsetzung des vorstehenden Absatzes (a) erleichtert; oder(c) jede Vereinbarung gemäß der Umsetzung des vorstehenden Absatzes (a) oder (b) mit dem US Internal Revenue Service, der US-Regierung oder einer anderen Regierungs- oder Steuerbehörde in einem anderen Hoheitsgebiet. |
| Festgebühr | bezeichnet gemäß ausführlicher Beschreibung im Abschnitt „ Gebühren und Kosten “ die Gebühr, die von der Gesellschaft für jeden Fonds in Bezug auf die sonstigen, für diesen Fonds angefallenen Verwaltungskosten und Transaktionsgebühren zu zahlen sein kann. |
| Festgebühr-Zahlung | bezeichnet die Zahlung der Festgebühr, die als solche unter der Überschrift „Festgebühr-Vereinbarung“ im Abschnitt „ Gebühren und Kosten “ ausführlich beschrieben ist. |
| Fonds | bezeichnet ein separates Portfolio von Vermögenswerten, das dem im jeweiligen Prospektnachtrag beschriebenen Anlageziel und den Anlagestrategien entsprechend angelegt wird, und dem alle Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen, die diesem Portfolio zuzuschreiben oder zuzuordnen sind, zugerechnet und belastet werden. Fonds bedeutet je nach Kontext alle oder einige der Fonds oder sonstige Portfolios, die von der Gesellschaft jeweils mit der vorherigen Genehmigung der Zentralbank eingerichtet werden können. |
| Fondsvermögen | bezeichnet die Wertpapiere und/oder die derivativen Finanzinstrumente und/oder die sonstigen Finanzinstrumente, in die ein Fonds investiert sowie vom jeweiligen Fonds gehaltene Barmittel gemäß den Vorschriften und wie im jeweiligen Prospektnachtrag ausführlicher beschrieben. |
| Geldmarktinstrumente | bezeichnet Geldmarktinstrumente, die durch die Vorschriften zugelassen und in den Zentralbankvorschriften definiert sind. |
| Gemeinsame Verwahrstelle | bezeichnet eine zur Verwahrstelle für die ICSD bestellte und von der ICSD zum Halten der Globalurkunde nominierte Stelle. Derzeit ist dies The Bank of New York Mellon, Niederlassung London. |
| Genehmigter Kontrahent | bezeichnet Morgan Stanley and Co. International plc, Morgan Stanley Capital Services LLC, Goldman Sachs International, Bank of America Merrill Lynch International Limited, Nomura International plc, UBS AG, Barclays Bank plc, Deutsche Bank AG, Citigroup Inc und J.P. Morgan Securities Limited (wobei es sich auch um einen Unternehmensbereich oder einen Partner von Morgan Stanley and Co. International plc, Morgan Stanley Capital Services LLC, Goldman Sachs International, Bank of America Merrill Lynch International Limited, Nomura International plc, UBS AG, Barclays Bank plc, Deutsche Bank AG, Citigroup Inc bzw. J.P. Morgan Securities Limited handeln kann) oder ein anderes von der Verwaltungsgesellschaft ausgewähltes Unternehmen, wie gegebenenfalls im jeweiligen Prospektnachtrag ausgeführt, jedoch stets vorausgesetzt, dass das jeweilige Unternehmen in Bezug auf OTC-Derivate unter eine durch die Zentralbankvorschriften genehmigte Kategorie fällt. |

2. Definitionen

Fortsetzung

| | |
|---|--|
| Geschäftstag | bezeichnet einen Tag, an dem die Banken in denjenigen im Prospektnachtrag des jeweiligen Fonds angegebenen Hoheitsgebieten (Ländern) und/oder Städten für das Geschäft geöffnet sind oder denjenigen anderen Tag bzw. diejenigen anderen Tage, der/die vom Verwaltungsrat mit der Genehmigung der Verwahrstelle festgelegt werden kann bzw. können. |
| Gesellschaft | bezeichnet Invesco Markets II plc. |
| Globales Anteilszertifikat | Globales Anteilszertifikat bezeichnet das im Namen der Gesellschaft oder gegebenenfalls der Clearingstelle (gemäß ausführlicher Beschreibung im Abs. „ Handel mit Anteilen “) ausgegebene Zertifikat. |
| Gründungskosten | bezeichnet die als solche im Abschnitt „ Gebühren und Kosten “ definierten Kosten. |
| Handelstag | bezeichnet in Bezug auf jeden Fonds den Tag oder die Tage, die im jeweiligen Prospektnachtrag angegeben sind, oder denjenigen anderen Tag bzw. diejenigen anderen Tage, den bzw. die der Verwaltungsrat mit der Genehmigung der Verwahrstelle festlegen kann und den Anteilseignern im Voraus mitgeteilt hat; jedoch stets vorausgesetzt, dass es in jedem Kalendermonat mindestens zwei Handelstage geben muss. |
| ICSD | bezeichnet einen internationalen Zentralverwahrer. |
| Indexanbieter | bezeichnet in Bezug auf einen passiv verwalteten Fonds das Unternehmen oder die Person, die bzw. das selbst oder über einen festgelegten Vertreter handelt, die bzw. das die Informationen über den Referenzindex, den ein passiv verwalteter Fonds nachbildet, zusammenstellt, berechnet und veröffentlicht und die bzw. das den Referenzindex an die Gesellschaft gemäß Ausführung im jeweiligen Prospektnachtrag lizenziert hat. |
| Indexstörung und Indexanpassungsereignisse | bezeichnet in Bezug auf einen Referenzindex oder einen Referenzwert ein Ereignis, das sich auf die Fähigkeit des Kontrahenten zur Erfüllung seiner Pflichten unter einem oder mehreren Derivatekontrakten auswirkt. |
| Internationale Zentralverwahrer | bezeichnet Euroclear und Clearstream. |
| Irische steuerpflichtige Person | bezeichnet jede Person mit Ausnahme: (a) eines Steuerausländers; oder (b) eines steuerbefreiten irischen Anlegers. |
| Klasse oder Klassen | bezeichnet die Anteilsklasse oder Anteilsklassen, die sich auf einen Fonds beziehen, für den besondere Merkmale in Bezug auf eine Zeichnungs-, Umtausch-, Rücknahmegebühr, den Mindestzeichnungsbetrag, die Ausschüttungspolitik, die Kriterien für die Auswahl der Anleger, die Stimmrechte oder sonstige besondere Merkmale gelten können. Die für jede Klasse geltenden Einzelheiten werden im Prospektnachtrag des jeweiligen Fonds beschrieben. |
| Konzerngesellschaften | Gesellschaften in ein und demselben Konzern für die Zwecke eines Konzernabschlusses, gemäß Definition in Übereinstimmung mit der Richtlinie 83/349/EWG oder gemäß internationalen Bilanzierungsregeln. |
| Managementvertrag | bezeichnet den Managementvertrag vom 12. Januar 2016 zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft. |
| Market Maker | bezeichnet Finanzinstitute, die Mitglieder der relevanten Börsen sind und einen Market Making-Vertrag mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft unterzeichnet haben oder die als solche bei den relevanten Börsen registriert sind. |
| Markt | bezeichnet eine Wertpapierbörse oder einen geregelten Markt, die bzw. der in der Satzung vorgesehen und im Anhang I aufgeführt sind. |

2. Definitionen

Fortsetzung

Marktstörung

bezeichnet das Eintreten oder Bestehen von einem oder mehreren der folgenden Ereignisse, das bzw. die in Bezug auf das Fondsvermögen oder eines Teils davon eintritt bzw. eintreten:

(i) es ist nicht möglich, einen Preis oder Wert (oder ein Element dieses Preises oder Werts) von einem Vermögenswert des Fonds gemäß den Regeln oder allgemein anerkannten Verfahren für die Ermittlung dieses Preises oder Werts (ob aufgrund der Nichtveröffentlichung dieses Preises oder Werts oder anderweitig) zu erhalten;

(ii) die Berechnung des Preises oder Werts von einem Vermögenswert des Fonds ist zum relevanten Zeitpunkt nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Anlageverwalters undurchführbar oder unmöglich;

(iii) die Liquidität eines Vermögenswerts des Fonds ist nach Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Anlageverwalters reduziert;

(iv) eine Aussetzung oder Einschränkung wird für den Handel an einer Börse, einem Notierungssystem oder einem OTC-Markt verhängt, an der bzw. dem ein Vermögenswert des Fonds gehandelt wird; oder eine Aussetzung oder Einschränkung wird für den Handel an einer Börse, einem Notierungssystem oder einem OTC-Markt verhängt, an dem Wertpapiere gehandelt werden, die 20 % oder mehr vom Stand des Referenzindex ausmachen; und/oder es liegt ein Ereignis oder Umstand vor, das bzw. der Transaktionen in einem Vermögenswert eines passiv verwalteten Fonds oder in Wertpapieren, die 20 % oder mehr vom Stand des Referenzindex ausmachen, verhindert oder wesentlich einschränkt. Im Sinne dieser Definition stellt eine Einschränkung in Bezug auf die Stunden/Zeiten und die Anzahl der Handelstage keine Marktstörung dar, wenn diese auf eine angekündigte Änderung der regulären Geschäftszeiten der relevanten Börse zurückzuführen ist, jedoch vorausgesetzt, dass wenn eine Einschränkung für den Handel im Verlauf des Tages aufgrund von Preis-/Kursbewegungen gemacht wird, die die ansonsten von der relevanten Börse zugelassenen Grenzen überschreiten würden, dies, falls so von der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem Anlageverwalter entschieden, eine Marktstörung darstellen kann;

(v) wenn Vermögenswerte des Fonds nicht an einer Börse, einem Notierungssystem oder einem ähnlichen System gehandelt werden, die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter (a) von Händlern der Vermögenswerte des Fonds keine festen Notierungen in Bezug auf diese erhalten kann bzw. können oder (b) keinen Zeichnungs- oder Rücknahmepreis von einem Vermögenswert des Fonds gemäß den Regeln oder allgemein anerkannten Verfahren für diesen Vermögenswert des Fonds erhalten kann bzw. können;

(vi) das Eintreten eines Ereignisses, das es generell unmöglich oder undurchführbar macht eine Währung zu konvertieren, bei der es sich unmittelbar vor dem Eintreten dieses Ereignisses um eine Fremdwährung im Sinne der Definition der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Anlageverwalters gehandelt hat;

(vii) das Eintreten eines Ereignisses, das es gemäß Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Anlageverwalters generell unmöglich oder undurchführbar macht, die Währung des Emissionslandes und/oder des Zahlungslandes eines Vermögenswertes des Fonds auf den üblichen rechtmäßigen Wegen in die Basiswährung zu konvertieren;

(viii) das Eintreten eines Ereignisses, das es gemäß Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Anlageverwalters generell unmöglich oder undurchführbar macht (a) die Währung von Konten im Emissionsland und/oder Zahlungsland eines Vermögenswertes des Fonds auf Konten außerhalb dieses Emissionslandes und/oder Zahlungslandes oder (b) die Währung des Emissionslandes und/oder des Zahlungslandes eines Vermögenswertes des Fonds zwischen Konten in diesem Emissionsland und/oder Zahlungsland oder an eine Partei, die nicht im Emissionsland und/oder Zahlungsland ansässig ist, zu liefern oder zu übertragen; und/oder

(ix) es wird ein allgemeines Moratorium in Bezug auf Bankgeschäfte in London, Dublin, New York oder in Bezug auf TARGET erlassen.

Mindestaktienanteil

bezeichnet den Anteil am Nettoinventarwert eines Fonds, der der Wertentwicklung von Aktienwerten ausgesetzt ist.

Mindestanlage

bezeichnet gegebenenfalls die Anzahl von Anteilen oder Anteile, die einen bestimmten wie im Prospektnachtrag zum jeweiligen Fonds angegebenen Wert haben.

2. Definitionen

Fortsetzung

| | |
|---|---|
| Mindestbetrag für Erstzeichnungen | bezeichnet den Betrag (Zeichnungsgebühren nicht inbegriffen) in der jeweiligen Basiswährung, der anfänglich von einem Anteilsinhaber für Anteile einer Klasse eines Fonds gezeichnet werden muss, wie im Prospektnachtrag für den jeweiligen Fonds angegeben. |
| Mindestfondsvolumen | bezeichnet den Betrag, den der Verwaltungsrat gegebenenfalls für jeden Fonds in Betracht zieht und wie im Prospektnachtrag zum jeweiligen Fonds angegeben. |
| Mindestzeichnungsbetrag | bezeichnet den Betrag (Zeichnungsgebühren nicht inbegriffen) in der jeweiligen Basiswährung, der von einem Anteilsinhaber für Anteile einer beliebigen Klasse des Fonds nach seiner Erstzeichnung, wie im Prospektnachtrag zum jeweiligen Fonds festgelegt, gezeichnet werden muss. |
| Mitgliedstaat | bezeichnet einen Mitgliedstaat der EU. |
| Monat | bezeichnet einen Kalendermonat. |
| Nachhaltigkeitsrisiko | bezeichnet ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, das bzw. die nach Auffassung der Gesellschaft eine erhebliche negative Auswirkung auf den finanziellen Wert einer oder mehrerer Anlagen des Fonds haben könnte. |
| Nahe stehende Person | Bezeichnet die im Abschnitt „ Potenzielle Interessenkonflikte “ definierten Personen. |
| Nettoinventarwert oder Nettoinventarwert je Anteil | bezeichnet in Bezug auf die Vermögenswerte eines Fonds oder in Bezug auf einen Anteil einer Klasse den gemäß den in diesem Prospekt im Abschnitt „ Ausgabe- und Rücknahmepreis/Berechnung des Nettoinventarwerts/Bewertung der Vermögenswerte “ beschriebenen Grundsätzen als den Nettoinventarwert eines Fonds oder den Nettoinventarwert je Anteil ermittelten Betrag. |
| Nicht stimmberechtigte Anteile | bezeichnet eine bestimmte Anteilsklasse, die nicht mit dem Anspruch auf Erhalt einer Einladung zu Hauptversammlungen der Gesellschaft oder des jeweiligen Fonds ausgestattet ist, noch zur Teilnahme an oder Stimmabgabe auf selbigen berechtigt. |
| Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle | bezeichnet die zum Nominee für die gemeinsame Verwahrstelle ernannte Stelle, bei der es sich um den eingetragenen Inhaber der Anteile der Fonds handelt. |
| OECD | bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. |
| OGA | bezeichnet einen OGAW oder einen anderen alternativen Anlagefonds im Sinne von Vorschrift 68 (1)(e) der Vorschriften, der nicht mehr als 10 % seines Vermögens in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen investieren darf. |
| OGAW | bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der in Einklang mit den Vorschriften oder von einer zuständigen Behörde in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, in der jeweils geänderten, ergänzten, konsolidierten oder anderweitig modifizierten Fassung, zugelassen ist. |
| OGAW IV | bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Gesetze, Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmter Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, einschließlich ergänzender, von der Europäischen Kommission bestimmter und jeweils in Kraft befindlicher Vorschriften. |
| OGAW V | bezeichnet die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmter Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen, in der jeweils aktuellen Fassung und einschließlich etwaiger ergänzender delegierter Vorschriften der Europäischen Kommission, die jeweils in Kraft sind. |
| OGAW-Anforderungen | bezeichnet den rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmen für die Zulassung und Beaufsichtigung von OGAW gemäß den Vorschriften, der jeweils nach den Bedingungen von OGAW IV, OGAW V oder anderweitig in Irland gilt. |
| Orderannahmeschluss | bezeichnet in Bezug auf Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträgen für Anteile eines Fonds die im Prospektnachtrag für den jeweiligen Fonds angegebenen Termine und Uhrzeiten. |

2. Definitionen

Fortsetzung

| | |
|-----------------------------|---|
| OTC | bedeutet außerbörslich („over the counter“). |
| OTC-Derivat | bezeichnet ein DFI, das an einem „OTC“-Markt (d. h. außerbörslich) gehandelt wird. |
| Partner | bezeichnet eine Person, die in Bezug auf die betreffende Person (i) eine Holdinggesellschaft, (ii) eine Tochtergesellschaft einer solchen Holdinggesellschaft; (iii) eine Tochtergesellschaft oder (iv) ein unmittelbar oder mittelbar durch die betreffende Person beherrschtes Unternehmen ist, und „Beherrschung“ eines Unternehmens bedeutet in diesem Sinne den direkten oder indirekten Besitz der Macht, die Geschäftsleitung und Politik eines derartigen Unternehmens zu lenken oder zu veranlassen, ob durch Vertrag oder anderweitig, und in jedem Fall – ohne Einschränkung des Vorherstehenden – gilt ein Unternehmen, das 50 % oder mehr der stimmberechtigten Wertpapiere eines zweiten Unternehmens hält, als dieses zweite Unternehmen beherrschend. |
| Primärmarkt | bezeichnet den Freiverkehrsmarkt (außerbörslichen Handel), auf dem Anteile der Fonds direkt von der Gesellschaft ausgegeben und direkt an sie zurückgegeben werden. |
| Prospekt | bezeichnet diesen jeweils von der Gesellschaft herausgegebenen Prospekt, in der jeweils geänderten, ergänzten, konsolidierten oder anderweitig modifizierten Fassung. |
| Prospektnachtrag | bezeichnet die Nachträge zu diesem Prospekt (jeweils ein „ Prospektnachtrag “) sowie jeden von der Gesellschaft in Bezug auf die Auflegung neuer Fonds und/oder Anteilsklassen herausgegebenen Prospektnachtrag. |
| Referenzindex | bezeichnet den Wertpapierindex, dessen Performance ein passiv verwalteter Fonds gemäß seinem Anlageziel und in Einklang mit seiner Anlagepolitik, wie im jeweiligen Prospektnachtrag ausgeführt, nachzubilden beabsichtigt. |
| Referenzwert | bezeichnet den Wertpapierkorb, dessen Performance ein passiv verwalteter Fonds gemäß seinem Anlageziel und in Einklang mit seiner Anlagepolitik, wie im jeweiligen Prospektnachtrag ausgeführt, nachzubilden beabsichtigt. |
| Register | bezeichnet das Anteilsinhaberregister der Gesellschaft. |
| Registrierte Anteile | bezeichnet Anteile, die in registrierter Form ausgegeben wurden und deren Inhaberverhältnis im Register der Gesellschaft eingetragen und dokumentiert ist. |
| Relevante Börsen | bezeichnet Märkte, an denen die Anteile der Fonds notiert werden und/oder zum Handel zugelassen sind, wie z. B. die irische Börse (ISE), die Deutsche Börse, die Londoner Börse (LSE) und/oder diejenigen anderen Börsen, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit bestimmen kann. |
| Rücknahmeformular | bezeichnet das Formular, das eingereicht werden muss, um einen Antrag auf die Rücknahme von Anteilen zu stellen. |
| Rücknahmegebühr | bezeichnet gegebenenfalls die Gebühr, die aus dem Rücknahmepreis zu zahlen ist, die für Anteile gemäß Ausführung im jeweiligen Prospektnachtrag gelten kann. |
| Rücknahmepreis | bezeichnet den Preis zu dem die Anteile zurückgekauft werden, wie gegebenenfalls im jeweiligen Prospektnachtrag angegeben. |
| Sekundärmarkt | bezeichnet einen Markt, auf dem Anteile der Fonds zwischen Anlegern gehandelt werden, nicht mit der Gesellschaft selbst. Der Handel kann dabei entweder an einer anerkannten Börse oder außerbörslich stattfinden. |
| Sicherheiten | bezeichnet Vermögenswerte, die wie im jeweiligen Credit Support Annex (CSA) für einen Fonds beschrieben geliefert werden und gemäß den Zentralbankvorschriften zulässige Sicherheiten sind. |

2. Definitionen

Fortsetzung

Steuerausländer

bezeichnet eine Person, die für irische Steuerzwecke weder in Irland ansässig ist noch ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland hat, und:

- (i) sie (oder ein Intermediär (im Sinne von Section 739B(1) des TCA) der im Namen dieser Person handelt) hat der Gesellschaft die einschlägige Erklärung eingereicht und ist in Bezug auf die Gesellschaft nicht im Besitz von Informationen, die angemessenerweise darauf hindeuten würden, dass die Erklärung falsch ist oder zu irgendeiner Zeit falsch gewesen ist.
- (ii) sie hat der Gesellschaft gegenüber bestätigt, dass sie für Steuerzwecke in Irland weder ansässig noch gewöhnlich ansässig ist, und der Gesellschaft liegt eine schriftliche Mitteilung von der irischen Steuerbehörde vor, dass die Anforderung zur Einreichung einer einschlägigen Erklärung in Bezug auf den Anleger erfüllt und dass diese nicht zurückgezogen wurde.

Steuerbefreiter irischer Anleger

bezeichnet einen Anleger, der in eine der nachstehenden Kategorien fällt und der der Gesellschaft (direkt oder über einen Vermittler) eine einschlägige Erklärung übermittelt hat:

- ein Altersversorgungsplan, bei dem es sich um einen steuerbefreiten zugelassenen Plan im Sinne von Section 774 des TCA handelt, oder einen Rentenversicherungsvertrag oder einen Treuhandplan, auf die Section 784 oder Section 785 des TCA anwendbar ist;
- ein Unternehmen im Lebensversicherungsbereich im Sinne von Section 706 des TCA;
- einen Anlageorganismus im Sinne von Section 739 (B)(1) des TCA;
- ein spezieller Organismus für Anlagen im Sinne von Section 737 des TCA;
- eine karitative Organisation, die eine in Section 739D(6)(f)(i) des TCA angegebene Person ist;
- ein Investmentfonds (Unit Trust), auf den Section 731(5)(a) des TCA anwendbar ist;
- eine Person, die gemäß Section 784A(2) des TCA Anspruch auf Befreiung von der Einkommen- und Kapitalertragsteuer hat, sofern es sich bei den gehaltenen Anteilen um Vermögenswerte eines genehmigten Pensionsfonds oder eines genehmigten Mindestpensionsfonds handelt (sofern in diesem Fall der qualifizierter Fondsmanager (im Sinne von Section 784A(1)(a) TCA) der Gesellschaft die einschlägige Erklärung übermittelt hat);
- eine qualifizierte Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Section 739B des TCA oder eine bestimmte Gesellschaft im Sinne von Section 734(1) TCA;
- eine Investment Limited Partnership im Sinne von Section 739J des TCA;
- ein Verwalter eines persönlichen Altersvorsorgekontos (Personal Retirement Savings Accounts, „PRSA“) im Auftrag einer Person mit Anspruch auf Befreiung von der Einkommen- und Kapitalertragsteuer gemäß Section 787I des TCA, wobei die Anteile Vermögenswerte eines PRSA darstellen;
- eine Genossenschaftsbank im Sinne von Section 2 des Credit Union Act, 1997;
- die National Asset Management Agency;
- die National Treasury Management Agency oder ein Fondsanlageinstrument (im Sinne von Section 37 des National Treasury Management Agency (Amendment) Act 2014), dessen alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer der Finanzminister oder der Staat ist, der über die National Treasury Management Agency handelt;
- ein Unternehmen, das gemäß Section 110(2) des TCA für von der Gesellschaft an das Unternehmen geleistete Zahlungen körperschaftsteuerpflichtig ist; oder
- jede andere in Irland ansässige Person oder gewöhnlich für Besteuerungszwecke in Irland ansässige Personen, die aus steuerrechtlicher Sicht, aufgrund gängiger schriftlicher Praxis oder eines Zugeständnisses der irischen Steuerbehörden möglicherweise Anteile besitzen dürfen, ohne dass daraus für die Gesellschaft Steuerverbindlichkeiten entstehen oder im Zusammenhang mit der Gesellschaft geltende Steuerbefreiungen gefährdet werden, woraus der Gesellschaft Steuerverbindlichkeiten entstehen;

vorausgesetzt sie haben die einschlägige Erklärung ordnungsgemäß ausgefüllt.

2. Definitionen

Fortsetzung

| | |
|---|--|
| Stimmberechtigte Anteile | bezeichnet die Anteile einer bestimmten Klasse, die mit dem Recht auf eine Stimmabgabe auf Hauptversammlungen der Gesellschaft und des jeweiligen Fonds ausgestattet sind. |
| Störungereignisse | bezeichnet eine Marktstörung oder ein Ereignis höherer Gewalt. |
| Stückelose Form | bedeutet in Bezug auf Anteile, deren Anspruch in unverbriefter Form eingetragen ist, und die gemäß dem Companies Act von 2014 mittels eines EDV-Abwicklungssystems übertragen werden können. |
| Swaps | bezeichnet eine Vereinbarung zwischen dem Fonds und dem genehmigten Kontrahenten zum Tausch von einem Strom an Kapitalflüssen gegen einen anderen Zahlungsstrom gemäß einer Rahmenvereinbarung in Übereinstimmung mit den Auflagen der International Swaps and Derivatives Association, Inc., und diese Swaps können ihrer Art nach „unfunded“, Total Return oder Outperformance sein. Sofern nicht ausdrücklich im jeweiligen Prospektnachtrag vorgesehen, dürfen Fonds und/oder Klassen keine „funded“ Swaps eingehen. |
| TARGET | bezeichnet das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System. |
| TCA | bezeichnet den irischen Taxes Consolidation Act von 1997 (Gesetz zur steuerlichen Konsolidierung), in der jeweils gültigen Fassung. |
| Teilnehmer | bezeichnet einen Kontoinhaber bei der jeweiligen ICSD, wobei es sich um autorisierte Teilnehmer, ihre Nominees oder Beauftragten handeln kann, die ihre Beteiligungen an Anteilen der Fonds über den maßgeblichen internationalen Zentralverwahrer abgewickelt bzw. gecleart halten. |
| Transaktionsgebühr für Sachübertragungen | bezeichnet den von einem autorisierten Teilnehmer in der im jeweiligen Prospektnachtrag festgelegten Währung zu zahlenden Gebührenbetrag, zusätzlich zum Wert der gezeichneten Anteile oder als Abzug vom Wert der zurückgenommenen Anteile. |
| Transaktionsgebühren | bezeichnet die als solche im Abschnitt „ Gebühren und Kosten “ definierten Gebühren. |
| Übertragungssteuern | bezeichnet alle Stempel-, Übertragungs- und sonstigen Abgaben und Steuern, zu deren Zahlung die Gesellschaft in Bezug auf einen Fonds für den Erhalt der erforderlichen Wertpapiere bei einer Zeichnung von Anteilen oder für die Lieferung der erforderlichen Wertpapiere bei der Rücknahme von einem oder mehreren Anteilen verpflichtet sein kann. |
| Umbrella-Kassakonto | Für einen Fonds vor der Emission von Anteilen erhaltene Zeichnungsgelder werden in einem Umbrella-Kassakonto im Namen der Gesellschaft gehalten und als Teil des Vermögens des jeweiligen Fonds behandelt. Anhängige Rücknahmen und Ausschüttungen einschließlich von gesperrten Rücknahmen oder Ausschüttungen werden bis zur Auszahlung an den jeweiligen Anleger im Umbrella-Kassakonto im Namen der Gesellschaft gehalten. |
| Umtauschgebühr | bezeichnet die etwaige beim Umtausch von Anteilen zu zahlende Gebühr, gemäß Angabe im Prospektnachtrag für den jeweiligen Fonds. |
| US-Person | bezeichnet eine Person, die: (a) eine US-Person (wie in der gemäß United States Securities Act von 1933 erlassenen Regulation S in der geltenden Fassung definiert); und (b) eine Nicht-US-Person (wie in der Commodity Futures Trading Commission Rule 4.7(a)(1)(iv) definiert). |
| Verbundene Parteien | bezeichnet die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, eventuelle Untereinlageverwalter, die Verwahrstelle, den Administrator, Invesco Asset Management Limited und/oder ihnen jeweils nahe stehende Unternehmen. |

2. Definitionen

Fortsetzung

| | |
|---|--|
| Verbundene Person | <p>eine mit einem Verwaltungsratsmitglied verbundene Person, sofern und nur sofern er oder sie:</p> <ul style="list-style-type: none">(a) Ehegattin/Ehegatte, Elternteil, Bruder, Schwester oder Kind dieses Verwaltungsratsmitglied ist;(b) eine Person ist, die in ihrer Eigenschaft als Treuhänder eines Treuhandvermögens handelt, dessen Hauptbegünstigte das Verwaltungsratsmitglied, sein Ehepartner oder eines seiner Kinder oder eine von ihm beherrschte Körperschaft ist;(c) ein Partner dieses Verwaltungsratsmitglieds ist. <p>Eine Gesellschaft gilt als mit einem Verwaltungsratsmitglied verbunden, wenn sie von diesem beherrscht wird.</p> |
| Verbundene Unternehmen | <p>hat die in Section 599 des Companies Act zugewiesene Bedeutung. Im Allgemeinen besagt diese Bestimmung, dass Unternehmen verbunden sind, wenn 50 % des eingezahlten Aktienkapitals oder 50 % der Stimmrechte eines Unternehmens mittelbar oder unmittelbar im Besitz eines anderen Unternehmens sind.</p> |
| Vereinigte Staaten oder USA | <p>bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien oder Besitztümer oder jegliches Gebiet, das ihrem Hoheitsgebiet untersteht (einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico).</p> |
| Vereinigtes Königreich oder Großbritannien | <p>bezeichnet das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.</p> |
| Verfassung | <p>bezeichnet die Satzung der Gesellschaft.</p> |
| Verwahrstelle | <p>bezeichnet die The Bank of New York Mellon SA/NV, Niederlassung Dublin oder jede andere Person bzw. alle anderen Personen, die jeweils ordnungsgemäß als Verwahrstelle als Nachfolger der zuvor genannten The Bank of New York Mellon SA/NV, Niederlassung Dublin gemäß den Vorschriften der Zentralbank ernannt ist bzw. sind.</p> |
| Verwaltungsvertrag | <p>bezeichnet den Verwaltungsvertrag vom 13. September 2017, gültig ab 12.01 Uhr am 14. September 2017, zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und dem Administrator.</p> |
| Verwaltungsgesellschaft | <p>bezeichnet Invesco Investment Management Limited oder jede andere Person bzw. alle anderen Personen, die jeweils ordnungsgemäß als Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft neben oder als Nachfolger von Invesco Investment Management Limited ernannt ist bzw. sind.</p> |
| Verwaltungskosten | <p>bezeichnet die Verwaltungskosten, die im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ als solche beschrieben werden.</p> |
| Verwaltungsratsmitglieder | <p>bezeichnet die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft.</p> |
| Verwahrstellenvertrag | <p>bezeichnet den Verwahrstellenvertrag vom 13. September 2017, gültig ab 12.01 Uhr 14. September 2017 zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle in der jeweils gemäß den Vorschriften der Zentralbank geänderten, ergänzten oder anderweitig modifizierten Fassung.</p> |
| Vorgaben der Zentralbank | <p>bezeichnet von der Zentralbank in Bezug auf die Zentralbankvorschriften herausgegebene Vorgaben.</p> |
| Vorschriften | <p>bezeichnet die Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (Durchführungsverordnung Nr. 352 von 2011) in ihrer jeweils geänderten, ergänzten, konsolidierten oder anderweitig modifizierten Fassung und schließt alle die Gesellschaft berührenden Bedingungen ein, die darunter von Zeit zu Zeit von der Zentralbank auferlegt werden können, ob durch Mitteilung oder anderweitig.</p> |
| Webseite | <p>bezeichnet die Webseite für jeden Fonds, wie im jeweiligen Prospektnachtrag angegeben, auf der der Nettoinventarwert je Anteil und die Kapitalausstattung des jeweiligen Fonds in dessen Basiswährung veröffentlicht werden und auf der dieser Prospekt, die Prospektnachträge, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie ihre jeweils nötigen Übersetzungen, die Satzung, der letzte Jahres- und Halbjahresbericht und sämtliche sonstigen Informationen in Bezug auf die Gesellschaft oder einen der Fonds, einschließlich verschiedener Mitteilungen an Anteilhaber, veröffentlicht werden können.</p> |

2. Definitionen

Fortsetzung

| | |
|--------------------------------|---|
| Wertpapiere | bezeichnet übertragbare Wertpapiere, die durch die Vorschriften zugelassen und in den Zentralbankvorschriften definiert sind. |
| Zahlstelle | bezeichnet eine Stelle, die damit betraut wurde, als Zahlstelle für einen Fonds zu fungieren. |
| Zeichnungsformular | bezeichnet das Zeichnungsformular, das in Bezug auf jeden Kauf von Anteilen auszufüllen ist. |
| Zeichnungsgebühr | bezeichnet die gegebenenfalls an die Verwaltungsgesellschaft bei der Zeichnung von Anteilen zu zahlende Gebühr, wie im jeweiligen Prospektnachtrag angegeben. |
| Zentralbank | bezeichnet die Central Bank of Ireland oder jede Nachfolgeinstitution. |
| Zentralbankvorschriften | bezeichnet die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings For Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2019, in der jeweils gültigen, ergänzten, konsolidierten, in jedweder Form ersetzt oder anderweitig modifizierten Fassung. |
| Zentralverwahrer | bezeichnet ein anerkanntes Clearingsystem, wobei es sich um ein nationales Abwicklungssystem für einzelne nationale Märkte handelt. Bei Fonds, die Anteile über eine ICSD ausgeben, sind die Zentralverwahrer Teilnehmer an einer ICSD. |
| Zielperformance | bezeichnet den Referenzindex oder den Referenzwert, deren Performance ein passiv verwalteter Fonds wie im jeweiligen Prospektnachtrag beschrieben nachzubilden beabsichtigt. |

Bezugnahmen in diesem Prospekt auf „**Euro**“ und „**€**“ sind Bezugnahmen auf die gesetzliche Währung von Irland, Bezugnahmen auf „**Pfund Sterling**“ oder „**£**“ sind Bezugnahmen auf die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs und Bezugnahmen auf „**US\$**“ oder „**US-Dollar**“ sind Bezugnahmen auf die Währung in den Vereinigten Staaten von Amerika. Sämtliche Verweise auf die vorgenannten Währungen schließen auch etwaige Nachfolgewährungen ein.

3. Anlageziel und Anlagepolitik

Die Satzung sieht vor, dass die Anlageziele und Anlagepolitik der einzelnen Fonds vom Verwaltungsrat bei Auflegung des Fonds formuliert werden. Jeder Fonds wird entweder passiv oder aktiv verwaltet.

Anlageziel passiv verwalteter Fonds ist es, für den Anteilsinhaber eine an die Performance eines Referenzindex oder Referenzwerts geknüpfte Zielperformance zu erzielen. Zu diesem Zweck wird direkt oder indirekt ein Portfolio aus übertragbaren Wertpapieren erworben, das alle Wertpapiere oder eine repräsentative Auswahl der Wertpapiere des betreffenden Referenzindex oder Referenzwerts enthalten kann (aber nicht muss). Es kann nicht gewährleistet werden, dass das Anlageziel eines solchen Fonds, dessen Performance an den Referenzindex oder Referenzwert gebunden ist, tatsächlich erreicht wird. Das Anlageziel aktiv verwalteter Fonds besteht nicht darin, die Entwicklung eines Referenzindex oder eines Referenzwerts nachzubilden. Der Anlageverwalter verwendet bei der Vornahme von Anlageentscheidungen für diese Fonds stattdessen nach seinem Ermessen Anlagetechniken und Risikoanalysen mit dem Ziel, eine langfristige Rendite zu erwirtschaften. Es wird im jeweiligen Prospektnachtrag angegeben, ob ein Fonds aktiv oder passiv verwaltet wird.

Die Vermögenswerte der einzelnen Fonds werden gemäß den Anlagebeschränkungen in den Vorschriften, die weiter unten im Abschnitt „Anlagebeschränkungen und zulässige Anlagen“ zusammengefasst werden, sowie gemäß den zusätzlichen, ggf. vom Verwaltungsrat für einen Fonds festgelegten und im maßgeblichen Nachtrag dargelegten Anlagebeschränkungen angelegt.

Generell strebt jeder passiv verwaltete Fonds sein jeweiliges Anlageziel an, indem er eine Politik zur Nachbildung der Wertentwicklung eines Referenzindex oder Referenzwerts verfolgt. Er setzt allgemein entweder eine Nachbildungsstrategie oder eine Stichprobenstrategie oder eine Master-Feeder-Strategie ein (wie nachstehend beschrieben und im maßgeblichen Prospektnachtrag definiert) mit dem Ziel, die Abweichung der Fondsperformance von der Performance des maßgeblichen Referenzindex oder Referenzwerts möglichst gering zu halten. Der Anlageverwalter bestimmt, ob eine Nachbildungsstrategie, eine Stichprobenstrategie oder eine Master-Feeder-Strategie für einen Fonds am besten geeignet ist. Der maßgebliche Prospektnachtrag spezifiziert und beschreibt die Strategie, die der jeweilige Fonds zur Nutzung vorsieht.

Es folgt jeweils eine kurze Zusammenfassung der Nachbildungsstrategie, der Stichprobenstrategie und der Master-Feeder-Strategie. Detaillierte Informationen zu den jeweiligen Strategien sind gegebenenfalls im Prospektnachtrag zum jeweiligen Fonds enthalten.

- **Nachbildungsstrategie** – diese Strategie zielt darauf ab, alle Wertpapiere eines bestimmten Referenzindex oder Referenzwerts in ungefähr gleicher Gewichtung wie im Referenzindex oder Referenzwert zu halten, sodass das Fondsportfolio nahezu das Spiegelbild der Komponenten des maßgeblichen Referenzindex oder Referenzwerts ist.
- **Stichprobenstrategie** – diese Strategie zielt darauf ab, ein repräsentatives Portfolio aufzubauen, das eine mit einem Referenzindex oder Referenzwert vergleichbare Rendite liefert. Diese Strategie wird eingesetzt, um bestimmte Indizes für Aktien oder festverzinsliche Wertpapiere nachzubilden, die zu breit sind, um sie zu replizieren (d. h. der Referenzindex oder Referenzwert enthält so viele Wertpapiere, dass der Fonds nicht alle effizient erwerben kann), die Wertpapiere enthalten, die auf den offenen Märkten aktuell nicht verfügbar oder schwer erhältlich sind oder wenn eine Ankündigung erfolgt ist, dass bestimmte

Wertpapiere in Kürze als Komponenten in den Referenzindex oder in den Referenzwert aufgenommen werden. Somit hält ein Fonds, der diese Strategie anwendet, in der Regel nur eine Teilmenge der im maßgeblichen Index oder Referenzwert erfassten Wertpapiere.

- **Master-Feeder-Strategie** – diese Strategie zielt darauf ab, das Anlageziel des maßgeblichen Fonds zu erreichen, indem sie im Wesentlichen alle (und keinesfalls unter 85 %) des Vermögens des maßgeblichen Fonds in andere infrage kommende OGAW OGA gemäß den Bestimmungen der Zentralbank investiert.

Ein passiv verwalteter Fonds kann mitunter auch Wertpapiere halten, die nicht im maßgeblichen Referenzindex oder Referenzwert enthalten sind, wenn der Anlageverwalter dies angesichts von Anlageziel und Anlagebeschränkungen des Fonds – oder anderer Faktoren wie Marktbedingungen – für angebracht hält. Die Möglichkeit solcher von einem Fonds vorgeschlagenen Anlagen wird im maßgeblichen Prospektnachtrag angegeben.

Unter bestimmten Umständen und nur, wenn dies im Prospektnachtrag für den jeweiligen Fonds angegeben ist, kann ein passiv verwalteter Fonds auch die Swap-Strategie einsetzen (wie nachstehend beschrieben und im Prospektnachtrag für den jeweiligen Fonds definiert).

- **Swap-Strategie** – diese Strategie setzt derivative Finanzinstrumente und Geschäfte und/oder OTC-Derivate ein, um die Zielperformance zu erreichen, indem die Wertentwicklung eines Korbs globaler Aktien und aktienähnlicher Wertpapiere gegen die Wertentwicklung/den Ertrag des Referenzindex getauscht wird.

In jedem Fall sind Angaben zu den Arten von Instrumenten oder Wertpapieren, in die der jeweilige Fonds investiert, einschließlich Einzelheiten zu den Börsen oder Märkten, auf denen die Fondsanlagen notiert oder gehandelt werden, im Prospektnachtrag für den jeweiligen Fonds enthalten.

Allgemein verfolgt jeder aktiv verwaltete Fonds sein Anlageziel durch die Anlage in einem aktiv verwalteten Wertpapierportfolio, bei dem die Wertpapierauswahl- und Portfolioaufbauverfahren des Anlageverwalters auf Basis von Ermessensentscheidungen angewendet werden.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, den bestehenden Referenzindex oder Referenzwert eines passiv verwalteten Fonds durch einen anderen Referenzindex oder Referenzwert zu ersetzen, wenn dies nach seinem Ermessen in Einklang mit den Anlagebeschränkungen und den Vorschriften steht und den Interessen der Gesellschaft oder eines betroffenen Fonds dient.

Der Verwaltungsrat kann beispielsweise beschließen, unter den folgenden Umständen gegebenenfalls einen solchen Referenzindex oder Referenzwert zu ersetzen:

- (a) die Genauigkeit und Verfügbarkeit von Daten eines bestimmten Referenzindex oder Referenzwerts haben sich verschlechtert;
- (b) die Komponenten des Referenzindex oder Referenzwertes würden den passiv verwalteten Fonds (wenn er den Referenzindex oder Referenzwert genau abbilden würde) zwingen, gegen die im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ festgelegten Beschränkungen zu verstoßen und/oder die Besteuerung oder steuerliche Behandlung der Gesellschaft oder eines Anteilsinhabers der Gesellschaft wesentlich beeinflussen;

3. Anlageziel und Anlagepolitik

Fortsetzung

- (c) der betreffende Referenzindex oder Referenzwert existiert nicht mehr oder es hat nach Ermessen des Verwaltungsrats eine wesentliche Änderung der Formel oder Methode zur Berechnung einer Komponente des Referenzindex oder Referenzwerts oder eine wesentliche Veränderung einer Komponente des Referenzindex oder Referenzwerts stattgefunden;
- (d) ein neuer Index verfügbar ist, der den bestehenden Referenzindex ersetzt;
- (e) ein neuer Index verfügbar ist, der als Marktstandard für die Anleger an dem betreffenden Markt angesehen wird und/oder als für die Anteilhaber gewinnbringender als der bestehende Referenzindex angesehen werden würde;
- (f) ein liquider Futures-Markt, auf dem ein bestimmter Fonds investiert, nicht mehr zur Verfügung steht;
- (g) der Swap und andere im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ beschriebene Techniken oder Instrumente, die für die Umsetzung des Anlageziels des jeweiligen Fonds benötigt werden, sind nicht mehr in einer vom Verwaltungsrat als akzeptabel betrachteten Weise verfügbar;
- (h) der Kontrahent von Swap-Vereinbarungen oder anderen derivativen Instrumenten teilt der Gesellschaft mit, dass für einen Teil der Wertpapiere eines Referenzindex oder Referenzwerts die Liquidität eingeschränkt ist oder eine Anlage in den Komponenten des Referenzindex oder Referenzwerts nicht praktikabel ist;
- (i) der Indexanbieter erhöht seine Gebühren auf ein Niveau, das der Verwaltungsrat als zu hoch erachtet;
- (j) ein Nachfolger des Indexanbieters wird vom Verwaltungsrat als nicht akzeptabel befunden;
- (k) eine Änderung der Eigentumsverhältnisse des maßgeblichen Indexanbieters und/oder eine Namensänderung des maßgeblichen Index; oder
- (l) ein Indexanbieter oder Referenzindex ist nicht mehr mit den maßgeblichen Bestimmungen der Benchmark-Verordnung konform.

Die obige Aufzählung ist unverbindlich und erhebt weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch schränkt sie die Fähigkeit des Verwaltungsrats ein, den Referenzindex oder Referenzwert nach eigenem Ermessen auch unter anderen Umständen zu ändern. Ein Vorschlag des Verwaltungsrats zur Änderung des Referenzindex oder Referenzwerts bedarf der vorherigen Genehmigung der Anteilhaber des jeweiligen Fonds durch einen Mehrheitsbeschluss. Im Falle einer Änderung oder eines Austauschs des bestehenden Referenzindex oder Referenzwerts eines passiv verwalteten Fonds gegen einen anderen Referenzindex oder Referenzwert wird der Prospekt gemäß den Vorschriften der Zentralbank aktualisiert.

Der Anlageverwalter verlässt sich im Hinblick auf Informationen über die Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Wertpapiere, die die einzelnen Referenzindizes bilden, allein auf den Indexanbieter. Ist es dem Anlageverwalter nicht möglich, an einem Geschäftstag diese Informationen bezüglich eines Referenzindex einzuholen oder zu verarbeiten, wird zum Zwecke aller Anpassungen die zuletzt veröffentlichte Zusammensetzung und/oder Gewichtung dieses Referenzindex herangezogen.

Jede Änderung des Anlageziels und jede wesentliche Änderung der Anlagepolitik eines Fonds erfordert die Zustimmung der Anteilhaber des Fonds durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Vorbehaltlich und unbeschadet des vorangegangenen Satzes in diesem Absatz muss die Gesellschaft im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik eines Fonds diese den Anteilhabern des Fonds mit einer angemessenen Frist ankündigen, damit diese vor der Einführung der Änderung die Rücknahme ihrer Anteile in die Wege leiten können.

Weitere Einzelheiten zum Anlageziel und der Anlagepolitik der einzelnen Fonds sind im jeweiligen Prospekt nachtrag aufgeführt.

BEZUGNAHME AUF REFERENZINDIZES

Die von den passiv verwalteten Fonds verwendeten Referenzindizes werden jeweils von einem Administrator (wie in der Benchmark-Verordnung definiert) bereitgestellt, der entweder in dem gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung geführten ESMA-Verzeichnis eingetragen ist oder der derzeit die Aufnahme in das ESMA-Verzeichnis veranlasst.

Zum Datum dieses Prospekts sind die folgenden Benchmark-Administratoren der Referenzindizes der Fonds im ESMA-Verzeichnis eingetragen:

- IHS Markit (der Administrator der iBoxx Contingent Convertible-Benchmarks)
- MSCI Limited (der Administrator der MSCI-Benchmarks)
- Solactive AG (Anbieter des Elwood Blockchain Index und des WilderHill New Energy Global Innovation Index)

Zum Datum dieses Prospekts sind die folgenden Benchmark-Administratoren der Referenzindizes der Fonds entweder durch die Billigung oder die Anerkennung durch eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaats genehmigt:

- Bloomberg Index Services Limited (Anbieter der Bloomberg Barclays-Indizes)
- Deutsche Börse AG (Anbieter des MDAX® Index)
- FTSE Fixed Income LLC (Anbieter der FTSE-Rentenindizes)
- Merrill Lynch, Pierce, Fenner & Smith Incorporated („BofA Merrill Lynch“, Anbieter der ICE BofA Merrill Lynch-Indizes)
- S&P Dow Jones Indices LLC

Das ESMA-Verzeichnis wird fortlaufend von der Gesellschaft beobachtet. Sämtliche Änderungen, die sich auf die Benchmark-Administratoren der Referenzindizes der Fonds auswirken, werden bei der nächsten Gelegenheit in den Prospekt einbezogen.

4. Anlagebeschränkungen und zulässige Anlagen

Die Anlagebeschränkungen der einzelnen Fonds werden vom Verwaltungsrat bei Auflegung des jeweiligen Fonds formuliert. Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit weitere Anlagebeschränkungen auferlegen, die mit den Anteilseignern oder deren Interessen vereinbar sind, um die Gesetze und Vorschriften der Länder, in denen die Anteile des Fonds platziert werden, einzuhalten, und derlei zusätzliche Anlagebeschränkungen werden im Prospektnachtrag der einzelnen Fonds aufgeführt.

ANHANG II ZU DIESEM PROSPEKT FÜHRT DIE ZULÄSSIGEN ANLAGEN UND ALLGEMEINEN ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN AUF, DIE AUF JEDEN FONDS ANWENDUNG FINDEN.

GENAUERE ANGABEN ZU DEN FONDS-SPEZIFISCHEN ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN SIND DEM BETREFFENDEN PROSPEKTNACHTRAG FÜR JEDEN FONDS ZU ENTNEHMEN.

ZUR VERMEIDUNG VON ZWEIFELN SEI ANGEFÜHRT, DASS DIE ZUSÄTZLICHEN FONDS-SPEZIFISCHEN ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN, WIE SIE IM JEWELIGEN PROSPEKTNACHTRAG DES FONDS AUFGEFÜHRT SIND, RESTRIKTIVER SEIN KÖNNEN ALS DIE ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN IM ANHANG II ZU DIESEM PROSPEKT.

Die zulässigen Anlagen und allgemeinen Anlagebeschränkungen, wie sie auf jeden Fonds Anwendung finden und in Anhang II im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt sind, entsprechen den Vorschriften und den Zentralbankvorschriften.

Sämtliche Anlagen der Fonds sind auf die in den Vorschriften genehmigten Anlagen beschränkt. Die Anlagebeschränkungen gelten zum Zeitpunkt des Kaufs der Anlagen. Werden die im Prospektnachtrag oder in Anhang II (sofern zutreffend) aufgeführten Grenzen aus Gründen überschritten, die außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen oder aus der Ausübung von Zeichnungsrechten resultieren, muss die Gesellschaft sicherstellen, dass der Fonds unter angemessener Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilseignern seine Verkaufstätigkeit vorrangig auf die Behebung dieser Situation abstellt.

INDEXABBILDENDE FONDS

- (a) Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 2.3 von Anhang II kann ein Fonds in Einklang mit der Satzung bis zu 20 % seines Nettovermögens in Anteilspapieren und/oder Schuldtiteln investieren, die von ein und demselben Emittenten ausgegeben werden, wenn der Fonds laut Anlagepolitik einen Index nachbildet. Der Index muss von der Zentralbank gemäß den Zentralbankvorschriften anerkannt sein.
- (b) Die in Absatz (a) genannte Grenze kann auf 35 % angehoben und auf einen einzelnen Emittenten angewendet werden, wenn dies aufgrund einer außergewöhnlichen Marktsituation gerechtfertigt ist, wie im maßgeblichen Prospektnachtrag angegeben.
- (c) Der Verweis auf eine Nachbildung der Zusammensetzung eines Aktien- oder Schuldtitelindex in Absatz (a) bezieht sich auf die Nachbildung der Zusammensetzung der Basiswerte des Index, einschließlich des Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten und anderer Techniken, auf die in Vorschrift 48A verwiesen wird.

TRACKING ERROR

Der erwartete/voraussichtliche „Tracking Error“ jedes passiv verwalteten Fonds (also die Standardabweichung des Renditeunterschieds zwischen dem Fonds und dem Referenzindex) ist im Prospektnachtrag für den jeweiligen Fonds dargelegt.

In den Jahres- und Halbjahresberichten wird die Höhe des Tracking Error am Ende des Berichtszeitraums angegeben. Der Jahresbericht enthält auch eine Erläuterung etwaiger Abweichungen zwischen dem erwarteten und dem realisierten Tracking Error im maßgeblichen Zeitraum.

Die Gesellschaft verfolgt eine physische Nachbildungsstrategie für passiv verwaltete Fonds. Unter bestimmten Umständen kann die Gesellschaft nach Benachrichtigung der Anteilseignern des maßgeblichen Fonds und gemäß den Bestimmungen der Zentralbank eine synthetische Nachbildungsstrategie verfolgen.

Das Engagement im Referenzindex kann beeinträchtigt werden durch die Kosten eines Rebalancing, insbesondere wenn der Referenzindex einem größeren Rebalancing unterzogen wird oder wenn Komponenten nicht sehr liquide sind oder Einschränkungen der Zugänglichkeit bestehen. Rebalancing-Kosten sind abhängig von der Häufigkeit des Rebalancing des zugrunde liegenden Referenzindex, den Anpassungen der Gewichtung von Komponenten und/oder der Anzahl von Komponenten, die bei jedem Rebalancing ersetzt werden, und den für die Umsetzung solcher Änderungen anfallenden Transaktionskosten. Hohe Rebalancing-Kosten mindern generell die Wertentwicklung eines passiv verwalteten Fonds im Verhältnis zum Referenzindex. Näheres zur Häufigkeit des Rebalancing und zu eventuellen Rebalancing-Kosten ist für die einzelnen Fonds den maßgeblichen Prospektnachträgen zu entnehmen.

EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT

Die Gesellschaft kann für die einzelnen Fonds und vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Auflagen und Grenzen im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren Methoden und Instrumente zum effizienten Portfoliomanagement einsetzen. Transaktionen zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements können vorgenommen werden im Hinblick auf eine Minderung der Risiken, eine Senkung der Kosten oder die Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für den Fonds bei einem angemessenen Risikoniveau. Dabei werden das Risikoprofil des jeweiligen Fonds sowie die allgemeinen Bestimmungen von OGAW V berücksichtigt. Diese Methoden und Instrumente können Anlagen in DFI beinhalten wie eine Swap-Strategie oder andere Swaps (die zum Management von Währungsrisiken eingesetzt werden können), Futures (die zum Management von Zinsrisiken eingesetzt werden können), Index-Futures (die zum kurzfristigen Cashflow-Management eingesetzt werden können), Optionen (die zur effizienteren Kostengestaltung eingesetzt werden können, wenn der Kauf einer Option kostengünstiger ist als der Kauf des Basiswerts) sowie Anlagen in Geldmarktinstrumenten und/oder Geldmarkt-OGAs. Weitere Informationen zum Einsatz von DFI und effizientem Portfoliomanagement sind Anhang III zu entnehmen. Es können neue Methoden und Instrumente entwickelt werden, die für die Verwendung durch die Gesellschaft geeignet sein können. Die Gesellschaft kann (vorbehaltlich der Bestimmungen der Zentralbank) solche Methoden und Instrumente einsetzen.

Ein Fonds kann gemäß den Bestimmungen und vorbehaltlich maßgeblicher Vorschriften der Zentralbank Wertpapierleihgeschäfte, Pensions- und/oder umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen, sofern dies im Einklang mit dem Anlageziel des Fonds und zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements, einschließlich der Generierung von Erträgen oder Gewinnen zur Erhöhung der Portfoliorendite oder

4. Anlagebeschränkungen und zulässige Anlagen

Fortsetzung

zur Reduzierung der Portfolioausgaben oder des Portfoliorisikos, geschieht.

ABGESICHERTE ANTEILSKLASSEN

Die Gesellschaft kann (ist aber nicht dazu verpflichtet) bestimmte währungsbezogene Transaktionen eingehen, um das Währungsrisiko der Vermögenswerte eines Fonds, die einer bestimmten Klasse zuzurechnen sind, für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements in der Basiswährung der betreffenden Klasse abzusichern.

Soll eine Anteilsklasse abgesichert werden, wird dies im Prospektnachtrag zu dem Fonds angegeben, für den eine solche Anteilsklasse ausgegeben wird. Währungsengagements einer Anteilsklasse können nicht mit denen einer anderen Anteilsklasse eines Fonds kombiniert oder gegen sie aufgerechnet werden. Das Währungsengagement der einer Anteilsklasse zuzurechnenden Vermögenswerte kann nicht anderen Klassen zugeordnet werden. Wo der Anlageverwalter sich um eine Absicherung gegen Wechselkursschwankungen bemüht, kann dies dazu führen, dass aufgrund externer Faktoren, die die Gesellschaft nicht steuern kann, unbeabsichtigt zu hoch (over-hedged) oder zu niedrig (under-hedged) abgesicherte Positionen eingegangen werden. Abgesicherte Positionen werden jedoch laufend überprüft, um sicherzustellen, dass eine zu hohe Absicherung von Positionen die zulässige Höhe von 105 % des Nettoinventarwerts nicht überschreitet und dass zu schwach abgesicherte Positionen nicht unter das zulässige Niveau von 95 % des Nettoinventarwerts der Klasse fallen, die abgesichert werden soll. Diese Überprüfung beinhaltet auch ein Verfahren, um sicherzustellen, dass Positionen, die 100 % des Nettoinventarwerts übersteigen, nicht von Monat zu Monat übertragen werden. Soweit diese Absicherung für eine bestimmte Klasse erfolgreich ist, wird sich die Performance der Klasse wahrscheinlich entsprechend der Performance der Basiswerte entwickeln, so dass den Anlegern dieser Klasse kein Gewinn/Verlust entsteht, wenn die Währung der Klasse gegenüber der Basiswährung fällt/steigt.

Ferner gilt: Eine Anteilsklasse, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, kann gegen das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung, auf die die Anteilsklasse lautet, und der Basiswährung abgesichert werden. Sämtliche Finanzinstrumente, die eingesetzt werden, um solche Strategien für eine oder mehrere Klassen zu implementieren, sind Vermögenswerte/Verbindlichkeiten des Fonds als Ganzes, werden aber den jeweiligen Klassen zugeordnet, und die Gewinne/Verluste aus den betreffenden Finanzinstrumenten sowie die mit diesen verbundenen Kosten werden ausschließlich der jeweiligen Klasse zugerechnet. Anleger sollten jedoch beachten, dass zwischen den Anteilsklassen keine Haftungstrennung besteht.

Die Gesellschaft kann auch (ist dazu aber nicht verpflichtet) bestimmte währungsbezogene Transaktionen eingehen, um das Währungsengagement des Fonds abzusichern, sofern der Fonds in auf andere Währungen als die Basiswährung lautende Vermögenswerte investiert.

LEVERAGE

Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, einen Fonds zu hebeln. Wird ein Fonds jedoch gehebelt, so wird dies gegebenenfalls im maßgeblichen Prospektnachtrag für den jeweiligen Fonds angegeben.

BEFUGNIS ZUR KREDITAUFNAHME UND KREDITVERGABE

Die Gesellschaft kann jederzeit Kredite in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens eines Fonds auf Rechnung eines Fonds

aufnehmen, und die Verwahrstelle kann die Vermögenswerte des betreffenden Fonds als Sicherheit für solche Kreditaufnahmen belasten, vorausgesetzt, dass die Kreditaufnahme nur für vorübergehende Zwecke erfolgt. Etwaige besondere Kreditaufnahmebeschränkungen für einen Fonds sind im Prospektnachtrag des jeweiligen Fonds beschrieben. Unbeschadet der Befugnis des Fonds, in übertragbare Wertpapieren zu investieren, darf die Gesellschaft kein Bargeld an Dritte verleihen oder im Namen Dritter als Bürge agieren. Ein Fonds kann Schuldtitel und noch nicht vollständig bezahlte Wertpapiere erwerben.

ABWICKLUNG VON ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass die Anteile der Fonds sowohl in stückeloser als auch in nicht stückeloser Form ausgegeben werden können und dass die Fonds die Zulassung zum Clearing und zur Abwicklung über ein Clearingsystem beantragen können. Zur Unterstützung dieser Vereinbarung führt die Verwahrstelle (oder ihr Bevollmächtigter) ein Umbrella-Kassakonto bei dem maßgeblichen Clearing- und Abwicklungssystem. Die Abwicklung von Anteilszeichnungen durch einen autorisierten Teilnehmer erfolgt auf Basis der Lieferung gegen Zahlung im maßgeblichen Clearing- und Abwicklungssystem. Ein autorisierter Teilnehmer veranlasst die Zahlung der Zeichnungsgelder auf das von der Verwahrstelle (oder ihrem Bevollmächtigten) geführte Umbrella-Kassakonto, die (bzw. der) wiederum die zeitgleiche Lieferung der gezeichneten Anteile an den autorisierten Teilnehmer veranlasst.

Bei einer Rücknahme von Anteilen durch einen autorisierten Teilnehmer erfolgt diese Transaktion ebenfalls auf Basis der Lieferung im maßgeblichen Clearingsystem. Der autorisierte Teilnehmer veranlasst die Lieferung der Anteile an das Umbrella-Kassakonto der Verwahrstelle (oder ihres Bevollmächtigten), die (bzw. der) wiederum die zeitgleiche Gutschrift der Rücknahmeerlöse auf dem Umbrella-Kassakonto veranlasst.

ZAHLUNGSZEITPUNKT

Zahlungen im Zusammenhang mit einer Zeichnung müssen als frei verfügbare Gelder bis zum Abrechnungsdatum gemäß den Angaben im Prospektnachtrag für den jeweiligen Fonds auf dem Umbrella-Kassakonto eingehen.

5. Risikofaktoren

ALLGEMEINES

Die nachfolgende Erörterung ist allgemeiner Natur und dient der Beschreibung der verschiedenen Risikofaktoren, die mit einer Anlage in den Anteilen eines Fonds verbunden sein können und auf die die Anleger hingewiesen werden. Etwaige zusätzliche Risiken sind in den Prospektnachträgen zu den einzelnen Fonds erläutert. Diese Erörterung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und möglicherweise sollten weitere Erwägungen in Bezug auf eine Anlage getroffen werden. Anleger sollten ihre eigenen Berater konsultieren, bevor sie eine Anlage in den Anteilen eines bestimmten Fonds in Erwägung ziehen. Welche Faktoren für die Anteile eines bestimmten Fonds relevant sind, hängt von einer Reihe von ineinander übergreifenden Erwägungen ab, insbesondere von der Art der Anteile, dem Referenzindex oder ggf. dem Referenzwert, den Anlagen und Vermögenswerten des Fonds und den Techniken, die angewandt werden, um die Anlagen und Vermögenswerte des Fonds an den Referenzindex oder ggf. den Referenzwert zu koppeln.

Die Entscheidung für eine Anlage in den Anteilen eines bestimmten Fonds sollte erst nach sorgfältiger Abwägung aller dieser Faktoren getroffen werden.

Die Anlagen der Gesellschaft in Wertpapieren unterliegen den normalen Marktschwankungen und anderen mit Anlagen in Wertpapieren verbundenen Risiken. Der Wert von Anlagen und der aus ihnen vereinnahmten Erträge und damit auch der Wert der Anteile jedes Fonds und ihrer Erträge können sowohl fallen als auch steigen und ein Anleger kann möglicherweise den von ihm angelegten Betrag nicht zurückerhalten. Wechselkursveränderungen zwischen verschiedenen Währungen oder die Umrechnung von einer Währung in eine andere können ebenfalls zu einer Wertminderung oder Wertsteigerung der Anlagen führen. **Aufgrund der Zeichnungsgebühr und/oder Rücknahmegebühr, die auf die Anteile zahlbar sein kann (wo derartige Gebühren erhoben werden) sollte eine Anlage in den Anteilen als mittel- bis langfristig angesehen werden.** Eine Anlage in einem Fonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios bilden und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger. Unter bestimmten Umständen können Rückgaberechte eines Anteilinhabers in Bezug auf Anteile aufgeschoben oder ausgesetzt werden.

Die Anleger sollten beachten, dass unter bestimmten Marktbedingungen von den Fonds gehaltene Wertpapiere möglicherweise nicht so liquide wie unter normalen Umständen sind. Kann ein Wertpapier nicht kurzfristig verkauft werden, so kann es schwieriger werden, einen angemessenen Preis zu erzielen, und es besteht das Risiko, dass der Preis, zu dem das Wertpapier bewertet wird, im Verkaufsfall nicht realisierbar ist. Daher ist es möglich, dass die Fonds solche Wertpapiere nicht leicht verkaufen können.

Risikofaktoren können gleichzeitig auftreten und/oder sich gegenseitig verstärken, was unvorhersehbare Auswirkungen auf den Wert der Anteile haben kann. Zu den Auswirkungen, die eine Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der Anteile haben kann, können keine sicheren Angaben gemacht werden.

Erreichen des Anlageziels: Es gibt keine Gewährleistung, dass ein passiv oder aktiv verwalteter Fonds sein Anlageziel erreichen wird. Im Folgenden sind einige, aber nicht unbedingt alle Faktoren aufgeführt, die dazu führen können, dass der Wert der Anteile eines passiv verwalteten Fonds vom Wert des Referenzindex oder Referenzwerts abweicht: Anlagen in Vermögenswerten, die nicht im Referenzindex oder Referenzwert vertreten sind, können im Vergleich zu Anlagen in Komponenten des Referenzindex oder Referenzwerts Verzögerungen oder zusätzlichen Kosten und Steuern oder Renditeabweichungen unterliegen; Anlage- oder regulatorische Beschränkungen wirken sich möglicherweise auf die Gesellschaft, nicht aber auf die Komponenten des Referenzindex oder Referenzwerts aus; die Wertschwankungen der Vermögenswerte des Fonds und das Vorhandensein einer Barposition in einem der Fonds.

Mit einer aktiven Verwaltung verbundenes Risiko: Die Vermögen aktiv verwalteter Fonds werden vom Anlageverwalter auf der Grundlage der Kompetenzen einzelner Fondsmanager verwaltet, die das Vermögen des Fonds (vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen des Fonds) nach ihrem Ermessen in Anlagen investieren können, die es dem Fonds ihrer Meinung nach ermöglichen werden, sein Anlageziel zu erreichen. Es besteht keine Garantie dafür, dass ein solcher Fonds sein Anlageziel mit den ausgewählten Anlagen erreicht.

Benchmark-Verordnung: Die Benchmark-Verordnung wurde am 29. Juni 2016 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und trat am 30. Juni 2016 in Kraft. Sie ist unmittelbar in der gesamten EU anwendbar. Die Mehrheit ihrer Bestimmungen trat am 1. Januar 2018 in Kraft. Die Benchmark-Verordnung gilt hauptsächlich für Administratoren und auch in gewisser Hinsicht für Kontributoren und bestimmte Nutzer von Benchmarks. Unter bestimmten Umständen kann es sich dabei auch um Investmentfonds wie die Gesellschaft und ihre Fonds handeln.

Die Benchmark-Verordnung sieht unter anderem die folgenden Regelungen vor: (i) Sie schreibt vor, dass Benchmark-Administratoren zugelassen sein müssen (oder einer vergleichbaren Regulierung unterliegen müssen, wenn sie nicht in der EU ansässig sind), und sie nimmt erhebliche Änderungen in Bezug auf die Art und Weise vor, wie Benchmarks, die in den Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung fallen, reguliert werden (einschließlich von Reformen der Governance- und Kontrollmechanismen, Verpflichtungen in Bezug auf Eingabedaten, bestimmten Transparenz- und Aufzeichnungsanforderungen und detaillierten Verhaltensregeln für Kontributoren); und (ii) sie untersagt bestimmte Verwendungen von Benchmarks von nicht zugelassenen Administratoren durch in der EU beaufsichtigte Unternehmen.

Die Benchmark-Verordnung kann (unter anderem) die folgenden möglichen Auswirkungen haben: Ein Index, der eine Benchmark ist, könnte von einem Fonds nicht auf bestimmte Weisen verwendet werden, wenn der Administrator dieses Indexes keine Zulassung erhält oder wenn der Administrator nicht in einem EU-Land ansässig ist und nicht auf sonstige Weise als gleichgestellt anerkannt wird; und die Methodik oder sonstige Konditionen der Benchmark könnten geändert werden, um die Bestimmungen der Benchmark-Verordnung einzuhalten, und diese Änderungen könnten (unter anderem) dazu führen, dass der Kurs oder Stand der Benchmark steigt oder fällt oder sie könnten sich auf die Volatilität des veröffentlichten Kurses oder Stands der Benchmark auswirken.

Wenn geplante Änderungen die Art und Weise ändern, wie die Benchmarks berechnet werden, oder wenn eine Benchmark eingestellt wird oder von der Gesellschaft auf sonstige Weise nicht verwendet werden darf, könnte dies einen Fonds und seinen Nettoinventarwert beeinträchtigen.

Risiken im Zusammenhang mit liquiden Mitteln: Ein Fonds kann nach dem Ermessen des Anlageverwalters einen wesentlichen Anteil seiner Vermögenswerte in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten halten. Hat ein Fonds über einen längeren Zeitraum wesentliche Kassenbestände, kann dies die Anlagerenditen beeinträchtigen.

Veränderungen im politischen Umfeld des Vereinigten Königreichs: Nachdem die Regierung des Vereinigten Königreichs der EU ihre Absicht mitgeteilt hatte, die EU zu verlassen, erließ die britische Regierung den European Union (Withdrawal Agreement) Act 2020, um die Austrittsvereinbarung in britisches Recht umzusetzen (das „**Austrittsabkommen**“). Im Rahmen des Austrittsabkommens haben das Vereinigte Königreich und die EU eine Übergangsphase vereinbart (die „**Übergangsphase**“).

Nach Ablauf der Übergangsphase am 31. Dezember 2020 endeten alle grenzüberschreitenden Passporting-Rechte des Vereinigten

5. Risikofaktoren

Fortsetzung

Königreichs für EU-Fonds. Die Einführung eines Temporary Permissions Regime durch das Vereinigte Königreich ermöglicht es jedoch allen Fonds, die in diese Regelung aufgenommen wurden, weiterhin im Vereinigten Königreich vertrieben und von im Vereinigten Königreich ansässigen Anlegern erworben zu werden. Die britische Regierung hat innerstaatliche Rechtsvorschriften erlassen, um das Verfahren zu vereinfachen, mit dem ausländische (einschließlich EU-) Investmentfonds nach dem Brexit im Vereinigten Königreich verkauft werden können.

Es ist möglich, dass sich die Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs und der EU letztlich weiter auseinanderentwickeln, wodurch grenzüberschreitende Aktivitäten eingeschränkt würden. Zum Datum dieses Verkaufsprospekts sind die Fonds weiterhin von der Financial Conduct Authority anerkannt und können an Anleger im Vereinigten Königreich vermarktet werden. Das Vereinigte Königreich erwägt weiterhin Änderungen der aufsichtsrechtlichen Vorschriften nach dem Brexit. Die Art und das Ausmaß solcher Änderungen sind nach wie vor ungewiss, können jedoch erheblich sein.

Konzentrationsrisiko: Ein Fonds kann einen relativ hohen Anteil seines Vermögens in Emittenten investieren, die in einem einzelnen Land, einer kleinen Anzahl von Ländern oder in einer bestimmten geographischen Region ansässig sind. In solchen Fällen ist die Wertentwicklung des Fonds mit den Markt-, Währungs-, wirtschaftlichen, politischen oder aufsichtsrechtlichen Bedingungen und Entwicklungen in diesem Land, bzw. diesen Ländern oder dieser Region verknüpft und kann volatil sein als die Wertentwicklung von geographisch stärker diversifizierten Fonds.

Darüber hinaus kann ein Fonds seine Anlagen auf Unternehmen in einer bestimmten Branche, einem bestimmten Markt oder einem bestimmten Wirtschaftssektor konzentrieren. Konzentriert ein Fonds seine Anlagen in einer bestimmten Branche, einem bestimmten Markt oder einem bestimmten Wirtschaftssektor, haben finanzielle, wirtschaftliche, geschäftliche und sonstige Entwicklungen, die Emittenten in dieser Branche, diesem Markt oder diesem Sektor betreffen, größere Auswirkungen für den Fonds als dies der Fall wäre, wenn seine Vermögenswerte nicht in dieser Branche, diesem Markt oder diesem Sektor konzentriert wären.

Zudem können Anleger als Reaktion auf Faktoren, die ein bestimmtes Land, eine Branche, einen Markt oder Sektor beeinflussen, in denen der Fonds seine Anlagen konzentriert, große Mengen von Anteilen eines Fonds kaufen oder verkaufen, was zu ungewöhnlich hohen Zuflüssen oder Abflüssen von Liquidität in bzw. aus dem Fonds führen kann. Diese außergewöhnlichen Zuflüsse oder Abflüsse können dazu führen, dass die Liquidität des Fonds bzw. der Liquiditätsbedarf über das normale Niveau hinausgeht, und dementsprechend die Verwaltung des Fonds und die Wertentwicklung des Fonds negativ beeinflussen.

Kontrahentenrisiko: Die Fonds können Derivategeschäfte abschließen oder Barmittel auf Bankeinlagenkonten hinterlegen, wodurch die Fonds einem Risiko im Zusammenhang mit der Bonität ihrer Kontrahenten und deren Fähigkeit zur Erfüllung der Bedingungen dieser Kontrakte ausgesetzt wären. Bei Konkurs oder Insolvenz eines Kontrahenten könnten sich für die Fonds Verzögerungen bei der Liquidierung von Positionen und erhebliche Verluste ergeben, zum Beispiel können Anlagen in dem Zeitraum, in dem ein Fonds versucht, seine Rechte durchzusetzen, an Wert verlieren, der Fonds kann in diesem Zeitraum keine Gewinne auf seine Anlagen realisieren, und es können für die Durchsetzung seiner Rechte Gebühren und Aufwendungen entstehen.

Die Entgegennahme von Sicherheiten kann das Kontrahentenrisiko reduzieren, schließt es jedoch nicht aus. Es besteht das Risiko, dass der Wert der von einem Fonds gehaltenen Sicherheiten nicht ausreicht, um das Engagement des Fonds in

einem insolventen Kontrahenten abzudecken. Dies kann beispielsweise auf einen Ausfall des Emittenten der Sicherheit selbst (bzw. bei Barsicherheiten die Insolvenz der Bank, bei der die Barmittel hinterlegt sind) oder fehlende Liquidität der jeweiligen Sicherheiten zurückzuführen sein, d. h. sie können bei einem Ausfall des Sicherheitengebers nicht rechtzeitig verkauft werden, oder auf die Preisvolatilität aufgrund von Marktereignissen. Wenn ein Fonds nach dem Ausfall eines Kontrahenten versucht, Sicherheiten zu verwerten, sind diese möglicherweise nur begrenzt oder nicht liquide oder unterliegen anderen Einschränkungen, sodass die Verkaufserlöse möglicherweise nicht ausreichen, um das Engagement des Fonds in dem Kontrahenten auszugleichen, und der Fonds Fehlbeträge unter Umständen nicht zurückerlangt.

Die Verwaltung von Sicherheiten ist auch mit einer Reihe operativer Risiken verbunden, was dazu führen kann, dass es nicht möglich ist, Sicherheiten zur Deckung des Engagements eines Fonds zu fordern oder die Rückgabe von Sicherheiten von einem Kontrahenten bei Fälligkeit zu verlangen. Es besteht das Risiko, dass die von der Gesellschaft für Rechnung eines Fonds eingegangenen rechtlichen Vereinbarungen von den Gerichten in dem jeweiligen Hoheitsgebiet für nicht durchsetzbar befunden werden. Das bedeutet, dass der Fonds bei einem Ausfall des Kontrahenten seine Rechte an der erhaltenen Sicherheiten nicht durchsetzen kann.

Wenn eine Abwicklungsbehörde ihre Befugnisse nach dem maßgeblichen Abwicklungssystem für einen Kontrahenten ausübt, können alle einem Fonds gegenüber dem Kontrahenten gegebenenfalls zustehenden Rechtsmittel, wie z. B. die Kündigung der entsprechenden Vereinbarung, von der zuständigen Abwicklungsbehörde ausgesetzt und/oder der Anspruch des Fonds auf die Lieferung gleichwertiger Finanzinstrumente (teilweise oder vollständig) reduziert oder in Eigenkapital umgewandelt werden, und/oder eine Übertragung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten kann dazu führen, dass der Anspruch des Fonds an verschiedene Unternehmen übergeht.

Die Wiederanlage von Barsicherheiten führt zu bestimmten Risiken wie beispielsweise Kontrahentenrisiken (z. B. Kreditnehmerausfall), Marktrisiken (z. B. Wertverlust erhaltener Sicherheiten oder wiederangelegter Barsicherheiten), Marktaussetzungsrisiken (z. B. Aussetzung des Handels oder der Abrechnung von Wertpapieren) und Verwahrnissen (z. B. Ausfall oder Konkurs der Depotbank). Das mit der Wiederanlage von Barsicherheiten verbundene Risiko wird durch die Anlage von Barsicherheiten in hochliquide und diversifizierte Geldmarktfonds oder in umgekehrte Pensionsgeschäfte gemindert.

Währungsrisiko: Ein Fonds kann in Wertpapiere investieren, die auf andere Währungen lauten als die Basiswährung. Wertveränderungen dieser Währungen gegenüber der Basiswährung können positive oder negative Auswirkungen auf den Wert der Anlagen des Fonds, die auf diese Währungen lauten, haben. Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass auch wenn der Nettoinventarwert pro Anteil umgerechnet und in einer anderen Währung als der Basiswährung angegeben werden kann, es keine Garantie dafür gibt, dass der sich aus der Umrechnung ergebende Betrag tatsächlich erzielt wird. Ein Fonds kann, muss aber nicht in Devisentermingeschäfte investieren, um das Risiko in Bezug auf unterschiedliche Währungen zu reduzieren. Es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass diese Geschäfte ihren Zweck erfüllen. Auch können diese Geschäfte die Vorteile, die einem Fonds aus günstigen Wechselkursschwankungen entstehen, ganz oder teilweise eliminieren. Abhängig von der Referenzwährung eines Anlegers können Währungsschwankungen den Wert einer Anlage in einem Fonds nachteilig beeinflussen.

Nichterfüllung: Auf manchen Wertpapiermärkten erfolgen daher die Lieferung von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten eines Fonds und die Zahlungen nicht zeitgleich. Zudem erfolgen möglicherweise aufgrund der Charakteristika der Anlagepolitik und

5. Risikofaktoren

Fortsetzung

der Strukturierung von Transaktionen mit den Vermögenswerten eines Fonds die Lieferung und die Bezahlung von Wertpapieren nicht zeitgleich. Die Verwahrstelle oder eine Unterverwahrstelle kann in derartiger Form und auf diese Weise Zahlungen für Fondsvermögenswerte bzw. Lieferungen von Fondsvermögenswerten tätigen oder annehmen und muss dabei die auf den betreffenden Märkten oder bei den Wertpapierhändlern üblichen Handelsbräuche sowie die Konditionen des Verwahrstellenvertrags befolgen. Die Gesellschaft trägt das Risiko, dass: (i) der Empfänger von Vermögenswerten eines Fonds, die von der Verwahrstelle oder einer Unterverwahrstelle geliefert werden, diese Vermögenswerte nicht bezahlt oder die Vermögenswerte oder den Erlös aus einem treuhänderischen Verkauf für die Verwahrstelle oder die Gesellschaft nicht zurückgibt; und (ii) der Empfänger von Zahlungen für Vermögenswerte eines Fonds, die von der Verwahrstelle oder einer Unterverwahrstelle geleistet werden, insbesondere Prämien- oder Margenzahlungen für derivative Kontrakte, die Vermögenswerte nicht liefert (oder auch beispielsweise gefälschte oder gestohlene Vermögenswerte liefert) oder die Zahlung nicht zurückerstattet bzw. eine solche Zahlung für die Verwahrstelle oder die Gesellschaft nicht treuhänderisch verwahrt; in diesen Fällen kann es sich um eine vollständige oder teilweise Nichterfüllung oder lediglich um eine verspätete Erfüllung handeln. Weder die Verwahrstelle noch eine Unterverwahrstelle haften gegenüber der Gesellschaft für Verluste aus den oben genannten Ereignissen oder aus der Liquidierung, Zahlungsunfähigkeit oder dem Konkurs eines solchen Empfängers.

Europäische Marktinfrastrukturverordnung („EMIR“): Ein Fonds kann OTC-Kontrakte eingehen. Die EMIR sieht bestimmte Anforderungen für OTC-Kontrakte vor, darunter Berichtsanforderungen, bilaterale Risikomanagementanforderungen, obligatorische Clearinganforderungen für bestimmte Klassen von OTC-Transaktionen und eine Verpflichtung zur Hinterlegung von Einschusszahlungen für OTC-Kontrakte, die keiner Clearingpflicht unterliegen. Die EMIR hat für einen Fonds unter anderem die folgenden Auswirkungen:

- (a) **Clearingpflicht:** Bestimmte standardisierte OTC-Transaktionen unterliegen einem obligatorischen Clearing über eine zentrale Gegenpartei (Central Counterparty, „CCP“). Das Clearing von Derivaten über eine CCP kann zusätzliche Kosten verursachen und zu weniger günstigen Bedingungen erfolgen als dies der Fall wäre, wenn diese Derivate nicht zentral geclart werden müssten;
- (b) **Risikominderungstechniken:** Für ihre OTC-Transaktionen, die keinem obligatorischen Clearing unterliegen, muss die Gesellschaft Risikominderungsanforderungen vorsehen, einschließlich der Besicherung aller OTC-Transaktionen. Diese Risikominderungsanforderungen können die Kosten der Verfolgung der Absicherungsstrategie eines Fonds erhöhen; und
- (c) **Meldepflichten:** Alle OTC-Transaktionen eines Fonds müssen einem Handelsverzeichnis oder der ESMA gemeldet werden. Infolge dieser Meldepflicht können sich die Kosten des Fonds für den Einsatz von OTC-Derivatekontrakten erhöhen.

Die EMIR wurde im Rahmen des REFIT-Programms der Europäischen Kommission geändert und die Änderungsverordnung, Verordnung 834/2019 („EMIR REFIT“), trat am 28. Mai 2019 in Kraft und gilt ab dem 17. Juni 2019. Die EMIR REFIT hat bestimmte zentrale Verpflichtungen in Bezug auf das Clearing, die Meldung und die Risikominderung (Einschusszahlungen) eingeführt. Die EMIR REFIT lässt zwar

bestimmte Befreiungen von der Clearingpflicht zu und sieht Schwellen vor, unterhalb derer keine Meldung erforderlich ist. Es besteht jedoch keine Gewähr, ob die hierin beschriebenen Anlagen eines Fonds von der EMIR REFIT oder einer diesbezüglichen Änderung oder Überarbeitung betroffen sein werden.

Fondsaufwendungen: Die Renditen der Anteile werden nach Abzug aller bei der Auflegung und dem laufenden Betrieb des jeweiligen Fonds entstandenen Gebühren und Kosten ausgewiesen und sind möglicherweise nicht direkt vergleichbar mit den Renditen, die erzielt werden könnten, wenn stattdessen direkt in die Vermögenswerte des jeweiligen Fonds oder die Komponenten des Referenzindex oder direkt in den Referenzwert investiert werden würde.

Risiko im Zusammenhang mit abgesicherten Anteilsklassen: Anleger werden darauf hingewiesen, dass für abgesicherte Anteilsklassen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten, keine Garantie besteht, dass das Risiko der Währung der Anteile gegenüber der Basiswährung des betreffenden Fonds in vollem Umfang abgesichert werden kann. Anleger sollten ferner beachten, dass die erfolgreiche Umsetzung der Strategie den Vorteil der Anteilshaber der betreffenden Anteilsklasse in Folge von Rückgängen des Werts der Währung der Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung des betreffenden Fonds erheblich mindern kann. Abgesicherte Anteilsklassen, die nicht auf gängige Währungen lauten, können von Einschränkungen der Kapazität des jeweiligen Währungsmarktes beeinflusst werden, was die Fähigkeit der abgesicherten Anteilsklasse verringern könnte, das Währungsrisiko und der Volatilität der abgesicherten Anteilsklasse zu minimieren.

Untätigkeit der gemeinsamen Verwahrstelle und/oder eines internationalen Zentralverwahrers: Anleger, für die die Abrechnung oder das Clearing über eine ICSD erfolgt, werden keine eingetragenen Anteilshaber der Gesellschaft, sie haben ein indirektes wirtschaftliches Eigentum an diesen Anteilen, und die Rechte dieser Anleger unterliegen, wenn diese Personen Teilnehmer der ICSD sind, den für die Vereinbarung zwischen diesen Teilnehmern und ihrer ICSD maßgeblichen Konditionen, und wenn die Inhaber des indirekten wirtschaftlichen Eigentums an den Anteilen keine Teilnehmer sind, unterliegen diese ihrer Vereinbarung mit ihrem jeweiligen Nominee, Makler bzw. Zentralverwahrer, bei dem es sich um einen Teilnehmer handeln kann oder der eventuell eine Vereinbarung mit einem Teilnehmer hat. Die Gesellschaft übermittelt alle Mitteilungen und damit verbundenen Unterlagen an den eingetragenen Inhaber der Anteile, d. h. den Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle, mit der Frist, mit der die Gesellschaft üblicherweise Hauptversammlungen einberuft. Der Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle ist vertraglich verpflichtet, alle entsprechenden bei ihm eingehenden Mitteilungen an die gemeinsame Verwahrstelle weiterzuleiten. Diese ist wiederum gemäß den Bedingungen ihrer Bestellung durch die maßgebliche ICSD vertraglich verpflichtet, die Mitteilungen an die maßgebliche ICSD weiterzuleiten. Die jeweilige ICSD leitet von der gemeinsamen Verwahrstelle erhaltene Einladungen wiederum im Einklang mit ihren Regeln und Verfahren an ihre Teilnehmer weiter. Die gemeinsame Verwahrstelle ist vertraglich dazu verpflichtet, alle von den maßgeblichen ICSD erhaltenen Stimmen zu sammeln (die den Stimmen entsprechen, die die maßgeblichen ICSD von den Teilnehmern erhalten haben), und der Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle muss gemäß den entsprechenden Anweisungen abstimmen. Die Gesellschaft hat keine Möglichkeit sicherzustellen, dass die maßgebliche ICSD oder die gemeinsame Verwahrstelle Mitteilungen im Hinblick auf die Stimmabgabe weisungsgemäß weiterleitet. Die Gesellschaft kann keine Anweisungen im Hinblick auf die Stimmabgabe von anderen Personen als dem Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle annehmen.

5. Risikofaktoren

Fortsetzung

Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren: Obwohl ein Fonds allgemein in börsennotierte Wertpapiere investiert, ist er gemäß den Vorschriften berechtigt, bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere zu investieren, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden. Daher ist es in solchen Situationen möglich, dass ein Fonds solche Wertpapiere nicht leicht verkaufen kann.

Rechtliche und aufsichtsrechtliche Auflagen: Die Gesellschaft muss sich an aufsichtsrechtliche Vorgaben oder sie selbst, ihre Anteile oder die Anlagebeschränkungen betreffende Gesetzesänderungen halten, was eine Änderung der Anlagepolitik und der Anlageziele eines Fonds erforderlich machen kann. Die Vermögenswerte eines Fonds können auch von Änderungen an Gesetzen oder Bestimmungen und/oder regulatorischen Maßnahmen betroffen sein, die sich auf ihren Wert auswirken. Die Gesellschaft und der Anlageverwalter können Vorschriften ausgesetzt sein oder werden, die unverhältnismäßig hohe Belastungen zur Folge haben oder sehr restriktiv sein könnten. Das gilt insbesondere für staatliche Interventionen und bestimmte regulatorische Maßnahmen, die in bestimmten Hoheitsgebieten als Reaktion auf die bedeutenden jüngsten Ereignisse auf den internationalen Finanzmärkten durchgeführt wurden oder werden könnten. Wesentliche Änderungen an der globalen Finanzregulierung können die Gesellschaft vor erhebliche Herausforderungen stellen und könnten der Gesellschaft Verluste bringen.

Börsennotierung: Es gibt keine Gewähr dafür, dass eine von der Gesellschaft beantragte Notierung an einer Börse tatsächlich erfolgt und/oder aufrechterhalten wird oder sich die Bedingungen der Notierung nicht ändern. Auch kann der Handel mit Anteilen an einer relevanten Börse gemäß den Bestimmungen der relevanten Börse aufgrund der Marktbedingungen eingestellt werden und die Anleger können ihre Anteile möglicherweise erst bei Wiederaufnahme des Handels verkaufen.

Liquiditätsrisiko: Ein Fonds kann durch einen Rückgang der Marktliquidität für Wertpapiere, in denen er anlegt, beeinträchtigt werden. Dadurch können die Möglichkeiten des betreffenden Fonds, Transaktionen durchzuführen, eingeschränkt werden. Unter derartigen Umständen können einige der Wertpapiere des betreffenden Fonds illiquide werden, weshalb der Fonds möglicherweise Schwierigkeiten hat, die Wertpapiere zügig zu einem angemessenen Preis zu verkaufen.

Diejenigen Fonds, die in Anleihen oder andere festverzinsliche Instrumente investieren, können auch bei plötzlichen Kursschocks einem Liquiditätsrisiko ausgesetzt sein. Bei geringen Handelsvolumina an den Rentenmärkten kann jegliche Kauf- oder Verkaufstransaktion an diesen Märkten zu starken Marktveränderungen/-schwankungen führen, die sich auf die Portfoliobewertung auswirken können. Unter solchen Umständen ist der Fonds aufgrund eines Mangels an Käufern oder Verkäufern möglicherweise auch nicht in der Lage, Positionen ohne weiteres aufzulösen.

Eine reduzierte Liquidität der Anlagen eines Fonds kann dazu führen, dass der Fonds an Wert verliert.

Nominee-Vereinbarungen: Hält ein Anleger Anteile über einen autorisierten Teilnehmer oder einen anderen Nominee oder Vermittler, so erscheint dieser Anleger nicht im Anteilsregister und kann daher auch keine Stimmrechte oder sonstigen Rechte ausüben, die dem im Register eingetragenen Anteilsinhaber zustehen.

Pandemie: Der Ausbruch einer Infektionskrankheit oder einer Pandemie oder eine andere Gefahr für die öffentliche Gesundheit könnte in einem Land auftreten, in dem ein Fonds anlegen kann, was zu Veränderungen der regionalen und globalen Wirtschaftsbedingungen und -zyklen führen könnte, die sich

negativ auf die Anlagen eines Fonds und folglich auf seinen Nettoinventarwert auswirken könnten. Ein solcher Ausbruch kann auch negative Auswirkungen auf die Weltwirtschaft und/oder die Märkte im weiteren Sinne haben, was sich auf die Anlagen eines Fonds im Allgemeinen negativ auswirken kann. Darüber hinaus kann ein schwerwiegender Ausbruch einer Infektionskrankheit auch ein Ereignis höherer Gewalt gemäß Verträgen sein, die die Gesellschaft mit Kontrahenten abgeschlossen hat, wodurch ein Kontrahent von der rechtzeitigen Erbringung der Dienstleistungen entbunden wird, die diese Vertragspartner vertraglich für die Fonds erbracht haben (die Art der Dienstleistungen hängt von der jeweiligen Vereinbarung ab). Im schlimmsten Fall kann dies dazu führen, dass sich die Berechnung ihres Nettoinventarwerts, die Abwicklung des Handels mit Anteilen, die Durchführung unabhängiger Bewertungen der Fonds oder die Abwicklung von Transaktionen in Bezug auf die Fonds verzögern.

Zahlungen: Mit Zustimmung und auf Anweisung des Nominees der gemeinsamen Verwahrstelle werden festgesetzte Dividenden und Erlöse aus Liquidationen und Zwangsrücknahmen von der Gesellschaft oder ihrem ermächtigten Vertreter (z. B. der Zahlstelle) an die maßgebliche ICSD gezahlt. Anleger, bei denen es sich um Teilnehmer handelt, müssen sich im Hinblick auf ihren Anteil an einer Dividendenzahlung oder der Zahlung von Erlösen aus Liquidationen und Zwangsrücknahmen durch die Gesellschaft ausschließlich an die maßgebliche ICSD wenden. Anleger, die keine Teilnehmer sind, müssen sich an ihren jeweiligen Nominee, Makler oder Zentralverwahrer wenden (der ein Teilnehmer sein oder eine Vereinbarung mit einem Teilnehmer der betreffenden ICSD haben kann), um den auf ihre Anlage entfallenden Anteil an den Dividendenzahlungen oder den von der Gesellschaft gezahlten Erlösen aus Liquidationen und Zwangsrücknahmen geltend zu machen.

Anleger haben keine unmittelbaren Ansprüche gegenüber der Gesellschaft im Hinblick auf Dividendenzahlungen und Erlöse aus Liquidationen und Zwangsrücknahmen, die auf durch die Globalurkunde verbrieft Anteile fällig sind. Die Gesellschaft wird durch die Zahlung an die maßgebliche ICSD mit der Zustimmung des Nominees der gemeinsamen Verwahrstelle von ihren entsprechenden Verpflichtungen befreit.

Politische Faktoren, Vermögenswerte in Schwellenländern (Emerging Markets) und Nichtmitgliedern der OECD: Die Wertentwicklung der Anteile und/oder die Möglichkeit des Kaufs, Verkaufs oder Rückkaufs der Anteile kann durch Veränderungen der allgemeinen Wirtschaftsbedingungen und durch Unsicherheiten wie politische Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, die Auferlegung von Beschränkungen hinsichtlich des Kapitaltransfers sowie Veränderungen regulatorischer Bestimmungen beeinträchtigt werden. Bei Anlagen in oder im Zusammenhang mit Schwellenländern oder Nichtmitgliedstaaten der OECD können diese Risiken erhöht sein. Darüber hinaus sind die lokalen Verwahrstellendienste in vielen Nichtmitgliedstaaten der OECD und Schwellenländern noch unterentwickelt, und es besteht bei Transaktionen auf diesen Märkten ein Transaktions- und Verwahrstellenrisiko. Unter bestimmten Umständen ist es möglich, dass ein Fonds einen Teil seiner Vermögenswerte nicht oder nur mit Verzögerung wiedererlangen kann. Ferner bieten die rechtliche Infrastruktur und die Buchführungs-, Rechnungsprüfungs- und Berichtsstandards in Schwellenländern oder Nichtmitgliedstaaten der OECD möglicherweise nicht dasselbe Maß an Informationen oder Schutz für Anleger, das normalerweise auf großen Märkten gegeben wäre.

Portfoliumschlagsrisiko: Der Portfoliumschlag ist in der Regel mit einer Reihe von direkten und indirekten Kosten und Aufwendungen für den betreffenden Teilfonds verbunden, unter anderem mit Maklerprovisionen, Händleraufschlägen und Geld/Brief-Spannen sowie mit Transaktionskosten beim Verkauf von Wertpapieren und der Wiederanlage in anderen Wertpapieren. Dennoch kann ein Fonds zur

5. Risikofaktoren

Fortsetzung

Förderung seines Anlageziels mit seinen Anlagen häufige Transaktionen tätigen. Die Kosten eines erhöhten Portfolioumschlags reduzieren die Anlagerendite eines Fonds, und der Verkauf von Wertpapieren durch einen Fonds kann zur Realisierung steuerpflichtiger Veräußerungsgewinne, einschließlich kurzfristiger Kapitalerträge, führen.

Eigene Anlagen/Startkapital: Das verwaltete Vermögen kann jederzeit während der Laufzeit eines Fonds Eigenkapital (oder „Startkapital“) beinhalten, das von einer oder mehreren interessierten Parteien (zum Beispiel den autorisierten Teilnehmern und genehmigten Kontrahenten) investiert werden kann, und eine solche Anlage kann einen erheblichen Teil des verwalteten Vermögens ausmachen. Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine interessierte Partei (i) ihre Anlagen ganz oder teilweise absichern kann und dadurch ihr Engagement an der Performance des Fonds reduziert oder entzieht; und (ii) ihre Anlage im Fonds jederzeit ohne Benachrichtigung der Anteilshaber zurückgeben kann. Diese interessierte Partei ist keinesfalls verpflichtet, die Interessen anderer Anteilshaber beim Treffen ihrer Anlageentscheidungen zu berücksichtigen. Es wird keine Zusicherung dahingehend geben, dass solche Gelder einer interessierten Partei über einen bestimmten Zeitraum weiterhin im Fonds investiert bleiben. Da viele Kosten des Fonds fix sind, kann ein höheres Volumen an verwaltetem Vermögen die Kosten eines Fonds je Anteil reduzieren und ein niedrigeres Volumen an verwaltetem Vermögen kann die Kosten eines Fonds je Anteil ansteigen lassen. Wie bei jeder Rücknahme, die einen wesentlichen Anteil des verwalteten Vermögens eines Fonds darstellt, kann sich eine beträchtliche Rücknahme bei einer dieser eigenen Anlagen auf die Verwaltung und/oder die Performance eines Fonds auswirken und kann in bestimmten Fällen (i) dazu führen, dass die Bestände der verbleibenden Anleger einen höheren Prozentsatz am Nettoinventarwert eines Fonds darstellen, (ii) dass andere Anleger in einem Fonds ihre Anlage zurückgeben und/oder (iii) den Verwaltungsrat nach Absprache mit dem Anlageverwalter zur Entscheidung, dass ein Fonds nicht mehr verwaltbar geworden ist, und zur Erwägung außergewöhnlicher Maßnahmen veranlassen, wie die Auflösung eines Fonds gemäß dem Abschnitt „Auflösung eines Fonds“. In diesem Fall würden sämtliche Anlagen eines Anteilshabers zurückgenommen.

Abhängigkeit von externen Datenanbietern: Um das erklärte Anlageziel und die Anlagepolitik der einzelnen Fonds zu erreichen, können sich die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter (zusammen „die Parteien“) auf Finanz-, Wirtschafts-, Umwelt- und andere Daten stützen, die von Unternehmen, Indexanbietern, Regierungsbehörden, Ratingagenturen, Börsen, professionellen Dienstleistungsunternehmen, Zentralbanken oder anderen Drittanbietern (die „externen Datenanbieter“) zur Verfügung gestellt werden.

Für Fonds, deren Anlageziel darin besteht, einen Referenzindex passiv nachzubilden, ist die primäre Quelle für Daten von Drittanbietern die Zusammensetzung des Referenzindex, wie sie vom Indexanbieter veröffentlicht wird. Die Parteien können im Zusammenhang mit passiv verwalteten Fonds, die optimierte Stichproben- oder vollständige Nachbildungsstrategien verwenden, oder mit aktiv verwalteten Fonds oder sonstigen Strategien auch Daten von Drittanbietern aus anderen Quellen als von einem Indexanbieter nutzen.

Die Parteien führen in Bezug auf jeden externen Datenanbieter eine Due-Diligence-Prüfung durch. Darüber hinaus stellen die Parteien sicher, dass jeder Indexanbieter in das gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung geführte ESMA-Register eingetragen ist oder die Beantragung der Aufnahme in das ESMA-Register läuft oder von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats durch Bestätigung oder Anerkennung zugelassen ist.

Die Parteien sind im Allgemeinen nicht in der Lage, Daten von externen Datenanbietern unabhängig zu überprüfen, und sind daher von der Integrität sowohl der externen Datenanbieter als auch der Verfahren, mit denen diese Daten generiert werden, abhängig. Die Abhängigkeit von externen Datenanbietern birgt bestimmte Risiken, einschließlich unter anderem:

- Fehler des Indexanbieters bei der Anwendung der Referenzindexmethodik;
- Fehler von externen Datenanbietern bei der Übermittlung der Daten zur Zusammensetzung des Referenzindex;
- Fehler in den Daten von Drittanbietern, die von den Indexanbietern bei der Konstruktion und Berechnung der von den Fonds nachgebildeten Indizes verwendet werden; und
- Fehler in den vom Anlageverwalter verwendeten Daten von Drittanbietern.

Solche Fehler werden möglicherweise weder vom Anlageverwalter noch vom Indexanbieter erkannt und können zu Positionen/Gewichtungen führen, die nicht mit der angegebenen Methodik des Referenzindex und/oder dem Anlageziel und/oder der Anlagepolitik des Fonds vereinbar sind. Den Fonds könnten durch solche Fehler unerwartete Kosten entstehen, für die die Parteien und externen Datenanbieter, die gutgläubig handeln, nicht haftbar gemacht werden können.

Wenn bei passiv verwalteten Fonds Fehler in den Daten von Drittanbietern festgestellt werden, kann der Fonds weiterhin Anlagen halten, die mit der erklärten Anlagepolitik oder den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen oder nachhaltigen Anlagen des Fonds unvereinbar sind, bis die Daten korrigiert werden oder, wenn der Fehler die Zusammensetzung des Referenzindex beeinflusst hat, bis der Indexanbieter den Referenzindex neu gewichtet, da das Anlageziel des Fonds darin besteht, den Index nachzubilden. Dies gilt für ESG-Daten, die sich nicht nur auf die Positionen des Fonds auswirken können, sondern auch auf die Berichterstattung des Anlageverwalters über die ESG-Merkmale des Fonds gemäß der SFDR.

Getrennte Haftung: Gemäß den Bestimmungen des Companies Act muss der Verwaltungsrat für jeden Fonds ein separates Vermögensportfolio unterhalten. Im Verhältnis zwischen den Anteilshabern wird jedes Vermögensportfolio ausschließlich zugunsten des jeweiligen Fonds angelegt. Ein Anteilshaber hat nur Anspruch auf die Vermögenswerte und Gewinne des Fonds, an dem er beteiligt ist. Die Gesellschaft wird als eine einzige Rechtsperson betrachtet. Gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft, haftet die Gesellschaft für alle Verbindlichkeiten eines Fonds ausschließlich mit dem Vermögen des jeweiligen Fonds. Die Verbindlichkeiten jedes Fonds entstehen ausschließlich des jeweiligen Fonds. Wenngleich die Bestimmungen des Companies Act die getrennte Haftung zwischen Fonds vorsehen, müssen sich diese Bestimmungen noch vor ausländischen Gerichten bewähren, insbesondere im Hinblick auf die Befriedigung der Ansprüche lokaler Gläubiger. Daher ist nicht zweifelsfrei gewährleistet, dass die Vermögenswerte eines Fonds der Gesellschaft nicht gegebenenfalls doch der Haftung anderer Fonds der Gesellschaft unterliegen. Zum Erscheinungstag dieses Prospekts ist dem Verwaltungsrat keine solche Verbindlichkeit oder Eventualverbindlichkeit eines Fonds der Gesellschaft bekannt.

Abrechnungsrisiko: Verschiedene Märkte haben auch verschiedene Clearing- und Abrechnungsverfahren. Abrechnungsverzögerungen können vorübergehend dazu führen, dass ein Teil des Fondsvermögens nicht angelegt ist und keine

5. Risikofaktoren

Fortsetzung

oder nur eine begrenzte Rendite erwirtschaftet wird. Wenn der Anlageverwalter ein Wertpapier aufgrund von Abrechnungsproblemen nicht erwerben kann, könnten einem Fonds Anlagegelegenheiten entgehen. Wenn ein Fonds aufgrund von Abrechnungsproblemen einen Portfoliotitel nicht liefern kann, könnte dies für den Fonds entweder zu Verlusten durch spätere Marktschwankungen des Portfoliotitels oder, wenn der Fonds einen Vertrag über den Verkauf des Wertpapiers abgeschlossen hat, zu einer möglichen Haftung der Gesellschaft gegenüber dem Käufer führen.

Mit Aktiensperrungen verbundenes Risiko: Die Fonds können in Unternehmen mit Sitz in Ländern investieren, die Aktiensperrungen praktizieren. Aktiensperrungen verlangen von Anlegern, die auf Hauptversammlungen dieser Unternehmen abstimmen, für einen bestimmten Zeitraum auf das Recht zur Veräußerung ihrer Aktien zu verzichten. Anlagen in diesen Unternehmen können die Fähigkeit des Fonds beschränken, Vermögenswerte in diesem festgelegten Zeitraum zu veräußern oder zu erwerben, was zum Nachteil der Anleger sein kann.

Anteilsklassen: Anteilsklassen werden für jeden Fonds ausgegeben. Zusätzliche Anteilsklassen können jederzeit ohne die Zustimmung der dann existierenden Anteilsinhaber gemäß den Anforderungen der Zentralbank aufgelegt werden. Die für jeden Fonds ausgegebenen Anteilsklassen entwickeln sich aufgrund unterschiedlicher Währungen und (gegebenenfalls) Gebühren unterschiedlich. Es gibt keine rechtliche Trennung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Klassen, und es wird nicht für jede Klasse ein separates Portfolio von Vermögenswerten gehalten. Dementsprechend wirkt es sich, wenn mehr als eine Anteilsklasse ausgegeben wurde, nachteilig auf die anderen für den Fonds ausgegebenen Anteilsklassen aus, wenn ein Fehlbetrag für eine Klasse vorliegt.

Risiken in Zusammenhang mit Leerverkäufen: OGAW dürfen durch den Einsatz von DFIs synthetische Short-Positionen herstellen. Ein Leerverkauf ist der Verkauf eines Wertpapiers, das der Verkäufer an dem Zeitpunkt, an dem die Vereinbarung über den Verkauf geschlossen wird, nicht besitzt, einschließlich Verkaufstransaktionen, bei denen der Verkäufer an dem Zeitpunkt, an dem die Vereinbarung über den Verkauf geschlossen wird, eine Wertpapierleihe durchgeführt oder vereinbart hat, um die Wertpapiere bei Abwicklung zu liefern. Der Verkäufer verkauft die geliehenen Wertpapiere bzw. die Wertpapiere, bei denen eine Leihe vereinbart wurde, in der Hoffnung auf einen Preisrückgang des betreffenden Wertpapiers. Der Gewinn des Verkäufers bei einem Preisrückgang des Wertpapiers entspricht dem Differenzbetrag zwischen dem Preis, zu dem das Wertpapier verkauft wird, und den Kosten für den Rückkauf des geliehenen Wertpapiers, um dieses an die Person zurückzugeben, von der es entliehen wurde. Eine fiktive Short-Position ermöglicht einem Fonds, ein vergleichbares wirtschaftliches Ergebnis zu erzielen, ohne einen Leerverkauf der physischen Wertpapiere durchzuführen. Fiktive Leerverkäufe können durch den Einsatz einer Reihe von derivativen Finanzinstrumenten realisiert werden, darunter Differenzkontrakte, Futures und Optionen. Weitere Informationen zu den Risiken, die mit dem Handel dieser derivativen Finanzinstrumente verbunden sind, entnehmen Sie bitte Anhang III.

Mit Umbrella-Kassakonten für Zeichnungen und Rücknahmen („Umbrella-Kassakonten“) verbundenes Risiko: Die Gesellschaft unterhält auf Umbrellaebene Zeichnungs- und Rücknahmekonten im Namen der Gesellschaft (die „Umbrella-Kassakonten“). Auf Fondsebene werden keine Zeichnungs- und Rücknahmekonten eingerichtet. Alle Zeichnungs- und Rücknahmegelder und Dividenden oder Barausschüttungen, die an die bzw. von den Fonds zu zahlen sind, werden über die Umbrella-Kassakonten gelenkt und verwaltet.

Zeichnungsgelder, die vor der Ausgabe von Anteilen für einen Fonds eingehen, werden im Namen der Gesellschaft auf den Umbrella-Kassakonten gehalten und als allgemeines Vermögen der Gesellschaft behandelt. Anleger werden in Bezug auf den gezeichneten und von der Gesellschaft auf den Umbrella-Kassakonten gehaltenen Betrag als unbesicherte Gläubiger behandelt, bis die entsprechenden Anteile ausgegeben wurden. Sie profitieren erst nach Ausgabe der entsprechenden Anteile von einem Anstieg des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds, in Bezug auf den der Zeichnungsantrag gestellt wurde, oder von sonstigen Rechten der Anleger (einschließlich des Anspruchs auf Dividenden). Im Falle einer Insolvenz des Fonds oder der Gesellschaft besteht keine Garantie, dass der Fonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel verfügt, um unbesicherte Gläubiger vollständig auszuzahlen.

Die Zahlung von Rücknahmeerlösen und Dividenden durch einen Fonds erfolgt vorbehaltlich des Eingangs der Original-Zeichnungsdokumente bei der Gesellschaft oder ihrer Bevollmächtigten/Vertreter und der Einhaltung aller Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche. Die Zahlung von Rücknahmeerlösen oder Dividenden an einen Anleger, der darauf Anspruch hat, kann entsprechend gesperrt werden, bis die vorstehenden Anforderungen zur Zufriedenheit der Gesellschaft oder ihrer Bevollmächtigten/Vertreter erfüllt wurden. Rückzahlungs- und Ausschüttungsbeträge, einschließlich gesperrter Rückzahlungs- oder Ausschüttungsbeträge, können bis zur Auszahlung an den jeweiligen Anleger auf den Umbrella-Kassakonten oder sonstigen eventuell für angemessen erachteten Rücknahmekonten im Namen der Gesellschaft gehalten werden. Solange diese Beträge auf den Umbrella-Kassakonten oder auf einem geführten Rücknahmekonto gehalten werden, gilt der Anleger, der Anspruch auf diese Zahlungen von einem Fonds hat, als unbesicherter Gläubiger der Gesellschaft in Bezug auf diese Beträge und bezüglich seiner Ansprüche an diesen Beträgen und er wird nicht vom Anstieg des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds oder sonstigen Anlegerrechten (einschließlich weiterer Dividendenberechtigungen) profitieren. Ein Anleger, der seine Anteile zurückgegeben hat, ist in Bezug auf die zurückgegebenen Anteile ab dem maßgeblichen Rücknahmedatum kein Anleger mehr. Im Falle einer Insolvenz des Fonds oder der Gesellschaft besteht keine Garantie, dass der Fonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel verfügt, um unbesicherte Gläubiger vollständig auszuzahlen. Ein Anleger, der seine Anteile zurückgibt, und ein Anleger, der Anspruch auf Ausschüttungen hat, sollte daher sicherstellen, dass er der Gesellschaft oder ihren Bevollmächtigten/Vertreter unverzüglich alle erforderlichen Unterlagen und/oder Informationen zukommen lässt, die für die Zahlung dieser Gelder auf sein eigenes Konto erforderlich sind. Eine entsprechende Unterlassung erfolgt auf eigenes Risiko des jeweiligen Anlegers.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit eines Fonds der Gesellschaft unterliegt die Beitreibung von Beträgen, auf die andere Fonds Anspruch haben, die aber aufgrund der Führung der Umbrella-Kassakonten gegebenenfalls an den zahlungsunfähigen Fonds übertragen wurden, den Grundsätzen des irischen Treuhandrechts und den Bedingungen der Betriebsverfahren der Umbrella-Kassakonten. Es kann zu Verzögerungen bei der Umsetzung und/oder Streitigkeiten in Bezug auf die Beitreibung dieser Beträge kommen, und der insolvente Fonds verfügt gegebenenfalls nicht über ausreichende Mittel, um Beträge zurückzuzahlen, die anderen Fonds geschuldet werden.

Die Umbrella-Kassakonten werden von der Transferstelle gemäß den Bestimmungen der Satzung geführt.

Verwendung des Referenzindex: Die Gesellschaft ist berechtigt, gemäß den Bedingungen der Lizenz für den Referenzindex für jeden Fonds einen Referenzindex zu verwenden und darauf Bezug

5. Risikofaktoren

Fortsetzung

zu nehmen (wie im jeweiligen Prospektnachtrag angegeben). Wenn die Lizenz gekündigt oder der jeweilige Fonds geschlossen wird oder ein anderes Indexstörungs- und Indexanpassungsereignis eintritt, können um einem solchen Ereignis Rechnung zu tragen Anpassungen wie z. B. eine Anpassung des betreffenden Referenzindex oder der Berechnung des Referenzindexstands vorgenommen werden, die wesentliche Auswirkungen auf den Nettoinventarwert eines Fonds haben können.

Das Engagement jedes Fonds ist an die Wertentwicklung der Bestandteile des Referenzindex gekoppelt, der wiederum allgemeinen (negativen sowie positiven) Marktbewegungen ausgesetzt ist.

Es kann nicht garantiert werden, dass ein Referenzindex erfolgreich positive Renditen erzielen kann. Keiner der Indexanbieter gibt eine ausdrückliche Zusicherung oder Gewährleistung dafür ab, dass ein Referenzindex jederzeit positive Renditen erzielen wird. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse einer direkten Anlage in Bestandteile eines Referenzindex oder die Beteiligung an sonstigen an einen Referenzindex gebundenen Transaktionen von den Ergebnissen abweichen können, die theoretisch durch eine Anlage in ein mit diesem Referenzindex verbundenes Finanzprodukt erzielbar sein könnten.

Abhängig von bestimmten vordefinierter Parametern können sich die zur Berechnung eines Referenzindex verwendete Methode oder die einem Referenzindex zugrunde liegenden Formeln ändern, was die Performance des Referenzindex schmälern kann. Die Eigenschaften eines Referenzindex, wie unter anderem die Methode und die herangezogenen Datenquellen Dritter, könnten sich also in Zukunft ändern. Solche Änderungen können ungeachtet der Interessen der Inhaber von Bestandteilen des Referenzindex vorgenommen werden. Darüber hinaus wird ein Referenzindex von einem Indexanbieter aufgelegt, der das Recht hat, den Referenzindex jederzeit dauerhaft zurückzunehmen, und eine solche Rücknahme kann erhebliche negative Auswirkungen auf damit zusammenhängende Anlagen oder Transaktionen haben.

INTEGRATION VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken kann erhebliche Auswirkungen auf den Wert und die Renditen des Fonds haben. Ein Fonds, der auf der Grundlage von ESG-Merkmalen in Wertpapiere von Unternehmen investiert, nutzt möglicherweise bestimmte Anlagegelegenheiten nicht und weist infolgedessen eine andere Wertentwicklung auf als andere Fonds, die keine ESG-Merkmale fördern oder keine nachhaltige Anlage zum Ziel haben. Es kann zu einer Underperformance gegenüber solchen Fonds kommen. Darüber hinaus kann sich im Laufe der Zeit die Anlegerstimmung in Bezug auf Fonds ändern, die Nachhaltigkeitsrisiken integrieren, ESG-Merkmale fördern oder nachhaltige Anlageziele verfolgen, was potenziell die Nachfrage nach solchen Fonds und ihre Wertentwicklung beeinflussen könnte.

Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren beinhaltet die Einbeziehung längerfristiger Risikofaktoren, wie zum Beispiel der Beziehung eines Unternehmens zu seinen Interessengruppen und die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit und der angebotenen Produkte und Dienstleistungen auf Umwelt und Gesellschaft. Unzureichende Nachhaltigkeitspraktiken und -richtlinien können unter anderem zu Ineffizienzen, Betriebsunterbrechungen, Rechtsstreitigkeiten und Reputationsschäden führen. Die Kurse der Wertpapiere, in die ein Fonds investiert, können durch ESG-Gegebenheiten und -Ereignisse beeinträchtigt werden, was den Wert und die Wertentwicklung eines Fonds nachteilig beeinflussen kann. Auch wenn dies für alle Fonds gilt, sind Fonds, die bei der Wertpapierauswahl kein Nachhaltigkeitsrisiko berücksichtigen, keine ESG-Eigenschaften fördern möchten oder keine

nachhaltigen Anlagen zum Ziel haben, diesem Risiko möglicherweise stärker ausgesetzt.

RISIKO BEIM EINSATZ VON DERIVATEN UND WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTEN

Allgemeines Risiko im Zusammenhang mit Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften: Der Einsatz von Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften kann höhere Renditen, aber auch ein höheres Risiko für eine Anlage mit sich bringen. Derivate können eingesetzt werden, um ein indirektes Engagement in einem bestimmten Vermögenswert, Zinssatz oder Index zu erreichen, und/oder im Rahmen einer Strategie zur Reduzierung von anderen Risiken, wie zum Beispiel des Zins- oder Währungsrisikos. Der Einsatz von Derivaten ist mit anderen oder möglicherweise größeren Risiken verbunden als eine direkte Anlage in Wertpapieren und andere Anlagen. Sie beinhalten auch das Risiko von Fehl- oder nicht ordnungsgemäßen Bewertungen, sowie das Risiko, dass Änderungen am Wert des Derivats nicht vollständig mit dem zugrunde liegenden Vermögenswert, Zinssatz oder Index korrelieren.

Anlagen in derivative Instrumente können dazu führen, dass ein Fonds mehr als den ursprünglich investierten Betrag verliert. Außerdem sind geeignete Derivatetransaktionen möglicherweise nicht unter allen Umständen verfügbar, und es kann nicht garantiert werden, dass ein Fonds diese Transaktionen zur Reduzierung anderer Risiken dann eingeht, wenn es vorteilhaft wäre.

Die Preise von Derivaten sind äußerst volatil. Die Preisbewegungen von Derivatkontrakten werden unter anderem durch Zinssätze, Veränderungen von Angebot und Nachfrage, die Handelsbedingungen, steuerliche, geldpolitische und Devisenkontrollprogramme, die Regierungspolitik, nationale und internationale politische und wirtschaftliche Ereignisse und Änderungen lokaler Gesetze und Richtlinien beeinflusst. Darüber hinaus greifen Regierungen gelegentlich direkt und regulierend in bestimmte Märkte ein, insbesondere in die Märkte für Währungen und zinssatzbezogene Futures und Optionen. Solche Eingriffe zielen häufig auf eine unmittelbare Beeinflussung der Kurse ab und können zusammen mit anderen Faktoren dazu führen, dass sich diese Märkte unter anderem aufgrund von Zinsschwankungen schnell in die gleiche Richtung bewegen. Der Einsatz von Derivaten ist auch mit bestimmten besonderen Risiken verbunden, wie zum Beispiel (1) die Abhängigkeit von der Fähigkeit, Prognosen über die künftige Kursentwicklung der abgesicherten Wertpapiere und über die Zinsschwankungen abzugeben; (2) eine unvollständige Korrelation zwischen den Absicherungsinstrumenten und den Wertpapieren oder Marktsektoren, die abgesichert werden; (3) die Tatsache, dass die für den Einsatz dieser Instrumente erforderlichen Fähigkeiten sich von denen unterscheiden, die für die Auswahl der Wertpapiere eines Fonds erforderlich sind; und (4) das mögliche Fehlen eines liquiden Marktes für ein bestimmtes Instrument zu einem bestimmten Zeitpunkt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte beinhalten mehrere Risiken für die Gesellschaft und ihre Anleger, wie zum Beispiel das Kontrahentenrisiko, wenn der Kontrahent eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts seiner Verpflichtung zur Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte wie der vom Fonds gestellten nicht nachkommt, und das Liquiditätsrisiko, wenn der Fonds Sicherheiten nicht liquidieren kann, die er zur Deckung des Ausfalls eines Kontrahenten erhalten hat.

Liquiditätsrisiko: Ein Liquiditätsrisiko besteht, wenn ein bestimmtes Instrument schwer zu kaufen oder zu verkaufen ist. Ist eine Derivatetransaktion besonders umfangreich oder der betreffende Markt illiquide, wie es bei zahlreichen privat ausgehandelten Derivaten der Fall ist, so kann möglicherweise eine Transaktion nicht initiiert oder

5. Risikofaktoren

Fortsetzung

eine Position nicht zu einem vorteilhaften Preis oder gar nicht liquidiert werden.

Kreditrisiko und Kontrahentenrisiko: Die Gesellschaft kann für einen Fonds Transaktionen auf OTC-Märkten tätigen, womit der Fonds dem Kreditrisiko seiner Kontrahenten ausgesetzt wird. Die Gesellschaft kann für den Fonds OTC-Geschäfte eingehen, die den Fonds dem Risiko aussetzen, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen unter dem jeweiligen Kontrakt nicht erfüllt. Es wird auf den vorstehenden Unterabschnitt mit dem Titel „Kontrahentenrisiko“ verwiesen. Es besteht außerdem die Möglichkeit, dass solche OTC-Geschäfte beispielsweise aufgrund eines Konkurses, nachträglich festgestellter Rechtswidrigkeit oder einer Änderung der Steuer- oder Buchführungsgesetze gegenüber dem Zeitpunkt, zu dem der Kontrakt ursprünglich eingegangen wurde, beendet werden. Unter diesen Umständen sind Anleger möglicherweise nicht in der Lage, anfallende Verluste auszugleichen, da solche Derivatkontrakte Kreditrisiken bergen, die einen Verlust für den jeweiligen Fonds verursachen können.

Generell gilt: Außerbörsliche Geschäfte (OTC) werden von staatlicher Seite weniger streng reguliert und überwacht als Transaktionen an anerkannten Börsen. OTC-Derivate sind privat ausgehandelte Kontrakte, und sämtliche Informationen über sie stehen gewöhnlich nur den Kontraktparteien zur Verfügung, weshalb es ihnen an Transparenz mangelt.

Wenngleich ein Fonds Derivatetransaktionen mit einem oder mehreren Kontrahenten tätigen kann, muss der Fonds Transaktionen nicht mit mehr als einem Kontrahenten durchführen, und dementsprechend kann sich das Kontrahentenrisiko auf einen einzigen Kontrahenten oder eine kleine Zahl von Kontrahenten konzentrieren. Ferner besteht keine Vereinbarung zwischen Kontrahenten und dem Fonds, wonach ein Kontrahent an die Stelle eines anderen Kontrahenten tritt, wenn dieser unter einem Derivatekontrakt in Verzug gerät, oder Verluste ausgleicht, die einem Fonds infolge des Verzugs eines Kontrahenten entstehen.

Rechtliches Risiko: Die Gesellschaft muss sich an aufsichtsrechtliche Vorgaben oder sie selbst, ihre Anteile oder die Anlagebeschränkungen betreffende Gesetzesänderungen halten, was eine Änderung der Anlagepolitik und der Anlageziele eines Fonds erforderlich machen kann. Das Fondsvermögen, der Referenzindex oder der Referenzwert und die derivativen Techniken, die zur Koppelung der beiden angewandt werden, können ebenfalls Änderungen der Gesetze oder Vorschriften und/oder aufsichtsrechtlichen Maßnahmen unterliegen, die sich auf ihren Wert auswirken können.

Marktrisiko: Dies ist ein allgemeines, auf alle Anlagen zutreffendes Risiko und bedeutet, dass der Wert eines bestimmten Derivats sich auf eine Weise ändern kann, die nachteilig für die Interessen eines Fonds sein kann.

Erfüllungsrisiko: Verzögerungen bei der Abwicklung können aus Streitigkeiten über die Bedingungen des Kontraktes (gutgläubig oder nicht) resultieren, da diesen Märkten die etablierten Vorschriften und Verfahren für eine schnelle Beilegung von Streitigkeiten zwischen Marktteilnehmern fehlen, die an „börsenbasierten“ Märkten gegeben sind.

Korrelationsrisiko: Die Preise von derivativen Finanzinstrumenten korrelieren möglicherweise nicht genau mit den Preisen der zugrunde liegenden Wertpapiere, zum Beispiel aufgrund von Transaktionskosten und Zinsbewegungen. Die Preise börsengehandelter derivativer Finanzinstrumente können auch aufgrund von Angebots- und Nachfragefaktoren Preisänderungen unterliegen.

Risiko im Zusammenhang mit Sicherheiten: Der Fonds kann Sicherheiten oder Einschusszahlungen für OTC-Derivategeschäfte oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte an einen Kontrahenten oder einen Broker weitergeben. Vermögenswerte, die als Sicherheit oder Einschusszahlung bei Brokern hinterlegt werden, werden möglicherweise nicht auf getrennten Konten gehalten und stehen daher bei Insolvenz oder Konkurs des Brokers seinen Gläubigern zur Verfügung. Wenn Sicherheiten an einen Kontrahenten oder Broker durch Eigentumsübertragung gestellt werden, können diese Sicherheiten von dem Kontrahenten oder Broker für eigene Zwecke wiederverwendet werden, wodurch ein zusätzliches Risiko für den Fonds entsteht.

Zu den mit dem Recht eines Kontrahenten auf die Wiederverwendung von Sicherheiten verbundenen Risiken gehört, dass die Vermögenswerte bei Ausübung dieses Wiederverwendungsrechts nicht mehr dem Fonds gehören, der lediglich einen vertraglichen Anspruch auf die Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte hat. Im Falle der Insolvenz eines Kontrahenten hat ein Fonds den Rang eines unbesicherten Gläubigers und erhält sein Vermögen von dem Kontrahenten möglicherweise nicht zurück. Allgemeiner ausgedrückt, können Vermögenswerte, die Gegenstand des Wiederverwendungsrechts eines Kontrahenten sind, Teil einer komplexen Transaktionskette werden, die für den Fonds oder seine Beauftragten weder transparent noch kontrollierbar sind.

Von den maßgeblichen Kontrahenten werden Sicherheiten gestellt, die den Bestimmungen der Sicherheitenpolitik entsprechen. Ein Ausfall des Kontrahenten eines solchen Wertpapierleihvertrags oder solcher Pensions-/umgekehrter Pensionsgeschäfte oder eine Wertminderung der im Zusammenhang mit solchen Transaktionen gestellten Sicherheiten unter den Wert der verliehenen Wertpapiere oder der Kassamarktposition des Pensions-/umgekehrten Pensionsgeschäfts können zu einer Verringerung des Werts des jeweiligen Fonds führen und der Fonds kann infolgedessen einen Verlust erleiden. Die Gesellschaft unternimmt zumutbare Anstrengungen, um sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit solchen Transaktionen auf sie übertragene Sicherheiten von der Konkursmasse des Kontrahenten getrennt werden und den Gläubigern des Kontrahenten nicht zur Verfügung stehen. Anteilshaber werden jedoch darauf hingewiesen, dass Dritte eine solche Trennung anfechten können, was im Erfolgsfall zu einem Totalverlust sowohl der Sicherheiten als auch der Vermögenswerte des Fonds führen kann, die verliehen oder anderweitig übertragen wurden. Im Fall von Barsicherheiten könnten unter anwendbarem Recht solche Barsicherheiten zugunsten der Gesellschaft nicht getrennt gehalten werden, was zu einem Totalverlust der Barsicherheiten bei Insolvenz des maßgeblichen Kontrahenten führen könnte.

Ein Fonds kann erhaltene Barsicherheiten vorbehaltlich der Bedingungen und innerhalb der von der Zentralbank festgelegten Grenzen reinvestieren. Ein Fonds, der Barsicherheiten reinvestiert, ist dem mit diesen Anlagen verbundenen Risiko ausgesetzt, wie etwa dem Risiko des Ausfalls oder Verzugs des Emittenten des jeweiligen Wertpapiers.

EPM-Risiko: Die Gesellschaft kann für einen Fonds Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und/oder andere Finanzinstrumente einsetzen, in die sie für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements investiert. Viele der mit dem Einsatz von Derivaten einhergehenden Risiken, die im vorstehenden Abschnitt „Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten“ beschrieben werden, treffen gleichermaßen auf den Einsatz dieser effizienten Portfoliomanagementtechniken zu. Darüber hinaus verweisen wir insbesondere auf die Abschnitte „Kreditrisiko und Kontrahentenrisiko“ und „Wertpapierleihverträge und Pensionsgeschäfte“. Anleger sollten auch beachten, dass ein Fonds von Zeit zu Zeit Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder

5. Risikofaktoren

Fortsetzung

Vermittler von Wertpapierleihgeschäften beauftragen kann, die verbundene Parteien der Verwahrstelle oder sonstiger Dienstleister der Gesellschaft sind. Ein solches Engagement kann gelegentlich Interessenkonflikte mit der Rolle der Verwahrstelle oder anderer Dienstleister bezüglich der Gesellschaft hervorrufen. Bitte entnehmen Sie nähere Details zu den auf Transaktionen mit verbundenen Parteien anwendbaren Bedingungen dem Abschnitt „Potenzielle Interessenkonflikte“ im Prospekt. Die Identität solcher verbundenen Parteien wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft im Einzelnen angegeben.

Risiko im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften: Wie in dem entsprechenden Prospektnachtrag dargelegt, kann ein Fonds über den Anlageverwalter an einem Wertpapierleihprogramm teilnehmen. Um das Kreditrisiko im Zusammenhang mit den Kontrahenten von Wertpapierleihgeschäften zu verringern, muss die Wertpapierleihe von einem Fonds durch hochwertige und liquide Sicherheiten gedeckt sein, die der Fonds im Wege einer Eigentumsübertragungsvereinbarung entgegennimmt und deren Marktwert zu jederzeit mindestens dem Marktwert der entliehenen Wertpapiere eines Fonds zuzüglich einer Prämie entspricht. Die Wertpapiere eines Fonds können über einen bestimmten Zeitraum an Kontrahenten verliehen werden. Zu den Risiken von Wertpapierleihgeschäften gehört das Risiko, dass ein Entleiher nicht bei Bedarf zusätzliche Sicherheiten stellt oder die Wertpapiere bei Fälligkeit nicht zurückgibt. Wenn der Wert der Sicherheit unter den Wert der verliehenen Wertpapiere sinkt und der Kontrahent ausfällt, kann dies den Wert eines Fonds mindern. Soweit Wertpapierleihgeschäfte nicht vollständig besichert sind (zum Beispiel aufgrund von zeitlichen Problemen wegen Zahlungsverzögerungen), besteht für einen Fonds ein Kreditrisiko gegenüber den Kontrahenten der Wertpapierleihgeschäfte. Um diese Risiken zu mindern, erhält jeder Fonds beim Ausfall von Kreditnehmern eine Ausfallentschädigung von der Bank of New York Mellon. Die Entschädigung ermöglicht einen vollständigen Ersatz der verliehenen Wertpapiere, wenn die entgegengenommenen Sicherheiten bei einem Ausfall des Entleihers den Wert der verliehenen Wertpapiere nicht decken. Anleger sollten auch beachten, dass eine Beschränkung der Höchstgrenzen für die Wertpapierleihe durch einen Fonds zu einem Zeitpunkt, zu dem die Nachfrage diese Höchstgrenzen überschreitet, die potenziellen Erträge dieses Fonds aus Wertpapierleihgeschäften reduzieren kann.

SCHWELLENLÄNDERRISIKO

Wenn ein Fonds in Wertpapiere in Schwellenländern (Emerging Markets) investiert, kann dies mit zusätzlichen Risiken verbunden sein. Hierzu zählen folgende Risiken:

Rechnungslegungsstandards: In Schwellenländern gibt es keine einheitlichen Grundsätze und Praktiken der Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Finanzberichterstattung.

Geschäftsrisiken: In manchen Schwellenländern, zum Beispiel in Russland, stellen Verbrechen und Korruption, einschließlich Erpressung und Betrug, ein Risiko für Unternehmen dar. Das Vermögen und die Mitarbeiter der zugrunde liegenden Anlagen können das Ziel von Diebstählen, Gewaltakten und/oder Erpressung werden.

Länderrisiko: Der Wert des Vermögens des Fonds kann durch politische, rechtliche, wirtschaftliche und fiskalische Unsicherheiten beeinträchtigt werden. Die bestehenden Gesetze und Verordnungen werden unter Umständen nicht konsequent angewandt.

Währungsrisiko: Die Währungen, auf welche die Anlagen lauten, können instabil sein, können wesentliche Wertverluste erfahren und sind möglicherweise nicht frei konvertierbar.

Verwahrnisiko: Verwahrstellen sind möglicherweise nicht in der Lage, Dienstleistungen, Verwahrung sowie die Abrechnung und Verwaltung von Wertpapieren auf dem für höher entwickelte Märkte üblichen Niveau anzubieten, und es besteht das Risiko, dass der Fonds nicht als Eigentümer von Wertpapieren anerkannt wird, die in seinem Namen von einer Unterverwahrstelle gehalten werden. Da einige der Fonds möglicherweise in Märkte investieren, in denen Handels-, Abwicklungs- und Verwahrstellensysteme nicht voll entwickelt sind, können die Vermögenswerte eines Fonds, die an solchen Märkten gehandelt und bei Unterverwahrstellen verwahrt werden, Risiken ausgesetzt sein, für welche die Verwahrstelle nicht haftet. Das würde für Schwellen- oder Grenzmärkte und Länder wie Russland oder China gelten. Vorschriften zur Unternehmensführung (Corporate Governance) sind nicht hoch entwickelt und können einem Anleger daher gegebenenfalls wenig Schutz bieten.

Angaben: Es könnten den Anlegern unvollständige und weniger verlässliche fiskalische und andere Informationen zur Verfügung stehen.

Rechtliche Risiken: Die rechtliche Infrastruktur und die Rechnungslegungs-, Abschlussprüfungs- und Berichtsstandards in bestimmten Ländern, in die investiert wird, bieten möglicherweise nicht dasselbe Maß an Anlegerschutz oder Anlegerinformationen wie an großen Wertpapiermärkten im Allgemeinen üblich. Die mit vielen Rechtssystemen von Schwellenländern (zum Beispiel dem russischen Rechtssystem) verbundenen Risiken umfassen (i) die ungeprüfte Art der Unabhängigkeit der Justiz und ihre Immunität gegen wirtschaftliche, politische oder nationalistische Einflüsse; (ii) Widersprüche zwischen Gesetzen, Präsidentenerlassen und Regierungs- und ministeriellen Erlassen und Beschlüssen; (iii) fehlende rechtliche und verwaltungsrechtliche Richtlinien in Bezug auf die Auslegung geltender Gesetze; (iv) eine hohe Ermessensfreiheit seitens staatlicher Behörden; (v) widersprüchliche lokale, regionale und bundesstaatliche Gesetze und Vorschriften; (vi) die relative Unerfahrenheit von Richtern und Gerichten bei der Auslegung neuer Rechtsnormen und (vii) die Unberechenbarkeit der Durchsetzbarkeit ausländischer Urteile und ausländischer Schiedssprüche. Es kann nicht garantiert werden, dass weitere rechtliche Reformen, die auf die Herstellung eines Gleichgewichts zwischen den Rechten des privaten Sektors und der Regierungsbehörden vor Gericht und die Reduzierung der Grundlagen für Neuverhandlungen bereits entschiedener Fälle abzielen, eingeführt werden und den Aufbau eines verlässlichen und unabhängigen Rechtssystems bewirken.

Markteigenschaften/Liquiditäts- und Abwicklungsrisiken: Märkte in Schwellenländern befinden sich im Allgemeinen noch in der Frühphase ihrer Entwicklung, zeichnen sich durch geringeres Volumen aus, sind weniger liquide, sind stärkeren Schwankungen ausgesetzt als besser etablierte Märkte und sind nicht strikt reguliert. Es ist möglich, dass für Wertpapiere von Schwellenländern, die verkauft werden sollen, nur ein kleiner oder gar kein Markt existiert. Die Kombination aus Preisvolatilität und der Tatsache, dass die Wertpapiermärkte in Schwellenländern weniger liquide sind, kann in bestimmten Fällen die Fähigkeit eines Fonds beeinträchtigen, Wertpapiere zu dem gewünschten Preis und dem gewünschten Zeitpunkt zu erwerben oder zu veräußern, und damit negative Auswirkungen auf die Anlageperformance des Fonds haben. Die Abwicklung von Transaktionen kann sich verzögern oder unvorhersehbaren administrativen Problemen unterliegen.

Politisches Risiko: Das Risiko staatlicher Eingriffe ist in Schwellenländern besonders hoch, sowohl aufgrund des politischen Klimas in vielen dieser Länder als auch aufgrund des geringeren Entwicklungsgrads ihrer Märkte und Volkswirtschaften. Zukünftige Regierungsmaßnahmen könnten einen erheblichen Effekt auf die Konjunkturbedingungen in diesen Ländern haben, was sich auf die Unternehmen der Privatwirtschaft und den Wert von Wertpapieren im Portfolio eines Fonds auswirken könnte.

5. Risikofaktoren

Fortsetzung

Steuer: Das Besteuerungssystem in einigen Schwellenländern unterliegt wechselnden Auslegungen, häufigen Veränderungen und einer uneinheitlichen Durchsetzung auf bundesstaatlicher, regionaler und lokaler Ebene. In manchen Ländern steht die Entwicklung des Steuerrechts und seiner Anwendung noch ganz am Anfang, und sie haben sich noch nicht so klar etabliert wie in höher entwickelten Ländern.

Frontiermarkt-Risiko: Eine Anlage in Wertpapieren von Emittenten, die in Frontiermärkten tätig sind, ist mit hohen Risiken verbunden und erfordert spezifische Überlegungen, die normalerweise für eine Anlage in den traditionelleren Industrieländern nicht notwendig sind. Darüber hinaus erhöhen sich die mit einer Anlage in Wertpapieren von Emittenten, die in Schwellenländern tätig sind, verbundenen Risiken, wenn eine Anlage in Frontiermärkten vorgenommen wird. Diese Arten von Anlagen könnten durch Faktoren beeinträchtigt werden, die normalerweise bei Anlagen in den traditionelleren Industrieländern nicht auftreten, darunter Risiken in Bezug auf Enteignungen und/oder Verstaatlichungen, politische oder soziale Instabilität, die weite Verbreitung von Korruption und Verbrechen, bewaffnete Konflikte, die Auswirkungen von Bürgerkriegen und religiösen oder ethnischen Unruhen auf die Volkswirtschaft und der Widerruf oder die Nichtverlängerung von Lizenzen, die es einem Fonds ermöglichen, mit Wertpapieren eines bestimmten Landes zu handeln, konfiskatorische Besteuerungen, Einschränkungen hinsichtlich der Übertragung von Vermögenswerten, fehlende einheitliche Praktiken der Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Finanzberichterstattung, die mangelnde Verfügbarkeit öffentlicher Finanz- und anderer Informationen, diplomatische Entwicklungen, die Anlagen in diesen Ländern beeinträchtigen könnten, sowie potenzielle Schwierigkeiten bei der Durchsetzung vertraglicher Verpflichtungen. Wertpapieranlagen in Ländern der Frontiermärkte haben aufgrund dieser Risiken und besonderen Überlegungen einen hoch spekulativen Charakter, und dementsprechend sind auch Anlagen in den Anteilen eines Fonds als hoch spekulativ einzustufen und könnten unter Umständen nicht für einen Anleger geeignet sein, der nicht in der Lage ist, einen Verlust seiner gesamten Anlage zu tragen. Wenn ein Fonds einen signifikanten Prozentsatz seines Vermögens in ein bestimmtes Land der Frontiermärkte investiert, unterliegt er einem erhöhten Risiko, das mit der Anlage in Frontiermärkten generell verbunden ist, sowie zusätzlichen Risiken im Zusammenhang mit dem betreffenden Land.

MIT ANLAGEN IN CHINA VERBUNDENE RISIKEN

Risiko der Besteuerung: Für die Ausfertigung und den Empfang von bestimmten Dokumenten wie z. B. Verträgen über den Verkauf von chinesischen A- und B-Aktien, die an Börsen in der Volksrepublik China („VRC“) gehandelt werden, werden in China Stempelabgaben mit einem Satz von 0,1 % erhoben. Bei Verträgen über den Verkauf von chinesischen A- und B-Aktien werden diese Stempelabgaben gegenwärtig vom Verkäufer aber nicht vom Käufer erhoben. Für den Handel bestimmter Aktien gilt eine Befreiung von der Umsatzsteuer und der Einkommensteuer auf Kapitalerträge. Es handelt sich um eine zeitlich befristete Befreiung, für die jedoch kein Ablaufdatum angegeben ist. Eine Quellensteuer in Höhe von 10 % auf Dividenden (vorbehaltlich geltender Steuerabkommen oder Vereinbarungen) wird auf chinesische A-Aktien, chinesische B-Aktien, chinesische H-Aktien und ADRs erhoben. Die Steuerpolitik in Bezug auf die Quellensteuer kann sich in Zukunft ändern. Red Chips und P-Chips unterliegen einer Quellensteuer von 0 %, es sei denn, das Unternehmen gibt öffentlich bekannt, dass es ein in China steueransässiges Unternehmen ist und daher einer Quellensteuer von 10 % unterliegt.

Anleger sollten sich unabhängig bezüglich ihrer Steuerposition im Zusammenhang mit ihrer Anlage in dem Fonds beraten lassen.

Risiken einer Anlage über Stock Connect: Anlagen in China sind mit besonderen Überlegungen und Risiken verbunden, unter

anderem mit einer höheren Kursvolatilität, weniger entwickelten aufsichtsrechtlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Instabilität der Aktienmärkte in der VRC. Der Wechselkurs des RMB, der Währung, in der chinesische A-Aktien gehandelt werden, kann unter anderem durch staatliche Devisenkontrollbeschränkungen in der VRC beeinflusst werden, die sich negativ auf den Marktwert eines Fonds auswirken können.

Folgende zusätzliche Risiken bestehen für Anlagen über Stock Connect:

Quotenbeschränkungen: Stock Connect unterliegt einer täglichen Quotenbeschränkung, die sich nicht auf den Fonds bezieht, und kann nur nach dem Windhundverfahren („first-come-first-served“) genutzt werden. Sobald der verbleibende Saldo der Northbound-Tagesquote auf Null sinkt oder überschritten wird, werden neue Kaufaufträge abgelehnt (obwohl Anleger ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere unabhängig vom Kontingentsaldo verkaufen dürfen). Die Kontingentbeschränkungen können daher die Fähigkeit des jeweiligen Fonds einschränken, über Stock Connect in SSE- und SZSE-Wertpapiere zu investieren, und somit die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigen, die Wertentwicklung des Referenzindex genau nachzubilden.

Anleger sollten sich unabhängig bezüglich ihrer Steuerposition im Zusammenhang mit ihrer Anlage in einem Fonds beraten lassen.

Rechtliches/wirtschaftliches Eigentum: Die Anlage eines Fonds in chinesischen A-Aktien, die an der Shanghai Stock Exchange („SSE“) und an der Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) notiert sind, wird im Namen der Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“), zentrale Wertpapierverwahrstelle in Hongkong und Nominee-Inhaber, gehalten. Die Stock Connect-Vorschriften der China Securities Regulatory Commission („CSRC“) sehen ausdrücklich vor, dass Anleger in über Stock Connect erworbenen chinesischen A-Aktien in den Genuss der damit nach anwendbaren Gesetzen verbundenen Rechte und Vorteile kommen. Die Gerichte in der VRC können jedoch auch davon ausgehen, dass ein Nominee oder eine Depotbank als eingetragener Inhaber der chinesischen A-Aktien das volle Eigentum an diesen hält, und dass, auch wenn das Recht der VRC das Konzept des wirtschaftlichen Eigentümers kennt, die chinesischen A-Aktien Teil des Vermögens dieses Rechtsträgers sind und somit zur Verteilung an seine Gläubiger zur Verfügung stehen und/oder ein wirtschaftlicher Eigentümer keinerlei Rechte daran besitzt. Folglich können die Gesellschaft und die Verwahrstelle nicht gewährleisten, dass das Eigentum eines Fonds an diesen Wertpapieren oder die entsprechenden Rechtsansprüche unter allen Umständen gesichert sind.

Gemäß den Regeln des von HKSCC betriebenen Central Clearing and Settlement Systems für das Clearing von Wertpapieren, die an der SEHK notiert sind oder gehandelt werden („CCASS“), ist die HKSCC als Nominee-Inhaber nicht verpflichtet, rechtliche Schritte oder Gerichtsverfahren einzuleiten, um im Namen des Fonds Rechte durchzusetzen. Daher können für den Fonds Schwierigkeiten oder Verzögerungen bei der Durchsetzung seiner Rechte an chinesischen A-Aktien entstehen, auch wenn die Eigentümerschaft des jeweiligen Fonds schließlich anerkannt wird.

Soweit die HKSCC Verwahrungsfunktionen für die über sie gehaltenen Vermögenswerte ausübt, wird darauf hingewiesen, dass die Verwahrstelle und ein Fonds keine Rechtsbeziehung zur HKSCC haben und in dem Fall, dass ein Fonds Verluste aufgrund der Leistung oder Insolvenz der HKSCC Verluste erleidet, kein unmittelbares Rückgriffsrecht gegenüber der HKSCC besteht.

Clearing- und Abrechnungsrisiko: HKSCC und CSDC („ChinaClear“) haben die Clearing-Verbindung zwischen den zwei

5. Risikofaktoren

Fortsetzung

Börsen eingerichtet, wobei beide jeweils Teilnehmer der des anderen werden, um das Clearing und die Abrechnung von grenzüberschreitenden Transaktionen über Stock Connect zu erleichtern. Bei grenzüberschreitenden Transaktionen, die in einem Markt eingeleitet werden, wird das Clearing-System dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abrechnung mit seinen Teilnehmern durchführen und sich andererseits verpflichten, die Clearing- und Abrechnungspflichten seiner Clearing-Teilnehmer gegenüber dem anderen Clearing-System zu erfüllen.

ChinaClear betreibt ein umfassendes Infrastrukturnetzwerk für das Clearing, die Abrechnung und die Verwahrung von Wertpapieren. ChinaClear hat ein Risikomanagementsystem eingeführt und Vorkehrungen getroffen, die von der CSRC genehmigt wurden und überwacht werden. Die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls von ChinaClear wird als gering angesehen.

Im unwahrscheinlichen Fall eines Ausfalls von ChinaClear wird sich die HKSCC nach Treu und Glauben um die Zurückerlangung aller ausstehenden Wertpapiere und Barmittel von ChinaClear über die rechtlich zulässigen Kanäle und gegebenenfalls über den Liquidationsprozess von ChinaClear bemühen. In diesem Fall kann es für den Fonds zu Verzögerungen im Prozess der Zurückerlangung kommen, oder er kann seine Verluste bei ChinaClear möglicherweise nicht vollständig betreiben.

Ein Ausfall oder Verzug von HKSCC bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen kann eine Störung der Abrechnung oder den Verlust von chinesischen A-Aktien und/oder diesbezüglichen Barmitteln verursachen. Dem Fonds und seinen Anlegern können daraus Verluste entstehen.

Aussetzungsrisiko: SEHK, SSE und SZSE können den Handel gegebenenfalls aussetzen, um einen geordneten und fairen Markt und ein umsichtiges Risikomanagement zu gewährleisten. Eine Aussetzung des Northbound-Handels über Stock Connect würde den Fonds daran hindern, auf den VRC-Markt zuzugreifen, und somit die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigen, den Referenzindex genau nachzubilden.

Unterschiedliche Handelstage: Stock Connect wird nur an Tagen betrieben, an denen sowohl die Märkte in der Volksrepublik China als auch in Hongkong für den Handel und die Banken in beiden Märkten am entsprechenden Abrechnungstag geöffnet sind. Daher kann es vorkommen, dass der Fonds an normalen Handelstagen des SSE- oder SZSE-Marktes keinen Handel mit A-Aktien über Stock Connect tätigen kann. Folglich unterliegt der Fonds in Zeiten, in denen über Stock Connect kein Handel erfolgt, dem Risiko von Kursschwankungen bei A-Aktien.

Verkaufsbeschränkungen durch Front-End-Überwachung: Die Vorschriften in der VRC schreiben vor, dass ein Anleger Aktien nur dann verkaufen darf, wenn sich ausreichend Aktien im Konto befinden. Andernfalls wird die SSE oder SZSE den betreffenden Verkaufsauftrag ablehnen. Die SEHK führt bei Verkaufsaufträgen für A-Aktien ihrer Teilnehmer (d. h. Börsenmakler) eine Vorprüfung durch, um sicherzustellen, dass es nicht zu einem Überverkauf kommt. Die Gesellschaft beabsichtigt, mit der Verwahrstelle zusammenzuarbeiten, um das Special Segregated Account (SPSA)-Modell zu nutzen, nach dem ein Fonds seine chinesischen A-Aktien über Stock Connect verkaufen kann, ohne die SSE-Wertpapiere von der Verwahrstelle an die ausführenden Broker eines Fonds vorliefern zu müssen. Wenn diese Wertpapiere nicht im SPSA verwahrt werden oder der Fonds das SPSA-Modell nicht nutzen kann, muss er sicherstellen, dass die Verfügbarkeit dieser Wertpapiere von seinem/ihren Broker(n) vor Marktöffnung am Verkaufstag („Handelstag“) bestätigt wird. Andernfalls kann er die Anteile an diesem Handelstag nicht verkaufen.

Aufsichtsrechtliches Risiko: Die aktuellen Vorschriften in Bezug auf Stock Connect sind nicht erprobt und es gibt hinsichtlich ihrer Anwendung nur begrenzte Sicherheit. Der Einsatz von Stock Connect für Anlagen führt dazu, dass die Geschäfte weiteren Beschränkungen unterliegen als diejenigen, die normalerweise im Direkthandel an einer Börse erfolgen. Dies kann zu größeren oder häufigeren Schwankungen des Anlagewerts führen, und die Veräußerung der Anlagen kann schwieriger sein. Die aktuellen Vorschriften können sich ändern und es kann nicht garantiert werden, dass Stock Connect nicht abgeschafft wird.

Betriebsrisiko: Stock Connect erfordert die Verwendung von Informationstechnologiesystemen, die einem Betriebsrisiko unterliegen können. Wenn die entsprechenden Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte der Handel über Stock Connect an den Märkten von Hongkong, Shanghai und Shenzhen unterbrochen werden. Der Zugang des Fonds zum Markt für chinesische A-Aktien kann beeinträchtigt werden.

Rückruf von zulässigen Aktien: Wenn eine Aktie aus dem Universum der für den Handel über Stock Connect zugelassenen Aktien zurückgerufen wird, kann die Aktie nur noch verkauft, jedoch nicht mehr gekauft werden. Dies kann die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigen, die Wertentwicklung des Referenzindex nachzubilden.

Kein Schutz durch den Investor Compensation Fund: Anlagen in SSE- und SZSE-Wertpapiere über Stock Connect werden von Brokern durchgeführt und unterliegen dem Risiko, dass diese Broker ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Anlagen, die der Fonds im Rahmen von Stock Connect tätigt, sind nicht durch den Hong Kong Investor Compensation Fund abgedeckt. Daher ist ein Fonds dem Ausfallrisiko der Broker ausgesetzt, die er für den Handel mit chinesischen A-Aktien über Stock Connect einsetzt.

Beschränkungen des Umfangs von chinesischen A-Aktien in ausländischem Besitz: Es bestehen Beschränkungen hinsichtlich der Anzahl chinesischer A-Aktien von notierten Unternehmen, die ein Fonds an den chinesischen A-Aktien eines einzelnen Unternehmens halten darf. Wenn diese Grenzen erreicht werden, dürfen die Fonds diese Anteile erst dann weiter kaufen, wenn der Bestand wieder unter die Schwelle gesunken ist. Wenn eine Schwelle überschritten wird, müssen ausländische Anleger ihre Aktien verkaufen, was dazu führen kann, dass ein Fonds gezwungen ist, seine chinesischen A-Aktien mit Verlust zu verkaufen, um die Einhaltung der Gesetze der VRC zu gewährleisten.

RISIKEN DER MASTER-FEEDER-STRATEGIE

Bestimmte Fonds können gemäß den Vorschriften für Master-Feeder-Strukturen als Feeder-Fonds eingerichtet werden. Ein Feeder-Fonds ist mit mindestens 85 % seines Nettoinventarwerts in seinem jeweiligen Master-Fonds engagiert. Daher ist ein Feeder-Fonds als solcher nicht in gleicher Weise diversifiziert wie andere Fonds, sondern vielmehr durch seine Anlage in den jeweiligen Master-Fonds.

Feeder-Fonds unterliegen allen Risiken, die für die Master-Fonds relevant sind, in die sie investieren. Erleidet ein Master-Fonds Verluste oder wird in irgendeiner Weise beeinträchtigt, hat das entsprechende Auswirkungen auf den Feeder-Fonds.

Unter bestimmten außergewöhnlichen Umständen – wenn der Master-Fonds von der FCA gemäß dem Collective Investment Schemes Sourcebook nicht länger als OGAW zugelassen ist oder wenn der Feeder-Fonds keinen Zugang mehr zum Master-Fonds erhalten kann – kann der Feeder-Fonds versuchen, sein Anlageziel durch direkte Anlagen zu erreichen, statt sich nach der Master-Feeder-Strategie zu richten.

5. Risikofaktoren

Fortsetzung

Steuertransparenzrisiko: Handelt es sich um einen steuertransparenten Master-Fonds in einer Master-Feeder-Strategie, sollten Anleger in einem Fonds, der als Feeder-Fonds für einen solchen Master-Fonds mit Sitz in einem anderen Hoheitsgebiet als Irland fungiert, beachten, dass die steuerliche Behandlung in dem Sitzland des Masterfonds für den in Irland ansässigen Feeder-Fonds nicht unbedingt vorteilhaft sein kann. Es wird auf die steuerlichen Angaben im Prospekt des Master-Fonds verwiesen.

SEKUNDÄRMARKTRISIKO

Handelsrisiko: Auch wenn die Anteile an einer oder mehreren relevanten Börsen notiert werden sollen, kann nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Anteile an einer relevanten Börse liquide sind oder dass der Kurs, zu dem die Anteile an einer relevanten Börse gehandelt werden, dem Nettoinventarwert je Anteil entspricht. Da die Anteile mittels Zeichnung und Rücknahme gehandelt werden, ist der Verwaltungsrat der Ansicht, dass hohe Abschläge oder Aufschläge auf den Nettoinventarwert eines Fonds keinen Bestand haben sollten. Es gibt keine Gewähr dafür, dass Anteile, die an einer relevanten Börse notiert sind, dort auch notiert bleiben oder dass sich die Notierungsbedingungen nicht ändern.

Der Handel mit Anteilen an einer relevanten Börse kann aufgrund von Marktbedingungen oder weil nach Ermessen der relevanten Börse ein Handel mit den Anteilen nicht empfehlenswert ist, oder aus anderen Gründen gemäß den Bestimmungen der relevanten Börse eingestellt oder ausgesetzt werden. Wird der Handel an einer relevanten Börse eingestellt, können Anleger ihre Anteile möglicherweise so lange nicht verkaufen, bis der Handel wieder aufgenommen wird. Die Anleger können jedoch gemäß den nachfolgenden Bestimmungen die Rücknahme der Anteile durch die Gesellschaft beantragen.

Kosten des Kaufs oder Verkaufs von Anteilen: Anleger, die Anteile auf dem Sekundärmarkt kaufen oder verkaufen, zahlen Maklergebühren oder andere Gebühren, die vom jeweiligen Makler festgelegt und erhoben werden. Maklergebühren werden oftmals als Fixbetrag berechnet und können für Anleger, die relativ kleine Mengen von Anteilen kaufen oder verkaufen möchten, verhältnismäßig hohe Kosten bedeuten. Darüber hinaus entstehen Anlegern am Sekundärmarkt die Kosten der Differenz zwischen dem Preis, den ein Anleger für die Anteile zu zahlen bereit ist (der „Geldkurs“) und dem Preis, zu dem ein Anleger bereit ist, die Anteile zu verkaufen (der „Briefkurs“). Diese Differenz zwischen Geld- und Briefkursen wird häufig als „Spread“ oder „Geld/Brief-Spanne“ bezeichnet. Die Geld/Brief-Spanne für Anteile schwankt im Laufe der Zeit in Abhängigkeit vom Handelsvolumen und der Marktliquidität und ist im Allgemeinen niedriger, wenn die Anteile eines Fonds ein höheres Handelsvolumen und eine höhere Marktliquidität aufweisen, und höher, wenn die Anteile ein geringes Handelsvolumen und eine geringe Marktliquidität haben. Auch eine erhöhte Marktvolatilität kann eine Erhöhung der Geld/Brief-Spannen zur Folge haben. Aufgrund der Kosten für den Kauf oder Verkauf von Anteilen, einschließlich der Geld/Brief-Spannen, kann ein häufiger Handel mit Anteilen die Anlageergebnisse erheblich schmälern, und eine Anlage in Anteilen ist für Anleger, die regelmäßig relativ kleine Mengen handeln möchten, möglicherweise nicht empfehlenswert.

FATCA-RISIKO

Die Vereinigten Staaten und Irland haben ein zwischenstaatliches Abkommen zur Umsetzung von FATCA (das „**zwischenstaatliche Abkommen**“) unterzeichnet. Gemäß diesem zwischenstaatlichen Abkommen ist eine als in Irland ansässig geltende Körperschaft, die als ausländisches Finanzinstitut („**FFI**“) eingestuft wird, dazu verpflichtet, den irischen Steuerbehörden bestimmte Informationen über einen Anleger zur Verfügung zu stellen. Das zwischenstaatliche Abkommen sieht die automatische Meldung von Konten und den automatischen Austausch von Informationen im Zusammenhang mit Konten vor, die US-Personen bei irischen „Finanzinstituten“ halten bzw. den Austausch von Informationen im Zusammenhang mit US-

Konten von Personen mit Wohnsitz in Irland. Die Gesellschaft wird als FFI erachtet, und sofern sie den Anforderungen des zwischenstaatlichen Abkommens und den irischen Gesetzen entspricht, sollte sie weder auf erhaltene noch auf geleistete Zahlungen einer FATCA-Quellensteuer unterliegen.

Wenngleich die Gesellschaft bestrebt sein wird, die ihr auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um eine FATCA-Quellensteuer zu vermeiden, kann nicht zugesichert werden, dass die Gesellschaft diesen Verpflichtungen tatsächlich nachkommen kann. Sollte die Gesellschaft infolge der FATCA-Regeln einer Quellensteuer unterliegen, dann könnte sich dies wesentlich auf den Wert der von einem Anleger gehaltenen Anteile auswirken.

Ein potenzieller Anleger sollte sich bezüglich der möglichen Auswirkungen von FATCA auf eine Anlage in der Gesellschaft von seinen eigenen Steuerberatern beraten lassen.

BESTEUERUNG

Anleger in den Anteilen sollten sich darüber im Klaren sein, dass sie auf Ausschüttungen des Fonds oder ausschüttungsgleiche Erträge, innerhalb des Fonds realisierte oder nicht realisierte Kapitalerträge, innerhalb des Fonds vereinnahmte, entstandene oder als vereinnahmt geltende Erträge usw. möglicherweise Einkommensteuer, Quellensteuer, Kapitalertragsteuer, Vermögensteuer, Stempelsteuern oder sonstige Steuern zahlen müssen und hierauf die Gesetze und Gepflogenheiten des Landes, in dem die Anteile gekauft, verkauft, gehalten oder zurückgenommen werden, und des Landes, in dem der Anleger seinen steuerlichen Wohnsitz oder dessen Staatsangehörigkeit er hat, Anwendung finden.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass sie möglicherweise auf innerhalb eines Fonds vereinnahmte oder als vereinnahmt geltende oder entstandene Erträge Steuern zahlen müssen. Steuern können, bezogen auf die Vermögenswerte eines Fonds, auf Basis der vereinnahmten Erträge und/oder auf Basis der als vereinnahmt geltenden und/oder im Fonds entstandenen Erträge berechnet werden, während die Performance des Fonds und somit die Rendite, die die Anleger nach Rückgabe der Anteile erhalten, teilweise oder ganz von der Wertentwicklung des Referenzindex oder Referenzwerts abhängt (im Fall von passiv verwalteten Fonds) bzw. vom Erfolg des Anlageverwalters (im Fall von aktiv verwalteten Fonds). Dies kann sich dahingehend auswirken, dass der Anleger Steuern für Erträge und/oder eine Wertentwicklung zahlen muss, die er nicht oder nicht uneingeschränkt erhält.

Anleger, die im Zweifel bezüglich ihrer Steuersituation sind, sollten einen unabhängigen Steuerberater zurate ziehen. Darüber hinaus sollten Anleger sich darüber im Klaren sein, dass sich Steuerbestimmungen und ihre Anwendung oder Auslegung durch die zuständigen Steuerbehörden von Zeit zu Zeit ändern können. Dementsprechend ist es nicht möglich, die steuerliche Behandlung, die zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erwarten ist, genau vorherzusagen.

FOLGEN DER LIQUIDATION

Falls die Gesellschaft aus irgendeinem Grund ihren Pflichten oder Verbindlichkeiten nicht nachkommt oder nicht in der Lage ist, ihre Schulden zu begleichen, kann ein Gläubiger berechtigt sein, einen Konkursantrag gegen die Gesellschaft zu stellen. Wird ein Konkursverfahren eingeleitet, können Gläubiger (einschließlich zulässiger Kontrahenten) berechtigt sein, Verträge mit der Gesellschaft (auch über Vermögenswerte eines Fonds) zu beenden und für Verluste aus einer solchen vorzeitigen Beendigung Schadenersatz zu fordern. Die Einleitung eines Konkursverfahrens kann dazu führen, dass die Gesellschaft aufgelöst wird und ihre Vermögenswerte (einschließlich der Vermögenswerte aller Fonds) realisiert und zunächst zur Zahlung der Gebühren und Kosten des Liquidators oder sonstigen Insolvenzverwalters, dann zur Begleichung

5. Risikofaktoren

Fortsetzung

der gesetzlich vorrangigen Schulden und dann zur Begleichung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft verwendet werden, bevor ein etwaiger Überschuss an einen Anleger der Gesellschaft ausgezahlt wird. Im Falle der Einleitung eines Konkursverfahrens kann die Gesellschaft möglicherweise die laut Prospektnachtrag eines Fonds vorgesehenen Beträge nicht voll auszahlen.

Weitere Einzelheiten zu Risikofaktoren, die für einen bestimmten Fonds gelten, sind im jeweiligen Prospektnachtrag aufgeführt. Bezüglich der in diesem Prospekt dargelegten Risikofaktoren wird kein Anspruch auf Vollständigkeit oder erschöpfende Erläuterung aller Risiken erhoben. Anleger sollten sich vor einer Anlage fachlich beraten lassen.

6. Anteilshandel

Die Fonds sind börsengehandelte Indexfonds. Das bedeutet, die Fondsanteile sind an einer oder mehreren Börsen notiert oder zum Handel zugelassen. Bestimmte Makler sind von der Gesellschaft dazu autorisiert, Fondsanteile auf dem Primärmarkt direkt bei der Gesellschaft zu zeichnen und zurückzugeben. Sie werden als „autorisierte Teilnehmer“ bezeichnet. Solche autorisierten Teilnehmer haben generell die Möglichkeit, Fondsanteile innerhalb der Clearingsysteme zu liefern, die für die Börsen maßgeblich sind, an denen die Anteile notieren. Autorisierte Teilnehmer verkaufen die von ihnen gezeichneten Anteile gewöhnlich an einer oder mehreren Börsen, dem Sekundärmarkt, auf dem solche Anteile frei handelbar sind. Potenzielle Anleger, die keine autorisierten Teilnehmer sind, können Fondsanteile auf dem Sekundärmarkt durch einen Broker/Dealer an einer anerkannten Börse oder außerbörslich kaufen und verkaufen. Der Abschnitt „Handel mit Anteilen auf dem Primärmarkt“ bezieht sich auf Zeichnungen und Rücknahmen zwischen der Gesellschaft und autorisierten Teilnehmern. Anleger, die keine autorisierten Teilnehmer sind, sollten den nachstehenden Abschnitt „Handel mit Anteilen auf dem Sekundärmarkt“ lesen.

Clearing und Abrechnung

Die Abrechnung des Handels mit Anteilen der Fonds erfolgt zentral über eine ICSD-Struktur. Die Anteile der Fonds werden allgemein nicht in stückeloser Form begeben und mit Ausnahme der an den Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle ausgestellten Globalurkunde, die für das ICSD-Abwicklungsmodell erforderlich ist, werden keine vorübergehenden Eigentumstitel oder Anteilszertifikate ausgegeben (wobei die ICSD die anerkannten Clearingsysteme sind, über die die Anteile der Fonds abgerechnet werden). Die Fonds werden die Zulassung zum Clearing und zur Abrechnung über die maßgebliche ICSD beantragen. Die ICSD für die Fonds sind Euroclear und Clearstream.

Im Rahmen des ICSD-Abwicklungsmodells werden alle Anteile der Fonds letztendlich bei einer ICSD abgerechnet, die Anleger können ihre Beteiligungen jedoch über Zentralverwahrer halten, die Teilnehmer sein werden. Alle im Umlauf befindlichen Anteile werden durch eine Globalurkunde verbrieft, und die Globalurkunde wird bei einer gemeinsamen Verwahrstelle hinterlegt und für Euroclear und Clearstream im Namen des Nominees der gemeinsamen Verwahrstelle registriert und zum Clearing über Euroclear und Clearstream akzeptiert. Die maßgebliche ICSD für einen Anleger ist von dem Markt abhängig, auf dem die Anteile gehandelt werden.

Ein Käufer von Beteiligungen an Anteilen der Fonds wird nicht zum eingetragenen Anteilsinhaber der Gesellschaft, sondern hält stattdessen das wirtschaftliche Eigentum an diesen Anteilen. Das rechtliche Eigentum an den Anteilen der Fonds hält der Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle. Die Rechte der Inhaber des indirekten wirtschaftlichen Eigentums an den Anteilen unterliegen, wenn diese Personen Teilnehmer der ICSD sind, den für die Vereinbarung zwischen diesen Teilnehmern und ihrer ICSD maßgeblichen Konditionen, und wenn die Inhaber des indirekten wirtschaftlichen Eigentums an den Anteilen keine Teilnehmer sind, unterliegen diese ihrer Vereinbarung mit ihrem jeweiligen Nominee, Makler bzw. Zentralverwahrer, bei dem es sich um einen Teilnehmer handeln kann oder der eventuell eine Vereinbarung mit einem Teilnehmer hat. Das Ausmaß und die Art und Weise der Ausübung von mit den Anteilen verbundenen Rechten durch die Teilnehmer hängt von den jeweiligen Regeln und Verfahren ihrer ICSD ab. Sämtliche Bezugnahmen in diesem Nachtrag auf Maßnahmen von Inhabern der Globalurkunde beziehen sich auf Maßnahmen des Nominees der gemeinsamen Verwahrstelle als eingetragener Anteilsinhaber auf Anweisung der maßgeblichen ICSD nach Erhalt der Anweisungen ihrer Teilnehmer. Sämtliche Ausschüttungen, Mitteilungen, Berichte und Aufstellungen, die von der Gesellschaft an diesen Anteilsinhaber ausgegeben

werden, werden im Einklang mit den Verfahren dieser maßgeblichen ICSD an die Teilnehmer weitergegeben.

Durch die Globalurkunde verbrieft Beteiligungen an den Anteilen können im Einklang mit den maßgeblichen Rechtsvorschriften, den eventuell von den ICSD herausgegebenen Regeln und Verfahren und diesem Prospekt übertragen werden. Das wirtschaftliche Eigentum an diesen Anteilen kann nur im Einklang mit den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Regeln und Verfahren der maßgeblichen ICSD und diesem Prospekt übertragen werden.

Internationaler Zentralverwahrer

Die einzelnen Teilnehmer müssen sich in Bezug auf Belege für den Betrag der Beteiligungen dieser Teilnehmer an Anteilen ausschließlich an ihre ICSD wenden. Sämtliche von der maßgeblichen ICSD in Bezug auf die Beteiligung an solchen Anteilen zugunsten von beliebigen Personen ausgegebenen Zertifikate oder sonstigen Dokumente werden als abschließende und verbindliche Wiedergabe dieser Aufzeichnungen angesehen. Die einzelnen Teilnehmer müssen sich in Bezug auf den Anteil des jeweiligen Teilnehmers (und somit den Anteil jeder Person, die eine Beteiligung an den Anteilen hat) an jeder Zahlung oder Ausschüttung der Fonds an den Nominee einer gemeinsamen Verwahrstelle oder auf dessen Anweisung sowie in Bezug auf alle sonstigen mit den Anteilen verbundenen Rechte ausschließlich an ihre ICSD wenden.

Die Teilnehmer haben keinen Anspruch unmittelbar gegenüber der Gesellschaft, den Fonds, einer Zahlstelle oder sonstigen Personen (mit Ausnahme ihrer ICSD) in Bezug auf Zahlungen oder Ausschüttungen, die bezüglich der Anteile fällig sind, die von der Gesellschaft oder den Fonds an den Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle oder auf dessen Anweisung geleistet werden, und diese Verpflichtungen der Gesellschaft werden dadurch erfüllt. Die ICSD hat keinen direkten Anspruch gegenüber der Gesellschaft, den Fonds, einer Zahlstelle oder sonstigen Personen (mit Ausnahme der gemeinsamen Verwahrstelle).

Die Gesellschaft oder ihr ordnungsgemäß ermächtigter Vertreter kann den Inhaber des indirekten wirtschaftlichen Eigentums an den Anteilen gelegentlich auffordern, Angaben zu den folgenden Angelegenheiten zu machen: (a) zu der Eigenschaft, in der er eine Beteiligung an Anteilen hält; (b) zur Identität aller sonstigen Personen, die zu diesem Zeitpunkt oder zuvor Beteiligungen an diesen Anteilen haben bzw. hatten; (c) zur Wesensart aller derartigen Beteiligungen; und (d) zu allen sonstigen Angelegenheiten, wo die Offenlegung dieser Angelegenheiten erforderlich ist, um der Gesellschaft die Einhaltung maßgeblicher Rechtsvorschriften oder der Gründungsdokumente der Gesellschaft zu ermöglichen.

Die Gesellschaft oder ihr ordnungsgemäß ermächtigter Vertreter kann gelegentlich von der maßgeblichen ICSD verlangen, dass sie der Gesellschaft bestimmte Angaben zu Teilnehmern macht, die Beteiligungen an Anteilen der einzelnen Fonds halten, einschließlich (unter anderem): der ISIN, des Namens des ICSD-Teilnehmers, des Typs des ICSD-Teilnehmers (z. B. Fonds, Bank, Privatperson), des Sitzes von ICSD-Teilnehmern, der Anzahl der ETFs und Beteiligungen des Teilnehmers in Euroclear und Clearstream, gegebenenfalls einschließlich der Angabe welche Fonds, Arten von Anteilen und Anzahl solcher Beteiligungen an den Anteilen von den einzelnen Teilnehmern gehalten werden, sowie Einzelheiten zu erteilten Anweisungen zur Stimmabgabe und zur Anzahl solcher Beteiligungen an den Anteilen, die von den einzelnen Teilnehmern gehalten werden. Euroclear- und Clearstream-Teilnehmer, die Beteiligungen an Anteilen halten, oder Intermediäre, die für solche Kontoinhaber handeln, werden auf Aufforderung durch die ICSD oder ihren ordnungsgemäß ermächtigten Vertreter solche Angaben machen und sind gemäß den jeweiligen Regeln und Verfahren von Euroclear und

6. Anteilshandel

Fortsetzung

Clearstream befugt, der Gesellschaft oder ihrem ordnungsgemäß ermächtigten Vertreter solche Angaben zu den Beteiligungen an Anteilen zumachen. Parallel dazu kann die Gesellschaft oder ihr ordnungsgemäß ermächtigter Vertreter gelegentlich von Zentralverwahrern verlangen, dass sie der Gesellschaft Angaben zu Anteilen an den einzelnen Fonds oder Beteiligungen an Anteilen der einzelnen Fonds machen, die bei den einzelnen Zentralverwahrern gehalten werden, sowie Angaben zu den Inhabern dieser Anteile oder Beteiligungen an Anteilen einschließlich (unter anderem) der Art der Inhaber, des Sitzes, der Anzahl und Arten der Beteiligungen und Angaben zu von den einzelnen Inhabern erteilten Anweisungen zur Stimmabgabe. Inhaber von Anteilen und Beteiligungen an Anteilen bei einem Zentralverwahrer oder Intermediäre, die für solche Inhaber handeln, erteilen ihre Zustimmung dazu, dass der Zentralverwahrer der Gesellschaft oder ihrem ordnungsgemäß ermächtigten Vertreter diese Angaben im Einklang mit den jeweiligen Regeln und Verfahren des jeweiligen Zentralverwahrers macht.

Der Inhaber des indirekten wirtschaftlichen Eigentums an den Anteilen muss eventuell seine Zustimmung dazu erteilen, dass die maßgebliche ICSD der Gesellschaft auf Anfrage die Identität eines Teilnehmers oder Anlegers mitteilt.

Einladungen zu Versammlungen und Ausübung von Stimmrechten über die internationalen Zentralverwahrer

Einladungen zu Hauptversammlungen und die damit verbundenen Unterlagen werden von der Gesellschaft an den eingetragenen Inhaber der Anteile, d. h. an den Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle, ausgegeben. Die einzelnen Teilnehmer müssen sich in Bezug auf die zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Regeln und Verfahren der maßgeblichen ICSD in Bezug auf die Weiterleitung dieser Einladungen an die Teilnehmer und das Recht der Teilnehmer zur Ausübung von Stimmrechten ausschließlich an ihre ICSD wenden. Anleger, die keine Teilnehmer der maßgeblichen ICSD sind, sind auf ihren Makler, Nominee, ihre Verwahrstelle oder einen sonstigen Intermediär angewiesen, der ein Teilnehmer der maßgeblichen ICSD ist oder eine Vereinbarung mit einem solchen Teilnehmer hat, um Einladungen zu Versammlungen der Anteilsinhaber der Gesellschaft zu erhalten und ihre Anweisungen zur Stimmabgabe an die maßgebliche ICSD zu übermitteln.

Der Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle ist vertraglich verpflichtet, die gemeinsame Verwahrstelle umgehend über Versammlungen der Anteilsinhaber der Gesellschaft zu informieren und alle von der Gesellschaft diesbezüglich herausgegebenen Unterlagen an die gemeinsame Verwahrstelle weiterzugeben, die ihrerseits vertraglich verpflichtet ist, diese Einladungen und Unterlagen an die maßgebliche ICSD weiterzugeben. Jede ICSD leitet von der gemeinsamen Verwahrstelle erhaltene Einladungen wiederum im Einklang mit ihren Regeln und Verfahren an ihre Teilnehmer weiter. Im Einklang mit ihren jeweiligen Regeln und Verfahren sind die einzelnen ICSD vertraglich verpflichtet, alle von ihren Teilnehmern eingegangenen Stimmabgaben zusammenzufassen und an die gemeinsame Verwahrstelle weiterzuleiten, und die gemeinsame Verwahrstelle ist ihrerseits vertraglich verpflichtet, alle von den einzelnen ICSDs erhaltenen Stimmabgaben zusammenzufassen und an den Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle weiterzuleiten, der dazu verpflichtet ist, im Einklang mit den Anweisungen der gemeinsamen Verwahrstelle zur Stimmabgabe abzustimmen.

7. Handel mit Anteilen auf dem Primärmarkt

Der Primärmarkt ist der Markt, auf dem Anteile der Fonds von der Gesellschaft an autorisierte Teilnehmer ausgegeben oder durch die Gesellschaft von autorisierten Teilnehmern zurückgenommen werden. Auf dem Primärmarkt können nur autorisierte Teilnehmer Anteile zeichnen oder zurückgeben, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor, wie nachstehend näher beschrieben.

ZEICHNUNGSANTRÄGE

Ein Anleger (generell nur ein autorisierter Teilnehmer) kann seine Anteile am relevanten Datum (i) bar und/oder (ii) nach Ermessen des Verwaltungsrats gegen Sachwerte zeichnen. Die Verfahrensdetails zu Barzeichnungen und -rücknahmen und Zeichnungen und Rücknahmen gegen Sachwerte sind weiter unten unter der Überschrift „**Barzeichnungen und -rücknahmen**“ und „**Zeichnungen und Rücknahmen gegen Sachwerte**“ dargelegt. Die Gesellschaft kann gegebenenfalls eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Erstausgabepreises oder des Nettoinventarwerts je Anteil erheben, der bei Ausgabe der Anteile an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt wird. Aus dieser Zeichnungsgebühr kann die Verwaltungsgesellschaft zum Beispiel Provisionen an autorisierte Teilnehmer und andere Finanzvermittler zahlen. Die Höhe einer etwaigen Zeichnungsgebühr ist im jeweiligen Prospektnachtrag festgelegt.

Nach der Erstausgabe werden Anteile aller Klassen zu dem Preis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich einer etwaigen Zeichnungsgebühr) der betreffenden Klasse entspricht. Der Nettoinventarwert je Anteil der einzelnen Klassen eines Fonds wird in dessen Basiswährung ausgedrückt. Einzelheiten zu Mindestbeträgen für Erstzeichnungen und zu etwaigen Aufschlägen sind in den jeweiligen Prospektnachträgen der einzelnen Fonds aufgeführt.

Erstzeichnungen von Anteilen müssen schriftlich bei der Gesellschaft, zu Händen des Administrators, unter Verwendung des Antragsformulars gestellt werden. Antragsformulare sind bei der Gesellschaft oder beim Administrator erhältlich. Weitere Zeichnungsanträge können schriftlich unter Verwendung eines bei der Gesellschaft oder dem Administrator erhältlichen Zeichnungsformulars, per Fax oder Telefon gestellt werden. Telefonische Zeichnungen sind nur möglich, wenn der Anteilsinhaber diese Option gewählt hat und alle laufenden Geldwäsche- und Kundenidentitätsprüfungen abgeschlossen sind. Der Verwaltungsrat hat auch beschlossen, dass Anträge auf Erstzeichnungen und weitere Zeichnungen auf elektronischem oder anderem Wege gestellt werden können (vorausgesetzt, bei Erstzeichnungsanträgen geht ein ordnungsgemäß ausgefülltes Antragsformular ein und das verwendete elektronische oder sonstige Medium entspricht den Anforderungen der Zentralbank).

Anteile können zu ihrem Nettoinventarwert zuzüglich damit verbundener Gebühren und Kosten gezeichnet werden, die unterschiedlich sein können und die Ausführungskosten widerspiegeln. Autorisierte Teilnehmer, die Anteile gegen Sachwerte zeichnen, müssen im Rahmen ihrer Abwicklungspflichten dem jeweiligen Fonds einen Korb zugrunde liegender Wertpapiere und eine Barkomponente liefern (jeweils wie vom Anlageverwalter auf der Grundlage des vom jeweiligen Fonds gehaltenen und zu haltenden Basisportfolios festgelegt).

Der Verwaltungsrat kann den Anteilsbesitz von Personen, Unternehmen oder Körperschaften beschränken oder verhindern, wenn nach Ansicht des Verwaltungsrats ein solcher Besitz der Gesellschaft schaden, zur Verletzung eines Gesetzes oder einer Bestimmung in Irland oder im Ausland führen könnte oder die Gesellschaft aufgrund des Anteilsbesitzes steuerliche Nachteile oder sonstige finanzielle Nachteile erleiden könnte, die ansonsten nicht entstehen würden (solche Personen, Unternehmen oder Körperschaften, die vom Verwaltungsrat bestimmt werden,

werden in diesem Prospekt als „**unzulässige Personen**“ bezeichnet). Der Verwaltungsrat hat insbesondere beschlossen, das Halten von Anteilen durch US-Personen zu verhindern.

Der Verwaltungsrat behält sich vor, in bestimmten Hoheitsgebieten den Anlegern nur eine Anteilsklasse zum Kauf anzubieten, um vor Ort geltenden Gesetzen, Gepflogenheiten oder Geschäftspraktiken gerecht zu werden. Der Verwaltungsrat behält sich ferner das Recht vor, für bestimmte Anlegerklassen oder Transaktionen Standards einzuführen, welche den Kauf einer bestimmten Anteilsklasse erlauben oder vorgeben.

Handlungen, welche den Interessen des Anteilsinhabers schaden können (z. B. Handlungen, welche die Anlagestrategien der Gesellschaft beeinträchtigen oder sich auf die Kosten der Gesellschaft auswirken), sind nicht zulässig. Der Verwaltungsrat kann, wenn solche Handlungen seiner Ansicht nach dem Anteilsinhaber schaden, nach eigenem Ermessen geeignete Maßnahme ergreifen, um diese Handlungen zu unterbinden.

Ebenso wie andere irische Aktiengesellschaften (companies limited by shares) muss auch die Gesellschaft ein Anteilsinhaberregister führen. Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass die Anteile der Fonds in stückeloser und nicht stückeloser Form ausgegeben werden können und dass die Fonds die Zulassung zum Clearing und zur Abwicklung über ein Clearingsystem beantragen können. Da es sich bei der Gesellschaft um eine irische Gesellschaft handelt, unterliegt der Betrieb eines Clearingsystems in Bezug auf diese Anteile dem Companies Act von 2014.

Die Verwahrstelle (oder ihr Bevollmächtigter) führt ein Umbrella-Kassakonto bei dem maßgeblichen Clearing- und Abwicklungssystem. Die Abwicklung von Anteilszeichnungen durch einen autorisierten Teilnehmer erfolgt auf Basis der Lieferung gegen Zahlung im maßgeblichen Clearing- und Abwicklungssystem. Ein autorisierter Teilnehmer veranlasst die Zahlung der Zeichnungsgelder auf das von der Verwahrstelle (oder ihrem Bevollmächtigten) geführte Umbrella-Kassakonto, die (bzw. der) wiederum die zeitgleiche Lieferung der gezeichneten Anteile an den autorisierten Teilnehmer veranlasst.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Ein Anteilsinhaber, der alle oder einen Teil seiner Anteile an die Gesellschaft zurückgeben will, kann dies schriftlich, per Fax unter Verwendung eines bei der Gesellschaft oder dem Administrator erhältlichen Rücknahmeformulars oder telefonisch beantragen, vorausgesetzt dass (i) die Zahlung auf das registrierte Konto erfolgen soll (Änderungen des registrierten Kontos sind nur durch schriftliche Anweisung im Original möglich), (ii) ein Original-Antragsformular eingegangen ist und alle Geldwäsche- und Kundenidentitätsprüfungen abgeschlossen sind und (iii) der Anteilsinhaber diese Option gewählt hat, oder gemäß dem Beschluss des Verwaltungsrats auf elektronischem oder anderen Wege beim Administrator. Auf den Anträgen müssen der Name des Fonds, die Anteilsklasse, die Anzahl der Anteile oder der Betrag, den der Anteilsinhaber ausgezahlt haben möchte, die persönlichen Daten des Anteilsinhabers, die Kontonummer des Anteilsinhabers und sonstige auf dem Rücknahmeformular vorgesehene Informationen angegeben sein. Fehlende Angaben können zu einer Verzögerung der Bearbeitung des Rücknahmeantrags führen, da der Anteilsinhaber zunächst (ggf. schriftlich) um Klärung gebeten wird.

Die Gesellschaft kann schriftliche Bestätigungen verlangen, die von dem Anteilsinhaber unterschrieben werden müssen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, die Zahl der Anteile eines Fonds, die an einem Handelstag zurückgenommen werden, auf eine Zahl zu beschränken, die maximal 10 % des Nettoinventarwerts des

7. Handel mit Anteilen auf dem Primärmarkt

Fortsetzung

betreffenden Fonds am betreffenden Handelstag repräsentiert. Die Beschränkung gilt in diesem Fall anteilig, sodass ein Anteilsinhaber, der am betreffenden Handelstag Anteile dieses Fonds zurückgeben möchte, denselben prozentualen Anteil seines Rücknahmeantrags realisiert. Nicht zurückgenommene Anteile, die normalerweise zurückgenommen worden wären, werden zum Rückkauf am nächsten Handelstag vorgemerkt und mit später eingehenden Rücknahmeanträgen bearbeitet (auf anteiliger Basis wie oben beschrieben). Im Falle einer solchen Vormerkung informiert der Administrator den betroffenen Anteilsinhaber.

Die Satzung enthält besondere Bestimmungen für den Fall, dass ein Rücknahmeantrag eines Anteilsinhabers dazu führen würde, dass die Gesellschaft an einem Handelstag Anteile, die mehr als 5 % des Nettoinventarwerts eines Fonds repräsentieren, zurücknehmen muss. In einem solchen Fall kann die Gesellschaft nach Ermessen des Verwaltungsrats den Rücknahmeantrag ganz oder teilweise durch Ausschüttungen von Anlagen des jeweiligen Fonds in Form von Wertpapieren (in specie) erfüllen, vorausgesetzt, dass eine solche Ausschüttung nicht den Interessen der verbleibenden Anteilsinhaber dieses Fonds schadet. Die zu übertragenden Vermögenswerte werden nach Ermessen des Anlageverwalters, vorbehaltlich der Genehmigung der Verwahrstelle, ausgewählt und zu dem Wert angesetzt, der bei der Ermittlung des Rücknahmepreises der zurückzunehmenden Anteile angesetzt wurde. Wird ein Anteilsinhaber, der eine solche Rücknahme beantragt, über die Absicht der Gesellschaft benachrichtigt, den Rücknahmeantrag durch eine solche Ausschüttung von Vermögenswerten zu erfüllen, kann der Anteilsinhaber verlangen, dass die Gesellschaft statt der Übertragung dieser Vermögenswerte deren Verkauf in die Wege leitet und den Nettoerlös dieses Verkaufs an den Anteilsinhaber auszahlt.

Bei einer Rücknahme von Anteilen durch einen autorisierten Teilnehmer erfolgt diese Transaktion ebenfalls auf Basis der Lieferung gegen Zahlung im maßgeblichen Clearingsystem. Der autorisierte Teilnehmer veranlasst die Lieferung der Anteile auf das Umbrella-Kassakonto der Verwahrstelle (oder ihres Bevollmächtigten), die (bzw. der) wiederum die zeitgleiche Gutschrift der Rücknahmeerlöse auf dem Umbrella-Kassakonto des zurückgebenden Anlegers veranlasst.

BARZEICHNUNGEN UND BARRÜCKNAHMEN

Ein Anleger (generell nur ein autorisierter Teilnehmer) kann an jedem Handelstag (außer in Zeiträumen, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts ausgesetzt ist) wie weiter unten beschrieben Anteile gegen Barzahlung zeichnen und zurückgeben.

- (a) **Verfahren für Zeichnungen und Rücknahmen gegen Barzahlung:** Anträge für Barzeichnungen und -rücknahmen sind bei oder vor Orderannahmeschluss am Handelstag, an dem sie eingehen, wirksam. Die Handelstage, die Zeiten für den Orderannahmeschluss und der Mindestbetrag für Erstzeichnungen und der Mindestrücknahmebetrag sind in den Prospektnachträgen der einzelnen Fonds angegeben. Anträge, die nach Orderannahmeschluss am relevanten Handelstag eingehen, werden so behandelt, als wären sie von der Verwaltungsgesellschaft abgelehnt worden, und der Antragsteller wird aufgefordert, den Zeichnungsantrag vor Orderannahmeschluss am nächsten Handelstag zu stellen, sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht etwas anderes beschließt und unter der Voraussetzung, dass sie vor dem Bewertungszeitpunkt des relevanten Handelstages eingehen. Zeichnungsanträge sind unwiderruflich, es sei denn, der Verwaltungsrat oder ein Beauftragter

desselben vereinbart etwas anderes. Der Verwaltungsrat kann auf Aufforderung nach seinem alleinigen Ermessen und vorbehaltlich der Genehmigung durch die Verwahrstelle der Festlegung von zusätzlichen Handelstagen und Bewertungszeitpunkten für diese Handelstage für den Kauf von Anteilen eines Fonds zustimmen; diese stehen dann einem Anteilsinhaber zur Verfügung. Ein Anteilsinhaber wird über solche zusätzlichen Handelstage im Voraus informiert.

Ein Anteilsinhaber, der Anteile gegen Barzahlung zeichnen oder zurückgeben möchte, kann dies tun, indem er der Gesellschaft oder dem Administrator Folgendes mitteilt: (i) den Wunsch des Anteilsinhabers, Anteile gegen Barzahlung zu zeichnen oder zurückzugeben; und (ii) die Bankverbindung für das Konto des Anteilsinhabers, das mit dem Zeichnungsbetrag belastet bzw. dem der Rücknahmeerlös gutgeschrieben werden soll (in der Basiswährung des Fonds oder in der Lokalwährung zu einem konkurrenzfähigen Wechselkurs, der vom Administrator gestellt wird). Lieferinstruktionen können beim Administrator schriftlich angefordert werden. Normalerweise muss ein Anteilsinhaber, der eine Barrücknahme wünscht, auch Vorkehrungen für die Übertragung seiner Anteile auf das Konto der Gesellschaft in einem Clearingsystem treffen. Bei einer Rücknahme gibt die Verwahrstelle auf Anweisung des Administrators die Barauszahlung frei.

Barzeichnungen müssen bis zum relevanten Abrechnungstermin eingehen. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft behalten sich das Recht vor, nach ihrem alleinigen Ermessen für die Gesellschaft vom Antragsteller Schadenersatz für Verluste, Kosten und Aufwendungen zu fordern, die einem Fonds dadurch entstehen, dass Zahlungen nicht bis zum relevanten Abrechnungstermin eingegangen sind.

- (b) **Zahlungsverfahren für Rücknahmen gegen Barzahlung:** Die Zahlung für zurückgenommene Anteile erfolgt bis zum Abrechnungsdatum, wie im Prospektnachtrag für den jeweiligen Fonds festgelegt (unter der Voraussetzung, dass die Anteile auf das von der Verwahrstelle (oder ihrem Bevollmächtigten) in einem Clearingsystem für die Gesellschaft geführte Konto übertragen wurden). Rücknahmeerlöse in der Basiswährung des Fonds oder einer anderen Lokalwährung (zu einem vom Administrator gestellten konkurrenzfähigen Wechselkurs) können auch per Überweisung auf das vom zurückgebenden Anteilsinhaber mitgeteilte Bankkonto ausgezahlt werden. Die Kosten für elektronische Überweisungen von Rücknahmeerlösen werden von diesen Erlösen abgezogen.

Der Rücknahmeerlös wird abzüglich einer Rücknahmegebühr und einer Gebühr für die elektronische Überweisung gezahlt. Ein Anteilsinhaber wird darauf hingewiesen, dass aufgrund von Marktschwankungen, Transaktionsgebühren und anderen Faktoren die Rücknahmeerlöse höher oder niedriger sein können als der ursprüngliche Zeichnungsbetrag.

SACHZEICHNUNG

Nach Ermessen des Verwaltungsrats, sofern es sich bei einem Fonds nicht um einen Feeder-Fonds handelt, können Anleger an jedem Handelstag (außer in Zeiträumen, in denen die Berechnung

7. Handel mit Anteilen auf dem Primärmarkt

Fortsetzung

des Nettoinventarwerts ausgesetzt ist) Anteile gegen Sachwerte zeichnen. Zur Klarstellung, der im Prospektnachtrag für den jeweiligen Fonds angegebene Mindestbetrag für Erstzeichnungen gilt verhältnismäßig auch für Sachzeichnungen. „Gegen Sachwerte“ bedeutet, dass der Fonds anstelle von Barmitteln für eine Zeichnung bzw. Barerlösen für eine Rücknahme Wertpapiere (oder überwiegend Wertpapiere) erhält, die für den Anlageverwalter akzeptabel sind.

Bei Wertpapieren, die im Zusammenhang mit Zeichnungen gegen Sachwerte geliefert werden, muss es sich um Wertpapiere handeln, die der Fonds gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik erwerben kann; diese Wertpapiere werden von der Verwahrstelle geprüft und ihr Wert verifiziert. Über die übertragenen Wertpapiere, ihren Marktwert am Übertragungstag und die Anzahl der ausgegebenen Anteile wird ein Bericht erstellt. Sämtliche aus Zeichnungen gegen Sachwerte resultierenden Kosten gehen ausschließlich zu Lasten des betreffenden Anlegers. Der Wert, welcher im Zusammenhang mit Zeichnungen gegen Sachwerte oder Rücknahmeanträge gegen Sachwerte gelieferten Wertpapieren zugeschrieben wird, entspricht dem Wert von Barzeichnungen/-rücknahmen, und es werden so lange keine Anteile ausgegeben, bis alle an die Verwahrstelle zu liefernden Wertpapiere und zahlbaren Barbeträge (oder eine zulässige Sicherheit) im Besitz der Verwahrstelle sind oder ordnungsgemäß deren Konto gutgeschrieben wurden.

- (a) Zeichnungsanträge: Anträge für Zeichnungen und Rücknahmen gegen Sachwerte sind wirksam bei oder vor Orderannahmeschluss an dem Handelstag, an dem sie eingehen. Die Handelstage und Zeiten für den Orderannahmeschluss sind in den Prospektnachträgen der einzelnen Fonds angegeben. Anträge, die nach Orderannahmeschluss am relevanten Handelstag eingehen, werden so behandelt, als wären sie von der Verwaltungsgesellschaft abgelehnt worden, und der Antragsteller wird aufgefordert, den Zeichnungsantrag vor Orderannahmeschluss am nächsten Handelstag zu stellen, sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht etwas anderes beschließt und unter der Voraussetzung, dass sie vor dem Bewertungszeitpunkt des relevanten Handelstages eingehen. Zeichnungsanträge sind unwiderruflich, es sei denn, der Verwaltungsrat oder ein Beauftragter desselben vereinbart etwas anderes. Der Verwaltungsrat kann auf Aufforderung nach seinem alleinigen Ermessen und vorbehaltlich der Genehmigung durch die Verwahrstelle der Festlegung von zusätzlichen Handelstagen und Bewertungszeitpunkten für diese Handelstage für den Kauf von Anteilen eines Fonds zustimmen; diese stehen dann einem Anteilsinhaber zur Verfügung. Ein Anteilsinhaber wird über solche zusätzlichen Handelstage im Voraus informiert.
- (b) Abrechnungsfrist: Die Standard-Abrechnungsfrist für Zeichnungen gegen Sachwerte beträgt im Allgemeinen zwei Geschäftstage ab dem Geschäftstag, an dem der Zeichnungsantrag angenommen wird, kann aber in Abhängigkeit von den Standard-Abrechnungsfristen an den verschiedenen Börsen, an denen die Anteile gehandelt werden, und der Art der Wertpapiere variieren; in keinem Fall darf sie aber (ohne Stellung angemessener Sicherheiten) einen Zeitraum von zehn Geschäftstagen ab dem relevanten Orderannahmeschluss überschreiten. Anteile werden erst dann an den Antragsteller ausgegeben, wenn alle für die Zeichnung gegen Sachwerte zu liefernden Wertpapiere und die Transaktionsgebühr für Zeichnungen gegen Sachwerte sowie etwaige Übertragungssteuern bei der Verwahrstelle eingegangen sind.

- (c) Nichtlieferung von Wertpapieren: Falls ein Antragsteller ein oder mehrere Wertpapiere, wie mit dem Anlageverwalter vereinbart, nicht bis zum vorgegebenen Zeitpunkt an die Verwahrstelle liefert, kann die Gesellschaft den Zeichnungsantrag auf Kosten des Antragstellers ablehnen.

VERFAHREN FÜR DIE RÜCKNAHME VON ANTEILEN GEGEN SACHWERTE

- (a) Rücknahmeanträge: Nach Ermessen des Verwaltungsrats können Anleger Anteile gegen Sachwerte zurückgeben. Anträge für Rücknahmen gegen Sachwerte sind wirksam bei oder vor Orderannahmeschluss an dem Handelstag, an dem sie eingehen und die Asset-Allocation muss von der Verwahrstelle genehmigt werden. Die Handelstage, die Zeiten für den Orderannahmeschluss und der Mindestbetrag für Erstzeichnungen und der Mindestrücknahmebetrag sind in den Prospektnachträgen der einzelnen Fonds angegeben. Anträge, die nach Orderannahmeschluss am relevanten Handelstag eingehen, werden so behandelt, als wären sie bis zum Orderannahmeschluss am nächsten Handelstag eingegangen, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft beschließt etwas anderes und vorausgesetzt, sie gehen vor dem Bewertungszeitpunkt des relevanten Handelstages ein. Anträge sind unwiderruflich, es sei denn, der Verwaltungsrat oder ein Beauftragter desselben vereinbart etwas anderes. Der Verwaltungsrat kann auf Aufforderung nach seinem alleinigen Ermessen und vorbehaltlich der Genehmigung durch die Verwahrstelle der Festlegung von zusätzlichen Handelstagen und Bewertungszeitpunkten für diese Handelstage für den Kauf von Anteilen eines Fonds zustimmen; diese stehen dann einem Anteilsinhaber zur Verfügung. Ein Anteilsinhaber wird über solche zusätzlichen Handelstage im Voraus informiert.

Der Rücknahmeerlös wird abzüglich einer Rücknahmegebühr und einer Gebühr für die elektronische Überweisung gezahlt. Ein Anteilsinhaber wird darauf hingewiesen, dass der Rücknahmeerlös aufgrund von Marktschwankungen, Transaktionsgebühren und anderen Faktoren höher oder niedriger als der ursprüngliche Zeichnungsbetrag sein kann.

Der Administrator erteilt der Verwahrstelle erst dann Lieferinstruktionen für die Wertpapiere oder Bargelder, wenn der Administrator den Rücknahmeantrag für alle zurückzunehmenden Anteile angenommen hat (dieser Tag wird als „Stornierungstag“ bezeichnet). Die Lieferung von Wertpapieren erfolgt auf Basis des freien Transfers. Die Abwicklungskosten, einschließlich insbesondere der Kosten für eine elektronische Überweisung, gehen zu Lasten des Antragstellers der Rücknahme.

- (b) Abrechnungsfrist: Die Standardabrechnungsfrist für Rücknahmen gegen Sachwerte beträgt drei Geschäftstage ab dem Handelstag, an dem der Rücknahmeantrag angenommen wird, kann aber in Abhängigkeit von den Standardabrechnungsfristen an den verschiedenen Börsen, an denen die Anteile gehandelt werden, und den als Sachwerten verwendeten Wertpapieren variieren. Die Wertstellung für Bargeld, das im Zusammenhang mit einer Rücknahme gegen Sachwerte gezahlt wird, erfolgt am selben Tag wie die Abrechnung der Wertpapiere.

7. Handel mit Anteilen auf dem Primärmarkt

Fortsetzung

(c) Teilweise Barabrechnung: Die Gesellschaft kann nach ihrem alleinigen Ermessen einen Teil des Antrags auf Rücknahme gegen Sachwerte in bar abrechnen, z. B. in Fällen, in denen sie davon ausgeht, dass ein von einem Fonds gehaltenes Wertpapier nicht zur Lieferung verfügbar ist oder dass keine ausreichende Menge dieses Wertpapiers zur Lieferung an den Antragsteller für die Rücknahme gegen Sachwerte gehalten wird.

Anleger sollten beachten, dass sie möglicherweise an Tagen, an denen ein autorisierter Teilnehmer nicht für Geschäfte geöffnet hat, ihre Anteile nicht über diesen autorisierten Teilnehmer zurückgeben können.

ZIELGERICHTETE BARGESCHÄFTE

Sollen Transaktionen mit zugrunde liegenden Wertpapieren und/oder Fremdwährungen im Zusammenhang mit Anteilsgeschäften auf Wunsch eines autorisierten Teilnehmers auf andere Weise als normal und üblich durchgeführt werden, unternimmt der Anlageverwalter zumutbare Anstrengungen, um diesem Wunsch nach Möglichkeit nachzukommen. Der Anlageverwalter übernimmt aber keine Verantwortung oder Haftung, falls der Ausführungswunsch aus irgendeinem Grund nicht in der gewünschten Weise erfüllt wird.

Möchte ein autorisierter Teilnehmer, der eine Zeichnung oder Rückgabe in bar vornimmt, dass die der Zeichnung oder Rücknahme zugrunde liegenden Wertpapiere von einem bestimmten festgelegten Makler gehandelt werden (d. h. es handelt sich um eine zielgerichtete Barzeichnung oder -rücknahme), muss der autorisierte Teilnehmer in seinem Handelsantrag diese Anweisungen im Einzelnen angeben. Der Anlageverwalter kann nach seinem alleinigen Ermessen die zugrunde liegenden Wertpapiere zu Zeichnungs- oder Rücknahmezwecken bei dem festgelegten Makler handeln (ist dazu aber nicht verpflichtet). Autorisierte Teilnehmer, die einen festgelegten Makler auswählen möchten, müssen die maßgebliche Portfoliohandelsabteilung des festgelegten Maklers kontaktieren, um die Transaktion zu arrangieren, bevor der Anlageverwalter die Transaktion mit den zugrunde liegenden Wertpapieren durchführt.

Wird ein Antrag, der zu einer Auflegung führt, als zielgerichtete Barzeichnung angenommen, so ist der autorisierte Teilnehmer im Rahmen seiner Abrechnungsverpflichtungen dafür verantwortlich, (i) sicherzustellen, dass der festgelegte Makler die maßgeblichen zugrunde liegenden Wertpapiere (über die Verwahrstelle) an den Fonds überträgt, und (ii) die Gebühren und Kosten zu übernehmen, die vom festgelegten Makler für den Verkauf der maßgeblichen zugrunde liegenden Wertpapiere an den Fonds berechnet werden, zuzüglich in diesem Zusammenhang anfallender Steuern und Kosten, einschließlich Fremdwährungskosten, die die Kosten der Ausführung widerspiegeln.

Wird ein Handelsantrag, der zu einer Rücknahme führt, als zielgerichtete Barrücknahme angenommen, ist der autorisierte Teilnehmer dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass der festgelegte Makler die maßgeblichen zugrunde liegenden Wertpapiere vom Fonds kauft. Der autorisierte Teilnehmer erhält den vom festgelegten Makler für den Kauf der maßgeblichen zugrunde liegenden Wertpapiere vom Fonds gezahlten Preis abzüglich in diesem Zusammenhang anfallender Steuern und Kosten einschließlich Fremdwährungskosten, die die Kosten der Ausführung widerspiegeln.

Die Gesellschaft bzw. der Anlageverwalter ist nicht verantwortlich und übernimmt keine Haftung, wenn Geschäfte mit zugrunde liegenden Wertpapieren bei einem festgelegten Makler und

demnach der Zeichnungs- oder Rücknahmeauftrag des autorisierten Teilnehmers aufgrund von Unterlassungen, Fehlern, gescheiterten oder verzögerten Transaktionen oder Abrechnungen seitens des autorisierten Teilnehmers oder des festgelegten Maklers nicht ausgeführt werden. Falls ein autorisierter Teilnehmer oder der festgelegte Makler, an den der autorisierte Teilnehmer das Geschäft mit zugrunde liegenden Wertpapieren gerichtet hat, in Verzug geraten, die Abrechnung verzögern oder die Bedingungen irgendeines Teils der zugrunde liegenden Wertpapiertransaktion ändern, trägt der autorisierte Teilnehmer alle damit verbundenen Risiken und Kosten einschließlich der Kosten, die der Gesellschaft und/oder dem Anlageverwalter infolge der Verzögerung der Transaktion mit den zugrunde liegenden Wertpapieren anfallen. Unter diesen Umständen haben die Gesellschaft und der Anlageverwalter das Recht, das Geschäft mit einem anderen Makler durchzuführen und die Bedingungen der Zeichnung oder Rücknahme des autorisierten Teilnehmers zu ändern, einschließlich des Zeichnungspreises und/oder Rücknahmeerlöses, um dem Verzug, der Verzögerung und/oder den geänderten Bedingungen Rechnung zu tragen.

FORM DER ANTEILE UND ANTEILSREGISTER

Die Anteile werden in Form von registrierten Anteilen (Namensanteilen) ausgegeben. Registrierte Anteile können durch ein globales Anteilszertifikat dargestellt werden.

(a) Registrierte Anteile: Die Anteile können in registrierter Form ausgegeben werden, und das Register gilt als schlüssiger Beweis für die Eigentümerschaft an den Anteilen. Sofern im jeweiligen Prospektnachtrag nichts anderes festgelegt ist, können Bruchteilsanteile von registrierten Anteilen ausgegeben und auf den nächsten ganzen Anteil auf- oder abgerundet werden. Eine Rundung kann zugunsten des Anteilsinhabers oder des Fonds erfolgen.

Registrierte Anteile werden ohne Anteilszertifikate ausgegeben. Durch die unverbriefte Form kann die Gesellschaft Rücknahmeanweisungen ohne unangemessene Verzögerung ausführen.

(b) Durch globale Anteilszertifikate dargestellte registrierte Anteile: Diese globalen Anteilszertifikate werden im Namen der Gesellschaft ausgestellt und bei den Clearingstellen hinterlegt oder alternativ direkt im Namen der jeweiligen Clearingstelle registriert. Globale Anteilszertifikate sind gemäß geltenden Gesetzen und jeglicher, von einer für die Übertragung zuständigen Clearingstelle herausgegebenen Vorschriften und Verfahren übertragbar. Diese durch ein globales Anteilszertifikat vertretene registrierte Anteile sind vorbehaltlich und in Übereinstimmung mit den Vorschriften der jeweiligen Clearingstelle frei übertragbar. Ein Anteilsinhaber, der kein Teilnehmer in diesen Systemen ist, kann diese durch ein globales Anteilszertifikat vertretene registrierten Anteile nur über einen Finanzvermittler übertragen, der Teilnehmer in dem Abrechnungssystem der jeweiligen Clearingstelle ist.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Der Verwaltungsrat behält sich vor, Anträge ganz oder teilweise zurückzuweisen. Ferner behält sich der Verwaltungsrat vor, jederzeit ohne Mitteilung die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen eines Fonds der Gesellschaft einzustellen.

7. Handel mit Anteilen auf dem Primärmarkt

Fortsetzung

In Zeiträumen, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil des jeweiligen Fonds gemäß den Bestimmungen der Satzung und gemäß dem Abschnitt „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes“ in diesem Prospekt ausgesetzt ist, werden keine Anteile ausgegeben.

Anteilszeichner werden über eine solche Aussetzung benachrichtigt, und Zeichnungsanträge, die während einer Aussetzung noch offen sind, können durch schriftliche Mitteilung zurückgezogen werden; diese Mitteilung muss vor Ende der Aussetzung bei der Gesellschaft eingehen. Nicht zurückgezogene Anträge werden am ersten Handelstag nach Ende des Aussetzungszeitraums berücksichtigt.

Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche gemäß den Criminal Justice (Money Laundering and Terrorist Financing) Acts von 2010 bis 2018 (in ihrer jeweils aktualisierten, ergänzten und/oder ersetzten Fassung) können eine detaillierte Verifizierung der Identität eines jeden Zeichners vorsehen; beispielsweise kann eine Einzelperson aufgefordert werden, eine beglaubigte Kopie ihres Reisepasses oder Personalausweises sowie einen Adressnachweis, z. B. in Form einer Rechnung eines Versorgungsunternehmens oder eines Bankauszugs, und ihr Geburtsdatum vorzulegen. Handelt es sich bei einem Antragsteller um eine Firma, kann dies die Vorlage einer beglaubigten Kopie der Gründungsurkunde (sowie etwaiger Namensänderungen), des Gründungsdokuments (oder eines entsprechenden Dokuments) sowie der Namen, Berufe, Geburtsdaten und Wohn- und Geschäftsanschriften aller Verwaltungsratsmitglieder der Firma erfordern.

Je nach Zeichnung kann die detaillierte Überprüfung entfallen, wenn (a) der Anleger die Zahlung von einem auf seinen eigenen Namen bei einem anerkannten Finanzinstitut geführten Konto veranlasst oder (b) die Zeichnung durch einen anerkannten Vermittler oder ein anerkanntes Finanzinstitut erfolgt. Diese Ausnahmen gelten nur, wenn das o. g. Finanzinstitut bzw. der Vermittler seinen Sitz in einem Land hat, das gleichwertige Gesetze zur Verhinderung von Geldwäsche wie Irland hat.

Der Administrator behält sich vor, die zur Identitätsüberprüfung eines Zeichners benötigten Informationen zu verlangen. Falls der Zeichner diesen Nachweis verspätet oder gar nicht erbringt, kann der Administrator die Zeichnung und die Entgegennahme der Zeichnungsgelder ablehnen.

ERISA-ERWÄGUNGEN

Personen, bei denen es sich um „Benefit-Plan-Anleger“ gemäß Definition in Section 3(42) ERISA handelt, ist es nicht gestattet, Anteile zu zeichnen.

ZWANGSWEISE RÜCKNAHME

Die Gesellschaft kann einen Zwangsrückkauf sämtlicher Anteile aller Fonds tätigen, wenn der Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds das im jeweiligen Prospektnachtrag angegebene (etwaige) Mindestfondsvolumen unterschreitet.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, alle Anteile zurückzukaufen, die direkt oder indirekt von natürlichen Personen unter 18 Jahren (oder einem anderen von den Mitgliedern des Verwaltungsrats als geeignet erachteten Alter) gehalten werden oder an diese übergehen oder für den Fall, dass der Besitz der Anteile durch eine Person einen Verstoß gegen das Gesetz oder eine Bestimmung irgendeines Landes oder einer Behörde darstellt oder dem-/derzufolge eine solche Person nicht zum Halten dieser Anteile berechtigt ist oder die Gesellschaft oder der betreffende Fonds steuerlichen Verpflichtungen unterliegen oder andere pekuniäre, rechtliche oder wesentliche administrative Nachteile

erleiden würde, die der Gesellschaft oder dem jeweiligen Fonds sonst nicht entstanden wären, denen er sonst nicht unterliegen würde oder gegen die er sonst nicht verstoßen hätte.

Von einer US-Person gehaltene Anteile werden vom Verwaltungsrat der einzelnen Fonds zwangsweise zurückgenommen.

Insoweit die Anteile nicht in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden, gilt: Wenn Anteile von der irischen Besteuerung unterliegenden Personen erworben und gehalten werden, wird die Gesellschaft, sofern zur Erhebung irischer Steuern notwendig, bei Eintritt eines steuerlich relevanten Ereignisses Anteile zurücknehmen und einziehen, die von Personen gehalten werden, die der irischen Besteuerung unterliegen oder als solche erachtet werden oder die im Namen von der irischen Besteuerung unterliegenden Personen handeln, und den Erlös der irischen Steuerbehörde (Revenue Commissioners) auszahlen.

UMTAUSCH VON ANTEILEN

Wenn vom maßgeblichen Prospektnachtrag vorgesehen, kann ein Anteilsinhaber seinen Bestand an Anteilen jeder Anteilsklasse eines Fonds (der „ursprünglichen Anteilsklasse“) an jedem beliebigen Handelstag ganz oder teilweise gegen Anteile einer anderen Klasse desselben oder eines anderen Fonds eintauschen, die zum jeweiligen Zeitpunkt angeboten werden (die „neue Anteilsklasse“), sofern alle Kriterien zur Zeichnung von Anteilen der neuen Anteilsklasse erfüllt sind, indem er dies dem im Namen der Gesellschaft auftretenden Administrator bei oder vor Handelsschluss für den betreffenden Bewertungszeitpunkt bekannt geben. Es liegt allerdings allein im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, der Annahme von Tauschanträgen zuzustimmen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, sofern diese vor dem betreffenden Bewertungszeitpunkt eingehen. Die Verwaltungsgesellschaft wird diesen Ermessensspielraum nicht unter allen Umständen nutzen können, etwa, wenn Anträge zum Tausch von Anteilen über Handelsplattformen oder andere elektronische Medien erfolgen. In solchen Fällen können Tauschanträge, die nach dem Handelsschluss eingehen, abgelehnt werden. Ein Anteilsinhaber, der Tauschanträge über Handelsplattformen oder andere elektronische Medien stellt, wird darauf hingewiesen, dass er sich in Bezug auf die Verfahren, die für solche Handelsvereinbarungen gelten, an den Betreiber der Handelsplattform oder des elektronischen Mediums wenden muss.

Die allgemeinen Bestimmungen und Verfahren in Bezug auf Rücknahmen gelten ebenso für den Tausch. Jeder Tausch wird als Rücknahme von Anteilen der ursprünglichen Anteilsklasse und als Zeichnung von Anteilen der neuen Anteilsklasse für den Nettoerlös auf der Grundlage der aktuellen Ausgabe- und Rücknahmepreise von Anteilen des jeweiligen Fonds behandelt. Die Satzung lässt die Berechnung einer Tauschgebühr von bis zu 3 % des gesamten Rücknahmepreises für zurückgegebene Anteile der ursprünglichen Anteilsklasse zu und der Verwaltungsrat kann sich allein nach seinem Ermessen das Recht vorbehalten, eine solche Gebühr innerhalb dieser Grenzen zu erheben, wie sie im Prospektnachtrag zum jeweiligen Fonds angegeben sind.

Die Anzahl der auszugebenden Anteile der neuen Anteilsklasse wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$S = \frac{[Rx(RPxER)] - F}{SP}$$

7. Handel mit Anteilen auf dem Primärmarkt

Fortsetzung

Dabei ist:

- R = die Anzahl der zu tauschenden Anteile der ursprünglichen Anteilsklasse;
- S = die Anzahl der auszugebenden Anteile der neuen Anteilsklasse;
- RP = der Rücknahmepreis je Anteil der ursprünglichen Anteilsklasse zum Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag;
- ER = 1, im Falle eines Umtauschs von Anteilen, die auf dieselbe Basiswährung lauten. Andernfalls ist es der Währungsumrechnungsfaktor, der von den Verwaltungsratsmitgliedern am oder über den Bewertungszeitpunkt für den jeweiligen Handelstag festgelegt wird, stellvertretend für den bei der Übertragung der Vermögenswerte in Bezug auf die ursprünglichen und die neuen Anteilsklassen geltenden effektiven Wechselkurs, gegebenenfalls nach Bereinigung dieses Wechselkurses um die effektiven Kosten für die Ausführung einer solchen Übertragung;
- SP = der Ausgabepreis je Anteil der neuen Anteilsklasse zum Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag; und
- F = die Tauschgebühr, sofern eine solche an die Gesellschaft zahlbar ist oder von dieser angeordnet werden kann, die für den Tausch der Anteile anfällt.

werden. Solche Währungstransaktionen können über die Verwahrstelle erfolgen und gehen zu Lasten des Antragstellers. Währungstransaktionen können den Handel mit Anteilen verzögern, da Fremdwährungsgeschäfte verzögert werden können, bis frei verfügbare Mittel eingegangen sind. Diese Fremdwährungstransaktionen werden vom Administrator auf Gefahr des maßgeblichen Anlegers arrangiert.

Beim Tausch von Anteilen werden Anteile der neuen Anteilsklasse in Bezug auf und proportional zu den Anteilen der ursprünglichen Anteilsklasse im Verhältnis S zu R zugeteilt und ausgegeben.

Anteile können nicht gegen Anteile eines anderen Fonds getauscht werden, solange die Berechnung des Nettoinventarwerts eines der betroffenen Fonds in der unter „**Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts**“ unten beschriebenen Art und Weise ausgesetzt ist. Anleger, die den Tausch von Anteilen beantragt haben, werden von einer solchen Verzögerung in Kenntnis gesetzt und ihre Anträge werden, sofern sie nicht zurückgezogen werden, am auf die Beendigung einer solchen Aussetzung folgenden Handelstag geprüft.

Beim Antrag auf den Tausch von Anteilen als Erstanlage in einen Fonds sollte ein Anteilinhaber sicherstellen, dass der Wert der getauschten Anteile den für eine erste Zeichnung der betreffenden neuen Anteilsklasse geltenden Mindestbetrag für Erstzeichnungen erreicht oder übersteigt, der im jeweiligen Prospektnachtrag angegeben ist. Wird nur ein Teil des Anteilsbestands getauscht, muss auch der Wert der verbleibenden Position mindestens der für die ursprüngliche Anteilsklasse geltenden Mindestanlage entsprechen.

Ist der Umtausch von Anteilen zulässig, gibt der maßgebliche Prospektnachtrag weitere Einzelheiten dazu an.

Der Administrator wird nach Ermessen des Fonds gegebenenfalls nötige Währungstransaktionen zu geltenden Wechselkursen veranlassen, wenn Anteile einer Anteilsklasse eines Fonds gegen Anteile derselben Anteilsklasse eines anderen Fonds getauscht

8. Handel mit Anteilen auf dem Sekundärmarkt

Anteile können von allen Anlegern auf dem Sekundärmarkt über eine relevante, anerkannte Börse, an der die Anteile zum Handel zugelassen sind, sowie im Freiverkehr (OTC) gekauft und verkauft werden.

Alle Anleger, die Anteile eines Fonds auf dem Sekundärmarkt kaufen möchten, sollten ihre Aufträge über ihren Makler platzieren. Anleger, die über einen Makler/Händler investieren, können aus Clearing-Perspektive nicht als Anteilsinhaber ins Register eingetragen werden, da die Anteile im Namen eines Nominee gehalten werden können. Solche Anleger haben jedoch Rechte als wirtschaftlich Berechtigte der betreffenden Anteile. Bei Kaufaufträgen auf dem Sekundärmarkt über die anerkannten Börsen oder im Freiverkehr können Broker- und/oder andere Kosten anfallen, die von der Gesellschaft nicht erhoben werden bzw. über die die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft keine Kontrolle haben. Solche Kosten sind an den anerkannten Börsen, an denen die Anteile notiert sind, öffentlich einsehbar bzw. können bei den Maklern erfragt werden.

Anleger können ihre Anteile über einen autorisierten Teilnehmer zurückgeben, indem sie die Anteile an den autorisierten Teilnehmer verkaufen (direkt oder über einen Makler).

AN EINER BÖRSE

Die Gesellschaft beabsichtigt, bestimmte Fonds durch Notierung oder Zulassung zum Handel an einer oder mehreren relevanten Börsen als ETFs zu qualifizieren. Eine solche Notierung geht mit der Erwartung einher, dass die Mitglieder der relevanten Börsen als Market Maker agieren und Brief- und Geldkurse stellen, zu denen die Anteile jeweils von Anlegern gemäß den Anforderungen der relevanten Börse ge- oder verkauft werden können. Die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen wird in der Regel durch die relevanten Börsen überwacht. Bestimmte autorisierte Teilnehmer, die Anteile zeichnen, können als Market Maker agieren; von anderen autorisierten Teilnehmern wird erwartet, dass sie Anteile zeichnen, damit sie ihren Kunden im Rahmen ihres Broker-/Dealer-Geschäfts anbieten können, Anteile von ihnen zu kaufen oder an sie zu verkaufen. Aufgrund der Tatsache, dass solche autorisierten Teilnehmer Anteile zeichnen oder zurücknehmen können, kann sich mit der Zeit an einer oder mehreren relevanten Börsen und/oder anderen Börsen ein liquider und effizienter Zweitmarkt entwickeln, wenn diese der Zweitmarktnachfrage nach solchen Anteilen nachkommen.

Durch den Betrieb eines solchen Zweitmarkts sind auch Personen, die keine autorisierten Teilnehmer sind, in der Lage, Anteile von anderen Zweitmarktinvestoren oder Market Makern, Brokern/Dealern oder anderen autorisierten Teilnehmern zu Kursen zu kaufen oder an diese zu verkaufen, die nach der Umrechnung annähernd dem Nettoinventarwert der Anteile entsprechen sollten. Anleger sollten beachten, dass sich an anderen Tagen als Geschäftstagen oder Handelstagen eines Fonds, an denen an einem oder mehreren Märkten Anteile gehandelt werden, der/die Basismarkt/-märkte, an dem/denen die Wertpapiere eines Fonds gehandelt werden, jedoch geschlossen sind, die Spanne zwischen den notierten Geld- und Briefkursen der Anteile vergrößern kann und der Unterschied zwischen dem Marktkurs eines Anteils und dem letzten berechneten Nettoinventarwert je Anteil nach Währungsumrechnung zunehmen kann.

Die Abrechnung von Transaktionen in Anteilen an den relevanten Börsen erfolgt über die Einrichtungen einer oder mehrerer anerkannter Clearingsysteme gemäß den anwendbaren Verfahren, die an den betreffenden Börsen zur Verfügung stehen. Anleger sollten außerdem berücksichtigen, dass der Wert der Basiswerte eines Fonds an solchen Tagen nicht unbedingt berechnet wird und Anlegern für ihre Anlageentscheidungen nicht unbedingt zur Verfügung steht, weil die Kurse der Wertpapiere des Basismarkts

an solchen Tagen nicht zur Verfügung stehen. Dessen ungeachtet können eine oder mehrere relevante Börsen gegebenenfalls eine Berechnung solcher Wertpapiere auf der Basis des Handels in Bezug auf solche Wertpapiere an anderen als dem/den Basismarkt/-märkten bereitstellen. Weitere Angaben zu den relevanten Börsen für die einzelnen Fonds sind im jeweiligen Prospektnachtrag aufgeführt.

INTRADAY-WERT DES PORTFOLIOS

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen für einen oder mehrere Fonds an jedem Geschäftstag einen Intraday-Portfoliowert oder „iNIW“ bereitstellen oder andere Personen mit der Bereitstellung eines solchen in seinem Namen beauftragen. Wenn die Verwaltungsgesellschaft an einem Geschäftstag einen iNIW bereitstellt, wird dieser auf Basis der während des Handelstages bzw. eines Teils des Handelstages verfügbaren Informationen berechnet und in der Regel auf dem aktuellen Wert der an diesem Geschäftstag vorhandenen Vermögenwerte/Anlagen des Fonds beruhen, zuzüglich etwaiger am vorangegangenen Geschäftstag vorhandener Barbestände des Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft stellt einen iNIW zur Verfügung, wenn dies von einer relevanten Börse verlangt wird.

Ein iNIW entspricht nicht dem Wert eines Anteils oder dem Preis, zu dem Anteile gezeichnet oder zurückgegeben bzw. an einer relevanten Börse gekauft oder verkauft werden können, und sollte nicht als solcher verstanden bzw. als Basis für eine Anlageentscheidung herangezogen werden. Insbesondere ein iNIW, der für einen Fonds gestellt wird, bei dem die Wertpapiere eines Fonds zur Zeit der Veröffentlichung solcher Intraday-Portfoliowerte nicht aktiv gehandelt werden, gibt unter Umständen nicht den wahren Wert eines Anteils wieder, kann irreführend sein und sollte nicht als verlässlich betrachtet werden. Wenn die Verwaltungsgesellschaft oder die von ihr bestimmte Person nicht in der Lage ist, auf Echtzeitbasis oder für irgendeinen Zeitraum einen iNIW zu stellen, so führt dies allein nicht zu einer Aussetzung des Handels mit den Anteilen an einer relevanten Börse, die sich nach den in diesem Fall geltenden Regeln der relevanten Börse richtet. Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich in der Berechnung und Ausweisung eines iNIW zeitliche Verzögerungen beim Eingang der Kurse der betreffenden Indexwerte im Vergleich zu anderen auf der Grundlage derselben Indexwerte berechneten Werten, wie z. B. des Referenzindex oder des Referenzwerts selbst oder des iNIW anderer ETFs, die auf demselben Referenzindex oder Referenzwert basieren, (gegebenenfalls) niederschlagen können. Anleger, die sich für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen an einer relevanten Börse interessieren, sollten sich für eine Anlageentscheidung nicht allein auf einen zur Verfügung gestellten iNIW stützen, sondern auch andere Marktdaten und relevante wirtschaftliche und sonstige Faktoren berücksichtigen (einschließlich gegebenenfalls relevanter Informationen zum Referenzindex oder Referenzwert, den betreffenden Indexwerten sowie zu Finanzinstrumenten, die auf demselben Referenzindex oder Referenzwert basieren wie der betreffende Fonds). Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsratsmitglieder, die Verwaltungsgesellschaft oder ein autorisierter Teilnehmer oder andere Dienstleistungsanbieter sind gegenüber einer Person haftbar, die sich auf den iNIW verlässt.

PORTFOLIOTRASPARENZ

Informationen zur Berechnungsmethode, einschließlich gegebenenfalls der genauen Einzelheiten zum Referenzindex des jeweiligen Fonds sind auf der im jeweiligen Prospektnachtrag angegebenen Website abrufbar.

RÜCKNAHMEN ÜBER DEN SEKUNDÄRMARKT

Anteile an dem entsprechenden Fonds, die auf dem Sekundärmarkt gekauft werden, können für gewöhnlich nicht

8. Handel mit Anteilen auf dem Sekundärmarkt

Fortsetzung

direkt von der Gesellschaft zurückgekauft werden. Die Anleger verkaufen ihre Anteile für gewöhnlich über einen Vermittler (z. B. einen Wertpapier- oder Börsenmakler) am Sekundärmarkt und für Anlagen dieser Art können Gebühren anfallen. Zudem beachten Sie bitte, dass diese Anleger eventuell mehr als den aktuellen Nettoinventarwert je Anteil zahlen, wenn sie die Anteile auf dem Sekundärmarkt kaufen und eventuell weniger als den aktuellen Nettoinventarwert erhalten, wenn sie ihren Anteil verkaufen.

Unterscheidet sich jedoch der Wert der am Sekundärmarkt notierten Anteile deutlich von dem aktuellen Nettoinventarwert je Anteil, so wird es Anlegern, die ihre Anteile über einen Sekundärmarkt halten, gestattet, ihre Anteile direkt an die Gesellschaft zurückgeben. Dies ist zum Beispiel bei Marktstörungen wie dem Fehlen eines Market Makers der Fall.

In diesen Fällen wird der geregelte Markt informiert, dass die Gesellschaft direkte Rückkäufe von Sekundärmarktanlegern zulässt. Diese Sekundärmarktanleger sollten den obigen Absatz 8 des Prospekts („Handel mit Anteilen auf dem Primärmarkt“) lesen, um zu erfahren, wie solche Rücknahmeanträge bearbeitet werden.

Nur die tatsächlichen Kosten für die Bereitstellung der Fazilität (d. h. die Kosten im Zusammenhang mit der Liquidierung der zugrunde liegenden Positionen) werden den Anlegern am Sekundärmarkt berechnet und die Gebühren im Zusammenhang mit diesen Rückkäufen dürfen in keinem Fall übermäßig hoch sein. Sekundärmarktanleger, die den Rückkauf ihrer Anteile beantragen, können jedoch gegebenenfalls Steuern unterliegen, u. a. Kapitalertragsteuern oder Transaktionssteuern. Deshalb wird empfohlen, dass der Anteilsinhaber vor einem solchen Rücknahmeantrag sich hinsichtlich der Auswirkungen eines Rückkaufs gemäß den Gesetzen des Hoheitsgebiets, in dem er ggf. steuerpflichtig ist, fachlich beraten lässt.

Die von Anteilsinhabern, die keine autorisierten Teilnehmer sind, zurückgekauften Anteile werden gegen Barzahlung zurückgekauft. Vor einer Auszahlung an den Anteilsinhaber sind die erforderlichen Legitimationsprüfungen und Geldwäschekontrollen durchzuführen. Rückkäufe gegen Sachleistungen auf Wunsch des Anlegers liegen im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

9. Ausgabe- und Rücknahmepreise / Berechnung des Nettoinventarwerts / Bewertung von Vermögenswerten

Als Erstausgabepreis der Anteile eines jeden Fonds gilt der Betrag, der im Prospektnachtrag des jeweiligen Fonds genannt ist.

Der Preis, zu dem die Anteile eines jeden Fonds nach der Erstausgabe an einem Handelstag ausgegeben werden, wird ermittelt, indem der Nettoinventarwert je Anteil des jeweiligen Fonds (d. h. der Wert der Vermögenswerte des Fonds nach Abzug der Verbindlichkeiten des Fonds) zu dem für diesen Fonds geltenden Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag berechnet wird. Der Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds wird berechnet durch Division des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds durch die Gesamtzahl der ausgegebenen Anteile des Fonds zum relevanten Bewertungszeitpunkt und Rundung des Ergebnisses auf bis zu vier Dezimalstellen. Wo anwendbar, wird der Nettoinventarwert je Anteil der einzelnen Anteilsklassen eines Fonds berechnet durch Ermittlung des auf die betreffende Klasse entfallenden Anteils des Nettoinventarwerts des Fonds und Division dieses Betrags durch die Gesamtzahl der ausgegebenen Anteile der jeweiligen Klasse zum relevanten Bewertungszeitpunkt und Rundung des Ergebnisses auf bis zu vier Dezimalstellen. Hat ein Fonds mehr als eine Anteilsklasse, so können für bestimmte Klassen zusätzliche Gebühren berechnet werden; Einzelheiten bezüglich dieser Gebühren enthält der Prospektnachtrag zum jeweiligen Fonds. Dies kann dazu führen, dass der Nettoinventarwert je Anteil für die einzelnen Klassen unterschiedlich ausfällt. Der Bewertungszeitpunkt für die einzelnen Fonds ist im Prospektnachtrag des jeweiligen Fonds genannt.

Der Preis für die Ausgabe von Anteilen an einem Handelstag ist, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, der Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse, der wie oben beschrieben berechnet wird. Bei der Berechnung des Ausgabepreises kann die Gesellschaft für jeden Fonds für eigene Rechnung einen Aufschlag zur Deckung von Stempelsteuern und etwaigen Steuern für die Ausgabe von Anteilen hinzurechnen. Die Gesellschaft kann außerdem einen Aufschlag für steuer- und erwerbsbedingte Kosten hinzurechnen. Zeichnern kann zudem eine im jeweiligen Prospektnachtrag festgelegte Zeichnungsgebühr berechnet werden.

Der Preis für die Rücknahme von Anteilen an einem Handelstag ist, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, der Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse, der wie oben beschrieben berechnet wird. Bei der Berechnung des Rücknahmepreises kann die Gesellschaft vom Nettoinventarwert je Anteil einen Abschlag für Steuern und Abschlussgebühren anwenden. Bei Rückgabe von Anteilen kann zudem eine im jeweiligen Prospektnachtrag festgelegte Rücknahmegebühr berechnet werden.

Die Gesellschaft kann im Falle von Rücknahmeanträgen, die eine Kreditaufnahme, die Auflösung von Einlagen gegen Zahlung einer Vertragsstrafe oder die Realisierung von Anlagen mit einem Abschlag erforderlich machen, bei der Berechnung des Rücknahmepreises einen Betrag abziehen, den der Verwaltungsrat für angemessen erachtet und der von der Verwahrstelle genehmigt wird.

Die Methode zur Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines jeden Fonds ist in der Satzung festgelegt.

Die Satzung sieht insbesondere vor, dass der Wert von Anlagen, die an einem Markt notiert oder gehandelt werden, der Schlussgeldkurs am maßgeblichen Markt zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt ist, sofern im jeweiligen Prospektnachtrag nicht anders angegeben, vorausgesetzt, dass nur eine Bewertungsmethode in Bezug auf den Schlusskurs oder zuletzt bekannten Marktpreis von einem Fonds gemäß den Anforderungen der Zentralbank benutzt werden darf. Im Falle von

Anlagen, die an mehr als einem Markt notiert sind oder gehandelt werden, wählt der Verwaltungsrat den Markt aus, der nach seinem Ermessen die am besten geeigneten Kriterien für die Bewertung des Wertpapiers bietet. An einer anerkannten Börse notierte oder gehandelte Wertpapiere, die jedoch außerhalb der relevanten Börse bzw. des relevanten Marktes mit einem Auf- oder Abschlag erworben oder gehandelt werden, können unter Berücksichtigung des Auf- oder Abschlags am Bewertungszeitpunkt bewertet werden.

Im Falle von Anlagen, die nicht an einem Markt notiert sind oder gehandelt werden, oder von Anlagen, die normalerweise an einem Markt notiert sind oder gehandelt werden, aber für die ein Schlussgeldkurs (oder ein Schlusskurs oder zuletzt bekannter Marktkurs gemäß Angabe im jeweiligen Prospektnachtrag) aktuell nicht verfügbar ist oder deren Schlusskurs nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht den angemessenen Marktwert widerspiegelt, ist der Wert der wahrscheinliche Veräußerungswert, der mit Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen von einer kompetenten, vom Verwaltungsrat beauftragten und von der Verwahrstelle für diesen Zweck genehmigten Person oder auf andere Weise geschätzt wird, vorausgesetzt, der Wert wird von der Verwahrstelle genehmigt. Bei der Ermittlung des wahrscheinlichen Veräußerungswerts einer solchen Anlage reicht eine bestätigte Bewertung durch eine kompetente unabhängige Person, und falls keine unabhängige Person verfügbar ist, durch den Anlageverwalter, aus. Diese müssen in jedem Falle für diesen Zweck durch die Verwahrstelle genehmigt werden.

Barmittel und sonstige liquide Mittel werden zu ihrem Nennwert, gegebenenfalls zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen, bewertet.

Der Wert von börsengehandelten Futures-Kontrakten, Aktienindex-Futures-Kontrakten und Optionen wird auf Basis des am betreffenden Markt zum Bewertungszeitpunkt ermittelten Abrechnungspreises ermittelt. Ist der Abrechnungspreis nicht zu ermitteln, wird der Wert eines solchen Kontrakts als wahrscheinlicher Veräußerungswert sorgfältig und nach bestem Wissen und Gewissen von einer kompetenten, vom Verwaltungsrat beauftragten und für diesen Zweck von der Verwahrstelle genehmigten Person oder auf andere Weise geschätzt, vorausgesetzt, der Wert wird von der Verwahrstelle genehmigt.

Der Wert von OTC-Derivatekontrakten wird in Übereinstimmung mit Artikel 11 der Vorschrift (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister („EMIR“) bewertet. Die Bewertung von Units oder Anteilen oder ähnlichen Beteiligungen an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), deren Units oder Anteile oder ähnliche Beteiligungen auf Wunsch des Anteilsinhabers aus dem Vermögen des betreffenden Organismus zurückgezahlt werden, erfolgt anhand des letzten verfügbaren Nettoinventarwerts je Unit oder Anteil oder sonstiger Beteiligung, der von dem Organismus zum relevanten Bewertungszeitpunkt veröffentlicht wird, oder zum letzten von dem Organismus veröffentlichten Rücknahmepreis. Falls in irgendeinem Falle nicht wie weiter oben vorgesehen ein Wert ermittelt werden kann, entscheidet der Verwaltungsrat mit Genehmigung der Verwahrstelle über die Bewertungsmethode für die betreffende Anlage.

Jeder Wert (von Anlagen oder Barmitteln), der in einer anderen Währung als der Basiswährung des Fonds ausgedrückt ist, und jede Kreditaufnahme in einer anderen Währung als der Basiswährung wird zu dem (amtlichen oder sonstigen) Kurs in die Basiswährung des Fonds umgerechnet, der dem Administrator unter den gegebenen Umständen angemessen erscheint.

9. Ausgabe- und Rücknahmepreise / Berechnung des Nettoinventarwerts / Bewertung von Vermögenswerten

Fortsetzung

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit der vorstehenden Bestimmungen kann der Wert einer Anlage durch die Verwaltungsgesellschaft angepasst werden, wenn unter den Aspekten Währung, Marktgängigkeit, Handelskosten und/oder anderen für relevant erachteten Aspekten, wie etwa den anwendbaren Zinssätzen, dem vorgesehenen Dividendensatz, Fälligkeit oder Liquidität eine solche Anpassung für erforderlich erachtet wird, um den Marktwert wiederzugeben.

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts je Anteil ist der Administrator nicht für die Richtigkeit von Informationen verantwortlich, die von dritten Preisinformationsdiensten gestellt wurden, die der Administrator auf Anweisung der Gesellschaft nutzen soll, oder haftet für Verluste, die der Gesellschaft durch Fehler in der Berechnung des Nettoinventarwerts entstehen, außer im Fall offensichtlicher Fehler, d. h. ein Fehler der Art oder Größenordnung, die ein professioneller Fondsverwalter verantwortlich handelnd untersuchen sollte. Vorbehaltlich der Bedingungen des Verwaltungsvertrags kann der Administrator Beratung oder Meinungen von professionellen Beratern beziehen und sich darauf stützen. Der Administrator wurde nicht als unabhängiger Wertermittler bestellt.

AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Unter folgenden Umständen kann die Gesellschaft die Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds sowie die Zeichnung, Rücknahme und den Umtausch von Anteilen und die Zahlung von Rücknahmeerlösen jeder Klasse vorübergehend aussetzen: (i) in Zeiträumen, in denen die Hauptmärkte, an denen ein wesentlicher Teil der direkten oder indirekten Anlagen des jeweiligen Fonds notiert sind, geschlossen ist (ausgenommen gesetzliche Feiertage) oder der dortige Handel beschränkt oder ausgesetzt wurde; (ii) in Zeiträumen, in denen aufgrund politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder währungsbezogener Ereignisse oder anderer Umstände, die nicht dem Einfluss, der Verantwortung oder der Macht der Direktoren unterliegen, eine Veräußerung oder Bewertung von Anlagen des jeweiligen Fonds nicht ohne wesentliche Nachteile für die Interessen des Anteilnehmers in angemessener Weise durchführbar ist, oder wenn nach Ansicht des Administrators die Rücknahmepreise nicht in angemessener Weise berechnet werden können; (iii) in Zeiträumen, in denen die Kommunikationsmittel ausfallen, die üblicherweise bei der Festlegung des Kurses einer Anlage oder sonstiger Vermögenswerte des jeweiligen Fonds eingesetzt werden, oder in Zeiträumen, in denen aus anderen Gründen der aktuelle Kurs von Vermögenswerten des jeweiligen Fonds an einem Markt nicht unverzüglich oder richtig ermittelt werden kann; (iv) in Zeiträumen, in denen die Gesellschaft nicht in der Lage ist, für die Rücknahme von Anteilen irgendeiner Klasse des jeweiligen Fonds fällige Zahlungen zu leisten oder in denen der Transfer von Geldern im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Anlagen oder die fälligen Zahlungen für Anteilsrücknahmen nach Meinung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Preisen oder normalen Wechselkursen durchgeführt werden können; (v) in Zeiträumen, in denen nach Meinung des Verwaltungsrats eine solche Aussetzung zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft und/oder des jeweiligen Fonds gerechtfertigt ist; (vi) wenn dem Anteilnehmer eine Einladung zu einer Hauptversammlung der Anteilnehmer, auf der über einen Antrag zur Auflösung der Gesellschaft oder zur Schließung des jeweiligen Fonds abgestimmt beraten werden soll, zugestellt wurde. Die Gesellschaft wird, sofern möglich, alle angemessenen Schritte unternehmen, um eine Aussetzung so bald wie möglich zu beenden.

Ein Anteilhaber, der die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen irgendeiner Klasse oder den Umtausch von Anteilen eines Fonds gegen Anteile eines anderen beantragt hat, wird gemäß den Anweisungen des Verwaltungsrats über Aussetzungen informiert, und seine Anträge werden am ersten Handelstag nach Beendigung der Aussetzung bearbeitet. Jede Aussetzung wird unverzüglich und in jedem Fall noch am selben Geschäftstag der Zentralbank, den zuständigen Behörden in den Hoheitsgebieten, in denen die Gesellschaft (und ihre jeweiligen Fonds) zum Verkauf registriert ist, und gegebenenfalls der relevanten Börse, an der die Anteile des jeweiligen Fonds notiert sind, mitgeteilt. Einzelheiten zu einer solchen Aussetzung werden auch einem Anteilhaber mitgeteilt und in einer in dem betreffenden Land erscheinenden Zeitung, sofern Gesetze und Praktiken dies erfordern, oder auf Beschluss des Verwaltungsrats in sonstigen Publikationen veröffentlicht, wenn die Aussetzung nach Einschätzung des Verwaltungsrats wahrscheinlich länger als 14 Tage dauern wird.

STÖRUNGSEREIGNISSE

Bei Eintritt eines Störungsereignisses (einschließlich einer Indexunterbrechung oder eines Anpassungsereignisses, jedoch ohne Einschränkung der persönlichen Befugnisse der Verwaltungsratsmitglieder, wie hier näher beschrieben:)

- a) kann, insoweit der Fonds DFI hält, ein genehmigter Kontrahent (ob er als maßgebliche Berechnungsstelle handelt oder anderweitig) entweder (i) eines oder mehrere der maßgeblichen DFIs aufheben oder (ii) die Bedingungen der maßgeblichen, vom Fonds gehaltenen DFIs ändern, um einem solchen Ereignis Rechnung zu tragen; darunter fällt auch die Anpassung oder den Ersatz des Referenzindex, die Berechnung des Referenzindexstands oder die Bewertung des DFI (und im Fall von (ii), (iii) und (iv) weiter unten unter der Voraussetzung, dass der Anlageverwalter (und gegebenenfalls der genehmigte Kontrahent) dies als wirtschaftlich sinnvoll erachtet, kann der jeweilige Fonds seine Tätigkeit unter Verwendung einer solchen Formel und Methode zur Berechnung des Referenzindexstands fortsetzen, wie sie zuletzt vor dem Eintritt eines solchen Ereignisses wirksam war – bei solchen Anpassungen, wie sie der Anlageverwalter zum Zwecke der Aufrechterhaltung des Betriebs des jeweiligen Fonds als nötig erachten kann); solche Anpassungen können positive oder negative Effekte auf den Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds haben; und/oder
- b) der Verwaltungsrat kann die Berechnung des Nettoinventarwerts und alle Zeichnungen, Rücknahmen und den Umtausch von Anteilen sowie die Zahlung von Rücknahmeerlösen vorübergehend aussetzen gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“; und/oder
- c) falls der Verwaltungsrat den Beschluss gefasst hat, dass die Fortführung eines Fonds unter Berücksichtigung der Marktbedingungen (unter Beachtung dieser Störungs- oder Anpassungsereignisse und der besten Interessen der Anteilhaber) undurchführbar oder nicht ratsam ist, löst der Verwaltungsrat den Fonds auf.

Ein Wechsel eines Referenzindex erfordert (i) die vorherige Zustimmung der Anteilhaber des jeweiligen Fonds durch einen ordentlichen Beschluss; oder (ii) die Benachrichtigung der Anteilhaber unter den im vorstehenden Abschnitt „Anlageziel und Anlagepolitik“ dargelegten Bedingungen.

9. Ausgabe- und Rücknahmepreise / Berechnung des Nettoinventarwerts / Bewertung von Vermögenswerten

Fortsetzung

Bestimmt Ereignisse („Indexstörung und Indexanpassungsereignisse“) können im Zusammenhang mit einem Referenzindex oder mit der Fähigkeit eines genehmigten Kontrahenten auftreten, seine Pflichten gemäß einem oder mehreren Derivatkontrakten zu erfüllen. Solche Ereignisse sind insbesondere die im vorstehenden Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ genannten Punkte sowie folgende Ereignisse:

- (i) Der Referenzindex gilt als ungenau oder gibt nicht die tatsächlichen Marktentwicklungen wieder;
- (ii) Der Referenzindex wird vom Indexanbieter dauerhaft zurückgenommen;
- (iii) Der Indexanbieter versäumt die Berechnung und Bekanntgabe des Stands vom Referenzindex;
- (iv) Der Indexanbieter nimmt eine wesentliche Änderung in der Formel oder Methode zur Berechnung des Referenzindex vor (mit Ausnahme einer Änderung, die in dieser Formel oder Methode vorgesehen ist, um die Berechnung des Referenzindex im Falle von Änderungen bei Indexkomponenten und Gewichtungen und sonstigen Routineereignissen aufrechtzuerhalten);
- (v) Die Lizenz für die Verwendung von und Bezugnahme auf den Referenzindex seitens der Gesellschaft wird gekündigt;
- (vi) Es wird nach Entscheidung des Anlageverwalters für den genehmigten Kontrahenten unmöglich oder wirtschaftlich unvertretbar, seine Verpflichtungen im Rahmen der Derivate weiterhin zu erfüllen;
- (vii) Insoweit der Fonds DFI hält und/oder Optionen oder Futures-Kontrakte auf den Referenzindex, wenn (a) die mit der Absicherung der Verbindlichkeiten und Verpflichtungen im Rahmen der maßgeblichen DFI und/oder Optionen oder Futures-Kontrakte auf den Referenzindex durch den genehmigten Kontrahenten verbundenen Kosten steigen; oder (b) die Fähigkeit des genehmigten Kontrahenten zur Absicherung seiner Verbindlichkeiten beeinträchtigt wird oder diese wirtschaftlich nicht sinnvoll oder undurchführbar ist; oder
- (viii) Wenn ein Gesetz verabschiedet oder so geändert wird, dass es ungesetzlich, undurchführbar oder nicht ratsam ist, (a) weiter auf den maßgeblichen Referenzindex Bezug zu nehmen oder diesen nachzubilden; oder (b) dass der genehmigte Kontrahent weiterhin seine Verpflichtungen im Rahmen eines oder mehrerer derivativer Kontrakte erfüllt.

Die diesbezüglichen Bestimmungen gelten für Referenzwerte genauso wie für einen Referenzindex.

Sofern im Prospektnachtrag für den jeweiligen Fonds nicht anders angegeben, ist vorgesehen, die Notierung der Anteile jedes Fonds an relevanten Börsen zu beantragen.

Die Gesellschaft berechnet keine Übertragungsgebühr für Anteilskäufe am Sekundärmarkt.

Kauforders für Anteilskäufe an den relevanten Börsen können über ein Mitgliedsunternehmen oder einen Makler erteilt werden. Durch diese Kauforders können Kosten entstehen, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat.

Die Genehmigung eines Zulassungsprospekts gemäß den Notierungsrichtlinien der relevanten Börse stellt keine Garantie oder Zusicherung seitens der relevanten Börse hinsichtlich der Kompetenz der Service-Anbieter oder der Angemessenheit der im Zulassungsprospekt enthaltenen Informationen oder der Eignung der Anteile für Anlagen oder einen anderen Zweck dar.

Entscheidet sich der Verwaltungsrat für die Auflegung zusätzlicher Fonds oder Anteilsklassen, kann er nach eigenem Ermessen die Notierung der Anteile dieser Fonds an der relevanten Börse beantragen. Solange die Anteile eines Fonds an einer relevanten Börse notiert sind, ist der Fonds bestrebt, die Anforderungen der relevanten Börse bezüglich dieser Anteile zu erfüllen. Zwecks Erfüllung der nationalen Gesetze und Bestimmungen zum Angebot und/oder der Notierung der Anteile außerhalb Irlands können diesem Dokument ein oder mehrere Dokumente beigelegt sein, in denen die relevanten Informationen für die Hoheitsgebiete, in denen die Anteile zur Zeichnung angeboten werden, dargelegt sind.

Jede Anteilsklasse eines Fonds kann an einer oder mehreren relevanten Börsen notiert sein. Einzelheiten hierzu sind im jeweiligen Prospektnachtrag dargelegt.

NOTIERUNG AN EINER BÖRSE

Die Gesellschaft beabsichtigt, bestimmte Fonds durch Notierung an einer oder mehreren relevanten Börsen als ETFs zu qualifizieren. Im Rahmen dieser Notierungen besteht eine Verpflichtung seitens eines oder mehrerer Mitglieder der relevanten Börse, als Market Maker zu fungieren und Preise zu stellen, zu denen die Anteile von Anlegern gekauft oder verkauft werden können. Die Spanne zwischen diesen Kauf- und Verkaufspreisen kann von der für die relevante Börse zuständigen Behörde überwacht und reguliert werden.

10. Management & Verwaltung

VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER DER GESELLSCHAFT

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft sind nachfolgend aufgeführt:

Anne-Marie King: Frau King ist als Head of Cross Border Governance for EMEA für die Entwicklung eines einheitlichen, kohärenten Governance- und Aufsichtsrahmens für die Aktivitäten von Invesco als regulierte Fondsmanagementgesellschaft im EMEA-Raum verantwortlich und unterstützt insbesondere die in Dublin und Luxemburg ansässigen Unternehmen von Invesco. Frau King ist Verwaltungsratsmitglied der Invesco Investment Management Limited. Sie ist außerdem Verwaltungsratsmitglied von mehreren durch Invesco beworbene Fonds. Frau King kam im September 1994 als Mitglied der Kundenbetreuungsabteilung zu Invesco (damals Investment Fund Administrators Limited, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von GT Asset Management Ireland Limited). Seitdem hat Frau King eine Reihe unterschiedlicher und zunehmend anspruchsvoller Funktionen bei Invesco übernommen, unter anderem in den Bereichen Finanzen, Anlageverwaltung, Geschäftsentwicklung und Transferstelle. Vor Antritt ihrer aktuellen Position im Jahr 2013 war Frau King Head of Cross Border Transfer Agency mit Gesamtverantwortung für die operativen, Kontroll- und Aufsichtsfunktionen der Transferstelle sowie die diesbezügliche Projekt- und Produktumsetzung. Sie schloss 1998 ihr Studium an der Dublin Business School ab und ist Fellow der Chartered Association of Certified Accountants.

Gary Buxton: Herr Buxton ist als Head of EMEA ETFs von Invesco für die Bereiche Produkt- und Vertriebsstrategie, Produktimplementierung und Kapitalmärkte in der EMEA-Region verantwortlich. Er kam im August 2017 im Zuge der Übernahme von Source zu Invesco. Bei Source war er als einer der Gründer des Unternehmens seit 2008 tätig und als Chief Operating Officer für die Bereiche Produkt, Trading, Technologie und Risikomanagement verantwortlich. Von 2008 bis 2012 und von 2015 bis 2017 war Herr Buxton außerdem der Chief Financial Officer von Source. Vor der Gründung von Source hatte Herr Buxton eine Führungsrolle in der Hedgefondssparte von Merrill Lynch mit Schwerpunkt auf der Produktentwicklung. Herr Buxton begann seine Laufbahn bei Deloitte in London und ist als Chartered Accountant (FCA) qualifiziert. Herr Buxton ist Verwaltungsratsmitglied von Invesco Markets PLC, Invesco Markets II PLC, Invesco Markets III PLC, Invesco Liquidity Funds PLC und Invesco Investment Management Limited. Herr Buxton ist britischer und irischer Staatsangehöriger.

Feargal Dempsey: Herr Dempsey ist ein unabhängiges nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied. Er sitzt in den Verwaltungsräten mehrerer Verwaltungsgesellschaften und Fonds. Er hatte leitende Positionen bei Barclays Global Investors/BlackRock inne, u. a. Head of Product Strategy iShares EMEA, Head of Product Structuring iShares EMEA und Head of Product Governance. Zuvor fungierte er auch als Leiter der Rechtsabteilung bei ETF Securities sowie als leitender Rechtsanwalt bei Pioneer Investments. Herr Dempsey hat einen BA(Hons) sowie einen LLB(Hons) des University College Galway und wurde 1996 in das irische Anwaltsverzeichnis (Roll of Solicitors) und 2005 in die England and Wales Law Society aufgenommen. Er war Mitglied des Rechts- und Regulierungsausschusses der IFIA und der ETF Working Group bei EFAMA.

Barry McGrath: Herr McGrath ist unabhängiges Verwaltungsratsmitglied und Berater einer Reihe irischer Fonds. Zuvor leitete er von 2008 bis 2017 die Investment Funds Group der Dubliner Niederlassung von Maples and Calder und war ein globaler Aktienpartner der Gruppe. Er ist auf Finanzdienstleistungsrecht spezialisiert. Davor war er Senior

Partner einer großen irischen Wirtschaftskanzlei. Barry McGrath hat sein Studium am University College Dublin abgeschlossen.

Kein Verwaltungsratsmitglied: (i) hat unverbüßte Strafen im Zusammenhang mit Straftaten; (ii) war Verwaltungsratsmitglied irgendeiner Gesellschaft oder Partnerschaft, welche - solange er Verwaltungsratsmitglied mit geschäftsführender Funktion oder Partner war oder innerhalb von 12 Monaten vor solchen Ereignissen - für insolvent erklärt wurde, für die ein Insolvenzverwalter bestellt wurde oder die liquidiert wurde, einen Vermögensverwalter bestellt hat oder einen freiwilligen Vergleich mit ihren Gläubigern eingegangen ist; (iii) wurde von irgendeiner rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Stelle (einschließlich anerkannter berufsständischer Organisationen) öffentlich beschuldigt oder mit Sanktionen belegt; oder war von einem Gerichtsbeschluss betroffen, der ihm seine Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied einer Gesellschaft oder die Verwaltung und Führung der Geschäfte einer Gesellschaft untersagt.

Im Sinne dieses Prospekts ist die Anschrift aller Verwaltungsratsmitglieder der eingetragene Sitz der Gesellschaft.

Die Gesellschaft hat die tägliche Verwaltung und Führung der Gesellschaft gemäß den vom Verwaltungsrat genehmigten schriftlichen Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle übertragen. Dementsprechend sind sämtliche Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft nicht geschäftsführend.

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die Gesellschaft hat Invesco Investment Management Limited zur Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft und der einzelnen Fonds ernannt, mit der Befugnis, vorbehaltlich der Gesamtüberwachung und Kontrolle durch die Gesellschaft, eine oder mehrere ihrer Aufgaben zu delegieren. Die Verwaltungsgesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und wurde am 27. Juli 2008 gegründet. Obergesellschaft ist die auf den Cayman-Inseln ansässige Source Holdings Limited. Das genehmigte Grundkapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt 10.000.000 EUR, wovon 2.500.000 EUR eingezahlt sind. Die Verwaltungsgesellschaft ist von der Zentralbank zugelassen und unterliegt deren Aufsicht. Sekretär der Verwaltungsgesellschaft ist MFD Secretaries Limited.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft sind Feargal Dempsey, Gary Buxton, Barry McGrath, Anne-Marie King, Hayley Norford und Patrick O'Shea.

Anne-Marie King, Feargal Dempsey, Barry McGrath und Gary Buxton gehören auch dem Verwaltungsrat der Gesellschaft an.

ANLAGEVERWALTER

Soweit nicht in dem jeweiligen Prospektnachtrag anders dargelegt, hat die Verwaltungsgesellschaft die Verantwortung für die Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte der Gesellschaft gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag auf die Invesco Capital Management LLC übertragen. Der Anlageverwalter ist gegenüber der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung der Anlage der Vermögenswerte der Gesellschaft verantwortlich, wobei er grundsätzlich der Überwachung und Leitung durch den Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft unterliegt. Der Anlageverwalter wurde nach dem Recht des Bundesstaats Delaware, USA, gegründet und ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Invesco Limited. Der Anlageverwalter ist bei der US-Börsenaufsichtsbehörde SEC als Anlageberater registriert.

Invesco Asset Management Limited und Invesco Advisers, Inc. wurden mit der Erbringung von

10. Management & Verwaltung

Fortsetzung

Anlageverwaltungsdienstleistungen für bestimmte Fonds beauftragt, wie im entsprechenden Prospektnachtrag dargelegt.

Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft kann der Anlageverwalter im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank einen oder mehrere Unteranlageverwalter, Unterberater oder sonstige Beauftragte bestellen, denen er seine Anlageverwaltungsverpflichtungen in Bezug auf einen Fonds ganz oder teilweise übertragen kann. Einzelheiten zu diesen eventuell bestellten Unternehmen werden den Anteilshabern auf Anfrage bereitgestellt und in den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft offengelegt. Der Anlageverwalter begleicht die Gebühren und Kosten dieser Unteranlageverwalter, Unterberater oder Bevollmächtigten.

VERWAHRSTELLE

Die Verwahrstelle ist ein Unternehmen mit beschränkter Haftung, das am 30. September 2008 in Belgien gegründet wurde. Das Hauptgeschäft der Verwahrstelle besteht im Asset Servicing für externe und interne Kunden der The Bank of New York Mellon-Gruppe. In Aufsichtsfragen untersteht die Verwahrstelle als bedeutendes Finanzinstitut der Regulierung und Beaufsichtigung durch die Europäische Zentralbank (EZB) und die National Bank of Belgium (NBB) und in Bezug auf Verhaltensregeln untersteht sie der Aufsicht der belgischen Financial Services and Markets Authority (FSMA). Sie wird in Bezug auf die Verhaltensregeln von der Central Bank of Ireland reguliert.

Die Verwahrstelle ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von The Bank of New York Mellon („BNY Mellon“). BNY Mellon ist eine globale Finanzdienstleistungsgesellschaft mit Schwerpunkt auf der Betreuung von Kunden bei der Verwaltung ihrer Finanzanlagen. Sie ist in 35 Ländern und auf über 100 Märkten tätig. BNY Mellon ist ein führender Finanzdienstleister für Finanzinstitute, Unternehmen und vermögende Privatpersonen und erbringt mit einem weltweiten kundenorientierten Team erstklassige Dienstleistungen in den Bereichen Anlage- und Vermögensverwaltung, Asset Servicing, Emissionsbetreuung, Clearing und Liquiditätsmanagement. Zum 31. März 2021 hatte sie Vermögenswerte in Höhe von 41,7 Billionen US\$ unter Verwahrung und Verwaltung sowie ein verwaltetes Vermögen von 2,2 Billionen US\$. Die Verwahrstelle führt Funktionen in Bezug auf die Gesellschaft aus, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Folgende:

- (i) Die Verwahrstelle verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die auf einem Depot bzw. einem Konto für Finanzinstrumente, das in den Büchern der Verwahrstelle eröffnet wird, verbucht oder gehalten werden können, wobei getrennte Konten bzw. Depots im Namen der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft für die Gesellschaft eröffnet werden, die eindeutig als der Gesellschaft gehörend gekennzeichnet sind und auf denen sämtliche Finanzinstrumente verwahrt werden, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können.
- (ii) Die Verwahrstelle überprüft das Eigentum der Gesellschaft an den Vermögenswerten (abgesehen von den in (i) vorstehend erwähnten) und führt Aufzeichnungen zu denjenigen Vermögenswerten und hält diese auf dem neuesten Stand, bei denen sie sich vergewissert hat, dass die Gesellschaft das Eigentum an ihnen hat.
- (iii) Die Verwahrstelle stellt eine effektive und ordnungsgemäße Überwachung der Cashflows der Gesellschaft sicher (diese Aufgabe umfasst auch die Sicherstellung, dass Barmittel der Gesellschaft auf

Kassakonten (wie Umbrella-Kassakonten) verbucht werden, welche die Anforderungen der Vorschriften erfüllen).

- (iv) Die Verwahrstelle ist für bestimmte Aufsichtspflichten in Bezug auf die Gesellschaft zuständig – siehe „Zusammenfassung der Aufsichtspflichten“ nachstehend.

Pflichten und Aufgaben in Bezug auf (iii) und (iv) können von der Verwahrstelle nicht übertragen werden.

Zusammenfassung der Aufsichtspflichten:

Die Verwahrstelle ist unter anderem verpflichtet:

- (a) sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und Annullierung von Anteilen durch oder im Namen der Gesellschaft gemäß den Vorschriften und der Satzung durchgeführt werden;
- (b) sicherzustellen, dass der Wert der Anteile den Vorschriften und der Satzung entsprechend berechnet wird;
- (c) den Anweisungen der Gesellschaft Folge leisten, es sei denn, sie stehen im Widerspruch zu den Vorschriften oder der Satzung;
- (d) sicherzustellen, dass bei jeder mit den Vermögenswerten der Gesellschaft verbundenen Transaktion die Gegenleistung ihr innerhalb der üblichen Fristen überwiesen wird;
- (e) sicherzustellen, dass die Erträge der Gesellschaft den Vorschriften und der Satzung entsprechend verbucht werden;
- (f) sich einen Überblick über die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft in jedem jährlichen Bilanzierungszeitraum zu verschaffen und dem Anteilshaber darüber Bericht zu erstatten. Der Bericht der Verwahrstelle wird der Verwaltungsgesellschaft rechtzeitig übergeben, dass die Verwaltungsgesellschaft eine Kopie des Berichts in den Jahresbericht für die Gesellschaft aufnehmen kann. In ihrem Bericht erklärt die Verwahrstelle, ob ihrer Meinung nach die Gesellschaft im betreffenden Zeitraum:
 - (i) gemäß den Beschränkungen, die die Zentralbank, die Satzung und die Vorschriften den Anlage- und Kreditaufnahmebefugnissen der Gesellschaft auferlegen; und
 - (ii) auch sonst in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Vorschriften und der Satzung verwaltet wurde.

Wenn die Gesellschaft nicht gemäß den oben unter (i) oder (ii) genannten Beschränkungen und Bestimmungen verwaltet wurde, muss die Verwahrstelle angeben, warum dies der Fall ist und die Maßnahmen erläutern, die von der Verwahrstelle zur Behebung der Situation ergriffen wurden.

- (g) Umgehend die Zentralbank über einen wesentlichen Verstoß seitens der Gesellschaft oder der Verwahrstelle gegen Anforderungen, Pflichten oder Dokumente informieren, die sich auf die Vorschrift 114(2) der OGAW-Vorschriften der Zentralbank beziehen; und

10. Management & Verwaltung

Fortsetzung

- (h) umgehend die Zentralbank über einen nicht wesentlichen Verstoß seitens der Gesellschaft oder der Verwahrstelle gegen Anforderungen, Pflichten oder Dokumente informieren, die sich auf die Vorschrift 114(2) der OGAW-Vorschriften der Zentralbank beziehen, wenn dieser Verstoß nicht innerhalb von 4 Wochen, nachdem die Verwahrstelle von diesem nicht wesentlichen Verstoß Kenntnis erhielt, behoben wurde.

Die oben genannten Pflichten können durch die Verwahrstelle nicht an einen Dritten delegiert werden.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben soll die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im Interesse der Gesellschaft und der Anleger handeln.

ADMINISTRATOR

Die Gesellschaft hat die BNY Mellon Fund Services (Ireland) DAC als Administrator, Register- und Transferstelle gemäß dem Verwaltungsvertrag bestellt.

Der Administrator ist eine am 31. Mai 1994 unter der Registrierungsnummer 218007 gegründete Designated Activity Company (DAC). Der Administrator ist eine indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaft von The Bank of New York Mellon Corporation. Die Bank of New York Mellon Corporation ist eine globale Finanzdienstleistungsgesellschaft, die sich schwerpunktmäßig der Unterstützung ihrer Kunden bei der Verwaltung und Betreuung ihrer finanziellen Vermögenswerte widmet. Sie hat Niederlassungen in 36 Ländern und bedient über 100 Märkte. Die Bank of New York Mellon Corporation ist ein führender Finanzdienstleister für Finanzinstitute, Unternehmen und vermögende Privatpersonen und erbringt mit einem weltweiten kundenorientierten Team Dienstleistungen in den Bereichen Anlage- und Vermögensverwaltung, Asset Servicing, Emissionsbetreuung, Clearing und Liquiditätsmanagement. Zum 31. März 2021 hatte sie Vermögenswerte in Höhe von 41,7 Billionen US\$ unter Verwahrung und Verwaltung sowie ein verwaltetes Vermögen von 2,2 Billionen US\$.

Die Pflichten und Aufgaben des Administrators erstrecken sich unter anderem auf die Berechnung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts je Anteil, die Führung maßgeblicher Unterlagen in Bezug auf die Gesellschaft, die vom Administrator in Bezug auf die von ihm gemäß dem Verwaltungsvertrag übernommenen Verpflichtungen verlangt werden können, die Erstellung und Führung der Geschäftsbücher und Aufzeichnungen der Gesellschaft, die Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer in Bezug auf die Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft und die Bereitstellung bestimmter Anteilsinhaberdienste als Register- und Transferstelle in Bezug auf die Anteile der Gesellschaft.

Zum Datum dieses Prospekts sind dem Administrator keine Interessenkonflikte in Bezug auf seine Bestellung als Administrator für die Gesellschaft bekannt. Beim Auftreten eines Interessenkonflikts stellt der Administrator sicher, dass dieser gemäß dem Verwaltungsvertrag, den geltenden Gesetzen und im Interesse der Anleger beigelegt wird.

Der Administrator ist weder direkt noch indirekt an den Geschäften, der Organisation, der Unterstützung oder dem Management der Gesellschaft beteiligt und ist mit Ausnahme der Erstellung des Vorgenannten nicht für dieses Dokument verantwortlich und übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für in diesem Dokument enthaltenen Informationen, Angaben in Bezug auf sich selbst ausgenommen.

AUTORISIERTE TEILNEHMER

Die Gesellschaft hat verschiedene juristische Personen zu autorisierten Teilnehmern ernannt. Diese sind autorisiert, Anteile eines Fonds bar oder auf Basis von Sachwerten zu zeichnen und zurückzugeben.

ZAHLSTELLE

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Zahlstelle für Anteile der Fonds bestellt. In dieser Eigenschaft ist die Zahlstelle unter anderem dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass Zahlungen, die die Zahlstelle von der Gesellschaft erhält, ordnungsgemäß geleistet werden; unabhängige Aufzeichnungen über Wertpapiere und Dividendenzahlungsbeträge zu führen; und Informationen an die jeweilige ICSD weiterzugeben. Zahlungen in Bezug auf die Anteile erfolgen über die jeweilige ICSD im Einklang mit den Standardpraktiken der jeweiligen ICSD. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Bestellung der Zahlstelle ändern oder beenden oder zusätzliche oder andere Registerstellen oder Zahlstellen bestellen oder Änderungen der Niederlassungen zulassen, über die Registerstellen oder Zahlstellen agieren. Bank of New York Mellon, Niederlassung London ist derzeit von der Verwaltungsgesellschaft zur Zahlstelle bestellt.

LOKALE VERTRETUNGEN

Es ist vorgesehen, dass die Gesellschaft in Verbindung mit dem öffentlichen Vertrieb ihrer Anteile in bestimmten Ländern verschiedene lokale Vertretungen bestellt. Die lokalen Vorschriften in EWR-Ländern können die Bestellung lokaler Vertretungen und die Führung von Büchern durch diese Vertretungen vorschreiben, über die eventuell Zeichnungs- und Rücknahmegelder gezahlt werden. Anleger, die sich dafür entscheiden oder gemäß örtlichem Recht dazu verpflichtet sind, Zeichnungs-/Rücknahmegelder über einen Vermittler (z. B. einen lokalen Untervermittler) statt direkt über die Verwahrstelle zu zahlen/erhalten, sind gegenüber diesem Vermittler in Bezug auf: (i) Zeichnungsgelder vor der Übermittlung dieser Gelder an die Verwahrstelle auf Rechnung der Gesellschaft; und (ii) von diesem Vermittler an den jeweiligen Anleger, der Anteile zurückgibt, zu zahlende Rücknahmegelder einem Ausfallrisiko ausgesetzt.

11. Besteuerung in Irland

Die folgenden Ausführungen bieten einen allgemeinen Überblick über die wesentlichen auf die Gesellschaft und bestimmte Anleger in die Gesellschaft, die die wirtschaftlichen Eigentümer von Anteilen der Gesellschaft sind, zutreffenden Erwägungen in Bezug auf die Besteuerung in Irland. Sie erheben keinen Anspruch, alle auf die Gesellschaft oder auf alle Anlegergruppen, die eventuell teilweise besonderen Regeln unterliegen, zutreffenden steuerlichen Folgen zu behandeln. Sie befassen sich z. B. nicht mit der steuerlichen Situation von Anteilssinhubern, deren Erwerb von Anteilen der Gesellschaft als Beteiligung im Rahmen eines Personal Portfolio Investment Undertaking (PPIU) angesehen würden. Die steuerlichen Folgen einer Anlage in Anteile der Gesellschaft hängen nicht nur von der Wesensart der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und den diesbezüglich anwendbaren Steuergrundsätzen, sondern auch von bestimmten Feststellungen in Bezug auf Sachverhalte ab, die derzeit noch nicht getroffen werden können. Die Anwendbarkeit ist daher von den individuellen Umständen der einzelnen Anteilssinhaber abhängig. Dies stellt keine Steuerberatung dar und Anteilssinhubern und potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich bei ihren professionellen Beratern über die etwaigen steuerlichen und sonstigen Folgen des Kaufs, Haltens, Verkaufs, Umtauschs oder einer sonstigen Veräußerung der Anteile nach dem Recht Irlands und/oder des Landes ihrer Gründung, ihrer Eintragung, ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Steuersitzes oder ständigen Aufenthalts unter Berücksichtigung ihrer individuellen Umstände zu informieren.

Anleger und potenzielle Anleger sollten beachten, dass die folgenden Feststellungen zur Besteuerung auf dem Rat der Verwaltungsratsmitglieder in Bezug auf die im jeweiligen Hoheitsgebiet zum Datum dieses Prospekts geltenden Gesetzen und Praktiken und vorgeschlagenen Regelungen und Gesetzesentwürfen beruhen. Wie bei jeder Anlage gibt es keine Garantie, dass die steuerliche Position oder die vorgeschlagene steuerliche Position, die zu dem Zeitpunkt gilt, an dem die Anlage in die Gesellschaft erfolgt, unbegrenzt fortbesteht, da die Besteuerungsgrundlage und die Steuersätze schwanken können.

Besteuerung der Gesellschaft

Die Gesellschaft gilt im steuerlichen Sinn als in Irland ansässig, sofern sie in Irland gegründet wurde und nicht aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und einem anderen Land als in einem anderen Land als Irland ansässig gilt.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft so zu führen, dass sichergestellt ist, dass sie steuerlich in Irland ansässig ist.

Der Verwaltungsrat hat die Auskunft erhalten, dass gemäß den aktuellen Gesetzen und Praktiken in Irland die Gesellschaft als Anlageorganismus nach Section 739B des TCA qualifiziert ist. Die Gesellschaft unterliegt auf dieser Grundlage keiner irischen Steuer auf ihre Erträge und Kapitalgewinne.

Aufgrund von im Rahmen des Finance Act 2016 eingeführten Änderungen gilt eine neue Regelung für IREFs (Irish Real Estate Funds, d. h. irische Immobilienfonds), derzufolge bei „steuerpflichtigen Ereignissen in Bezug auf IREFs“ eine Quellensteuer in Höhe von 20 % erhoben wird. Die Änderungen beziehen sich in erster Linie auf Anleger, die für irische Steuerzwecke nicht in Irland ansässig sind. Da die Gesellschaft keine irischen Immobilienanlagen hält oder halten wird, sollten diese Bestimmungen nicht relevant sein und werden daher nicht näher erörtert.

Ungeachtet des Vorstehenden kann der Gesellschaft beim Eintreten eines steuerpflichtigen Ereignisses in der Gesellschaft eine Steuerpflicht in Bezug auf Anleger entstehen, die in Irland steuerpflichtige Personen sind.

Steuerpflichtige Ereignisse sind unter anderem:

- (a) Zahlungen jeglicher Art oder Ausschüttungen der Gesellschaft an Anleger in Bezug auf ihre Anteile;
- (b) jede Übertragung, Stornierung, Einlösung, Rücknahme oder jeder Rückkauf von Anteilen; und
- (c) jede fiktive Veräußerung (eine fiktive Veräußerung tritt beim Ablauf eines maßgeblichen Zeitraums ein) von Anteilen oder die Einziehung oder Annullierung von Anteilen durch die Gesellschaft zur Begleichung der auf einen bei einer Übertragung anfallenden Gewinn zu zahlenden Steuern.

Ein „maßgeblicher Zeitraum“ ist ein Zeitraum von acht Jahren ab dem Erwerb von Anteilen durch einen Anleger und jeder darauf folgende Zeitraum von acht Jahren, der unmittelbar nach dem vorhergehenden maßgeblichen Zeitraum beginnt,

Ein steuerpflichtiges Ereignis liegt nicht vor:

- i. bei Transaktionen in Bezug auf Anteile, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden;
- ii. beim Umtausch von Anteilen einer Klasse der Gesellschaft gegen Anteile einer anderen Klasse der Gesellschaft durch einen Anleger im Rahmen einer Transaktion zu marktüblichen Konditionen;
- iii. bei einer Übertragung von Anteilen zwischen Ehepartnern oder zivilen Lebenspartnern und Übertragungen zwischen Ehepartnern oder zivilen Lebenspartnern oder ehemaligen Ehepartnern oder ehemaligen zivilen Lebenspartnern bei einer gerichtlichen Trennung, Auflösung der Partnerschaft und/oder Scheidung;
- iv. beim Umtausch von Anteilen aufgrund einer qualifizierenden Zusammenlegung oder Umstrukturierung (im Sinne von Section 739H des TCA) der Gesellschaft mit einem anderen Anlageorganismus; oder
- v. bei der Annullierung von Anteilen der Gesellschaft bei einem Umtausch in Verbindung mit einer Zusammenlegung (im Sinne von Section 739H(A) des TCA); oder
- vi. bei jeder Transaktion in Verbindung mit oder in Bezug auf entsprechende Anteile (im Sinne von Section 739B(2A) des TCA) an einer Investmentgesellschaft, die nur durch einen Wechsel des gerichtlichen Fondsverwalters (Court Funds Manager) für diese Investmentgesellschaft veranlasst wird.

Gleichwertige Maßnahmen

Einem Anlageorganismus fallen auf steuerpflichtige Ereignisse in Bezug auf Anleger, die zum Zeitpunkt des steuerpflichtigen Ereignisses steuerbefreite irische Anleger sind, keine Steuern an, sofern eine einschlägige Erklärung vorliegt und der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, die nach vernünftigem Ermessen darauf hindeuten würden, dass die darin enthaltenen Informationen in wesentlichen Punkten nicht länger zutreffend sind. Liegt keine einschlägige Erklärung vor, gilt die Annahme, dass der Anleger für Steuerzwecke in Irland ansässig ist.

Weitere Bestimmungen lassen die Anwendung der obigen Ausnahmeregelung in Bezug auf Anleger zu, die weder in Irland ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu

11. Besteuerung in Irland

Fortsetzung

Steuerzwecken in Irland haben, sofern der Anlageorganismus nicht aktiv an diese Anleger vermarktet wird und angemessene Maßnahmen („**Gleichwertige Maßnahmen**“) vom Anlageorganismus zur Sicherstellung etabliert werden, dass diese Anleger weder in Irland ansässig sind noch ihren gewöhnlich Aufenthalt zu Steuerzwecken in Irland haben und dass der Anlageorganismus diesbezüglich die Genehmigung von der irischen Steuerbehörde erhalten hat.

Wenn für ein steuerpflichtiges Ereignis Steuern anfallen, obliegt ihre Zahlung der Gesellschaft und ist zu erstatten durch Abzug oder im Fall der Übertragung und fiktiven Veräußerung durch Einziehung oder Inbesitznahme von Anteilen des betreffenden Anlegers. Unter bestimmten Umständen und nur nach Benachrichtigung eines Anlegers durch die Gesellschaft kann die Steuerpflicht in Bezug auf eine fiktive Veräußerung nach Wahl der Gesellschaft statt der Gesellschaft dem Anleger auferlegt werden. In diesem Fall muss der Anleger in Irland eine Einkommensteuererklärung abgeben und die entsprechenden Steuern (zum unten aufgeführten Satz) an die irische Steuerbehörde entrichten.

Liegt der Gesellschaft keine einschlägige Erklärung vor oder sind keine gleichwertigen Maßnahmen installiert, dann wird davon ausgegangen, dass ein Anleger für irische Steuerzwecke in Irland ansässig ist, und die Gesellschaft wäre in dem Fall verpflichtet, bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses Steuern zu entrichten. Bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses im Falle einer Zahlung an einen Anleger oder einer Übertragung von Anteilen oder einer fiktiven Veräußerung wird die Steuer (zu einem Satz zwischen 25 % und 60 %) von der Gesellschaft in Abzug gebracht. In Bezug auf eine Fiktive Veräußerung gibt es einen Mechanismus zum Erhalt einer Steuererstattung, wenn die Anteile im Anschluss zu einem geringeren Wert veräußert werden.

Besteuerung von Anlegern

Die steuerliche Behandlung gewisser Anleger der Gesellschaft in Irland wird nachstehend erörtert und hängt davon ab, welche der folgenden Kategorien sie zuzuordnen sind:

(i) **Anleger, deren Anteile in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden**

Zahlungen an einen Anleger oder eine Einlösung, Rücknahme, Annullierung oder Übertragung von in einem anerkannten Clearingsystem gehaltenen Anteilen führen zu keinem steuerpflichtigen Ereignis bei der Gesellschaft. (Die Gesetzgebung ist jedoch unklar in Bezug darauf, ob die in diesem Absatz dargelegten Regeln für in einem anerkannten Clearingsystem gehaltene Anteile im Fall von steuerpflichtigen Ereignissen gelten, die aufgrund einer fiktiven Veräußerung entstehen. Deshalb sollten Anleger, wie bereits zuvor erwähnt, sich diesbezüglich ihren eigenen steuerlichen Rat einholen). Deshalb muss die Gesellschaft von diesen Zahlungen keine irischen Steuern in Abzug bringen, ungeachtet dessen, ob sie von in Irland für irische Steuerzwecke ansässigen oder gewöhnlich ansässigen Anlegern gehalten werden, oder ob ein nicht ansässiger Anleger eine einschlägige Erklärung abgegeben hat. Anleger, die steuerlich in Irland für irische Steuerzwecke ansässig oder gewöhnlich ansässig sind oder Anleger, die nicht in Irland für irische Steuerzwecke ansässig oder gewöhnlich ansässig sind, deren Anteile aber einer Niederlassung oder Vertretung in Irland zuzuordnen sind, können bei einer Ausschüttung oder Einlösung, Rücknahme oder Übertragung ihrer Anteile jedoch weiterhin einer irischen Steuerpflicht unterliegen.

Werden die Anteile in einem anerkannten Clearingsystem gehalten, unterliegt der Anteilsinhaber (und nicht die

Gesellschaft) auf Selbstveranlagungsbasis einer Steuerpflicht, die sich aus einem steuerpflichtigen Ereignis ergibt.

Eine einschlägige Erklärung oder Genehmigung in Bezug auf entsprechende gleichwertige Maßnahmen ist nicht erforderlich, wenn die Anteile in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle Anteile in einem anerkannten Clearingsystem zu halten. Sollte der Verwaltungsrat künftig Anteilsbestände in verbriefter Form außerhalb eines anerkannten Clearingsystems gestatten, müssen potenzielle Anleger in den Anteilen bei der Zeichnung und bei vorgeschlagenen Übertragung von Anteilen eine einschlägige Erklärung als Voraussetzung zur Ausgabe von Anteilen der Gesellschaft oder Registrierung als Übertragungsempfänger der Anteile (je nach Sachlage) abgeben. Eine einschlägige Erklärung ist in dieser Hinsicht nicht erforderlich, wenn die Gesellschaft die Genehmigung von der irischen Steuerbehörde bei entsprechenden gleichwertigen Maßnahmen erhalten hat.

(ii) **Anleger, die weder in Irland für irische Steuerzwecke ansässig noch gewöhnlich ansässig sind und deren Anteile nicht in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden**

Die Gesellschaft hat im Falle eines steuerpflichtigen Ereignisses in Bezug auf einen Anleger keine Steuern einzubehalten, wenn (a) der Anleger eine ausländische Person ist, sofern die Anteile nicht über eine Niederlassung oder eine Vertretung in Irland gehalten werden, oder (b) wenn die Gesellschaft eine Genehmigung von der irischen Steuerbehörde erhalten hat, dass angemessene gleichwertige Maßnahmen getroffen wurden, um sicherzustellen, dass die Anleger der Gesellschaft steuerlich weder in Irland ansässig noch gewöhnlich ansässig sind.

(iii) **Anleger, die in Irland für irische Steuerzwecke ansässig oder gewöhnlich ansässig sind und deren Anteile nicht in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden**

Sofern (a) ein Anleger kein steuerbefreiter irischer Anleger ist, diesbezüglich eine einschlägige Erklärung abgibt und der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, die begründeten Anlass zu der Annahme geben, dass die darin enthaltenen Informationen im Wesentlichen nicht oder nicht mehr zutreffen, oder (b) wenn die Gesellschaft die Genehmigung von der irischen Steuerbehörde erhalten hat, ist die Gesellschaft verpflichtet bei jedem steuerpflichtigen Ereignis Steuern in Höhe von 41 % abziehen (sofern der Anteilsinhaber kein steuerbefreiter irischer Anleger ist).

Wenn ein solcher Anleger eine in Irland ansässige Gesellschaft ist, und der Gesellschaft von diesem Anleger eine Erklärung vorliegt, dass es sich um eine Gesellschaft handelt, und diese Erklärung die Steuerreferenznummer des Anlegers enthält, zieht die Gesellschaft beim Eintreten eines steuerpflichtigen Ereignisses Steuern in Höhe von 25 % ab.

Körperschaftliche Anleger, die für irische Steuerzwecke in Irland gebietsansässig sind, und die Ausschüttungen erhalten oder Gewinne realisieren, bezüglich derer Steuern abgezogen wurden, werden so behandelt, als haben sie eine jährliche Zahlung erhalten, die gemäß Case IV von Schedule D TCA steuerpflichtig ist und von der Steuern in Höhe von 25 % abgezogen wurden (bzw. 41 %, wenn keine Erklärung abgegeben wurde). Vorbehaltlich der folgenden Anmerkungen zur Besteuerung eines Wechselkursgewinns unterliegen solche Anleger im Allgemeinen in Irland in Bezug

11. Besteuerung in Irland

Fortsetzung

auf Zahlungen, die sie in Bezug auf ihre Anlage erhalten haben, und von denen Steuern abgezogen wurden, keiner weiteren Besteuerung. Ein körperschaftlicher Anleger, der in Irland gebietsansässig ist und der die Anteile in Verbindung mit einem Gewerbe hält, ist in Bezug auf alle im Rahmen dieses Gewerbes erhaltenen Erträge oder Gewinne steuerpflichtig, wobei die von diesen Zahlungen der Gesellschaft abgezogenen Steuern mit der zu zahlenden Körperschaftssteuer verrechnet werden können. Wenn ein Anleger bei der Veräußerung seiner Anteile einen Wechselkursgewinn erzielt, kann dieser Anleger unter Umständen in dem Veranlagungsjahr, in dem die Anteile veräußert wurden, der Kapitalertragsteuer unterliegen.

Anleger, die in Irland für irische Steuerzwecke ansässig oder gewöhnlich ansässig sind und eine Ausschüttung erhalten oder einen Gewinn aus der Einlösung, Rücknahme, Stornierung oder Übertragung erzielen, von denen keine Steuern abgezogen wurden, können auf diese Ausschüttungen oder Gewinne der Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen.

Steuererstattungen für den Fall, dass eine einschlägige Erklärung möglich gewesen wäre, doch zum Zeitpunkt des steuerlichen Ereignisses nicht vorlag, erfolgen in der Regel nicht. Eine Ausnahme gilt für bestimmte Unternehmen, die Anleger sind, im Rahmen der Verrechnung mit der irischen Körperschaftsteuer.

SONSTIGE STEUERN

Stempelgebühr

Für die Zeichnung, Übertragung oder Rücknahme von Anteilen ist keine irische Stempelgebühr zu entrichten, wenn die Gesellschaft als Anlageorganismus im Sinne von Section 739B des TCA qualifiziert ist, unter der Voraussetzung, dass als Gegenleistung für die Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen oder die Übertragung von Anteilen keine Übertragung von in Irland befindlichen Immobilien erfolgt.

Kapitalerwerbsteuer

Bei der Schenkung oder Vererbung von Anteilen fällt unter der Voraussetzung keine irische Schenkungs- oder Erbschaftsteuer (Kapitalerwerbssteuer) an, dass

- (a) zum Zeitpunkt der Verfügung der Übertragende nicht oder nicht gewöhnlich in Irland ansässig ist und der Übertragungsempfänger der Anteile nicht oder nicht gewöhnlich in Irland ansässig ist; und
- (b) die Anteile zum Zeitpunkt der Schenkung oder Vererbung und zum Bewertungsdatum in der Schenkung bzw. dem Erbe enthalten sind.

Melde- und Quellensteuerpflichten in den USA

Die Vorschriften über die Besteuerung von ausländischen Konten (Foreign Account Tax Compliance Act, „**FATCA**“) des Hiring Incentives to Restore Employment Act [Gesetz zur Förderung der Beschäftigung durch Einstellungsprämien] (das „**Einstellungsgesetz**“) stellen erhebliche, in den USA eingeführte Informationspflichten dar, die darauf abzielen sicherzustellen, dass US-Personen mit finanziellen Vermögenswerten außerhalb der USA den ordnungsgemäßen Steuerbetrag in den USA entrichten. Gemäß den Bestimmungen müssen der direkte und indirekte Besitz von ausländischen Konten bzw. die Beteiligung an ausländischen Unternehmen dem IRS gemeldet werden. Das FATCA-Berichterstattungssystem wird durch eine Quellensteuer von 30 % auf bestimmte Einkünfte aus US-Quellen (einschließlich

Dividenden und Zinsen) und Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder einer sonstigen Veräußerung von Immobilien, aus denen Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen erzielt werden können, umgesetzt (sog. „**Withholdable Payments**“). Diese Regelungen zum Steuerabzug gelten für Personen die solche „Withholdable Payments“ nach dem 30. Juni 2014 an ausländische Finanzinstitute (Foreign Financial Institutions, „**FFI**“), einschließlich Investmentfonds (wie die Gesellschaft), und andere Nicht-US-Unternehmen, die die FATCA-Bestimmungen nicht einhalten, vornehmen. Darüber hinaus wird gemäß FATCA auf Pass-Through-Zahlungen eine Quellensteuer von 30 % erhoben. Eine Pass-Through-Zahlung ist allgemein definiert als ein „Withholdable Payment“ oder eine andere Zahlung, soweit diese einem „Withholdable Payment“ zuzuordnen ist (Letzteres wird als „**ausländische Pass-Through-Zahlung**“ bezeichnet). Diese Regelung zielt darauf ab, FFIs dazu zu ermutigen, mit dem IRS eine Vereinbarung zu schließen (eine „**FFI-Vereinbarung**“), wenn sie Anlagen halten, aus denen Zahlungen erwachsen, die Withholdable Payments zuzuordnen sind, selbst wenn sie diese Anlagen, aus denen Withholdable Payments generiert werden, nicht direkt besitzen.

In Anerkennung sowohl der Tatsache, dass das erklärte politische Ziel des FATCA in einer Meldung (und nicht einfach nur der Erhebung von Quellensteuern) besteht als auch der Schwierigkeiten, die in bestimmten Hoheitsgebieten bezüglich der Konformität ausländischer Finanzinstitute (FFIs) auftreten können, haben die USA zur Umsetzung des FATCA einen zwischenstaatlichen Ansatz entwickelt. Die Regierungen Irlands und der USA haben am 21. Dezember 2012 eine zwischenstaatliche Vereinbarung zur Verbesserung der internationalen Steuerkonformität und zur Umsetzung des FATCA (das „irische IGA“) abgeschlossen. Irische FFI werden durch die Bestimmungen des irischen IGA, die zusätzlichen Financial Accounts Reporting (United States of America) Regulations 2014 in der jeweils geltenden Fassung und die von der irischen Steuerbehörde herausgegebenen Leitlinien geregelt (das „**irische IGA**“).

Das irische IGA sieht vor, dass irische Finanzinstitute US-Kontoinhaber bis zum 30. Juni nach Ende des jeweiligen Kalenderjahrs an die irischen Steuerbehörden melden; US-Finanzinstitute müssen dafür irische Kontoinhaber an die Bundessteuerbehörde der USA melden. Die beiden Steuerbehörden tauschen dann automatisch jährlich diese Informationen aus.

Es wird davon ausgegangen, dass die Gesellschaft für die Zwecke des irischen IGA ein berichterstattendes Finanzinstitut (Reporting Financial Institution) darstellt. Im Allgemeinen sollte sie nicht dazu verpflichtet sein, Informationen an die irischen Steuerbehörde weiterzuleiten, da die Anteile als an etablierten Wertpapiermärkten regelmäßig gehandelt gelten und daher kein berichtspflichtiges Finanzkonto gemäß des irischen IGA darstellen dürften, insoweit die Anteile an derlei Wertpapiermärkten notiert sind und regelmäßig gehandelt werden. In Bezug auf Anteile, die nicht als regelmäßig gehandelt gelten, besteht indes eventuell eine Berichtspflicht.

Die Gesellschaft (und/oder der Administrator oder Anlageverwalter) sind berechtigt, die Anleger zu bitten, Informationen zu ihrem steuerlichen Status, ihrer Identität oder dem Wohnsitz zur Verfügung zu stellen, um die Meldeanforderungen zu erfüllen, die die Gesellschaft eventuell aufgrund des irischen IGA haben könnte; man nimmt an, dass die Anleger durch die Zeichnung oder das Halten ihrer Anteile die automatische Offenlegung dieser Informationen durch den Emittenten oder eine andere Person an die Steuerbehörden zugestimmt haben.

11. Besteuerung in Irland

Fortsetzung

Jeder Anleger stimmt in seiner Zeichnungsvereinbarung zu, auf Anfrage von Seiten der Gesellschaft solche Informationen bereitzustellen. Soweit ein Fonds oder die Gesellschaft infolge des FATCA der US-Quellensteuer aus seinen Anlagen unterliegt, kann der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft Maßnahmen in Bezug auf die Anlagen eines Anlegers des Fonds oder der Gesellschaft ergreifen, um sicherzustellen, dass eine solche Quellensteuer nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise vom jeweiligen Anleger getragen wird, dessen Versäumnis, die notwendigen Informationen bereitzustellen den Quellensteuerabzug ausgelöst hat.

Jeder potenzielle Anleger sollte seinen eigenen Steuerberater konsultieren, um sich über die für ihn geltenden Regelungen gemäß dem FATCA oder eines zwischenstaatlichen Abkommens zu informieren.

Common Reporting Standard

Die OECD hat den Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (den „**Standard**“), der den gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, „**CRS**“) enthält, im Laufe des Juli 2014 verabschiedet. Die anschließende Einführung des multilateralen Übereinkommens der zuständigen Behörden zum automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten und der Richtlinie 2014/107/EU des Rates (zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates) liefert den internationalen Rahmen zur Umsetzung des CRS durch die teilnehmenden Länder. Irland hat die Umsetzung des CRS durch Section 891F des TCA und den Erlass der Returns of Certain Information by Reporting Financial Institutions Regulations 2015 (die „CRS-Vorschriften“) vorgesehen. Die CRS-Vorschriften, die in Irland seit dem 1. Januar 2016 in Kraft sind, sind eine globale OECD-Initiative zum Austausch von Steuerinformationen, die einen koordinierten Ansatz zur Offenlegung von Einkünften natürlicher Personen und Organisationen fördern soll. Irland führte die CRS-Vorschriften im Dezember 2015 ein, und die Umsetzung des CRS in den Ländern, die ihn frühzeitig eingeführt haben (44 Länder einschließlich Irland), erfolgte mit Wirkung vom 1. Januar 2016. Die Nichteinhaltung der Anforderungen gemäß CRS durch die Gesellschaft kann Strafen nach sich ziehen.

Das Hauptziel des CRS ist der jährliche automatische Informationsaustausch zu bestimmten Finanzkonten zwischen maßgeblichen Steuerbehörden der teilnehmenden Länder.

Der CRS stützt sich weitgehend auf den zwischenstaatlichen Ansatz, der zwecks FATCA-Umsetzung angewandt wurde, und deshalb gibt es beträchtliche Ähnlichkeiten zwischen beiden Meldemechanismen. Während FATCA im Wesentlichen nur die Meldung bestimmter Informationen über bestimmte US-Personen an die US-Steuerbehörde (IRS) verlangt, ist der CRS aufgrund der vielen verschiedenen an den Regelungen teilnehmenden Länder erheblich weiter gefasst.

Ebenso ist zu beachten, dass der Ausschluss von Anteilen, die regelmäßig an einem etablierten Wertpapiermarkt gehandelt werden, aus der Definition eines Finanzkontos im Sinne des FATCA im Fall des CRS nicht gilt.

Allgemein ausgedrückt schreibt der CRS irischen Finanzinstituten vor, in anderen teilnehmenden Ländern ansässige Kontoinhaber anzugeben und der irischen Steuerbehörde jährlich bestimmte Informationen über die Kontoinhaber zu erteilen (die diese Informationen wiederum den zuständigen Steuerbehörden in dem Land, in dem der Kontoinhaber ansässig ist, zur Verfügung stellt). In diesem Zusammenhang beachten Sie bitte, dass die Gesellschaft im Sinne des CRS als irisches Finanzinstitut gilt.

EU-Regelung zur obligatorischen Offenlegung

Am 25. Mai 2018 hat der EU-Rat für Wirtschaft und Finanzen („**ECOFIN**“) die Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen (die „Richtlinie“), auch bekannt als „DAC6“, förmlich angenommen. Die Hauptziele der DAC6 sind die Stärkung der Steuertransparenz und der Kampf gegen eine als aggressiv angesehene grenzüberschreitende Steuerplanung.

DAC6 erlegt in der EU ansässigen Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Rechtsanwälten, Banken, Finanzberatern und anderen Intermediären, die potenziell aggressive grenzüberschreitende Steuerplanungsstrategien ausarbeiten, vermarkten, organisieren, zur Umsetzung anbieten oder deren Umsetzung verwalten, Meldepflichten auf. Sie gilt auch für Personen, die Beihilfe, Unterstützung oder Beratung im Zusammenhang mit potenziell aggressiven grenzüberschreitenden Steuerplanungsstrategien leisten, wenn davon ausgegangen werden kann, dass sie wissen, dass sie diese Funktion ausgeübt haben. Wenn sich der Intermediär außerhalb der EU befindet oder an ein gesetzliches Berufsgeheimnis gebunden ist, kann die Meldepflicht in bestimmten Fällen auf die Gesellschaft als Steuerpflichtigen übergehen.

Eine Vereinbarung ist meldepflichtig, wenn sie bestimmte Merkmale erfüllt. Diese Merkmale sind sehr weit gefasst und können ein breites Spektrum an Transaktionen abdecken

DAC6 wurde durch Chapter 3A, Part 33, TCA, in irisches Recht umgesetzt, das durch Section 67 des Finance Act 2019 eingeführt wurde. Meldepflichtige Transaktionen, bei denen der erste Schritt der Umsetzung einer grenzüberschreitenden Vereinbarung zwischen 1. Juli 2020 und 31. Dezember 2020 stattfindet, müssen bis 31. Januar 2021 gemeldet werden. Meldepflichtige Transaktionen, bei denen der erste Schritt der Umsetzung einer grenzüberschreitenden Vereinbarung zwischen 25. Juni 2018 und 1. Juli 2020 stattgefunden haben, müssen bis 28. Februar 2021 gemeldet werden.

Alle meldepflichtigen Transaktionen, die ab dem 1. Januar 2021 getätigt werden, müssen innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.

ANSÄSSIGKEIT UND GEWÖHNLICHE ANSÄSSIGKEIT IN IRLAND ZU STEUERZWECKEN

Ansässigkeit – Unternehmen

Ein Unternehmen, das seine Zentralverwaltung und Kontrolle in Irland hat (dem „**Staat**“), ist ungeachtet seines eingetragenen Sitzes im Staat ansässig. Ein Unternehmen, das zwar nicht seine Zentralverwaltung und Kontrolle, doch seinen eingetragenen Sitz im Staat hat, ist im Staat ansässig, ausgenommen wenn das Unternehmen aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und dem anderen Land als nicht in dem Staat ansässig betrachtet wird.

Es ist zu beachten, dass die Bestimmung des Unternehmenssitzes für steuerliche Zwecke in bestimmten Fällen kompliziert sein kann. Anmelder werden auf die spezifischen rechtlichen Vorschriften verwiesen, die in Section 23A TCA enthalten sind.

Ansässigkeit – natürliche Person

Eine natürliche Person gilt als für ein Steuerjahr in Irland ansässig, wenn sie:

- (i) in diesem Steuerjahr mindestens 183 Tage im Staat anwesend ist; oder

11. Besteuerung in Irland

Fortsetzung

- (ii) sich unter Berücksichtigung der im betreffenden Steuerjahr im Staat verbrachten Tage und der Anzahl der im Vorjahr im Staat verbrachten Tage insgesamt 280 Tage im Staat aufgehalten hat.

Hält sich eine natürliche Person in einem Steuerjahr nicht mehr als 30 Tage im Staat auf, so bleibt das zum Zweck der Anwendung des zweijährigen Tests unberücksichtigt. Die Anwesenheit im Staat an einem Tag bedeutet, dass eine natürliche Person während des Tages persönlich anwesend sein muss.

Gewöhnliche Ansässigkeit – natürliche Person

Eine natürliche Person, die drei Steuerjahre in Folge im Staat ansässig war, wird mit Wirkung vom Anfang des vierten Steuerjahrs gewöhnlich ansässig.

Eine natürliche Person, die gewöhnlich im Staat ansässig war, verliert den Status der gewöhnlichen Ansässigkeit am Ende des dritten Steuerjahres in Folge, in dem sie nicht ansässig ist. Eine natürliche Person, die 2011 im Staat ansässig und gewöhnlich ansässig ist und den Staat in diesem Steuerjahr verlässt, bleibt daher bis Ende des Steuerjahrs, das am 31. Dezember 2014 abläuft, gewöhnlich ansässig.

Vermittler

Dies bezeichnet eine Person, die:

- (i) ein Geschäft betreibt, das im Empfang von Zahlungen eines in Irland ansässigen Anlageorganismus im Namen anderer Personen besteht oder diesen einschließt oder
- (ii) im Namen anderer Personen Anteile oder Units an einem Anlageorganismus hält.

Sonstige Hoheitsgebiete

Die Erträge und/oder Gewinne einer Gesellschaft aus ihren Wertpapieren und Vermögenswerten können in Ländern Quellensteuern unterliegen, in denen solche Erträge und/oder Gewinne anfallen. Die Gesellschaft ist unter Umständen nicht in der Lage, von ermäßigten Quellensteuersätzen durch Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und diesen Ländern zu profitieren. Wenn sich diese Situation in Zukunft ändert und die Anwendung eines ermäßigten Satzes zu einer Rückzahlung an diese Gesellschaft führt, wird der Nettoinventarwert der Gesellschaft nicht neu festgesetzt, sondern die Rückzahlung auf die zum Zeitpunkt der Rückzahlung bestehenden Anleger anteilig verteilt.

Veröffentlichung von Informationen

Der aktuelle Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilsklasse ist im Anschluss an seine Berechnung nach jedem Bewertungszeitpunkt täglich beim Administrator oder auf der Webseite erhältlich.

Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jeden Fonds in dessen Basiswährung veröffentlicht.

12. Besteuerung im Vereinigten Königreich

Die folgenden Feststellungen zur Besteuerung stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar und sind eine allgemeine Zusammenfassung der erwarteten steuerlichen Behandlung von Anlegern im Vereinigten Königreich, die Anteile als Anlage halten und im Vereinigten Königreich ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Wohnsitz und ihr Domizil haben.

Die Zusammenfassung basiert auf geltendem Steuerrecht und der Praxis, die nach gängiger Auffassung im Vereinigten Königreich zum Datum dieses Prospekts anwendbar sind, doch potenzielle Anleger sollten beachten, dass sich die einschlägigen fiskalischen Regelungen oder Praktiken oder ihre Auslegung möglicherweise rückwirkend ändern können. Die Zusammenfassung ist für keinen Anleger eine Garantie der steuerlichen Ergebnisse der Anlage in einem Fonds der Gesellschaft.

Die Grundlagen für, die Höhe und jede Entlastung von Steuern können sich ändern. Potenzielle Anleger sollten sich selbst über die für die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz und die Rücknahme von Anteilen in dem Land, dessen Staatsbürger sie sind oder in dem sie ansässig oder wohnhaft sind, geltenden steuerlichen Folgen informieren und gegebenenfalls beraten lassen.

Besteuerung der Gesellschaft

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft so zu führen, dass sie nicht als steuerlich im Vereinigten Königreich ansässig behandelt wird. Dementsprechend und unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft im Vereinigten Königreich kein Gewerbe über eine ständige Betriebsstätte oder einen Vertreter ausübt, der/die sich dort befindet und steuerrechtlich im Vereinigten Königreich eine „ständige Niederlassung“ darstellt und alle ihre Handelsgeschäfte im Vereinigten Königreich durch einen Makler oder Anlageverwalter ausgeführt werden, der im normalen Geschäftsgang als unabhängiger Vertreter agiert, unterliegt die Gesellschaft im Vereinigten Königreich keiner Einkommen- oder Körperschaftsteuer auf Erträge oder Gewinne aus den Anlagen der Gesellschaft außer der auf bestimmte Einkünfte aus britischen Quellen anfallenden Quellensteuer. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft so zu führen, dass es, soweit dies in seiner Macht liegt, nicht zu einer derartigen ständigen Einrichtung kommt, aber es kann nicht garantiert werden, dass die erforderlichen Bedingungen dafür, dies zu verhindern, immer erfüllt werden können.

Es ist nicht zu erwarten, dass die Aktivitäten der Gesellschaft im Sinne des britischen Steuerrechts als Handelsaktivitäten angesehen werden. Insofern Handelsaktivitäten im Vereinigten Königreich ausgeübt werden, können sie jedoch grundsätzlich der britischen Steuer unterliegen. Basierend auf Section 1146 des Corporation Tax Act von 2010 und Section 835M des Income Tax Act von 2007 wird der Gewinn von solchen Handelsaktivitäten nicht zur britischen Steuer veranlagt, sofern die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageberater bestimmte Bedingungen erfüllen. Der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageberater beabsichtigten, die jeweiligen Geschäfte der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Anlageberater so zu führen, dass alle Bedingungen erfüllt werden, soweit diese Bedingungen in ihrer jeweiligen Kontrolle liegen. Bestimmte von der Gesellschaft vereinnahmte Zins und sonstige Erträge aus britischen Quellen können im Vereinigten Königreich steuerlichen Abzügen unterliegen.

Ab April 2020 unterliegen Erträge, die nicht ansässige Unternehmen aus britischen Immobilien erhalten, sowie Gewinne, die durch die Veräußerung von britischen Immobilien durch nicht ansässige Unternehmen anfallen, der Körperschaftsteuer.

Von der Gesellschaft vereinnahmte Erträge und Gewinne können Quellen- oder ähnlichen Steuern unterliegen, die in dem Land erhoben werden, in dem solche Erträge anfallen.

Besteuerung der Anleger

Anleger, die vorbehaltlich ihrer persönlichen Situation im steuerlichen Sinn im Vereinigten Königreich ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sollten sich darüber im Klaren sein, dass nach der derzeitigen Gesetzeslage ihre Anteile an den jeweiligen Fonds wahrscheinlich Anteile an einem „Offshore Fund“ (Offshore-Fonds) im Sinne von Part 8 des Taxation (International and Other Provisions etc.) Act 2010 darstellen. Jede Anteilsklasse eines Fonds wird im Sinne des britischen Steuerrechts als Offshore-Fonds behandelt. Hält eine Person einen solchen Anteil, werden sämtliche Gewinne, die diese Person beim Verkauf, der Rücknahme oder einer anderweitigen Veräußerung dieses Anteils erzielt (einschließlich der fiktiven Veräußerung bei Ableben) zum Zeitpunkt dieses Verkaufs, dieser Rücknahme oder dieser sonstigen Veräußerung als Einkommen („Offshore Income Gains“) und nicht als Kapitalertrag besteuert, es sei denn, die betreffende Anteilsklasse des Fonds war von der Steuerbehörde (HMRC) für jede Rechnungsperiode, in welcher die Person den betreffenden Anteil gehalten hat, als „berichtender Fonds“ (d. h. ein Fonds, der gemäß den Rechnungslegungsstandards des Vereinigten Königreichs 100 % seiner Erträge offen legt) zertifiziert.

Allgemein ist gemäß Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 (die „**Offshore-Vorschriften**“) ein „Reporting Fund“ ein Offshore-Fonds, der bestimmte Voraussetzungen und jährliche Berichtsanforderungen gegenüber der britischen Steuerbehörde (HMRC) und seinen Anlegern erfüllen muss. Diese jährlichen Pflichten beinhalten u. a. die Berechnung und Meldung der Ertragsrenditen des Offshore-Fonds für jeden Meldezeitraum (gemäß Definition im Sinne des britischen Steuerrechts) je Anteil an alle betreffenden Anleger (wie für diesen Zweck definiert). Britische Anleger, die ihre Beteiligungen am Ende des Meldezeitraums halten, auf den sich das gemeldete Einkommen bezieht, unterliegen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer auf geleistete Barausschüttungen oder den vollen gemeldeten Betrag, je nachdem, was höher ist. Es wird unterstellt, dass der gemeldete Ertrag den britischen Anlegern sechs Monate nach Ende des betreffenden Halbezeitraums erwächst.

Sobald die britische Finanzbehörde den Status des „Reporting Fund“ für die jeweiligen Anteilsklassen erteilt hat, gilt dieser Status dauerhaft für die Zeiträume, in denen die jährlichen Anforderungen erfüllt werden. Anleger sollten sich für weitere Informationen zu den Auswirkungen, die mit dem Erhalt dieses Status seitens der Fonds einhergehen, an ihre Fachberater wenden.

Der Verwaltungsrat kann die Zertifizierung jedes Fonds als „berichtenden Fonds“ beantragen, denn eine Zertifizierung als „berichtender Fonds“ würde sich dahingehend auswirken, dass im Vereinigten Königreich ansässige Anleger der britischen Einkommensteuer auf den Anteil der Fondserträge, die ihrem Anteil am Fonds zuzuordnen sind, unterliegen und beim Verkauf die Kapitalertragsteuer Anwendung findet. Wird ein Fonds nicht entsprechend zertifiziert, so wird nach den geltenden Bestimmungen jeder Gewinn, der durch einen Anleger, welcher im Vereinigten Königreich ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, beim Verkauf, der Rücknahme oder der sonstigen Veräußerung seiner Anteile realisiert wird (einschließlich des fiktiven Gewinns bei Ableben) als Einkommen und nicht als Kapitalertrag besteuert. Die konkreten Folgen einer solchen Behandlung sind abhängig von der individuellen steuerlichen Situation jedes Anlegers. Anleger, die im Vereinigten Königreich ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sollten sich jedoch darüber im Klaren sein, dass sie insbesondere der

12. Besteuerung im Vereinigten Königreich

Fortsetzung

Einkommensteuer unterliegen können und sie nicht die Vorteile der jährlichen Befreiung von der Kapitalertragsteuer in Anspruch nehmen können. Kapitalgesellschaften können gegebenenfalls nicht die indexgebundene Steuervergünstigung („Benefit of Indexation“) nutzen, um ihre aus einem solchen Gewinn entstehenden Steuerverbindlichkeiten im Vereinigten Königreich zu reduzieren. Anleger, die natürliche Personen sind und im Vereinigten Königreich ansässig sind, dort aber nicht ihren Wohnsitz haben und die Besteuerung nach dem Prinzip der „Remittance Basis“ (d. h. eine Besteuerung nur der ins Vereinigte Königreich überwiesenen Beträge) wählen, unterliegen jedoch nicht der Besteuerung solcher nicht übertragenen Gewinne. Britische Pensionsfonds dürften von diesen Bestimmungen ebenfalls unberührt bleiben, da ihre Befreiung von der britischen Kapitalertragsteuer sich auch auf Erträge erstrecken dürfte, die gemäß diesen Bestimmungen als Einkommen behandelt werden.

Nach den im Finanzgesetz von 1996 (Finance Act 1996) zur Besteuerung von Unternehmens- und Staatsanleihen enthaltenen Regelungen gilt: Wenn die Position eines Fonds in „Qualifying Investments“ zu irgendeinem Zeitpunkt 60 % des Marktwerts aller von diesem Fonds gehaltenen Anlagen übersteigt, unterliegt ein steuerlich im Vereinigten Königreich ansässiges Unternehmen, das Anteile an diesem Fonds hält, der Pflicht zur Entrichtung von Einkommensteuern auf alle Erträge und Gewinne, die sich aus den Anteilen und deren Wertschwankungen ergeben (berechnet am Ende jeder Rechnungsperiode des Anlegers und zum Datum der Veräußerung der Beteiligung), oder erhält eine Steuererleichterung bei einem entsprechenden Wertverlust, wie gemäß der Zeitwertbilanzierung ermittelt. „**Qualifying Investments**“ sind: (a) zinsbringend angelegte Gelder (außer Barbeständen, die investiert werden sollen); (b) Wertpapiere (außer Anteilen eines Unternehmens); (c) Anteile an Bausparkassen; (d) „Qualifying Holdings“ in einem Investmentfonds (Unit Trust Scheme), einem Offshore-Fonds oder eine offene Investmentgesellschaft (was als Anlage in einen Investmentfonds, Offshore-Fonds oder einer offenen Investmentgesellschaft (OEIC) interpretiert werden kann, die ihrerseits den „Non-qualifying Investment Test“ in Bezug auf ihre Positionen in unter (a) bis (c) oben aufgeführten Anlagen nicht bestehen würden); (e) derivative Kontrakte in Bezug auf Währungen oder jeden anderen oben unter (a) bis (d) aufgeführten Punkt; und (f) Differenzkontrakte in Bezug auf Zinsen, Bonität oder Währungen. Diese Regelungen gelten für einen Anleger, der ein im Vereinigten Königreich ansässiges Unternehmen ist, wenn das 60%-Limit zu irgendeinem Zeitpunkt während der Rechnungsperiode des Anlegers überschritten wird, selbst wenn dieser zu diesem Zeitpunkt keine Anteile an dem Fonds gehalten hat. In Anbetracht der aktuellen Anlagepolitik der Gesellschaft und der Fonds dürften diese Regelungen vermutlich für solche Anleger von Bedeutung sein, die im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen sind. Für Anleger, die Versicherungsgesellschaften oder Investmentfonds, zugelassene Investmentfonds oder offene Investmentgesellschaften im Vereinigten Königreich sind, gelten Sonderregelungen.

Anleger, die der britischen Einkommensteuer unterliegen, zahlen auf solche Zinsausschüttungen Steuern zum vollen Grenzsteuersatz für die Einkommensteuer, wenn die Fonds jederzeit während des betreffenden Zeitraums mehr als 60 % ihres Vermögens in qualifizierten Anlagen halten. Andernfalls werden erhaltene Ertragsausschüttungen als Dividenden mit dem niedrigeren Grenzsteuersatz für Dividenden besteuert. Seit dem 22. April 2009 können im Vereinigten Königreich ansässige private Anleger unter bestimmten Umständen von einer nicht erstattungsfähigen Steuergutschrift in Bezug auf Ausschüttungen oder gemeldete Erträge profitieren, die diese von institutionellen Offshore-Fonds erhalten haben, die überwiegend in Aktien investiert sind. Ist das Vermögen der Offshore-Fonds jedoch zu mehr als 60 % in verzinsliche (oder wirtschaftlich ähnliche)

Anlagen investiert, werden Ausschüttungen oder gemeldete Erträge als Zinsen des Privatanlegers ohne Steuergutschrift behandelt und besteuert.

Gemäß Part 9A des Corporation Tax Act 2009 fallen Dividendenausschüttungen eines Offshore-Fonds an im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen wahrscheinlich unter eine Reihe von Regelungen zur Befreiung von der britischen Körperschaftsteuer. Ferner dürften auch Ausschüttungen an nicht im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen, die ein Gewerbe durch eine ständige Niederlassung im Vereinigten Königreich betreiben, von der britischen Körperschaftsteuer auf Dividenden insoweit befreit sein, soweit die von einem solchen Fonds gehaltenen Anteile durch diese ständige Niederlassung verwendet bzw. für diese gehalten werden. Gemeldete Erträge werden in diesem Sinne wie Dividendenausschüttungen behandelt.

Seit dem 6. April 2016 wurde das System der Steuergutschrift für Dividenden durch einen neuen Steuerfreibetrag für Dividenden ersetzt. Im Vereinigten Königreich ansässige Anleger, die natürliche Personen sind, können unabhängig von den sonstigen Nichtdividendenerträgen, die sie erhalten haben, im Rahmen des neuen Dividendenfreibetrags einen Steuerfreibetrag auf die ersten 2.000 GBP der von ihnen erhaltenen Dividendenerträge in Anspruch nehmen. Dividendenerträge, die über der Grenze von 5.000 GBP liegen, werden mit den folgenden Sätzen besteuert:

- (i) 7,5 % auf Dividendenerträge innerhalb der Spanne, für die der Basissatz (Basic Rate) gilt
- (ii) 32,5 % auf Dividendenerträge innerhalb der Spanne, für die der höhere Satz (Higher Rate) gilt
- (iii) 38,1 % auf Dividendenerträge innerhalb der Spanne, für die der zusätzliche Satz (Additional Rate) gilt

Beherrschte ausländische Unternehmen

Im Vereinigten Königreich ansässige körperschaftliche Anleger werden auf die Bestimmungen von Part 9A des Taxation (International and Other Provisions) Act 2010 verwiesen. Diese Bestimmungen betreffen im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen, die für sich genommen oder zusammen mit bestimmten steuerlich verbundenen Personen eine angenommene Beteiligung von mindestens 25 % an den „steuerlich belastbaren Gewinnen“ einer nicht ansässigen Gesellschaft (wie der Gesellschaft) aufweisen, die (i) von Gesellschaften oder anderen Personen kontrolliert wird, die steuerlich im Vereinigten Königreich ansässig sind, (ii) einem „niedrigeren Niveau“ der Besteuerung unterliegen und (iii) im Wesentlichen nicht ihre gesamten Erträge ausschütten. Obwohl erwartet wird, dass die ausschüttenden Anteile im Wesentlichen alle auf sie entfallenden Erträge des Fonds ausschütten, gilt das nicht für die thesaurierenden Anteile, sodass diese gesetzlichen Bestimmungen zutreffen könnten. Diese Bestimmungen könnten dazu führen, dass solche institutionellen Anleger im Vereinigten Königreich in Bezug auf ihren Anteil an den Gewinnen der Gesellschaft der Körperschaftsteuer unterliegen, sofern nicht eine Reihe von verfügbaren Befreiungen zutrifft. Zu Personen, die als zu diesen Zwecken als miteinander „verbunden“ behandelt werden können, zählen zwei oder mehrere Unternehmen, von denen eins das andere(n) beherrscht oder die alle unter gemeinsamer Beherrschung stehen. Veräußerungsgewinne gehören nicht zu den für diesen Zweck „steuerlich belastbaren Gewinnen“ des Fonds.

12. Besteuerung im Vereinigten Königreich

Fortsetzung

Verhinderung der Umgehung von Einkommensteuern

Im Vereinigten Königreich ansässige Anleger werden auf Chapter II of Part XIII des Income Taxes Act 2007 hingewiesen, wonach sie für die nicht ausgeschütteten Erträge oder Gewinne der Gesellschaft der Einkommensteuer unterliegen können. Diese Bestimmungen sollen die Umgehung der Einkommensteuer durch natürliche Personen durch eine Transaktion verhindern, die zur Übertragung von Vermögenswerten oder Erträgen auf Personen (einschließlich Unternehmen) führen, die im Ausland ansässig oder wohnhaft sind, und können diese in Bezug auf Einkommen- oder Körperschaftsteuern auf nicht ausgeschüttete Erträge oder Gewinne der Gesellschaft auf Jahresbasis steuerpflichtig machen. Diese Rechtsvorschriften gelten jedoch nicht, wenn ein Anleger die britische Steuerbehörde überzeugen kann, dass entweder:

- (i) es nicht angemessen wäre, aus allen Umständen des Falls die Schlussfolgerung zu ziehen, dass der Zweck oder einer der Zwecke, zu dem bzw. zu denen eine oder mehrere der maßgeblichen Transaktionen vorgenommen wurde(n), darin bestand, Steuern zu vermeiden;
- (ii) alle maßgeblichen Transaktionen echte Handelsgeschäfte sind und es nicht angemessen wäre, aus allen Umständen des Falls zu folgern, dass eine oder mehrere der Transaktionen mehr als zufällig dem Zweck der Vermeidung einer Steuerpflicht dient bzw. dienen; oder
- (iii) dass alle maßgeblichen Transaktionen echte Transaktionen zu marktüblichen Konditionen waren, und falls der Anleger gemäß Chapter 2 von Part 13 in Bezug auf diese Transaktionen steuerpflichtig war, dies eine ungerechtfertigte und unverhältnismäßige Beschränkung einer von Titel II oder IV von Teil 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder von Teil II oder III des EWR-Vertrags geschützten Freiheit darstellen würde.

Zurechnung von Gewinnen an im Vereinigten Königreich ansässige Personen

Im Vereinigten Königreich ansässige Anleger werden auf die Bestimmungen von Section 13 des Taxation of Chargeable Gains Act 1992 („Section 13“) hingewiesen. Demnach gilt: Fällt einer Gesellschaft, die nicht im Vereinigten Königreich ansässig ist, aber eine Gesellschaft mit beschränkter Gesellschafterzahl (Close Company) wäre, wenn sie im Vereinigten Königreich ansässig wäre, ein steuerpflichtiger Gewinn an, so kann eine Person so behandelt werden, als wäre ihr ein proportionaler Teil des steuerpflichtigen Gewinns angefallen, der bezogen auf ihre Beteiligung an der Gesellschaft berechnet wird. Eine solche Person ist jedoch gemäß Section 13 nicht steuerpflichtig, wenn dieser Anteil ein Viertel des Gewinns nicht übersteigt. Außerdem gelten Ausnahmen, wenn weder der Erwerb, das Halten oder die Veräußerung der Vermögenswerte mit dem Hauptzweck der Steuervermeidung erfolgte oder wenn die jeweiligen Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten erzielt werden, die nur für die Zwecke echter, wirtschaftlich bedeutender Geschäftsaktivitäten genutzt wurden, die außerhalb des Vereinigten Königreichs ausgeübt werden. Diese Bestimmungen könnten bei ihrer Anwendung dazu führen, dass eine Person so behandelt wird, als wäre ein Teil eines der Gesellschaft angefallenen Gewinns (beispielsweise aus einer Veräußerung von Anlagen, sofern das in diesem Sinne einen steuerpflichtigen Gewinn darstellt), unmittelbar dieser Person angefallen. Dieser Teil entspricht dem Anteil an den Vermögenswerten der Gesellschaft, auf den die Person bei der Abwicklung der Gesellschaft zu dem Zeitpunkt Anspruch hätte, an dem der Gesellschaft der

steuerpflichtige Gewinn anfällt. Die Regelungen wurden durch die Bestimmungen von Section 14A des Taxation of Chargeable Gains Act 1992 mit Wirkung vom 6. April 2008 auf natürliche Personen ausgedehnt, die außerhalb des Vereinigten Königreichs ansässig sind. Das gilt vorbehaltlich der Besteuerungsgrundlage unter besonderen Umständen.

Da Veräußerungen bestimmter Anteilsklassen der Besteuerung als Offshore-Gewinne unterliegen, gelten möglicherweise eher die Vorschriften als Section 13. Laut Vorschrift 24 ersetzen Offshore-Gewinne alle Verweise auf ‚steuerpflichtiger Gewinn‘ in Section 13. Es bestehen gewisse Unsicherheiten darüber, ob Vorschrift 24 tatsächlich so Anwendung findet wie ursprünglich beabsichtigt, da sie so ausgelegt werden kann, dass sie nur für Offshore-Gewinne gilt, die von Offshore-Fonds erwirtschaftet werden, und nicht für alle Veräußerungsgewinne, die Offshore-Fonds anfallen. Trotz dieser Unsicherheiten ist es ratsam, davon auszugehen, dass Vorschrift 24 auf alle Veräußerungsgewinne von Offshore-Fonds ebenso Anwendung findet wie Section 13, denn in dieser Absicht hat die britische Steuerbehörde die Rechtsvorschriften offenbar abgefasst.

BRITISCHE STEMPELGEBÜHR UND STAMP DUTY RESERVE TAX

Es wird keine britische Stempelgebühr und Stempelsteuer (Stamp Duty Reserve Tax, SDRT) anfallen, sofern ein Schriftstück über die Übertragung von Anteilen der Gesellschaft oder den Erwerb von Anteilen seitens der Gesellschaft stets außerhalb des Vereinigten Königreichs ausgestellt und aufbewahrt wird. Allerdings können der Gesellschaft im Vereinigten Königreich im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Kapitalanlagen Börsenumsatzsteuern entstehen. Im Vereinigten Königreich sind Stempelgebühren oder Stempelsteuern von der Gesellschaft beim Erwerb von Anteilen an Unternehmen, die entweder im Vereinigten Königreich eingetragen sind oder die dort ein Anteilsregister führen, zu einem Satz von 0,5 % zu zahlen.

Da die Gesellschaft nicht im Vereinigten Königreich ansässig ist und das Register der Anleger außerhalb des Vereinigten Königreichs geführt wird, ergibt sich außer in den vorstehend genannten Fällen keine Verpflichtung zur Zahlung von Stempelsteuern aus der Übertragung, Zeichnung und/oder Rücknahme von Anteilen.

Auf die Übertragung, Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen in stückeloser Form durch die elektronischen Wertpapierabwicklungssysteme sollte keine britische Stempelgebühr anfallen, da eine solche Übertragung, Zeichnung oder Rücknahme elektronisch erfolgt und nicht durch ein schriftliches Dokument.

Anleger sollten beachten, dass auch andere Aspekte des britischen Steuerrechts maßgeblich für ihre Anlage in der Gesellschaft sein können.

Falls Sie Fragen zu Ihrer Situation haben, oder falls sie in einem anderen Land als im Vereinigten Königreich steuerpflichtig sind, wenden Sie sich bitte an Ihren unabhängigen Finanzberater.

13. Deutsches Investmentsteuergesetz 2018

Im Einklang mit den Änderungen des deutschen Investmentsteuergesetzes von 2018 in der jeweils geltenden Fassung („**deutsches Investmentsteuergesetz**“) mit Wirkung vom 1. Januar 2018. Zum Datum dieses Prospekts beabsichtigen die Fonds der Gesellschaft, die Voraussetzungen für Aktienfonds mit einem Mindestaktienanteil von 85 % (sofern in der nachstehenden Liste nicht anderweitig angegeben) im Einklang mit § 2 Abs. 6 InvStG zu erfüllen.

Die folgenden Fonds der Gesellschaft haben einen Mindestaktienanteil von weniger als 85 %:

- Invesco AT1 Capital Bond UCITS ETF;
- Invesco Emerging Markets USD Bond UCITS ETF;
- Invesco Euro Corporate Bond UCITS ETF;
- Invesco Euro Corporate Hybrid Bond UCITS ETF;
- Invesco Euro Floating Rate Note UCITS ETF;
- Invesco Euro Government Bond 1-3 Year UCITS ETF;
- Invesco Euro Government Bond 3-5 Year UCITS ETF;
- Invesco Euro Government Bond 5-7 Year UCITS ETF;
- Invesco Euro Government Bond 7-10 Year UCITS ETF;
- Invesco Euro Government Bond UCITS ETF;
- Invesco GBP Corporate Bond UCITS ETF
- Invesco GBP Corporate Bond ESG UCITS ETF
- Invesco Preferred Shares UCITS ETF;
- Invesco UK Gilt 1-5 Year UCITS ETF;
- Invesco UK Gilts UCITS ETF;
- Invesco US Municipal Bond UCITS ETF;
- Invesco US Treasury Bond 1-3 Year UCITS ETF;
- Invesco US Treasury Bond 3-7 Year UCITS ETF;
- Invesco US Treasury Bond 7-10 Year UCITS ETF;
- Invesco US Treasury Bond UCITS ETF;
- Invesco USD Corporate Bond UCITS ETF;
- Invesco USD Floating Rate Note UCITS ETF; und
- Invesco Variable Rate Preferred Shares UCITS ETF.

Die Fonds können auch zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements Wertpapierleihgeschäfte tätigen, und dies kann den Mindestaktienanteil der Fonds reduzieren. Die qualifizierten Fonds werden jedoch sicherstellen, dass sie durchgehend eine Anlage von mehr als 50 % ihres Nettoinventarwerts in Aktien aufrechterhalten (im Sinne der Definition in § 2 Abs. 8 InvStG). Bitte beachten Sie, dass die Aktienquoten der einzelnen Fonds von unserem Finanzdatenanbieter in Deutschland an WM Daten zur Veröffentlichung weitergegeben werden.

Anleger sollten sich von ihren Steuerberatern zu den Auswirkungen des deutschen Investmentsteuergesetzes beraten lassen.

14. Gebühren & Kosten

MANAGEMENTGEBÜHREN UND -KOSTEN

Die Gesellschaft kann die Gebühren und Kosten jedes Fonds zahlen, die die Gebühren und Kosten der Verwahrstelle, des Administrators, der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageverwalters einschließen können (jeder dieser Dienstleistungsanbieter kann ganz oder teilweise auf die Gebühr, die er für einen Anleger erhält, verzichten).

ALLGEMEINE GEBÜHREN UND KOSTEN

- (a) Gebühren für den Handel mit Anteilen: Angaben zur Transaktionsgebühr für Einlagen in Sachwerten, Übertragungssteuern, Zeichnungsgebühr, Rücknahmegebühr und jede sonstige Gebühr einschließlich der (gegebenenfalls) für den Tausch von Anteilen anfallenden Tauschgebühr sind für die Anteile jedes Fonds in dem Prospektnachtrag des jeweiligen Fonds aufgeführt.
- (b) Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder: Die Verwaltungsratsmitglieder, die nicht Verwaltungsratsmitglieder, leitende Mitarbeiter oder Angestellte des Promoters sind, haben Anspruch auf eine Vergütung ihrer Dienste als Verwaltungsratsmitglieder durch die Gesellschaft, jedoch unter der Voraussetzung, dass das Honorar, das jedes Verwaltungsratsmitglied für eine zwölfmonatige Rechnungsperiode erhält, 50.000 EUR, gegebenenfalls zuzüglich Mehrwertsteuer, nicht überschreitet. Darüber hinaus haben die Verwaltungsratsmitglieder auch Anspruch auf Erstattung angemessener und nachgewiesener Auslagen, die ihnen durch die Erfüllung ihrer Aufgaben als Verwaltungsratsmitglieder entstanden. Die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder wird von der Verwaltungsgesellschaft gezahlt.
- (c) Managementgebühren: Gemäß und abhängig von den Bestimmungen des Managementvertrags wird die jährliche Managementgebühr ein an die Verwaltungsgesellschaft zahlbarer Prozentsatz des Nettovermögens jedes Fonds oder jeder Anteilsklasse (wie im Prospektnachtrag angegeben) sein. Managementgebühren sind regelmäßig zu einem Satz zahlbar, der in einer im Prospektnachtrag des jeweiligen Fonds angegebenen Bandbreite liegt. Die Managementgebühr wird an jedem Handelstag berechnet. Gebühren, die an den Anlageverwalter, die Verwahrstelle oder den Administrator zu zahlen sind, werden von der Verwaltungsgesellschaft gezahlt.
- (d) Außergewöhnliche Aufwendungen: Die Gesellschaft ist verpflichtet, außergewöhnliche Aufwendungen zu erstatten, einschließlich, jedoch nicht ausschließlich, Aufwendungen im Zusammenhang mit Prozesskosten und allen Steuern, Umlagen, Abgaben oder ähnlichen Gebühren, die der Gesellschaft oder ihren Vermögenswerten auferlegt werden und ansonsten nicht als gewöhnliche Aufwendungen gelten würden. Außergewöhnliche Aufwendungen werden auf alle Anteilsklassen umgelegt.
- (e) Gründungskosten: Die Kosten für die Gründung der Gesellschaft und der Fonds (einschließlich Gebühren im Zusammenhang mit der Eintragung und Zulassung der Gesellschaft, der Notierung der Fonds an den relevanten Börsen und der Eintragung der Fonds für den Vertrieb in anderen Hoheitsgebieten) werden von der Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Die Kosten für die anschließende Errichtung von Fonds sind ebenfalls von

der Verwaltungsgesellschaft zu zahlen, sofern im Prospektnachtrag des jeweiligen Fonds nicht anderweitig angegeben.

- (f) Betriebs- und Verwaltungsgebühren (Fixed Fees): Betriebs- und Verwaltungsgebühren sind Gebühren, die von der Gesellschaft für jeden Fonds in Bezug auf die für diesen Fonds anfallenden üblichen Gebühren, Aufwendungen und Kosten, die sonstige administrative Aufwendungen und Transaktionsgebühren einschließen, wie unten näher beschrieben, zahlbar sein können. Wenn im Prospektnachtrag für den jeweiligen Fonds keine Vereinbarung über Betriebs- und Verwaltungsgebühren offengelegt ist, werden solche Gebühren in Bezug auf diesen Fonds von der Verwaltungsgesellschaft aus seiner Gebühr gezahlt und nicht aus dem Vermögen des betreffenden Fonds.
- (g) Sonstige Verwaltungsaufwendungen: Die sonstigen Verwaltungsaufwendungen beinhalten insbesondere laufende Kosten für Organisation und Eintragung; an die Inhaber von Lizenzen auf einen Index zahlbare Lizenzgebühren; Aufwendungen für die Rechts- und Prüfdienste; Stempelgebühren, sämtliche Steuern und Mehrwertsteuer, Sekretariatskosten der Gesellschaft, alle im Zusammenhang mit Versammlungen der Anteilsinhaber anfallenden Kosten; Marketing- und Vertriebskosten, Gebühren für Investmenttransaktionen; im Zusammenhang mit der Ausschüttung von Erträgen an einen Anleger anfallende Kosten; Gebühren und Kosten jeder Zahlstelle, Clearingstelle oder jedes Vertreters, die/der in Einklang mit den Anforderungen eines anderen Hoheitsgebiets bestellt wurde; die Gebühren und Kosten jedes Beraters, der für Dienstleistungen für die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft bestellt wurde; jeden im Rahmen von Freistellungsbestimmungen zahlbaren Betrag, wie laut Satzung oder einer Vereinbarung mit jeder von der Gesellschaft benannten Person zahlbar; Kosten aller vorgeschlagenen Notierungen und der Aufrechterhaltung solcher Notierungen; sämtliche angemessenen Auslagen der Verwaltungsratsmitglieder; ausländische Zulassungsgebühren und Gebühren im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung solcher Zulassungen einschließlich Kosten für Übersetzung und lokale Rechtsberatung und sonstige Aufwendungen, die von den Aufsichtsbehörden in verschiedenen Hoheitsgebieten verlangt werden, sowie die Vergütung örtlicher Vertreter in fremden Hoheitsgebieten; Versicherungen; Zinsen; die Kosten für den Druck und den Vertrieb dieses Prospekts und sämtliche infolge der regelmäßigen Aktualisierungen dieses Prospekts oder der jeweiligen Prospektnachträge, Berichte, Rechnungen und sonstiger erläuternder Memoranden anfallenden Kosten, sämtliche notwendigen Übersetzungskosten, sonstige Gebühren im Zusammenhang mit der Übermittlung von Angaben zum Nettoinventarwert und anderen Informationen, die in den verschiedenen Hoheitsgebieten veröffentlicht werden müssen, oder im Zusammenhang mit einer Gesetzesänderung oder der Einführung neuer Gesetze (einschließlich sämtlicher infolge der Einhaltung geltender Kodizes anfallender Kosten, ob diese Gesetzeskraft besitzen oder nicht) können ebenfalls aus dem Vermögen der Gesellschaft gezahlt werden.
- (h) Transaktionsgebühren: Transaktionsgebühren sind sämtliche Gebühren und Kosten, die beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren oder anderen von einem Fonds gehaltenen Anlagen anfallen, d. h., Maklergebühren und Provisionen und Korrespondenzgebühren für die Übertragung von Wertpapieren oder Anlagen oder sonstigen Beteiligungen, sofern nicht im jeweiligen Prospektnachtrag anders angegeben.

14. Gebühren & Kosten

Fortsetzung

- (i) Abgaben und Gebühren: Abgaben und Gebühren in Bezug auf einen Fonds, alle Stempel- und anderen Abgaben, Steuern, staatlichen Gebühren, Makler- und Bankgebühren, Devisenspreads, Zinsen, Verwahrstellen- und Unterverwahrstellengebühren (in Bezug auf Verkäufe und Käufe), Übertragungsgebühren, Registrierungsgebühren und anderen Abgaben und Gebühren, ob in Zusammenhang mit dem ursprünglichen Erwerb oder der Erhöhung des Vermögens des betreffenden Fonds oder der Schaffung, Ausgabe, dem Verkauf, der Umschichtung oder der Rücknahme von Anteilen oder dem Verkauf oder Kauf von Anlagen oder in Bezug auf Zertifikate oder andere Papiere, die im Hinblick auf oder vor oder in Zusammenhang mit der Transaktion oder dem Handel gegebenenfalls fällig werden oder wurden, für die diese Abgaben und Gebühren anfallen, wozu, zur Klarstellung, bei der Berechnung des Zeichnungs- und Rücknahmepreises auch die Rückstellungen für Spreads zählen (zu berücksichtigen ist die Differenz zwischen dem Preis, zu dem die Vermögenswerte bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts bewertet wurden, und dem Schätzpreis, zu dem diese aufgrund einer Zeichnung gekauft und im Rahmen einer Rücknahme verkauft werden sollen), jedoch ausschließlich aller Provisionen, die an Verkaufs- oder Kaufbeauftragte für die Anteile zu zahlen sind, sowie aller Provisionen, Steuern, Gebühren oder Kosten, die bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile des jeweiligen Fonds berücksichtigt wurden. Gemäß der Satzung ist der Verwaltungsrat befugt, im Rahmen des Nettoinventarwerts eines Fonds nach eigenem Ermessen eine Summe in Ansatz zu bringen, die eine Rückstellung für Abgaben und Gebühren in Zusammenhang mit der Anschaffung und Veräußerung von Anlagen eines Fonds verkörpert. Die Höhe sowie die Berechnungsbasis der Abgaben und Gebühren können auch in Abhängigkeit vom Umfang des jeweiligen Handelsauftrags und der Kosten im Zusammenhang mit den Primärmarkttransaktionen schwanken.

VERWÄSSERUNGSABGABE

Bei der Berechnung des Zeichnungs-/Rücknahmepreises für die Anteile kann die Verwaltungsgesellschaft an jedem Handelstag, an dem Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen vorliegen, eine Verwässerungsabgabe erheben und den Zeichnungs- bzw. Rücknahmepreis anpassen, indem sie eine Verwässerungsabgabe hinzurechnet bzw. abzieht, um die Handelskosten zu decken und den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte des Fonds zu erhalten.

Durch die Verwässerungsabgabe erhöht oder verringert sich der Nettoinventarwert je Anteil nicht. Details zur angewandten Verwässerungsabgabe werden in der Transaktionsbestätigung aufgeführt, die normalerweise von der Verwaltungsgesellschaft am nächsten Geschäftstag nach der Anteilstransaktion versendet wird.

Da die Verwässerungsabgabe für jeden Fonds anhand der Kosten für den Handel mit den zugrunde liegenden Anlagen des jeweiligen Fonds berechnet wird, die in Abhängigkeit von den Marktbedingungen schwanken können, kann die Höhe der Verwässerungsabgabe schwanken. Die höchstmögliche Verwässerungsabgabe für jeden Fonds ist im maßgeblichen Prospektnachtrag angegeben.

VEREINBARUNG ÜBER FESTE GEBÜHREN

Die Gesellschaft kann in Bezug auf jeden Fonds (wie im jeweiligen Prospektnachtrag anzugeben ist) eine Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft schließen, nach der die Verwaltungsgesellschaft gegen die Zahlung einer festen Gebühr (Fixed Fee) (wie im jeweiligen Prospektnachtrag aufgeführt) die Betriebs- und Verwaltungsgebühren zahlt (die die oben hervorgehobenen sonstigen Verwaltungsaufwendungen und Transaktionskosten abdecken, allerdings wohlgemerkt nicht die Managementgebühr oder die oben hervorgehobenen außergewöhnlichen Aufwendungen). Gegebenenfalls wird die Fixed Fee anhand des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts je Fonds oder Anteilsklasse oder des Ausgabekurses (wie im Prospektnachtrag angegeben) berechnet und ist regelmäßig zahlbar.

Da die Fixed Fee im Voraus auf Jahresbasis von der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft festgelegt wird, werden die Anleger darauf hingewiesen, dass der an die Verwaltungsgesellschaft gezahlte Betrag am Jahresende größer sein kann, als wenn die Gesellschaft diese Aufwendungen direkt bezahlt hätte. Umgekehrt könnten die Aufwendungen, die die Gesellschaft zu zahlen gehabt hätte, die Fixed Fee übersteigen und der der Verwaltungsgesellschaft von der Gesellschaft effektiv gezahlte Betrag wäre dann geringer. Die Fixed Fee wird von der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft auf marktüblicher Basis so bestimmt und soll so beschaffen sein, dass sie den erwartungsgemäß anfallenden Kosten entspricht. Sie wird im jeweiligen Prospektnachtrag veröffentlicht.

VERRECHNUNGSPROVISIONEN

Derzeit besteht nicht die Absicht, dass in Bezug auf die Gesellschaft Vereinbarungen über Verrechnungsprovisionen (Soft Commission Arrangements) getroffen werden. Für den Fall, dass der Anlageverwalter oder eine seiner Tochtergesellschaften, eines seiner verbundenen Unternehmen, Vertreter oder Bevollmächtigten Vereinbarungen über Nebenleistungen treffen, haben sie sicherzustellen, dass (i) der Makler oder Kontrahent der Vereinbarung sich zur bestmöglichen Ausführung für die Gesellschaft bereiterklärt; (ii) die durch die Vereinbarung(en) erzielten Vorteile so beschaffen sind, dass sie die Bereitstellung von Investmentdienstleistungen für den jeweiligen Fonds unterstützen und (iii) Maklersätze nicht über den marktüblichen Sätzen für institutionelle Full-Service-Maklerdienste liegen. Angaben zu solchen Vereinbarungen sind in dem nächstfolgenden Bericht der Gesellschaft enthalten. Für den Fall, dass es sich dabei um den ungeprüften Halbjahresbericht handelt, sind die Angaben auch in den folgenden Jahresbericht aufzunehmen.

15. Ausschüttungspolitik

Die Ausschüttungsvereinbarungen in Bezug auf die einzelnen Fonds werden vom Verwaltungsrat zum Zeitpunkt der Auflegung des jeweiligen Fonds festgelegt. Nähere Einzelheiten hierzu sind gegebenenfalls im jeweiligen Prospektnachtrag dargelegt.

Nach der Satzung ist der Verwaltungsrat berechtigt, diejenigen Dividenden in Bezug auf Anteilsklassen zu den Zeiten zu beschließen und auszuschütten, wie er dies für angebracht hält und wie dies aus den Gewinnen des jeweiligen Fonds gerechtfertigt erscheint, wobei es sich bei den Gewinnen um (i) die aufgelaufenen Erträge (die sich aus allen angefallenen Erträgen einschließlich Zinsen und Dividenden zusammensetzen) abzüglich Aufwendungen und/oder (ii) die realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinne aus der Veräußerung/Bewertung von Anlagen und anderen Fonds abzüglich der realisierten und nicht realisierten aufgelaufenen Kapitalverluste des jeweiligen Fonds und/oder des Kapitals des jeweiligen Fonds handelt. Wenn die Dividenden aus dem Kapital des jeweiligen Fonds gezahlt werden, wird dies im diesbezüglichen Prospektnachtrag angegeben.

Ausschüttungen von Dividenden und sonstige Zahlungen in Bezug auf die über ein anerkanntes Clearingsystem gehaltenen Anteile der Gesellschaft werden den Kassakonten der Teilnehmer dieser anerkannten Clearingsysteme gemäß den Vorschriften und Verfahren des jeweiligen Systems gutgeschrieben.

Für Anteile, die nicht über ein anerkanntes Clearingsystem gehalten werden, ist die Gesellschaft verpflichtet und berechtigt, einen Betrag für die irische Steuer von jeder Dividende abzuziehen, die an einen Anleger zahlbar ist, der eine irische steuerpflichtige Person ist, als eine solche gilt oder für eine solche handelt, und diesen Betrag an die Steuerbehörde (Revenue Commissioners) in Irland zu zahlen. Anleger werden auf den Abschnitt „Besteuerung in Irland“ verwiesen, in dem die steuerlichen Auswirkungen für solche Anleger beschrieben werden.

Ausschüttungen, die innerhalb von sechs Jahren nach ihrem Fälligkeitstermin nicht beansprucht wurden, verfallen und gehen wieder in das Vermögen des jeweiligen Fonds zurück. In bar zahlbare Ausschüttungen an einen Anleger werden durch elektronische Überweisung auf Kosten des Zahlungsempfängers und innerhalb von 4 Monaten ab dem Datum gezahlt, an dem der Verwaltungsrat die Ausschüttung beschlossen hat.

16. Allgemeines

POTENZIELLE INTERESSENKONFLIKTE

Der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, die Verwahrstelle, der Administrator, der Indexanbieter, ein Anteilinhaber, autorisierte Teilnehmer, genehmigte Kontrahenten oder Market Makers, die beauftragt wurden, an einer relevanten Börse, an der die Klassen, denen die Anteile angehören, notiert sind, Preise für die Anteile zu stellen (im Sinne dieses Prospekts ein Market Maker), und alle ihre jeweiligen Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen, Vertreter oder Beauftragten (im Sinne dieses Prospekts „nahe stehende Personen“ und jeder einzelne eine „nahe stehende Person“) können:

- (a) untereinander oder mit der Gesellschaft Verträge schließen und finanzielle, Bank- oder sonstige Transaktionen tätigen oder Vereinbarungen treffen, insbesondere bezüglich Anlagen der Gesellschaft in Wertpapieren oder Anlagen durch verbundene Personen in Unternehmen oder Körperschaften, deren Anlagen Teil des Gesellschaftsvermögens sind oder die ein Interesse an solchen Verträgen oder Transaktionen haben;
- (b) in Anteile, Wertpapiere, Vermögenswerte und Immobilien aller Art, die Teil des Gesellschaftsvermögens sind, investieren und damit handeln, jeweils für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter; und
- (c) als Auftraggeber bzw. Mandatsträger beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren und anderen Anlagen von bzw. an die Gesellschaft durch oder mit einer verbundenen Person handeln.

Die Bestellung des Anlageverwalters, des Administrators und der Verwahrstelle in ihrer vordergründigen Kapazität als Dienstleistungserbringer für die Gesellschaft ist vom Geltungsbereich dieser Anforderungen im Hinblick auf verbundene Personen ausgenommen.

Vermögenswerte der Gesellschaft in Form von Barmitteln oder Wertpapieren können, vorbehaltlich der Bestimmungen der irischen Central Bank Acts, 1942 bis 2010, in der durch die Central Bank and Financial Services Regulatory Authority of Ireland Acts, 2003 bis 2004 ergänzten Fassung, einer nahe stehenden Person zur Verwahrung übergeben werden. Alle Vermögenswerte des Fonds in Form von Barmitteln können in Einlagenzertifikate oder Bankanlagen investiert werden, deren Emittent eine verbundene Person ist. Bank- oder ähnliche Transaktionen können auch mit oder über eine verbundene Person getätigt werden.

Ein Interessenkonflikt kann auch entstehen, wenn die kompetente Person, die von einem Fonds gehaltene nicht börsennotierte Wertpapiere und/oder OTC-Derivate bewertet, der Anlageverwalter oder ein Unteranlageverwalter oder eine andere verbundene Partei der Gesellschaft ist. Beispielsweise werden die Gebühren des Anlageverwalters als Prozentsatz des Nettoinventarwerts eines Fonds berechnet und steigen mit steigendem Nettoinventarwert des Fonds.

Der Verwaltungsrat, der Anlageverwalter, die Verwahrstelle, der Administrator, der Indexanbieter, jeder genehmigte Kontrahent, die Berechnungsstelle bei einem DFI, jeder Kontrahent von Wertpapierleihgeschäften und alle anderen relevanten Parteien werden nach besten Kräften dafür Sorge tragen, dass im Sinne dieses Abschnitts auftretende Konflikte fair gelöst werden.

Es besteht kein Verbot für Geschäfte mit den Vermögenswerten eines Fonds durch verbundene Parteien und/oder deren jeweilige leitende Angestellte, Verwaltungsratsmitglieder oder Geschäftsführer, sofern diese Geschäfte zu marktüblichen Bedingungen nach dem Fremdvergleichsgrundsatz getätigt werden. Solche Transaktionen müssen im besten Interesse der Anleger liegen.

Zulässige Transaktionen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- (i) Es wird eine bestätigte Bewertung durch eine von der Verwahrstelle bzw. – bei Transaktionen mit Beteiligung der Verwahrstelle von der Gesellschaft – von der Gesellschaft als unabhängig und kompetent anerkannte Person eingeholt; oder
- (ii) das Geschäft erfolgt zu den bestmöglichen Bedingungen an organisierten Börsen nach deren Regeln; oder
- (iii) die Transaktionen erfolgen zu Bedingungen, die nach Auffassung der Verwahrstelle bzw. – im Falle eines Geschäfts mit Beteiligung der Verwahrstelle – nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechen, und im besten Interesse der Anleger.

Bei Geschäften mit Beteiligung der Verwahrstelle muss die Verwahrstelle bzw. die Verwaltungsgesellschaft dokumentieren, wie Absatz (i), (ii) oder (iii) erfüllt wurden und – im Falle von Absatz (iii) – angeben, auf welcher Grundlage sie sich davon überzeugt haben, dass den vorstehend genannten Grundsätzen entsprochen wurde.

INTERESSENKONFLIKTE

Vorbehaltlich der Bestimmungen in diesem Abschnitt können alle nahe stehenden Personen untereinander oder mit der Gesellschaft Verträge über Finanz-, Bank- oder sonstige Transaktionen abschließen. Hierzu gehören, ohne darauf beschränkt zu sein, Anlagen der Gesellschaft in Wertpapieren einer nahe stehenden Person oder Anlagen einer nahe stehenden Person in Gesellschaften oder Körperschaften, deren Anlagen Bestandteil der Vermögenswerte eines Fonds sind, oder die ein Interesse an solchen Verträgen oder Transaktionen haben. Darüber hinaus kann eine nahe stehende Person jeweils für eigene oder fremde Rechnung in Anteilen anlegen und mit Anteilen handeln, die sich auf einen Fonds oder ein Vermögen der Art, wie es im Vermögen eines Fonds enthalten ist, beziehen.

Barmittel der Gesellschaft können, vorbehaltlich der Bestimmungen der irischen Central Bank Acts, 1942 to 1998, in der durch die Central Bank and Financial Services Regulatory Authority of Ireland Acts, 2003 to 2004 einer nahe stehenden Person zur Verwahrung übergeben werden oder in durch eine nahe stehende Person ausgegebenen Einlagenzertifikaten oder Bankinstrumenten angelegt werden. Banktransaktionen und vergleichbare Transaktionen können auch mit oder mittels einer nahe stehenden Person durchgeführt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter können im Rahmen ihrer jeweiligen Geschäftstätigkeit auch unter anderen als den oben genannten Umständen in potenzielle Interessenkonflikte mit der Gesellschaft geraten. Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter berücksichtigen jedoch jeweils in diesem Fall ihre Verpflichtungen im Rahmen ihrer jeweiligen Verträge und insbesondere ihre Verpflichtungen, soweit möglich im besten Interesse der Gesellschaft und der Anleger zu handeln, unter Berücksichtigung ihrer Verpflichtungen anderen Kunden gegenüber bei der Vornahme von Anlagen, bei denen Interessenkonflikte entstehen können, und stellen sicher, dass diese Konflikte zwischen der Gesellschaft, den betreffenden Fonds und anderen Kunden fair gelöst werden. Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter stellen sicher, dass Anlagemöglichkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren anderen Kunden angemessen und gerecht verteilt werden. Falls doch ein Interessenkonflikt entsteht, bemüht sich die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Anlageverwalter darum sicherzustellen, dass derartige Konflikte fair gelöst werden.

Da die Gebühren der Verwaltungsgesellschaft auf dem Nettoinventarwert eines Fonds basieren, erhöhen sich bei einem Anstieg des Nettoinventarwerts des Fonds auch die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlenden Gebühren und entsprechend

16. Allgemeines

Fortsetzung

gerät die Verwaltungsgesellschaft in einen Interessenkonflikt in Fällen, in denen die Verwaltungsgesellschaft für die Ermittlung des Bewertungspreises der Anlagen eines Fonds zuständig ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen einem bestimmten Anleger einen Teil der Verwaltungsgebühr in Form eines Nachlasses zahlen. Nach bestimmten objektiven Kriterien kann die Verwaltungsgesellschaft Nachlässe gewähren. Wie in bestimmten Ländern vorgeschrieben und auf Anfrage eines Anlegers stellt die Verwaltungsgesellschaft kostenlos Informationen über die Gesamtbeträge dieser Nachlässe zur Verfügung.

Zahlungen von Nachlässen seitens der Verwaltungsgesellschaft sind nicht für alle Anteilsklassen oder in allen Ländern, abhängig von geltenden lokalen Gesetzen und/oder Vorschriften, erhältlich und können Offenlegungspflichten nach geltenden Gesetzen und Vorschriften unterliegen.

Die Verwaltungsratsmitglieder können auch als Verwaltungsratsmitglieder von anderen gemeinsamen Anlagevehikeln (Investmentfonds) tätig sein. Wenn ein potenzieller Interessenkonflikt zwischen ihren Pflichten gegenüber der Gesellschaft und denjenigen gegenüber Dritten entstehen, bemühen sich die Verwaltungsratsmitglieder sicherzustellen, dass ein derartiger Konflikt die Gesellschaft nicht unfairerweise beeinträchtigt.

Die Verwahrstelle hat ihre Verwahraufgaben in Bezug auf verwahrte Finanzinstrumente an The Bank of New York Mellon SA/NV und/oder The Bank of New York Mellon delegiert. Die Liste der von The Bank of New York Mellon SA/NV und The Bank of New York Mellon zum Datum dieses Prospekts beauftragten Unterbeauftragten ist im Anhang V enthalten. Die Auswahl der jeweiligen Unterbeauftragten, auf die Verwahrpflichten der Verwahrstelle übertragen werden können, ist abhängig von den Märkten, auf denen die Gesellschaft investiert.

Daher ist es möglich, dass die Verwahrstelle und/oder ihre Bevollmächtigten und Unterbevollmächtigten im Verlauf ihrer Geschäftstätigkeit an anderen Finanz- und geschäftlichen Transaktionen beteiligt sind, die gelegentlich potenzielle Interessenkonflikte mit der Gesellschaft oder einem bestimmten Fonds und/oder von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds oder anderen Fonds verursachen können, für die die Verwahrstelle als Verwahrstelle, Treuhänder oder Verwahrstelle tätig ist. In diesem Fall berücksichtigt die Verwahrstelle jedoch ihre Verpflichtungen nach dem Verwahrstellenvertrag und den Vorschriften und wird sich insbesondere nach besten Kräften bemühen sicherzustellen, dass die Ausübung ihrer Pflichten nicht durch ihre derartige Beteiligung beeinträchtigt wird, und dass entstehende Konflikte insoweit praktikabel und unter Berücksichtigung ihrer Verpflichtungen gegenüber anderen Kunden gerecht und im besten Interesse der Anleger insgesamt gelöst werden.

WECHSELSEITIGE ANLAGEN ZWISCHEN FONDS DER GESELLSCHAFT

Erhält die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter im Zuge einer Anlage in einem anderen Investmentfonds eine Provision im Namen des Fonds (einschließlich einer rabattierten Provision), so muss die Verwaltungsgesellschaft sicherstellen, dass diese Provision in das Vermögen des Fonds fließt.

Anlagen eines Fonds der Gesellschaft in den Anteilen eines anderen Fonds der Gesellschaft sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen (die zusätzlich zu den vorstehenden Bestimmungen für Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen gelten) zulässig:

- Es dürfen keine Anlagen in einem Fonds getätigt werden, der seinerseits Anteile anderer Fonds der Gesellschaft hält.

- Investiert ein Fonds in einen oder mehrere Fonds der Gesellschaft, so darf die jährliche Managementgebühr, die Anlegern, die in den Fonds investieren, berechnet wird, für den Teil der Vermögenswerte des anlegenden Fonds, der in empfangende Fonds der Gesellschaft investiert wird (ungeachtet dessen, ob diese Gebühr direkt bei der Anlage auf Fondsebene, indirekt auf der Ebene der empfangenden Fonds oder als Kombination von beidem gezahlt wird) den Satz der maximalen jährlichen Managementgebühr, die von Anlegern des anlegenden Fonds für den Rest der Vermögenswerte des anlegenden Fonds erhoben werden kann, nicht überschreiten, so dass infolge der Anlagen in dem empfangenden Fonds der Gesellschaft dem anlegenden Fonds die jährliche Managementgebühr nicht doppelt berechnet wird. Diese Bestimmung ist auch auf die jährliche Gebühr des Anlageverwalters anwendbar, wenn die Gebühr direkt aus dem Vermögen der Gesellschaft gezahlt wird.

STREITIGKEITEN UND SCHLICHTUNG

Die Gesellschaft ist weder in Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren involviert, noch haben die Verwaltungsratsmitglieder Kenntnis von anhängigen oder drohenden Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren.

BETEILIGUNGEN DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER

- (a) Es bestehen keine Dienstverträge zwischen der Gesellschaft und ihren Verwaltungsratsmitgliedern, noch sind solche Verträge geplant.
- (b) Zum Datum dieses Prospekts hält kein Verwaltungsratsmitglied eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Vermögenswerten, die von der Gesellschaft erworben oder veräußert wurden oder an diese ausgegeben wurden oder für die dies geplant ist, und soweit nicht nachstehend angegeben, ist kein Verwaltungsratsmitglied an zum Datum dieses Dokuments bestehenden Verträgen oder Vereinbarungen in wesentlicher Weise beteiligt, die ihrer Art nach ungewöhnlich oder für das Geschäft der Gesellschaft von Bedeutung wären.
- (c) Zum Datum dieses Prospekts hält weder eines der Verwaltungsratsmitglieder noch nahe stehende Personen wirtschaftliche Beteiligungen am Anteilskapital der Gesellschaft oder Optionen auf dieses Kapital.
- (d) Anne-Marie King, Gary Buxton und Barry McGrath sind Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft.

DATENSCHUTZ

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass aufgrund einer Anlage in der Gesellschaft und den damit verbundenen Beziehungen mit der Gesellschaft, ihren verbundenen Unternehmen, Dienstleistern, Vertretern und Bevollmächtigten (u. a. Ausfüllen des Zeichnungsformulars und die Aufzeichnung elektronischer Kommunikationen bzw. von Telefonaten) oder aufgrund der Übermittlung personenbezogener Daten in Bezug auf natürliche Personen an die Gesellschaft, die mit dem Anleger verbunden sind (z. B. Verwaltungsratsmitglieder, Treuhänder, Mitarbeiter, Vertreter, Anteilsinhaber, Anleger, Kunden, wirtschaftliche Eigentümer oder Vermittler), übermitteln diese natürliche Personen der Gesellschaft, ihren verbundenen Unternehmen, Dienstleistern, Vertretern und Bevollmächtigten bestimmte persönliche Informationen, bei denen es sich im Sinne der geltenden Datenschutzgesetze, u. a. der

16. Allgemeines

Fortsetzung

Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) um personenbezogene Daten handelt.

Die Gesellschaft hat eine Datenschutzerklärung erstellt, die weitere Informationen darüber vermittelt, wie die Gesellschaft die personenbezogenen Daten natürlicher Personen erhebt, nutzt und schützt. Die Datenschutzerklärung der Gesellschaft steht auf der Website etf.invesco.com zur Verfügung und ist im Antragsformular enthalten.

17. Wesentliche Verträge

Die folgenden Verträge wurden nicht im von der Gesellschaft zu verfolgenden gewöhnlichen Geschäftsgang abgeschlossen und sind oder können wesentlich sein:

- (a) Der **Managementvertrag** vom 12. Januar 2016 zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft. Der Managementvertrag sieht vor, dass die Bestellung der Verwaltungsgesellschaft so lange in Kraft bleibt, bis sie entweder von der Verwaltungsgesellschaft oder von der Gesellschaft mit einer Frist von mindestens 90 Tagen schriftlich gegenüber der jeweils anderen Partei gekündigt wird; unter bestimmten Umständen kann der Managementvertrag jedoch auch unverzüglich schriftlich von der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft gegenüber der jeweils anderen Partei gekündigt werden. Der Managementvertrag sieht bestimmte Freistellungen zugunsten der Verwaltungsgesellschaft vor, die aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds zahlbar sind, wobei diese im Falle von Betrug, Unredlichkeit, vorsätzlicher Unterlassung oder Fahrlässigkeit seitens der Verwaltungsgesellschaft im Hinblick auf die Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen und Aufgaben ausgeschlossen sind.

Der Managementvertrag enthält Bestimmungen zum beschränkten Rückgriff, im Rahmen derer Rückgriffsansprüche der Verwaltungsgesellschaft gegenüber der Gesellschaft im Hinblick auf Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit dem Managementvertrag ausdrücklich auf den Fonds beschränkt sind, der für die Anteile aufgelegt wurde, auf die sich diese Ansprüche beziehen, und die Verwaltungsgesellschaft hat keine Rückgriffsansprüche im Hinblick auf sonstige Vermögenswerte der Gesellschaft. Sollten diese Ansprüche nach Verwertung der Vermögenswerte des betreffenden Fonds und Verwendung dieser Verwertungserlöse zur Zahlung aller Ansprüche der Verwaltungsgesellschaft im Hinblick auf den betreffenden Fonds und alle sonstigen eventuellen Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die gleichrangig mit oder vorrangig vor diesen Rückgriffsansprüchen gegenüber dem betreffenden Fonds sind (das „relevante Datum“), nicht in voller Höhe gezahlt sein, so (a) wird der im Hinblick auf diese Ansprüche ausstehende Betrag automatisch gelöscht, (b) hat die Verwaltungsgesellschaft keine weiteren diesbezüglichen Zahlungsansprüche und (c) kann die Verwaltungsgesellschaft nicht die Abwicklung der Gesellschaft oder die Auflösung eines anderen Fonds infolge dieses Fehlbetrages verlangen; jedoch vorausgesetzt, dass (a) und (b) oben nicht für Vermögenswerte des Fonds gelten, die zu einem späteren Zeitpunkt zwischen dem relevanten Datum und dem Datum der Auflösung des Fonds vom Fonds gemäß den Vorschriften der Zentralbank gehalten oder zurückerlangt werden können.

- (b) Der **Anlageverwaltungsvertrag** vom 14. September 2017 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter. Der Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass die Bestellung des Anlageverwalters so lange wirksam bleibt, bis der Vertrag von einer der Parteien durch Mitteilung an die andere Partei mit einer Frist von mindestens 90 Tagen gekündigt wird, wobei der Anlageverwaltungsvertrag jedoch unter gewissen Umständen unverzüglich durch schriftliche Mitteilung einer Partei an die andere gekündigt werden kann. Der Anlageverwaltungsvertrag sieht bestimmte Freistellungen zugunsten des Anlageverwalters vor, wobei diese im Falle von Betrug, Unredlichkeit, vorsätzlicher Unterlassung oder Fahrlässigkeit seitens des Anlageverwalters im Hinblick auf

die Erfüllung oder Nichterfüllung seiner Verpflichtungen und Aufgaben ausgeschlossen sind.

- (c) Der **Verwahrstellenvertrag** vom 13. September 2017 (gültig ab 12.01 Uhr am 14. September 2017) zwischen der Gesellschaft und The Bank of New York Mellon SA/NV, Niederlassung Dublin (BNY Mellon Trust Company (Ireland) Limited vor dem 1. Dezember 2019).

Die Verwahrstelle fungiert als Verwahrstelle für die Vermögenswerte der Gesellschaft und ist für die Beaufsichtigung der Gesellschaft in dem nach anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und Verordnungen erforderlichen Maße und gemäß deren Bestimmungen zuständig. Die Verwahrstelle nimmt ihre Aufsichtspflichten gemäß den geltenden Gesetzen, Vorschriften und Verordnungen und im Einklang mit dem Verwahrstellenvertrag wahr.

Die Verwahrstelle lässt bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten die gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, wie gemäß den Standards und Gepflogenheiten einer professionellen Verwahrstelle festgelegt, die ihre Dienste in den Märkten und Hoheitsgebieten anbietet, in denen die Verwahrstelle ihre Dienste gemäß dem Verwahrstellenvertrag erfüllt, walten. Die Verwahrstelle darf gemäß den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags ihre Pflichten im Hinblick auf die sichere Verwahrung unter folgenden Bedingungen übertragen: (i) die Dienstleistungen werden nicht in der Absicht übertragen, die Anforderungen der Vorschriften zu umgehen; (ii) die Verwahrstelle kann belegen, dass es einen objektiven Grund für die Übertragung gibt; (iii) die Verwahrstelle ist bei der Auswahl und Bestellung eines Dritten, dem sie Teile der jeweiligen Aufgaben übertragen möchte, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgegangen und geht bei der regelmäßigen Überprüfung und laufenden Kontrolle von Dritten, denen sie Teile ihrer Verwahrungsaufgaben übertragen hat, und von Vereinbarungen des Dritten hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben weiterhin mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor. Die Verwahrstelle hat ihrer globalen Unterverwahrstelle, The Bank of New York Mellon SA/NV und/oder The Bank of New York Mellon, die Verantwortung für die Verwahrung der Finanzinstrumente und Barmittel der Gesellschaft übertragen.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft und den Anteilhabern für den Verlust von Finanzinstrumenten, die durch die Verwahrstelle oder eine ordnungsgemäß beauftragte Drittpartei (wie gemäß den Vorschriften festgelegt) verwahrt werden, und im Fall eines solchen Verlusts muss die Verwahrstelle der Gesellschaft unverzüglich Finanzinstrumente von identischem Typ oder den entsprechenden Betrag zurückgeben bzw. zurückerstatten. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust als Folge eines außerhalb ihrer angemessenen Kontrolle stehenden äußeren Ereignisses entstanden ist, dessen Folgen trotz aller zumutbaren Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können. Bei einem Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten können sich die Anteilhaber direkt oder indirekt über die Verwaltungsgesellschaft oder die Gesellschaft auf die Haftung der Verwahrstelle berufen, sofern dies nicht zu einer Verdoppelung von Rechtshilfen oder zu einer ungleichen Behandlung der Anteilhaber führt. Die Haftung der Verwahrstelle wird nicht dadurch beeinflusst, dass sie ihre Verwahrungsaufgaben nach dem Verwahrstellenvertrag übertragen hat. Vorbehaltlich der Haftung der Verwahrstelle für den Verlust von

17. Wesentliche Verträge

Fortsetzung

Finanzinstrumenten, die durch die Verwahrstelle oder eine ordnungsgemäß beauftragte Drittpartei (wie gemäß den Vorschriften festgelegt) verwahrt werden, haftet die Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und den Anteilhabern für ihren erlittenen Verlust, der aufgrund des fahrlässigen oder vorsätzlichen Versäumnisses seitens der Verwahrstelle entstehen, ihre Pflichten gemäß dem Verwahrstellenvertrag und/oder den Vorschriften ordnungsgemäß zu erfüllen. Die Verwahrstelle haftet nicht für Folgeschäden oder mittelbare oder konkrete Schäden oder Verluste, die sich aufgrund oder im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen seitens der Verwahrstelle ergeben. Der Verwahrstellenvertrag beinhaltet Schadloshaltungen zugunsten der Verwahrstelle für bestimmte Verluste aber unter Ausschluss von Angelegenheiten, bei denen die Verwahrstelle für die entstandenen Verluste haftet.

Der Verwahrstellenvertrag hat solange Gültigkeit, bis er von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von mindestens 90 (neunzig) Tagen schriftlich gekündigt wird. Eine Kündigung kann jedoch unter bestimmten Umständen, etwa bei der Insolvenz der Verwahrstelle, fristlos erfolgen. Im Falle einer (beabsichtigten) Abberufung oder eines Rücktritts der Verwahrstelle ernennt die Gesellschaft unter Einhaltung der anwendbaren Anforderungen der Zentralbank eine nachfolgende Verwahrstelle. Die Verwahrstelle darf nur mit Genehmigung der Zentralbank ersetzt werden.

Der Verwahrstellenvertrag unterliegt irischem Recht und die Gerichte Irlands haben die nicht ausschließliche Gerichtsbarkeit über Streitigkeiten oder Klagen, die sich aufgrund des Verwahrstellenvertrags oder im Zusammenhang damit ergeben.

Weitere Einzelheiten zu anderen relevanten wesentlichen Verträgen (sofern vorhanden) in Bezug auf einen Fonds sind dem jeweiligen Prospekt nachtrag zu entnehmen.

(d) Der **Verwaltungsvertrag** vom 13. September 2017 (gültig ab 12.01 Uhr am 14. September 2017) zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft und dem Administrator. Der Verwaltungsvertrag sieht vor, dass die Bestellung des Administrators so lange wirksam bleibt, bis der Vertrag von einer der Parteien durch Mitteilung an die andere Partei mit einer Frist von mindestens 90 Tagen gekündigt wird, wobei der Verwaltungsvertrag jedoch unter gewissen Umständen unverzüglich durch schriftliche Mitteilung einer Partei an die andere gekündigt werden kann. Der Verwaltungsvertrag sieht bestimmte Freistellungen zu Gunsten des Administrators vor, die von der Verwaltungsgesellschaft oder aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds zahlbar sind, wobei diese im Falle von Angelegenheiten, die aufgrund von Fahrlässigkeit, Betrug oder vorsätzlicher Nichterfüllung seitens des Administrators, seiner leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter, Subunternehmer und Repräsentanten im Hinblick auf die Erfüllung seiner bzw. ihrer Verpflichtungen entstehen, ausgeschlossen sind.

(e) Der **Anlageverwaltungsvertrag** vom 17. November 2020 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und Invesco Asset Management Limited. Der Vertrag sieht vor, dass die Bestellung von Invesco Asset Management Limited so lange fortbesteht, bis sie von einer der Parteien durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei unter Einhaltung einer Frist von mindestens 90 Tagen gekündigt wird, wobei bestimmte Umstände wie die Insolvenz einer der Parteien

oder eine nach der Anzeige nicht behobene Vertragsverletzung eintreten können. Der zusätzliche Anlageverwaltungsvertrag kann von jeder Partei gegenüber der anderen fristlos schriftlich gekündigt werden. Dieser Vertrag enthält bestimmte Freistellungsklauseln zu Gunsten von Invesco Asset Management Limited, die jedoch darauf beschränkt sind, Angelegenheiten auszuschließen, die sich aus Betrug, Arglist, vorsätzlichem Fehlverhalten oder Fahrlässigkeit von Invesco Asset Management Limited bei der Erfüllung ihrer Obliegenheiten und Verpflichtungen oder aus der fahrlässigen Nichterfüllung ihrer Obliegenheiten und Verpflichtungen ergeben.

(f) Der **Anlageverwaltungsvertrag** vom 19. November 2020 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Invesco Advisers Inc. Der Vertrag sieht vor, dass die Bestellung von Invesco Advisers Inc. so lange fortbesteht, bis er von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von mindestens 90 Tagen schriftlich gekündigt wird, wobei jedoch unter bestimmten Umständen wie z. B. der Insolvenz einer der Parteien oder eine nach Anzeige nicht behobene Vertragsverletzung der zusätzliche Anlageverwaltungsvertrag auch ohne Fristeinholung durch schriftliche Mitteilung einer der Parteien an die andere gekündigt werden kann. Dieser Vertrag enthält bestimmte Freistellungsklauseln zugunsten von Invesco Advisers Inc., die jedoch darauf beschränkt sind, Angelegenheiten auszuschließen, die sich aus Betrug, Arglist, vorsätzlichem Fehlverhalten oder Fahrlässigkeit von Invesco Advisers Inc. bei der Erfüllung ihrer Obliegenheiten und Verpflichtungen oder aus der fahrlässigen Missachtung ihrer Pflichten und Aufgaben ergeben.

Weitere Verträge. Zusätzlich zu den vorgenannten Verpflichtungen können lokale Gesetze oder Bestimmungen in bestimmten Hoheitsgebieten des EWR vorschreiben, dass der Fonds eine lokale Zahlstelle einrichtet. Zur Aufgabe der Zahlstelle kann u. a. die Führung von Konten gehören, über die Zeichnungs- und Rücknahmegelder und Ausschüttungen gezahlt werden. Anleger, die es vorziehen oder durch lokale Vorschriften verpflichtet sind, die Zahlung bzw. den Erhalt von Zeichnungs-/Rücknahmegeldern über einen Vermittler statt direkt an die Verwahrstelle oder die Gesellschaft durchzuführen, tragen ein Kreditrisiko gegenüber diesem Unternehmen in Bezug auf a) Zeichnungsgelder und b) Rücknahmegelder. Die Ernennung einer Zahlstelle (einschließlich einer Zusammenfassung der Vereinbarung über die Ernennung dieser Zahlstelle) wird in einem Ländernachtrag im Detail angegeben. Die Erbringung dieser Dienstleistungen soll zu gewöhnlichen, marktüblichen Bedingungen für die Gesellschaft erfolgen, wobei die Gebühren dafür zu normalen handelsüblichen Sätzen zu erheben sowie die Auslagen zu erstatten sind.

18. Unternehmensinformationen

BERICHTE UND FINANZAUSWEISE

Das Ende des Geschäftsjahres der Gesellschaft ist der 31. Dezember jeden Jahres. Der Jahresbericht und der geprüfte Jahresabschluss der Gesellschaft werden den Anteilshabern und der Zentralbank innerhalb von vier Monaten nach Beendigung eines jeden Geschäftsjahres und mindestens 21 Tage vor der Hauptversammlung der Gesellschaft zugesandt, auf der diese zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. Des Weiteren übermittelt die Gesellschaft den Anlegern und der Zentralbank innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des jeweiligen Halbjahreszeitraums, das heißt dem 30. Juni jeden Jahres, einen Halbjahresbericht und ungeprüften Halbjahresabschluss.

Diese Berichte und Abschlüsse enthalten eine Aufstellung über den Nettoinventarwert jedes einzelnen Fonds sowie der Anlagen der einzelnen Fonds zum Geschäftsjahresende oder zum Ende des jeweiligen Halbjahreszeitraums.

ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

Anteile dürfen nicht an eine US-Person übertragen werden.

Von Personen, die über ein Clearingsystem handeln, kann verlangt werden, dass sie eine Erklärung abgeben, dass ein Übertragungsempfänger keine unzulässige Person ist.

Wenn die Anteile nicht über ein anerkanntes Clearingsystem gehalten werden und der Übertragende eine irische steuerpflichtige Person ist oder als eine solche gilt oder für eine solche handelt, so kann die Gesellschaft einen Teil der Anteile des Übertragenden zurücknehmen und annullieren, der ausreicht, damit die Gesellschaft die in Bezug auf die Übertragung fälligen Steuern an die Steuerbehörden in Irland zahlen kann.

BEKANNTGABE VON PREISEN

Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse der einzelnen Fonds kann vom Administrator bezogen werden und wird täglich auf der Webseite in Bezug auf den Nettoinventarwert vom vorherigen Tag veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert wird unmittelbar nach Berechnung der irischen Börse mitgeteilt.

KOMMUNIKATION MIT ANTEILSINHABERN

Die Kommunikation mit dem Anteilshaber kann durch elektronische Post oder auf anderen Kommunikationswegen erfolgen, sofern der Anteilshaber dieser Kommunikationsmethode zugestimmt hat. Exemplare sämtlicher an Anteilshaber versandten Dokumente stehen zur Einsichtnahme am Sitz des Administrators zur Verfügung.

Informationen oder Mitteilungen der Gesellschaft an den Anteilshaber, der Anteile in einem Abwicklungssystem hält, u. a. Abstimmungs- und Vollmachtsunterlagen, Jahresberichte usw., werden an diejenigen Abwicklungssysteme übermittelt, die in der Lage sind, solche Informationen entgegenzunehmen und zur Übertragung an den Anteilshaber zu verarbeiten.

Die Kommunikation mit dem Anteilshaber wird auf der Webseite veröffentlicht. Anleger sollten die Webseite zur Sicherstellung, dass sie derartige Mitteilungen/Informationen rechtzeitig erhalten, regelmäßig besuchen oder ihre Makler oder sonstigen Finanzvermittler oder -berater damit beauftragen, dies für sie zu tun.

GRÜNDUNG UND GRUNDKAPITAL

Die Gesellschaft wurde am 11. September 2015 in Irland als eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital gegründet und unter der Registrierungsnummer 567964 eingetragen.

Zum Datum dieses Prospekts besteht das genehmigte Grundkapital der Gesellschaft aus 2 Zeichneranteilen („Zeichneranteile“) von jeweils 1 € und 1.000.000.000.000 nennwertlosen Anteilen, die anfangs als nicht klassifizierte Anteile ausgewiesen wurden und zur Ausgabe als Anteile zur Verfügung stehen.

Die Anteile sind mit keinen Vorkaufsrechten verbunden.

ZUSAMMENFASSUNG DER SATZUNG

Klausel 2 der Satzung sieht vor, dass das einzige Ziel der Gesellschaft die gemeinsame Anlage von Kapital breiter Anlegerkreise in Wertpapieren und/oder anderen liquiden finanziellen Vermögenswerten und entsprechend den Vorschriften nach dem Prinzip der Risikostreuung ist.

Die Satzung enthält Bestimmungen mit folgendem Inhalt:

Befugnis des Verwaltungsrats zur Zuteilung von Anteilen Der Verwaltungsrat ist generell und bedingungslos bevollmächtigt, alle Befugnisse der Gesellschaft zur Zuteilung der jeweiligen Wertpapiere, einschließlich Bruchteilsanteilen davon, bis zu einer Höhe auszuüben, die dem genehmigten aber bis jetzt noch nicht ausgegebenen Anteilskapital der Gesellschaft entspricht.

Änderung von Rechten Die mit einer Klasse verbundenen Rechte können mit der schriftlichen Zustimmung der Anteilshaber von drei Vierteln der Anzahl der ausgegebenen Anteile dieser Klasse oder mit der Genehmigung durch einen Sonderbeschluss, der auf einer gesonderten Hauptversammlung der Anteilshaber der Anteile dieser Klasse verabschiedet wurde, geändert oder aufgehoben werden. Die Anteile können auf diese Weise geändert oder aufgehoben werden entweder, wenn die Gesellschaft noch aktiv ist oder während einer Abwicklung der Gesellschaft oder während einer Abwicklung erwohnen wird. Diese Zustimmung oder diese Genehmigung ist jedoch nicht im Fall einer Änderung, Abänderung oder Aufhebung der mit Anteilen einer Klasse verbundenen Rechte erforderlich, wenn nach Auffassung des Verwaltungsrats diese Änderung, Abänderung oder Aufhebung die Anteilshaberinteressen nicht wesentlich beeinträchtigt. Eine jede solche Änderung, Abänderung oder Aufhebung wird in einer Ergänzung (oder Neufassung) des jeweiligen Prospektnachtrags angegeben, der ursprünglich in Verbindung mit den betreffenden Anteilen ausgegeben wurde. Ein Exemplar davon wird dem im Verzeichnis der Anteilshaber eingetragenen Anteilshaber am Datum der Herausgabe dieses Dokuments zugesandt und ist für den Anteilshaber verbindlich. Die beschlussfähige Mehrheit auf einer solchen gesonderten Hauptversammlung, sofern es sich nicht um eine vertagte Versammlung handelt, besteht aus zwei Personen, die mindestens ein Drittel der ausgegebenen Anteile der betreffenden Klasse halten oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertreten sind, und die beschlussfähige Mehrheit auf einer vertagten Versammlung besteht aus einer Klasse oder Klassen von stimmberechtigten Anteilen verbunden sind – bei einer Abstimmung durch Handzeichen eine Stimme und der/die persönlich anwesende(n) oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertretene(n) Inhaber von Zeichneranteilen hat bzw. haben eine Stimme in Bezug auf alle ausgegebenen Zeichneranteile. Bei einer Abstimmung mit Stimmzetteln der Anteilshaber von Anteilen eines Fonds können,

Stimmrechte Die Gesellschaft kann stimberechtigte und nicht stimberechtigte Anteile ausgeben. Die nicht stimberechtigten Anteile sind nicht mit dem Anspruch auf Erhalt einer Einladung zu Hauptversammlungen der Gesellschaft oder einem der Fonds ausgestattet, noch berechtigen sie zur Teilnahme an oder Stimmabgabe bei Hauptversammlungen. In Bezug auf die stimberechtigten Anteile hat der persönlich anwesende oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertretene Anteilshaber – vorbehaltlich etwaiger Rechte oder Beschränkungen, die jeweils mit einer Klasse oder Klassen von stimberechtigten Anteilen verbunden sind – bei einer Abstimmung durch Handzeichen eine Stimme und der/die persönlich anwesende(n) oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertretene(n) Inhaber von Zeichneranteilen hat bzw. haben eine Stimme in Bezug auf alle ausgegebenen Zeichneranteile. Bei einer Abstimmung mit Stimmzetteln der Anteilshaber von Anteilen eines Fonds können,

18. Unternehmensinformationen

Fortsetzung

wenn es mehr als eine Anteilsklasse pro Fonds gibt, die Stimmrechte dieses Anteilnehmers nach dem Ermessen des Verwaltungsrats in einer vom Verwaltungsrat festgelegten Weise angepasst werden, um den zuletzt berechneten Preis, zu dem Anteile der einzelnen fraglichen Klassen von der Gesellschaft zurückgenommen werden können, widerzuspiegeln. Der Inhaber von Bruchanteilen eines stimmberechtigten Anteils darf in Bezug auf diesen Bruchteilanteil eines stimmberechtigten Anteils keine Stimmrechte ausüben, weder bei einer Abstimmung durch Handzeichen noch bei einer geheimen Wahl. Gemäß den Bestimmungen der Zentralbank liegt die Entscheidung zur Zeichnung von Anteilen einer Anteilsklasse, in Bezug auf die die Stimmrechte eingeschränkt sind, einzig und allein beim Anleger, und jeder Anteilhaber von nicht stimmberechtigten Anteilen hat das Recht, seinen Bestand in stimmberechtigte Anteile umzuschichten, ohne dass bei einem solchen Umtausch Gebühren oder Kosten anfallen.

Änderung des Grundkapitals Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss das Grundkapital um den in diesem Beschluss festgesetzten Betrag und/oder die festgesetzte Anzahl erhöhen. Die Gesellschaft kann ferner durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss ihr gesamtes oder einen Teil ihres Grundkapitals konsolidieren und neu einteilen, so dass Anteile mit höherem Wert entstehen, oder alle oder einen Teil ihrer Anteile unterteilen, so dass Anteile mit einem niedrigerem Betrag oder Wert entstehen, oder Anteile annullieren, die weder von einer Person gezeichnet wurden noch Gegenstand einer Zeichnungsvereinbarung mit irgendeiner Person sind, und die Höhe ihres genehmigten Grundkapitals um den Betrag der so annullierten Anteile reduzieren oder die Währung einer Anteilsklasse neu festlegen.

Beteiligungen von Verwaltungsratsmitgliedern Unter der Voraussetzung, dass die Art und der Umfang ihrer Beteiligung wie nachstehend beschrieben offen gelegt werden, werden Verwaltungsratsmitglieder oder potenzielle Verwaltungsratsmitglieder aufgrund ihres Amtes weder daran gehindert, Vereinbarungen mit der Gesellschaft zu schließen, noch müssen diese Verträge oder Geschäfte, die von oder im Namen einer anderen Gesellschaft abgeschlossen werden und an denen ein Verwaltungsratsmitglied in irgendeiner Weise beteiligt ist, vermieden werden. Ferner sind Verwaltungsratsmitglieder, die solche Vereinbarungen abschließen oder sich auf diese Weise beteiligen, gegenüber der Gesellschaft bezüglich etwaiger realisierter Gewinne aus solchen Vereinbarungen oder Geschäften aufgrund ihrer Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied oder aufgrund eines daraus entstandenen Treuhandverhältnisses nicht rechenschaftspflichtig.

Die Art der Beteiligung eines Verwaltungsratsmitgliedes muss von diesem auf der Verwaltungsratssitzung, auf der die Frage des Vertragsabschlusses oder der Vereinbarung zuerst in Erwägung gezogen wird, erklärt werden, bzw. wenn das Verwaltungsratsmitglied zum Zeitpunkt der Sitzung nicht an dem vorgeschlagenen Vertrag oder der Vereinbarung beteiligt ist, auf der nächsten Verwaltungsratssitzung, die abgehalten wird, nachdem es sich auf diese Weise beteiligt hat, und wenn das Verwaltungsratsmitglied sich an einem Vertrag oder einer Vereinbarung beteiligt, nachdem diese abgehalten wurde, auf der ersten Verwaltungsratssitzung, die abgehalten wird, nachdem es sich auf diese Weise beteiligt hat.

Ein Verwaltungsratsmitglied darf bei Sitzungen des Verwaltungsrats oder eines durch die Verwaltungsratsmitglieder gegründeten Ausschusses bei Beschlussfassungen über eine Angelegenheit, an dem dieses Verwaltungsratsmitglied unmittelbar oder mittelbar in wesentlicher Hinsicht beteiligt ist (außer einer Beteiligung, die aufgrund seiner Beteiligung an Anteilen oder Anleihen oder sonstigen Wertpapieren oder anderweitig an der Gesellschaft oder über diese entsteht), oder über eine Pflicht, die in Konflikt mit dem Interesse der Gesellschaft steht bzw. stehen kann, nicht abstimmen. Ein Verwaltungsratsmitglied wird bei der beschlussfähigen Mehrheit, die

bei einer Versammlung in Bezug auf einen solchen Beschluss, über den dieses Mitglied nicht abstimmen darf, nicht mitgezählt.

Ein Verwaltungsratsmitglied ist berechtigt abzustimmen und bei der Ermittlung der beschlussfähigen Mehrheit in Bezug auf einen Beschluss mitgezählt zu werden, der die folgenden Angelegenheiten betrifft, nämlich:

- (i) die Bereitstellung einer Sicherheit, Garantie oder Entschädigung an das Verwaltungsratsmitglied hinsichtlich Geldern, die das Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen geliehen hat, oder Verpflichtungen, die das Verwaltungsratsmitglied auf Verlangen von oder zum Nutzen der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder mit ihr verbundener Unternehmen eingegangen ist;
- (ii) die Bereitstellung einer Sicherheit, Garantie oder Entschädigung gegenüber einem Dritten in Bezug auf eine Schuld oder Verpflichtung der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften oder mit ihr verbundener Unternehmen, für die das Verwaltungsratsmitglied selbst ganz oder teilweise, alleine oder gemeinschaftlich mit anderen gemäß einer Garantie oder Entschädigung oder durch die Stellung einer Sicherheit die Verantwortung übernommen hat;
- (iii) einen Vorschlag, der ein Angebot über Aktien oder Schuldscheine oder andere Wertpapiere von oder durch die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder ein mit ihr assoziiertes Unternehmen zur Zeichnung, zum Kauf oder Tausch betrifft, an dem das Verwaltungsratsmitglied als Teilnehmer an der Übernahme oder Unter-Übernahme von diesen interessiert ist oder anzunehmen ist, dass er daran interessiert ist;
- (iv) einen Vorschlag, der ein anderes Unternehmen betrifft, an dem das Verwaltungsratsmitglied unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, ob als leitender Angestellter, Anteilhaber oder auf irgendeine andere Art und Weise.

Die Gesellschaft kann die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes mit einem einfachen Mehrheitsbeschluss in beliebigem Umfang aussetzen oder lockern oder eine Transaktion, die aufgrund einer Zuwiderhandlung gegen diesen Absatz nicht ordnungsgemäß genehmigt wurde, bestätigen.

Kreditaufnahmebefugnisse Vorbehaltlich der Vorschriften kann der Verwaltungsrat alle Befugnisse der Gesellschaft zur Aufnahme oder Beschaffung von Geldern, zur Beleihung oder Belastung des Unternehmens, dessen Eigentums und dessen Vermögenswerten (sowohl gegenwärtige als auch zukünftige) und des nicht eingeforderten Kapitals oder eines Teils davon sowie zur Ausgabe von Wertpapieren, ob direkt oder als Sicherheit für eine Schuld, Verbindlichkeit oder Verpflichtung der Gesellschaft, ausüben, sofern alle derartigen Kreditaufnahmen innerhalb der von der Zentralbank festgelegten Grenzen und Bedingungen erfolgen.

Übertragung an Ausschüsse Die Verwaltungsratsmitglieder können eigene Befugnisse auf einen Ausschuss übertragen, gleichgültig, ob dieser sich aus Verwaltungsratsmitgliedern zusammensetzt oder nicht. Jede derartige Übertragung von Befugnissen kann vorbehaltlich von Bedingungen, die von den Verwaltungsratsmitgliedern auferlegt werden können, und entweder zusätzlich zu oder unter Ausschluss ihrer eigenen Befugnisse erfolgen und kann widerrufen werden. Das Verfahren eines Ausschusses mit zwei oder mehr Mitgliedern unterliegt vorbehaltlich entsprechender Auflagen den Bestimmungen der Satzung, die das entsprechende Verfahren bei den

18. Unternehmensinformationen

Fortsetzung

Verwaltungsratsmitgliedern regeln, soweit diese angewendet werden können.

Ausscheiden von Verwaltungsratsmitgliedern Die Verwaltungsratsmitglieder sind nicht verpflichtet, durch Rotation oder bei Erreichen eines bestimmten Alters auszuscheiden.

Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder Sofern nicht anderweitig jeweils von der Gesellschaft auf einer Hauptversammlung festgelegt, wird die gewöhnliche Vergütung jedes Verwaltungsratsmitglied von Zeit zu Zeit durch Beschluss des Verwaltungsrats festgelegt. Einem Verwaltungsratsmitglied, das zum geschäftsführenden Mitglied bestellt ist (im Sinne dieser Bestimmung auch das Amt des Vorsitzenden und seines Stellvertreters) oder das Mitglied eines Ausschusses ist oder sonstige Leistungen erbringt, die nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder über den Rahmen der gewöhnlichen Pflichten eines Verwaltungsratsmitglied hinausgehen, kann über Bezüge, Provisionen oder anderweitig eine von den Verwaltungsratsmitgliedern festzulegende besondere Vergütung gezahlt werden. Den Verwaltungsratsmitgliedern können alle Reise- und Hotelkosten und sonstigen Spesen bezahlt werden, die ihnen durch die Teilnahme an und die Rückkehr von Sitzungen des Verwaltungsrats oder Ausschüssen, die von den Verwaltungsratsmitgliedern errichtet wurden, oder von Hauptversammlungen der Gesellschaft oder gesonderten Versammlungen der Anteilhaber einer Anteilklasse der Gesellschaft oder ansonsten in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Pflichten ordnungsgemäß entstanden sind.

Übertragung von Anteilen Vorbehaltlich der nachstehend ausgeführten Beschränkungen können die Anteile eines Anteilhabers durch ein schriftliches Dokument in einer gebräuchlichen oder üblichen Form oder in einer anderen, vom Verwaltungsrat genehmigten Form übertragen werden.

Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen und ohne Angabe von Gründen die Registrierung einer Übertragung eines Anteils an (i) eine unzulässige Person oder; (ii) eine Person unter 18 Jahren (oder einem anderen nach Ansicht des Verwaltungsrats angemessenen Alter) oder eine Person, die nicht zurechnungsfähig ist; oder (iii) eine beliebige Person, sofern der Übertragungsempfänger dieser Anteile nach dieser Übertragung nicht der Inhaber von Anteilen wäre, die im Betrag dem Mindestbetrag für Erstzeichnungen entsprechen oder darüber liegen; oder (iv) an eine beliebige Person in Fällen, wenn infolge dieser Übertragung der Übertragende oder der Übertragungsempfänger weniger als die Mindestanlage halten würde; oder (v) eine beliebige Person, wenn in Bezug auf diese Übertragung eine Zahlung von Steuern offen bleibt, zurückweisen.

Der Verwaltungsrat kann die Anerkennung einer Übertragungsurkunde ablehnen, es sei denn sie wird zusammen mit dem (gegebenenfalls ausgegebenen) Zertifikat für die Anteile vorgelegt, auf die sie sich bezieht, sie bezieht sich nur auf eine Anteilklasse, nicht mehr als vier Übertragungsempfänger sind begünstigt und sie wird am eingetragenen Sitz oder an einem anderen vom Verwaltungsrat anzugebenden Ort hinterlegt.

Anspruch auf Rücknahme Ein Anteilhaber hat das Recht, die Rücknahme seiner Anteile von der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen der Satzung zu beantragen.

Ausschüttungen Die Satzung gestattet dem Verwaltungsrat, diejenigen Ausschüttungen in Bezug auf Anteilklassen zu beschließen, wie dies der Verwaltungsrat durch die Gewinne des jeweiligen Fonds für gerechtfertigt hält. Der Verwaltungsrat kann Ausschüttungsansprüche seitens des Anteilhabers ganz oder teilweise durch Sachausschüttung von Vermögenswerten des betreffenden Fonds und insbesondere von Anlagen, auf die der jeweilige Fonds Anspruch hat, befriedigen. Ein Anteilhaber kann vom Verwaltungsrat statt einer dinglichen Übertragung von

Vermögenswerten auf ihn auch einen Verkauf der Vermögenswerte und Zahlung der Nettoerlöse aus diesem Verkauf an den Anteilhaber verlangen. Jede Ausschüttung, die nicht innerhalb eines Zeitraums von sechs Jahren ab dem Datum des Ausschüttungsbeschlusses in Anspruch genommen wird, verjährt und fällt wieder dem jeweiligen Fonds zu.

Fonds Die Verwaltungsratsmitglieder müssen für die einzelnen von der Gesellschaft aufgelegten Fonds jeweils ein gesondertes Vermögensportfolio wie folgt einrichten:

- (i) Die Erlöse aus der Zuteilung und Ausgabe von Anteilen jeder Anteilklasse fließen dem jeweiligen, für diese Anteilklasse aufgelegten Fonds zu, und die auf diese Anteilklasse entfallenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Erträge und Aufwendungen sind diesem Fonds gemäß den Bestimmungen der Satzung zuzurechnen.
- (ii) Ein Vermögenswert, der von einem anderen Vermögenswert bzw. anderen Vermögenswerten, der bzw. die Bestandteil eines Fonds ist bzw. sind, abgeleitet wird (gleich ob Barmittel oder nicht), wird in den Büchern und Aufzeichnungen der Gesellschaft demselben Fonds zugewiesen wie der Vermögenswert, von dem dieser abgeleitet wurde, und Wertsteigerungen oder -abnahmen des betreffenden Vermögenswerts werden ebenfalls dem jeweiligen Fonds zugewiesen.
- (iii) In dem Fall, dass es Vermögenswerte der Gesellschaft gibt, die nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht einem oder mehreren bestimmten Fonds zugeschrieben werden können, steht es im Ermessen des Verwaltungsrats, vorbehaltlich der Zustimmung der Verwahrstelle, diese Vermögenswerte auf die Art und Weise und auf der Grundlage, die er für angemessen und gerecht hält, einem oder mehreren Fonds zuzuordnen oder zwischen einem oder mehreren Fonds aufzuteilen; und der Verwaltungsrat ist befugt, diese Grundlage in Bezug auf zuvor zugeordnete Vermögenswerte von Zeit zu Zeit mit der Zustimmung der Verwahrstelle zu ändern.
- (iv) Es werden keine Anteile zu Bedingungen ausgegeben, die den Anteilhaber eines Fonds berechtigen würden, sich abgesehen von den Vermögenswerten (falls vorhanden) des Fonds, die mit diesen Anteilen verbunden sind, an den Vermögenswerten der Gesellschaft zu beteiligen. Sind die Erträge aus den Vermögenswerten des jeweiligen Fonds nicht ausreichend, um den an einen Anteilhaber zahlbaren Rücknahmebetrag für den jeweiligen Fonds in voller Höhe zu finanzieren, so werden die Erträge des jeweiligen Fonds, vorbehaltlich der Bedingungen des jeweiligen Fonds, anteilig gleichmäßig auf die Anteilhaber des jeweiligen Fonds verteilt, und zwar im Verhältnis zu dem für die von einem Anteilhaber gehaltenen Anteile eingezahlten Betrag. Ist das realisierte Nettovermögen eines Fonds nicht ausreichend, um auf die betreffenden Anteile fällige Beträge in voller Höhe gemäß den Bedingungen des jeweiligen Fonds zu zahlen, so hat der Anteilhaber dieses Fonds kein weiteres Recht auf Zahlungen im Hinblick auf diese Anteile oder Ansprüche gegenüber der Gesellschaft, einem anderen Fonds oder sonstigen Vermögenswerten der Gesellschaft in Bezug auf Fehlbeträge.
- (v) jedem Fonds werden die Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten, Belastungen oder Rücklagen der Gesellschaft belastet, die sich auf diesen Fonds beziehen oder diesem zuzuordnen sind; und

18. Unternehmensinformationen

Fortsetzung

- (vi) Falls ein einem Fonds zuzurechnender Vermögenswert für die Erfüllung einer Verbindlichkeit, die nicht diesem Fonds zuzurechnen ist, verwendet wird, gelten die Bestimmungen von Section 1406(6) des Companies Act.

Fonds-umtausch Vorbehaltlich der Bestimmungen der Satzung ist ein Anteilinhaber, der Anteile in einer Klasse eines Fonds an einem Handelstag hält, berechtigt, von Zeit zu Zeit sämtliche oder einen Teil dieser Anteile in Anteile einer anderen Klasse in demselben oder einem gesonderten Fonds (wobei es sich um einen bestehenden Fonds oder einen Fonds handelt, der vom Verwaltungsrat zur Auflage mit Wirkung von diesem Handelstag beschlossen wurde) umzutauschen, wobei dieser Umtausch einer Umtauschgebühr (wie in diesem Prospekt angegeben) unterliegt.

Auflösung eines Fonds Jeder Fonds kann vom Verwaltungsrat nach seinem alleinigen und freien Ermessen durch schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle in jedem der folgenden Fälle aufgelöst werden:

- (i) falls der Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt unter dem vom Verwaltungsrat für diesen Fonds festgelegten und im jeweiligen Prospektnachtrag genannten Mindestfondsvolumen liegt; oder
- (ii) falls ein Fonds nicht mehr zugelassen oder anderweitig offiziell genehmigt ist; oder
- (iii) falls ein Gesetz verabschiedet wird, durch das die Fortführung des jeweiligen Fonds rechtswidrig oder nach Ansicht des Verwaltungsrats undurchführbar oder nicht ratsam wird; oder
- (iv) falls sich das Geschäft oder die wirtschaftliche oder politische Situation in Bezug auf einen Fonds in wesentlicher Hinsicht ändert, was nach Ansicht des Verwaltungsrats zu erheblichen Nachteilen für die Anlagen des jeweiligen Fonds führen würde; oder
- (v) falls der Verwaltungsrat den Beschluss gefasst hat, dass die Fortführung eines Fonds unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen und den besten Interessen des Anlegers undurchführbar oder nicht ratsam ist.
- (vi) Der Verwaltungsrat muss dem Anteilinhaber des jeweiligen Fonds eine Auflösungsmitteilung machen und mit dieser Mitteilung das Datum festlegen, an dem diese Auflösung wirksam wird, wobei dieses Datum nach einem bestimmten Zeitraum nach Zustellung dieser Mitteilung liegen muss, der vom Verwaltungsrat nach seinem alleinigen und freien Ermessen festgelegt werden kann.
- (vii) Mit Wirkung vom und ab dem Datum, zu dem ein Fonds aufgelöst wird oder im Fall des nachstehenden Unterabsatzes (A), von und ab einem anderen, vom Verwaltungsrat gegebenenfalls festgelegten Datum:
- dürfen keine Anteile des jeweiligen Fonds von der Gesellschaft ausgegeben oder verkauft werden;
 - wird der Anlageverwalter nach den Weisungen des Verwaltungsrats alle Vermögenswerte veräußern, die sich dann im Bestand des jeweiligen Fonds befinden (wobei diese Veräußerung auf die Art und Weise und innerhalb des Zeitraums nach der Auflösung des jeweiligen Fonds erfolgen muss, wie der Verwaltungsrat dies für ratsam hält);
 - wird die Verwahrstelle nach den jeweiligen Weisungen des Verwaltungsrats alle Nettobarerlöse, die aus der

Realisierung des jeweiligen Fonds stammen und für den Zweck einer solchen Verteilung zur Verfügung stehen, an die Anteilinhaber im Verhältnis zu ihren jeweiligen Beteiligungen im jeweiligen Fonds ausschütten, unter dem Vorbehalt, dass die Verwahrstelle nicht verpflichtet ist (außer im Fall der Schlussumschüttung), alle ihr zum betreffenden Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Gelder auszuschütten, wenn deren Höhe nicht ausreicht, um 1€ oder dessen Gegenwert in der jeweiligen Währung in Bezug auf jeden Anteil des jeweiligen Fonds zu zahlen, und weiterhin unter dem Vorbehalt, dass die Verwahrstelle berechtigt ist, aus den ihr als Teil des jeweiligen Fonds zur Verfügung stehenden Geldern Rücklagen für sämtliche Kosten, Abgaben, Aufwendungen, Ansprüche und Forderungen, die der Verwahrstelle oder dem Verwaltungsrat in Verbindung mit der Auflösung des jeweiligen Fonds entstehen, von ihnen geltend gemacht oder erwartet werden oder die durch die Auflösung des jeweiligen Fonds entstehen, einzubehalten und aus den so einbehaltenen Geldern für alle diese Kosten, Abgaben, Aufwendungen, Ansprüche oder Forderungen entschädigt und schadlos gehalten zu werden; und

- jede dieser oben unter (C) genannten Verteilungen/Ausschüttungen soll auf die Art und Weise erfolgen, die der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen und freien Ermessen festlegen kann, soll aber nur gegen Vorlage der Urkunden oder Zertifikate in Bezug auf die Anteile des jeweiligen Fonds (falls ausgegeben), in Bezug auf die diese Ausschüttung erfolgt, und nach Einreichung eines Auszahlungsantrags bei der Verwahrstelle, den die Verwahrstelle nach alleinigem Ermessen verlangen kann. Sämtliche Zertifikate sind im Fall einer Zwischenausschüttung von der Verwahrstelle mit einem Vermerk über gemachte Zahlungen zu versehen und im Fall der Schlussumschüttung an die Verwahrstelle auszuhandigen. Alle nicht beanspruchten Erlöse oder sonstigen von der Verwahrstelle gehaltenen Barmittel können nach Ablauf von zwölf Monaten nach dem Datum, an dem diese zahlbar waren, bei Gericht eingezahlt werden, vorbehaltlich des Rechts der Verwahrstelle, davon sämtliche Aufwendungen abzuziehen, die ihr bei der Durchführung dieser Zahlung entstehen.
- Der Verwaltungsrat ist befugt, eine Umstrukturierung und/oder Verschmelzung der Gesellschaft oder eines oder mehrerer Fonds zu den Bedingungen und Konditionen vorzuschlagen und umzusetzen, die vom Verwaltungsrat vorbehaltlich der folgenden Konditionen genehmigt wurden:
- dass die vorherige Genehmigung der Zentralbank eingeholt wurde; und
- dass der Anteilinhaber des jeweiligen Fonds oder der jeweiligen Fonds die Einzelheiten zum Umstrukturierungs- und/oder Verschmelzungsplan in einer vom Verwaltungsrat genehmigten Form mitgeteilt wurden, und dass ein Sonderbeschluss der Anteilinhaber des jeweiligen Fonds oder der jeweiligen Fonds verabschiedet wurde, der den besagten Plan billigt.

Der jeweilige Umstrukturierungs- und/oder Verschmelzungsplan hat zu denjenigen Bedingungen, die erfüllt wurden, zu erfolgen oder zu dem späteren Termin, wie der Plan dies vorsehen kann oder wie der Verwaltungsrat dies entscheiden kann, wobei die Bedingungen dieses

18. Unternehmensinformationen

Fortsetzung

Plans für den Anteilsinhaber verbindlich sind, und der Verwaltungsrat dazu befugt ist, alle Handlungen und Dinge vorzunehmen und diese vornehmen soll, die für die Umsetzung des Plans erforderlich sind.

Abwicklung Die Satzung enthält Bestimmungen mit folgendem Inhalt:

- (i) Falls die Gesellschaft abgewickelt werden soll, verwendet der Liquidator das Vermögen der einzelnen Fonds, vorbehaltlich der Bestimmungen des Companies Act, auf die Weise und in der Reihenfolge, die er für die Befriedigung der sich auf den jeweiligen Fonds beziehenden Ansprüche der Gläubiger für geeignet hält.
- (ii) Zunächst wird der einer Anteilsklasse jeweils zuzurechnende verhältnismäßige Anteil des Vermögens eines Fonds an die Inhaber von Anteilen der jeweiligen Anteilsklasse in dem Verhältnis ausgeschüttet, in dem die von jedem Anteilsinhaber gehaltenen Anteile am Tag des Beginns der Abwicklung zur Gesamtzahl der ausgegebenen Anteile der jeweiligen Anteilsklasse stehen; danach erfolgt eine Ausschüttung an den bzw. die jeweiligen Inhaber der Zeichneranteile mittels Zahlungen von Beträgen bis zur Höhe der darauf gezahlten Gegenleistung aus dem Vermögen der Gesellschaft, das keiner Anteilsklasse zuzurechnen ist. Steht kein ausreichendes Vermögen für die vollständige Leistung dieser Zahlung zur Verfügung, so erfolgt kein Rückgriff auf das den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnende Vermögen der Gesellschaft. Drittens wird schließlich ein möglicher Restbetrag, der keiner Anteilsklasse zuzurechnen ist, den Anteilsklassen auf Grundlage des jeder Anteilsklasse zuzuordnenden Nettoinventarwerts am Tag des Beginns der Abwicklung anteilig zugeordnet, und der auf diese Weise einer Anteilsklasse zugeordnete Betrag anschließend an die Anteilsinhaber anteilig im Verhältnis der von diesen an der jeweiligen Anteilsklasse gehaltenen Anzahl von Anteilen ausgeschüttet.
- (iii) Ein Fonds kann gemäß Section 1406 des Companies Act abgewickelt werden, und in diesem Falle gelten die Bestimmungen für die Abwicklung in der Satzung bezüglich dieses Fonds entsprechend.
- (iv) Falls die Gesellschaft abgewickelt werden soll (gleich, ob die Liquidation freiwillig, unter Aufsicht oder durch das Gericht erfolgt), kann der Liquidator kraft eines Sonderbeschlusses der Anteilsinhaber und aller sonstigen Bevollmächtigungen, die gemäß dem Companies Act erforderlich sind, das sich auf den jeweiligen Fonds beziehende Vermögen der Gesellschaft ganz oder teilweise im Wege einer Sachauskehrung an die Inhaber von Anteilen einer Klasse bzw. Klassen in dem jeweiligen Fonds verteilen, unabhängig davon, ob das Vermögen aus Eigentum einer einzigen Art besteht oder nicht. Für diese Zwecke kann er für eine oder mehrere Eigentumsklassen den Wert ansetzen, den er für angemessen hält; ferner kann er festlegen, wie diese Verteilung im Verhältnis zwischen den Anteilsinhabern der Gesellschaft bzw. den Inhabern der verschiedenen Anteilsklassen eines Fonds zu erfolgen hat. Der Liquidator kann kraft derselben Bevollmächtigung gegebenenfalls einen Teil des Vermögens zugunsten der Inhaber auf Treuhänder von Treuhandvermögen übertragen, die dem Liquidator kraft derselben Bevollmächtigung geeignet erscheinen, sodass die Liquidation der Gesellschaft abgeschlossen und diese aufgelöst werden kann, jedoch mit der Maßgabe, dass kein Anteilsinhaber gezwungen wird, Vermögenswerte anzunehmen, für die Verbindlichkeiten bestehen. Ein Anteilsinhaber kann den Liquidator bitten, statt einer dinglichen Übertragung der Vermögenswerte auf ihn, diese

zu veräußern und stattdessen den Nettoverkaufserlös an ihn zu zahlen.

Pflichtanteile In der Satzung sind keine Pflichtanteile für Verwaltungsratsmitglieder vorgesehen.

Namensänderung In dem Fall, dass die Invesco Investment Management Limited nicht länger die Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft ist und kein Unternehmen aus ihrer Unternehmensgruppe an ihrer Stelle zur Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft ernannt wird, dann veranlasst der Verwaltungsrat vor oder unmittelbar nach dieser Kündigung die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung, um vorzuschlagen, dass der Name der Gesellschaft so geändert wird, dass er keinerlei Beteiligung seitens der Invesco Investment Management Limited (oder eines ihrer verbundenen Unternehmen) in der Gesellschaft reflektiert. Auf einer solchen, zur Änderung des Namens einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung haben die Anteilsinhaber, die persönlich anwesend oder durch Stimmrechtsbevollmächtigte oder (im Fall von Körperschaften) durch Stimmrechtsbevollmächtigte oder durch einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter vertreten sind, die stimmberechtigt sind und bei einer Abstimmung mit Stimmzetteln zugunsten des vorgeschlagenen Beschlusses zur Änderung des Namens der Gesellschaft abstimmen, gemeinsam diejenige Gesamtzahl von Stimmen, die eine oder mehrere Stimmen mehr als die Anzahl von Stimmen beträgt, die bei einer solchen Abstimmung mit Stimmzetteln abgegeben werden muss, damit der besagte Sonderbeschluss angenommen wird. Eine solche Namensänderung hat gemäß den Bestimmungen des Companies Act und den Vorschriften der Zentralbank zu erfolgen.

SONSTIGES

Zum Datum dieses Prospekts hat die Gesellschaft keine ausstehenden oder eingerichteten aber nicht ausgereichten Darlehen (einschließlich Laufzeitkrediten) und keine ausstehenden Hypotheken, Belastungen, Schuldverschreibungen oder sonstigen Fremdmittel oder Verbindlichkeiten in Form von Mittelaufnahmen einschließlich Überziehungskrediten, Verbindlichkeiten aus Akzepten oder Akzeptkrediten, Verpflichtungen aus Ratenkäufen oder Finanzierungsleasingverhältnissen, Garantien oder andere Eventualverbindlichkeiten.

Außer soweit im Abschnitt „Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder“ angegeben, hat kein Verwaltungsratsmitglied eine Beteiligung an der Werbung für oder an einem Vermögenswert selbst, der von der Gesellschaft erworben oder zum Erwerb durch die Gesellschaft vorgeschlagen wurde.

Außer infolge des Abschlusses der vorstehend im Abschnitt „Wesentliche Verträge“ aufgeführten Vereinbarungen durch die Gesellschaft oder sonstiger Gebühren/Vergütungen, Provisionen oder beglichener Kosten wurden keine Zahlungen oder sonstige Leistungen gegenüber Promotern der Gesellschaft gezahlt bzw. erbracht noch ist dies beabsichtigt.

Es wurden keine Provisionen, Nachlässe, Maklergebühren oder sonstige Sonderbedingungen von der Gesellschaft für die Zeichnung oder die Bereitschaft zur Zeichnung von Anteilen oder für die Vermittlung oder die Bereitschaft zur Vermittlung von Zeichnungen von Anteilen oder Fremdkapital der Gesellschaft gezahlt bzw. gewährt und sind auch nicht zahlbar.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Teil ihrer Gebühren an Vertriebsstellen, Händler oder andere Unternehmen zahlen, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen oder direkt oder indirekt Dienstleistungen für die Fonds oder die Anteilsinhaber erbringen und kann persönliche Vereinbarungen auf einer mit einem Inhaber oder potenziellen Inhaber von Anteil ausgehandelten Basis eingehen. Die Auswahl der Inhaber oder potenziellen Inhaber von Anteilen, mit

18. Unternehmensinformationen

Fortsetzung

denen derartige persönliche Vereinbarungen getroffen werden können, sowie die Bedingungen, zu denen die Verwaltungsgesellschaft oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen, Beauftragte oder Platzierungsstellen derartige persönliche Vereinbarungen eingehen können, ist Sache des jeweiligen Unternehmens, mit der Ausnahme, dass als eine Bedingung dieser Vereinbarungen, der Gesellschaft dadurch keine Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten jeglicher Art entstehen.

Verwaltungsgesellschaft nicht übereinstimmen und ferner den Vorschriften entsprechen. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Vergütungspolitik jederzeit der Geschäftsstrategie, den Geschäftszielen und den Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der Fonds und der Anleger entspricht und Maßnahmen umfasst, die gewährleisten, dass alle relevanten Interessenkonflikte jederzeit auf angemessene Weise gehandhabt werden. Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik, einschließlich einer Beschreibung, wie die Vergütung und Leistungen berechnet werden, sowie Angaben zu den für die Gewährung der Vergütung und Leistungen zuständigen Personen, finden Sie auf der folgenden Webseite: etf.invesco.com. Die Vergütungspolitik ist auf Anfrage kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

DOKUMENTE ZUR EINSICHT

Exemplare der unter (a), (g) und (h) unten genannten Dokumente können zur üblichen Geschäftszeit an jedem Wochentag (außer samstags, sonntags und an öffentlichen Feiertagen) am Geschäftssitz des Gesellschaftssekretärs und Exemplare der unter (a) - (f) unten genannten Dokumente können unter der Adresse Portman Square House, 43-45 Portman Square, London, W1H 6LY Vereinigtes Königreich kostenfrei eingesehen werden.

- (a) die Satzung;
- (b) der Prospekt der Gesellschaft;
- (c) die Prospektnachträge der einzelnen Fonds;
- (d) die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID);
- (e) die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft;
- (f) die oben erwähnten wesentlichen Verträge;
- (g) die Vorschriften;
- (h) die von der Zentralbank herausgegebenen OGAW-Mitteilungen (UCITS Notices).

Exemplare der Satzung und der periodischen Berichte und Abschlüsse sind kostenlos vom Administrator zu beziehen.

Exemplare der weiter oben unter (a) - (e) genannten Dokumente sind auch auf der Webseite etf.invesco.com abrufbar.

Die oben genannten Dokumente können interessierten Anlegern auf Anfrage auch zugestellt werden.

In dem Maße, indem dies in diesem Prospekt nicht erfasst ist oder falls sich solche Details geändert haben und nicht in einer geänderten Version des Prospekts erfasst sind, werden einem Anteilinhaber auf Anfrage und kostenlos aktuelle Informationen bereitgestellt zu:

- (i) der Identität der Verwahrstelle und eine Beschreibung ihrer Pflichten und Interessenkonflikte, die aufkommen können; und
- (ii) eine Beschreibung der Verwahrfunktionen, die von der Verwahrstelle delegiert wurden, eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und Interessenkonflikte, die aus diesem Delegieren herrühren können.

VERGÜTUNGSPOLITIK

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik in Übereinstimmung mit OGAW-V etabliert. Diese Vergütungspolitik legt Vergütungsregeln in Bezug auf Personal und Führungskräfte der Verwaltungsgesellschaft fest, deren Tätigkeiten wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil der Fonds haben. Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Gewährung der Vergütung und Leistungen zuständig und stellt sicher, dass ihre Vergütungspolitik und -praktiken einem soliden und effektiven Risikomanagement gerecht werden, nicht dazu führen, dass Risiken eingegangen werden, die mit dem Risikoprofil der Fonds und der Satzung der

ANHANG I

Märkte

Die Börsen/Märkte sind gemäß den Anforderungen der Zentralbank, die keine Liste anerkannter Märkte herausgibt, unten aufgeführt.

BÖRSEN UND GEREGLTE MÄRKTE

Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren oder in Anteilen an offenen OGA und DFIs, deren Handel außerbörslich (OTC) erfolgt, sind die Anlagetätigkeiten eines Fonds auf die folgenden Börsen und geregelten Märkte beschränkt:

1. (a) jede Börse, die:
 - (i) sich in einem Mitgliedstaat befindet;
 - (ii) sich in einem EWR-Mitgliedstaat befindet;
 - (iii) die sich in einem der folgenden Mitgliedsländer der OECD befinden: Australien, Kanada, Hongkong, Japan, Neuseeland, Schweiz, Türkei, das Vereinigte Königreich (für den Fall, dass das Vereinigte Königreich kein EU-Mitgliedstaat mehr ist) und die Vereinigten Staaten von Amerika; oder
- (b) jede Börse, die in der folgenden Liste enthalten ist:

| | |
|--------------------|--|
| Ägypten | <i>Egyptian Exchange; Cairo Stock Exchange, Alexandria Stock Exchange;</i> |
| Argentinien | <i>Buenos Aires Stock Exchange, Cordoba Stock Exchange, La Plata Stock Exchange, Mendoza Stock Exchange, Rosario Stock Exchange, Mercado Abierto Electronico;</i> |
| Bahrain | <i>Bahrain Stock Exchange</i> |
| Bangladesch | <i>Dhaka Stock Exchange; Chittagong Stock Exchange;</i> |
| Bermuda | <i>Bermuda Stock Exchange;</i> |
| Botswana | <i>Botswana Stock Exchange;</i> |
| Brasilien | <i>Bolsa de Valores Minas Espírito Santo Brasília, Brasil Bolsa Balcão S.A.;</i> |
| Chile | <i>Santiago Stock Exchange; Valparaiso Stock Exchange;</i> |
| China | <i>Shanghai Stock Exchange und Shenzhen Stock Exchange;</i> |
| Costa Rica | <i>Bolsa Nacional de Valores;</i> |
| Ghana | <i>Ghana Stock Exchange;</i> |
| Indien | <i>Bombay Stock Exchange und National Stock Exchange of India; Ahmedabad Stock Exchange, Bangalore Stock Exchange, Magadh Stock Exchange, Uttar Pradesh Stock Exchange, Calcutta Stock Exchange;</i> |
| Indonesien | <i>Indonesia Stock Exchange;</i> |
| Israel | <i>Tel Aviv Stock Exchange;</i> |
| Jordanien | <i>Amman Stock Exchange;</i> |

| | |
|-------------------------------------|---|
| Katar | <i>Qatar Stock Exchange;</i> |
| Kenia | <i>Nairobi Securities Exchange;</i> |
| Kolumbien | <i>Colombia Stock Exchange;</i> |
| Korea | <i>Korea Exchange;</i> |
| Kroatien | <i>Zagreb Stock Exchange;</i> |
| Kuwait | <i>Boursa Kuwait;</i> |
| Malaysia | <i>Bursa Malaysia;</i> |
| Marokko | <i>Casablanca Stock Exchange;</i> |
| Mauritius | <i>Stock Exchange of Mauritius;</i> |
| Mexiko | <i>Bolsa Mexicana de Valores; Mexico Stock Exchange;</i> |
| Namibia | <i>Namibian Stock Exchange;</i> |
| Oman | <i>Muscat Securities Market;</i> |
| Pakistan | <i>Pakistan Stock Exchange;</i> |
| Peru | <i>Bolsa de Valores de Lima; Lima Stock Exchange;</i> |
| Philippinen | <i>Philippine Stock Exchange;</i> |
| Russland | <i>Moscow Exchange;</i> |
| Sambia | <i>Lusaka Stock Exchange</i> |
| Saudi-Arabien | <i>Saudi Stock Exchange;</i> |
| Singapur | <i>Singapore Exchange;</i> |
| Sri Lanka | <i>Colombo Stock Exchange;</i> |
| Südafrika | <i>Johannesburg Stock Exchange;</i> |
| Taiwan | <i>Taiwan Stock Exchange Corporation;</i> |
| Thailand | <i>The Stock Exchange of Thailand;</i> |
| Tunesien | <i>Bourse de Valeurs Mobiliers de Tunis;</i> |
| Ukraine | <i>PFTS Stock Exchange, Ukrainian Stock Exchange;</i> |
| Uruguay | <i>Montevideo Stock Exchange;</i> |
| Vereinigte Arabische Emirate | <i>Abu Dhabi Exchange, NASDAQ Dubai, Dubai Financial Markets;</i> |
| Vietnam | <i>Ho Chi Minh City Stock Exchange;</i> |

- (c) jeden der folgenden Freiverkehrsmärkte:
 - (i) Der von der International Capital Market Association organisierte Markt;
 - (ii) der (i) von Banken und anderen Institutionen betriebene, durch die britische Finanzaufsichtsbehörde (Financial Services Authority, FSA) geregelte Markt, der den Inter-Professional Conduct-Bestimmungen des Market Conduct Sourcebook der FSA unterliegt und (ii) der Markt für Non-Investment Products, der den im Non Investment Products Code enthaltenen

ANHANG I - Märkte

Fortsetzung

Vorgaben unterliegt, die von Teilnehmern des Londoner Markts aufgestellt wurden, darunter auch die FSA und die Bank of England;

(x) Tokyo International Financial Futures Exchange;

(iii) Der Markt für US-Regierungspapiere, der von Wertpapierhändlern für Staatspapiere (Primary Dealers) betrieben und von der Federal Reserve Bank of New York und der US-Börsenaufsicht (Securities and Exchange Commission) geregelt wird;

(iv) Der Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten, der von Wertpapierhändlern für Staatspapiere und Sekundärhändlern (Secondary Dealers), die von der US-Börsenaufsicht und der Financial Industry Regulatory Authority reguliert werden, betrieben wird (und von Bankinstitutionen, die von der Bankenaufsichtsbehörde für landesweit tätige und ausländische Banken (US Comptroller of the Currency), der US-Notenbank Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation reguliert werden);

(v) Der Freiverkehrsmarkt für kanadische Regierungsanleihen wie von der Investment Industry Regulatory Organisation of Canada reguliert;

(vi) Der französische Markt für Titres de Creance Negotiable (Freiverkehrsmarkt für handelbare Schuldtitel).

(d) jeden der folgenden elektronischen Handelsplätze:

(i) NASDAQ.

2 In Bezug auf jeden börsengehandelten derivativen Finanzkontrakt jede Börse, an der ein solcher Kontrakt erworben oder verkauft werden kann und die geregelt ist, regelmäßig betrieben wird, anerkannt und öffentlich zugänglich ist und die (i) in einem EWR-Mitgliedstaat, (ii) im Vereinigten Königreich, (iii) in Australien, Kanada, Hongkong, Japan, Neuseeland, der Schweiz, den Vereinigten Staaten liegt, (iv) die Channel Islands Stock Exchange (v) die unter (d) oben aufgeführt ist oder (vi) jede der folgenden Börsen:

(i) The Chicago Board of Trade;

(ii) The Mercantile Exchange;

(iii) The Chicago Board Options Exchange;

(iv) EDX London;

(v) New York Mercantile Exchange;

(vi) New York Board of Trade;

(vii) New Zealand Futures and Options Exchange;

(viii) Hong Kong Futures Exchange;

(ix) Singapore Commodity Exchange;

ANHANG II

Für die Fonds gemäß den Vorschriften geltende Anlagebeschränkungen

In diesem Anhang II werden die zulässigen Anlagen und allgemeinen Anlagebeschränkungen, die auf jeden Fonds Anwendung finden, aufgeführt. Genauere Angaben zu den fondsspezifischen Anlagebeschränkungen sind dem betreffenden Prospektnachtrag für jeden Fonds zu entnehmen. Zur Vermeidung von Zweifeln sei angeführt, dass die zusätzlichen fondsspezifischen Anlagebeschränkungen, wie sie im jeweiligen Prospektnachtrag des Fonds aufgeführt sind, restriktiver sein können als die Anlagebeschränkungen in diesem Anhang II.

1 ZUGELASSENE ANLAGEN

Die Anlagen der einzelnen Fonds sind beschränkt auf:

- 1.1 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente (jeweils gemäß Definition in den Zentralbankvorschriften), die entweder zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat zugelassen sind oder die auf einem geregelten Markt gehandelt werden, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat zugänglich ist (und in jedem Falle in Anhang I aufgeführt ist).
- 1.2 Kürzlich emittierte Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem sonstigen Markt (wie vorstehend erläutert) zugelassen werden;
- 1.3 Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden.
- 1.4 Anteile von OGAWs.
- 1.5 Anteile von Nicht-OGAWs.
- 1.6 Einlagen bei Kreditinstituten.
- 1.7 DFI.

2 ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

- 2.1 Ein OGAW darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in anderen als den in Absatz 1 beschriebenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
- 2.2 Ein OGAW darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in kürzlich emittierten Wertpapieren anlegen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem sonstigen Markt (wie in Absatz 1.1 beschrieben) zugelassen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen des OGAW in bestimmten als „Rule 144A Securities“ bekannten US-Wertpapieren, unter der Voraussetzung, dass:
 - (i) die Wertpapiere mit der Verpflichtung emittiert werden, dass sie innerhalb eines Jahres nach Emission bei der SEC registriert werden; und dass
 - (ii) die Wertpapiere keine illiquiden Wertpapiere sind, d. h. sie können vom OGAW innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis bzw. dem annähernden Preis, zu dem sie vom OGAW bewertet werden, realisiert werden.
- 2.3 Ein OGAW darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen, sofern der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der

Emittenten, bei denen jeweils mehr als 5 % angelegt werden, unter 40 % liegt.

- 2.4 Mit der vorherigen Genehmigung der Zentralbank kann die Grenze von 10 % (siehe Abs. 2.3) auf 25 % bei Schuldverschreibungen angehoben werden, die von einem Kreditinstitut mit eingetragenem Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber von Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Sofern ein OGAW mehr als 5 % seines Nettovermögens in solchen Schuldverschreibungen von ein und demselben Emittenten anlegt, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettoinventarwerts des OGAW nicht übersteigen.
- 2.5 Die Grenze von 10 % (siehe Ziffer 2.3) erhöht sich auf 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten als Mitglieder angehören, begeben oder garantiert sind.
- 2.6 Die in den Absätzen 2.4 und 2.5 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der im Absatz 2.3 vorgesehenen Grenze von 40 % nicht berücksichtigt.
- 2.7 Auf Konten verbuchte und als ergänzende liquide Mittel gehaltene Barmittel dürfen 20 % des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen.
- 2.8 Das Risiko, dem ein OGAW durch einen Kontrahenten eines OTC-Derivates ausgesetzt ist, darf 5 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

Bei einem im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstitut, einem in einem Mitgliedstaat (mit Ausnahme eines EWR-Mitgliedstaates) des Baseler Kapitalkonvergenzabkommens vom Juli 1988 lizenzierten Kapitalinstitut; oder einem auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstitut wird diese Grenze auf 10 % erhöht.
- 2.9 Unbeschadet der Absätze 2.3, 2.7 und 2.8 darf eine Kombination zweier oder mehrerer der folgenden Anlagen oder Risiken, die von ein und demselben Emittenten ausgegeben werden bzw. die im Rahmen einer Transaktion mit ein und demselben Kontrahenten eingegangen werden, 20 % des Nettovermögens nicht überschreiten:
 - (i) Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;
 - (ii) Einlagen und/oder
 - (iii) Risikopositionen im Zusammenhang mit OTC-Derivatgeschäften.
- 2.10 Die Grenzen, auf die die Absätze 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 Bezug nehmen, dürfen nicht kombiniert werden; folglich darf das Engagement in Wertpapieren eines einzelnen Emittenten 35 % des Nettovermögens nicht überschreiten.
- 2.11 Eine Unternehmensgruppe wird zum Zweck der Absätze 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als Einzelemittent

ANHANG II – Für die Fonds gemäß den Vorschriften geltende Anlagebeschränkungen

Fortsetzung

- angesehen. Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten desselben Konzerns dürfen höchstens 20 % des Nettovermögens ausmachen.
- 2.12 Ein OGAW kann bis zu 100 % des Nettovermögens in unterschiedlichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten als Mitglieder angehören, begeben oder garantiert sind.
- Die einzelnen Emittenten können der folgenden Liste entnommen werden:
- OECD-Staaten (sofern die Emissionen als mit Investment Grade eingestuft sind), die Regierung der Volksrepublik China, die Regierung von Brasilien (sofern die Emissionen als mit Investment Grade eingestuft sind), die Regierung von Indien (sofern die Emissionen als mit Investment Grade eingestuft sind), die Regierung von Singapur, Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, International Finance Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, Asiatische Entwicklungsbank, Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, Afrikanische Entwicklungsbank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die „Weltbank“), die Inter American Development Bank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association („Fannie Mae“), Federal Home Loan Mortgage Corporation („Freddie Mac“), Government National Mortgage Association („Ginnie Mae“), Student Loan Marketing Association („Sallie Mae“), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority, Straight-A Funding LLC, Export-Import Bank.
- Der OGAW muss Wertpapiere aus mindestens 6 verschiedenen Emissionen besitzen, wobei die Papiere aus einer einzelnen Emission 30 % des Nettovermögens nicht übersteigen dürfen.
- 3 ANLAGE IN OGA**
- 3.1 Jeder Fonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in ein und demselben OGA anlegen.
- 3.2 Anlagen in Nicht-OGAW-konformen Sondervermögen dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens nicht überschreiten.
- 3.3 Der OGA darf nicht mehr als 10 % des Nettovermögens in andere offene OGA anlegen.
- 3.4 Wenn ein Fonds in Anteile anderer OGA investiert, die direkt oder indirekt durch den Anlageverwalter des Fonds oder eine andere Gesellschaft, mit welcher der Anlageverwalter durch gemeinsames Management oder ein gemeinsames Beherrschungsverhältnis oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte verbunden ist, verwaltet werden, darf der Anlageverwalter bzw. diese andere Gesellschaft für die Anlagen des Fonds in den Anteilen solcher anderer OGA keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren erheben. Auch darf für solche Anlagen nur eine reduzierte pauschale Managementgebühr von 0,25 % erhoben werden.
- 3.5 Erhält der Anlageverwalter eines Fonds für die Anlage in Anteilen eines anderen OGA eine Provision (oder aber eine Provision einschließlich eines Rabattes), so muss diese Provision dem Vermögen des Fonds zufließen.
- 4 INDEXABBILDENDE FONDS**
- 4.1 Zielt die Anlagestrategie eines Fonds darauf ab, einen Index abzubilden, der die in den Vorschriften festgelegten Kriterien erfüllt und von der Zentralbank anerkannt ist, dann kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettovermögens in Anteilen und/oder Schuldtiteln von ein und demselben Emittenten anlegen.
- 4.2 Die unter 4.1 genannte Grenze kann auf 35 % für einen einzelnen Emittenten erhöht werden, sofern dies durch ungewöhnliche Marktbedingungen gerechtfertigt ist.
- 5 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**
- 5.1 Die Gesellschaft darf keine stimmberechtigten Wertpapiere in einem Umfang erwerben, der sie in die Lage versetzen würde, maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten zu nehmen.
- 5.2 Jeder Fonds darf nicht mehr als:
- (i) 10 % der nicht stimmberechtigten Anteile eines einzelnen Emittenten;
 - (ii) 10 % der Schuldtitel eines einzelnen Emittenten;
 - (iii) 25 % der Anteile eines einzelnen OGA;
 - (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten erwerben.
- ERLÄUTERUNG: Die unter den vorstehenden Punkten (ii), (iii) und (iv) genannten Grenzen müssen beim Erwerb nicht eingehalten werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der im Umlauf befindlichen Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.
- 5.3 Die Absätze 5.1 und 5.2 gelten nicht in Bezug auf:
- (i) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert sind;
 - (ii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-Mitgliedstaat begeben oder garantiert sind;
 - (iii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Körperschaften öffentlichen Rechts, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten als Mitglied angehören, begeben sind;
 - (iv) Anteile, die vom jeweiligen Fonds am Kapital einer in einem Nicht-Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft gehalten werden, die ihr Vermögen hauptsächlich in Papieren von Emittenten anlegt, deren eingetragener Sitz sich in diesem Staat befindet, wobei ein solches Engagement nach der Rechtsprechung dieses Staates die einzige

ANHANG II – Für die Fonds gemäß den Vorschriften geltende Anlagebeschränkungen

Fortsetzung

- Möglichkeit darstellt, nach der der jeweilige Fonds in Papiere von emittierenden Körperschaften dieses Staates investieren kann. Diese Ausnahmeregelung gilt nur unter der Voraussetzung, dass die Anlagepolitik der Gesellschaft aus dem Nicht-Mitgliedstaat die in den Absätzen 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Grenzen einhält, und dass, sofern diese Grenzen überschritten werden, die Bestimmungen der Absätze 5.5 und 5.6 eingehalten werden;
- (v) vom Fonds gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für diese bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- und Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch des Anteilsinhabers ausüben.
- 5.4 Bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, muss ein Fonds die hier definierten Anlagebeschränkungen nicht einhalten.
- 5.5 Die Zentralbank kann kürzlich zugelassenen Fonds gestatten, für die Dauer von sechs Monaten ab dem Datum der Zulassung von den Bestimmungen der Absätze 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2 sowie Abs. (a) und (b) im vorstehenden Abschnitt „Indexnachbildende Fonds“ abzuweichen, sofern sie den Grundsatz der Risikostreuung befolgen.
- 5.6 Werden die hier definierten Grenzen aus Gründen überschritten, die außerhalb der Kontrolle eines Fonds liegen oder aus der Ausübung von Zeichnungsrechten resultieren, muss der Fonds unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Anteilsinhabers seine Verkaufstätigkeit vorrangig auf die Behebung dieser Situation abstellen.
- 5.7 Ein Fonds darf keine Leerverkäufe mit folgenden Instrumenten tätigen:
- (i) Wertpapiere;
 - (ii) Geldmarktinstrumente¹;
 - (iii) Anteile von OGA oder
 - (iv) DFIs.
- 5.8 Ein Fonds darf zusätzliche liquide Mittel halten.
- 6 DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE**
- 6.1 Das Gesamtengagement eines Fonds in DFIs darf nicht dessen Gesamtnettoinventarwert übersteigen.
- 6.2 Das Engagement in den Vermögenswerten, die den DFIs, einschließlich in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebundenen DFIs, zugrunde liegen, darf zusammen mit den entsprechenden Positionen, die im Rahmen direkter Anlagen eingegangen werden, die in den Zentralbankvorschriften genannten Grenzen nicht überschreiten. (Diese
- Bestimmung gilt nicht im Fall von indexbasierten Finanzderivaten, sofern der zugrunde liegende Index den in den Zentralbankvorschriften festgelegten Kriterien entspricht.)
- 6.3 Ein Fonds kann unter folgenden Voraussetzungen in außerbörslich (OTC) gehandelten DFIs anlegen:
- (i) Der Kontrahent ist ein im EWR zugelassenes Kreditinstitut oder ein in einem Unterzeichnerstaat des Baseler Capital Convergence Agreement von Juli 1998 (der kein EWR-Mitgliedstaat ist) zugelassenes Kreditinstitut oder ein in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassenes Kreditinstitut; oder eine Anlagegesellschaft, die gemäß der Markets in Financial Derivative Instruments Directive (MiFID-Richtlinie) in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen ist oder eine Körperschaft ist, die als Consolidated Supervised Entity („CSE“) unter der Aufsicht der US Securities and Exchange Commission steht.
 - (ii) Der Kontrahent hat mindestens ein A2/P2-Rating oder ein äquivalentes Rating oder nach Einschätzung der Gesellschaft ein implizites A2/P2-Rating. Alternativ ist ein Kontrahent ohne Bonitätseinstufung dann zulässig, wenn der jeweilige Fonds gegenüber Verlusten aus einer Nichterfüllung seitens des Kontrahenten durch ein Rechtssubjekt schadlos gehalten wird, das dauerhaft eine Einstufung von A2/P2 aufweist.
 - (iii) Der Anlageverwalter muss sich davon überzeugt haben, dass der Kontrahent die Transaktion mit angemessener Genauigkeit und auf verlässlicher Basis bewertet und die Transaktion jederzeit auf Verlangen des Anlageverwalters zum beizulegenden Zeitwert glattstellt.
- 6.4 Das Gesamtengagement eines jeden Fonds in DFIs, gemessen nach dem „Commitment-Ansatz“ gemäß den Vorgaben der Zentralbank „UCITS Financial Derivative Instruments and Efficient Portfolio Management“ („Derivative Finanzinstrumente und effizientes Portfoliomanagement bei OGAW“), darf den Nettoinventarwert des Fonds nicht übersteigen.
- 6.5 Transaktionen in derivativen Finanzinstrumenten, welche zu einer zukünftigen Verpflichtung eines Fonds führen werden, müssen in folgender Form gedeckt werden:
- (i) Bei DFIs, die eine physische Lieferung des zugrunde liegenden Vermögenswerts beinhalten, muss dieser Vermögenswert zu jeder Zeit vom Fonds gehalten werden.
 - (ii) Bei DFIs, deren Abwicklung automatisch oder nach Ermessen des Fonds in Form der Barabwicklung erfolgt, muss der Fonds zu jeder Zeit ausreichend liquide Mittel halten, um das Risiko zu decken.

¹ Leerverkäufe von Geldmarktinstrumenten durch die OGAW sind verboten.

ANHANG II – Für die Fonds gemäß den Vorschriften geltende Anlagebeschränkungen

Fortsetzung

- 6.6 Der Gesamtwert der für Optionen gezahlten oder erhaltenen Prämien zusammen mit dem Anfangseinschuss für Futures-Kontrakte und im Falle einer OTC-Transaktion der an einen Kontrahenten gezahlten Anfangsinvestition darf 15 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.

Es ist vorgesehen, dass jeder Fonds befugt ist, Änderungen an Gesetzen, Bestimmungen und Richtlinien, die Anlagen in Vermögenswerten und Wertpapieren auf breiterer Basis erlauben, zu nutzen.

Die Gesellschaft passt Anlagebeschränkungen nur in Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank an.

ANHANG III

Effizientes Portfoliomanagement und Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten

Effizientes Portfoliomanagement

Ein Fonds kann für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements auch Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und/oder andere Finanzinstrumente, in die er investiert, einsetzen. Diese sind im jeweiligen Prospektnachtrag aufgelistet. Der Einsatz solcher Techniken und Instrumente muss im besten Interesse der Anteilsinhaber liegen und erfolgt im Allgemeinen aus einem oder mehreren der folgenden Gründe:

- (a) zur Risikoreduzierung;
- (b) zur Kostenreduzierung; oder
- (c) zur Generierung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen für den jeweiligen Fonds mit einem angemessenen Maß an Risiko und unter Berücksichtigung des Risikoprofils des Fonds, wie im Prospekt und dem Prospektnachtrag sowie den allgemeinen Bestimmungen der Zentralbankvorschriften beschrieben.

Dieser Einsatz kann, sofern dies im Prospektnachtrag für den jeweiligen Fonds vorgesehen ist, z. B. Swaps beinhalten, mit denen die Performance der von einem Fonds gehaltenen Wertpapiere gegen die Zielperformance getauscht wird.

Darüber hinaus muss der Einsatz solcher Techniken und Instrumente auf kostengünstige Weise erfolgen und darf nicht zu einer Änderung des Anlageziels des Fonds oder zum Eingehen zusätzlicher Risiken, die im Prospekt nicht vorgesehen sind, führen. Nähere Details hierzu sind dem Abschnitt „Risikofaktoren; Risiken des effizienten Portfoliomanagements“ zu entnehmen. Die Risiken, die durch den Einsatz solcher Techniken und Instrumente entstehen, müssen im Risikomanagementverfahren der Gesellschaft angemessen erfasst werden.

Zu diesen Techniken und Instrumenten können Devisengeschäfte gehören, durch die die Währungsmerkmale der vom jeweiligen Fonds gehaltenen Vermögenswerte geändert werden.

Die Vermögenswerte eines Fonds können auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lauten, und Änderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der Währung eines Vermögenswerts können zu einer Minderung des in der Basiswährung ausgedrückten Vermögens des Fonds führen. Der Anlageverwalter kann versuchen, dieses Währungsrisiko durch den Einsatz von DFIs zu mindern.

Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten

Vorbehaltlich der Vorschriften und der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen kann die Gesellschaft für einen Fonds in DFIs investieren, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, und/oder in OTCs, die für Anlagezwecke, Absicherungszwecke oder für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Die DFIs, in die ein Fonds investieren darf, sind Devisenkassa- und Devisentermingeschäfte, Optionen auf Wertpapiere, Indizes und Währungen, Swaps, Credit Default Swaps, Futures und Optionen auf Futures sowie Wertpapiere auf „when issued“- und „forward commitment“-Basis; weitere Einzelheiten hierzu werden im jeweiligen Prospektnachtrag beschrieben.

Swaps

Gemäß der Swap-Strategie (wie vorstehend beschrieben und im Prospektnachtrag für den jeweiligen Fonds definiert) kann ein

passiv verwalteter Fonds Swaps eingehen, um die Performance des Referenzindex zu erzielen. Der genehmigte Kontrahent der Gesellschaft kann für den jeweiligen Fonds (nötigenfalls) der Gesellschaft geeignete Sicherheiten in Übereinstimmung mit den Anlagebeschränkungen stellen, so dass das Risikopotenzial der Gesellschaft gegenüber dem genehmigten Kontrahenten auf das von der Zentralbank vorgeschriebene Maß reduziert wird.

Die Swaps können von jeder Partei jederzeit oder beim Eintreten bestimmter Ereignisse entweder in Bezug auf den Fonds oder den genehmigten Kontrahenten, insbesondere bei einem Ausfallereignis (wie etwa einer Nichtzahlung, einer Vertragsverletzung oder einem Konkurs) oder einem eine Kündigung auslösenden Ereignis (das nicht auf ein Verschulden seitens einer der Parteien zurückzuführen ist, z. B. Rechtswidrigkeit oder ein Steuerereignis), zu ihrem beizulegenden Zeitwert gekündigt werden.

Wenn die Swaps aufgrund eines Ausfallereignisses oder eines eine Kündigung auslösenden Ereignisses gekündigt werden, wird für die Swaps ein Glattstellungsbetrag festgelegt. Ein dem relevanten Glattstellungsbetrag entsprechender Betrag (der gemäß den Bedingungen der Swaps berechnet wurde) oder ein zwischen den Parteien vereinbarter anderer Betrag wird zwischen dem genehmigten Kontrahenten und dem Fonds abgerechnet. Die Swaps werden immer gemäß den Bestimmungen des Prospekts bewertet. Der Fonds kann dann neue Swaps eingehen, sofern der Verwaltungsrat nicht beschließt, dass es nicht ratsam ist, neue Derivatekontrakte einzugehen oder direkt in die dem Referenzindex zugrunde liegenden Wertpapiere zu investieren. Sofern der Verwaltungsrat beschließt, dass es keine andere angemessene Möglichkeit gibt, die Performance des Referenzindex zu erzielen, kann der Fonds alternativ gemäß den Bestimmungen des Prospekts aufgelöst werden.

Die Swaps sind nicht gedeckte Derivate, bei denen die von Anlegern erhaltenen Zeichnungen vom Fonds verwendet werden, um Wertpapiere zu kaufen, die Komponenten des Referenzindex oder Referenzwerts sind, statt sie an den Kontrahenten des Swaps zu übertragen.

Sofern nicht ausdrücklich im jeweiligen Prospektnachtrag vorgesehen, dürfen Fonds und/oder Klassen keine „funded“ Swaps eingehen.

Der Fonds kann für verschiedene Anteilsklassen separate Swap-Vereinbarungen treffen. Jeder Swap bietet der betreffenden Klasse ein Engagement in der entsprechenden Währungsversion des Referenzindex. Dementsprechend wird die Performance des entsprechenden Aktienkorbs auf der Ebene der relevanten Anteilsklasse ausgewiesen.

Die Gesellschaft muss über ihre Dienstleister ein Verfahren zum Risikomanagement einsetzen, das sie in die Lage versetzt, die mit den Derivatepositionen eines Fonds verbundenen Risiken und ihren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des Portfolios jederzeit genau zu überwachen und zu verwalten. Sie muss ein Verfahren zur genauen und unabhängigen Ermittlung des Wertes von OTC-Finanzderivaten anwenden. Die Gesellschaft muss der Zentralbank Details zu ihren Derivatetransaktionen und ihrer Methode zur Risikobeurteilung vorlegen und zu diesem Zweck gemäß den gesonderten Vorgaben der Zentralbank die zulässigen Arten von DFIs, deren zu Grunde liegende Risiken, die quantitativen Beschränkungen und deren Überwachung und Durchsetzung sowie die Methoden, die angewandt werden, um die mit für einen Fonds in Frage kommenden Derivatetransaktionen verbundenen Risiken zu beurteilen, spezifizieren. Ein Fonds darf nur DFIs einsetzen, die in dem Risikomanagementverfahren, das

ANHANG III – Effizientes Portfoliomanagement und Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten

Fortsetzung

der Zentralbank unterbreitet wurde, spezifiziert wurden. Die Gesellschaft trägt dafür Sorge, dass das Gesamtengagement eines Fonds in DFIs entweder nach dem „Commitment“-Ansatz oder nach dem „Value-at-Risk-Ansatz“ gemäß den Vorgaben der Zentralbank „UCITS Financial Derivative Instruments and Efficient Portfolio Management“ („Derivative Finanzinstrumente und effizientes Portfoliomanagement bei OGAW“) bewertet wird und den Gesamtnettoinventarwert seines Portfolios nicht überschreitet, und dass das Kontrahentenrisiko von OTC-Derivatetransaktionen nie die gemäß den Vorschriften zulässigen Grenzen überschreitet.

Die Gesellschaft wird dem Anteilsinhaber auf Aufforderung ergänzende Informationen in Bezug auf die für das Risikomanagement angewandten Methoden vorlegen, wozu u. a. auch die angewandten quantitativen Grenzwerte und alle jüngsten Entwicklungen in den Risiko- und Ertragsmerkmalen der Hauptanlagekategorien des betreffenden Fonds gehören.

Futures

Ein Future-Kontrakt ist eine Vereinbarung, ein Wertpapier, eine Währung oder einen anderen Vermögenswert in einer festgelegten Menge an einem zukünftigen Termin zu einem vorab vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Futures können eingesetzt werden, um Positionen auf effizientere Weise aufzubauen. Zum Beispiel kann ein Fonds durch einen Future auf ein einzelnes Wertpapier ein Engagement in einem bestimmten Wertpapier aufbauen. Index-Futures können außerdem für Risikomanagementzwecke eingesetzt werden, beispielsweise um das Risiko eines Wertpapiers oder einer Gruppe von Wertpapieren abzusichern, die innerhalb des zugrunde liegenden Index gehalten werden oder eine hohe Korrelation mit dem zugrunde liegenden Index aufweisen.

Optionen

Eine Option ist eine Vereinbarung, die dem Käufer gegen Zahlung einer Gebühr (Prämie) das Recht verleiht – nicht aber die Pflicht auferlegt –, am Ende der Kontraktlaufzeit (Verfalltag) oder während der Kontraktlaufzeit einen Basiswert in einer bestimmten Menge zu einem vereinbarten Preis (Bezugs- oder Ausübungspreis) zu kaufen oder zu verkaufen. Eine Call-Option ist eine Kaufoption, eine Put-Option eine Verkaufsoption. Die Risikogrenzen eines Fonds sind auf der einen Seite ein potenziell unbegrenztes Risiko und auf der anderen Seite ein auf die gezahlte Prämie oder den Marktwert der Option begrenztes Risiko, je nachdem, was höher ist. Der Fonds kann solche Instrumente zur Absicherung gegen Marktrisiken einsetzen oder um eine Position in der relevanten zugrunde liegenden Aktie oder dem relevanten zugrunde liegenden aktienähnlichen Wertpapier aufzubauen.

Forwards

Eine Forward-Vereinbarung ist eine maßgeschneiderte, bilaterale Vereinbarung über den Austausch von Vermögenswerten oder Barmittelströmen an einem bestimmten in der Zukunft liegenden Fälligkeitsdatum zu einem am Datum des Geschäftsabschlusses festgelegten Preis. Eine Partei des Forwards ist der Käufer (long), der sich bereit erklärt, den Terminpreis am Fälligkeitsdatum zu zahlen; die andere Partei ist der Verkäufer (short), der sich bereit erklärt, den Terminpreis entgegenzunehmen. Devisenterminkontrakte könnten zur Absicherung gegen Währungsrisiken eingesetzt werden, die aus vom Fonds gehaltenen Vermögenswerten resultieren, die nicht auf die Basiswährung lauten. Ein Fonds kann beispielsweise Devisenterminkontrakte einsetzen durch einen Terminverkauf einer Fremdwährung gegen die Basiswährung, um den Fonds

gegen das Wechselkursrisiko abzusichern, das aus dem Halten der Vermögenswerte in dieser Währung entsteht.

Ein Non-Deliverable Forward ist eine Forward-Vereinbarung, bei der keine physische Abwicklung der beiden Währungen bei Fälligkeit erfolgt. Stattdessen zahlt eine Partei an die andere einen Netto-Barausgleich auf Basis der Wechselkursbewegung zwischen den beiden Währungen. Non-Deliverable Forwards werden unter verschiedenen Umständen eingesetzt, z. B. bei knapper Liquidität, um etwa Lokalwährungsrisiken in Schwellenländern, deren Währungen nicht frei konvertierbar sind oder in denen die Kapitalflüsse Beschränkungen unterliegen, abzusichern.

Differenzkontrakte

Ein Differenzkontrakt ist ein Handelsinstrument, das einen Vertrag zwischen zwei Parteien begründet, die Wertdifferenz einer bestimmten Währung oder eines Index zwischen dem Zeitpunkt, zu dem der Kontrakt eröffnet wird und dem Zeitpunkt, zu dem er geschlossen wird, auszutauschen. Die Auszahlung beläuft sich auf den Preisunterschied des Vermögenswerts, der zwischen der Eröffnung des Kontrakts und seiner Schließung entsteht. Bei Long-Positionen erhält der Käufer vom Verkäufer eine Barzahlung, wenn der Preis des Vermögenswerts steigt, und umgekehrt. Ein Differenzkontrakt hat kein Verfallsdatum und wird am Ende eines jeden Handelstags erneuert und nach Bedarf der Parteien unendlich fortgeschrieben. Ein Differenzkontrakt kann zur Absicherung gegen Währungs- oder Marktrisiken eingesetzt werden, die aus vom Fonds gehaltenen Vermögenswerten resultieren.

Kreditderivate

Ein Kreditderivat ist ein Finanzinstrument, mit dem das Kreditrisiko eines Referenzschuldners oder eines Portfolios von Referenzschuldnern als Basiswert von einer Partei auf eine andere übertragen wird, ohne dass der Basiswert übertragen wird. Der Basiswert kann Eigentum einer der Parteien der Transaktion sein oder auch nicht. Ein Fonds kann Credit Default Swaps und Credit Default Index Swaps für Absicherungszwecke einsetzen.

Credit Default Swaps sind Vereinbarungen zwischen zwei Parteien, einem Sicherungsnehmer, der feste regelmäßige Zahlungen leistet, und einem Sicherungsgeber, der eine Prämie dafür erhält, dass er bei Zahlungsausfall an den Sicherungsnehmer eine Ausgleichszahlung leistet. Credit Default Swaps, die eingesetzt werden, um eine Absicherung zu erwerben, werden direkt mit Kontrahenten in Bezug auf individuelle Kredite gehandelt. Der Kauf einer Absicherung ist eine alternative Methode zur Absicherung von Portfoliorisiken, wenn eine temporäre Korrektur am Markt befürchtet wird, oder um eine negative Einschätzung zu einem Unternehmen, einem Wertpapier oder den Märkten im Allgemeinen zum Ausdruck zu bringen.

Credit Default Index Swaps sind Swap-Vereinbarungen in Bezug auf ein Indexportfolio aus Credit Default Swaps auf Einzelschuldner. Im Allgemeinen handelt es sich hier um standardisierte Kontrakte, und die Referenzschuldner haben denselben Nominalwert und dieselbe Recovery Rate.

Devisenkassageschäfte

Ein Devisenkassageschäft ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien, zwei Währungen zu den jeweils gegebenen Marktzinssätzen zu tauschen. Die Lieferung erfolgt in der Regel zwei Geschäftstage nach Abschluss der Transaktion. Der Wechselkurs, zu dem der Tausch erfolgt, wird als Kassakurs bezeichnet. Devisenkassageschäfte könnten zur Absicherung gegen Währungsrisiken eingesetzt werden, die aus vom Fonds

ANHANG III – Effizientes Portfoliomanagement und Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten

Fortsetzung

gehaltenen Vermögenswerten resultieren, die nicht auf die Basiswährung lauten.

Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihe

Ein Fonds, der Wertpapierleihgeschäfte tätigt, muss sicherstellen, dass er entlehene Wertpapiere jederzeit zurückfordern oder von ihm eingegangene Wertpapierleihgeschäfte jederzeit kündigen kann.

Ein Fonds, der ein umgekehrtes Pensionsgeschäft eingeht, muss sicherstellen, dass er jederzeit in der Lage ist, den vollen Barbetrag zurückzufordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft auf Basis einer periodengerechten Bewertung oder einer Bewertung nach dem Marktwert zu beenden. Wenn der Barbetrag jederzeit auf Marktwertbasis rückforderbar ist, ist für die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds der Marktwert des umgekehrten Pensionsgeschäfts anzuwenden.

Ein Fonds, der ein Pensionsgeschäft eingeht, muss sicherstellen, dass er jederzeit in der Lage ist, Wertpapiere, die Gegenstand des Pensionsgeschäfts sind, zurückzufordern oder das eingegangene Pensionsgeschäft zu beenden. Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte mit festen Laufzeiten von nicht mehr als sieben Tagen gelten als Geschäfte zu Bedingungen, die jederzeit eine Rückforderung durch den Fonds erlauben.

Sämtliche aus effizienten Portfoliomanagementtechniken entstehenden Erträge fließen nach Abzug direkter und indirekter Betriebskosten und anfallender Gebühren dem Fonds zu. Solche direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren (die ausnahmslos vollständig transparent sind) enthalten keine verdeckten Erträge, wohl aber an die jeweils von der Gesellschaft beauftragten Kontrahenten von Pensions-/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder Vermittlern im Zusammenhang mit der Wertpapierleihe zahlbare Gebühren und Kosten. Diese Gebühren und Kosten von Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder von Vermittlern für Wertpapierleihgeschäfte, welche von der Gesellschaft beauftragt wurden, entsprechen marktüblichen Sätzen (gegebenenfalls zuzüglich der Mehrwertsteuer) und werden von der Gesellschaft oder dem Fonds getragen, für den die jeweilige Partei beauftragt worden ist. Einzelheiten zu den Erträgen des Fonds und den damit verbundenen direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren sowie zur Identität bestimmter Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder Vermittlern von Wertpapierleihgeschäften, die von der Gesellschaft jeweils beauftragt wurden, sind in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft enthalten.

Ein Fonds kann von Zeit zu Zeit Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder Vermittler von Wertpapierleihgeschäften beauftragen, die verbundene Parteien der Verwahrstelle oder sonstiger Dienstleister der Gesellschaft sind. Ein solches Engagement kann gelegentlich Interessenkonflikte mit der Rolle der Verwahrstelle oder anderer Dienstleister bezüglich der Gesellschaft hervorrufen. Bitte entnehmen Sie nähere Details zu den auf Transaktionen mit verbundenen Parteien anwendbaren Bedingungen dem Abschnitt „Potenzielle Interessenkonflikte“ im Prospekt. Die Identität solcher verbundenen Parteien wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft im Einzelnen angegeben.

Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte stellen keine Kreditaufnahme oder Kreditvergabe im Sinne von Vorschrift 103 bzw. 111 dar.

Die Verwaltungsgesellschaft überprüft und/oder bestätigt die Vereinbarungen über Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte und die damit verbundenen und dem jeweiligen Fonds in Rechnung gestellten Gebühren mindestens jährlich.

Strukturierte Schuldtitel

Ein Fonds kann zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements auch Anlagen in strukturierten Schuldtiteln, die an einem Markt notiert sind bzw. gehandelt werden, tätigen. Wenn ein Fonds in strukturierten Schuldtiteln anlegen darf, wird dies im Prospektnachtrag des jeweiligen Fonds dargelegt. Durch Anlagen in solchen Schuldtiteln kann der Fonds ein wirtschaftliches Engagement in Aktienwerten, einer Kombination aus Aktienwerten oder gegebenenfalls in Wertpapieren, die Komponenten des Referenzindex oder Referenzwerts sind, eingehen, während das primäre Kreditrisiko des Fonds gegenüber dem Emittenten der Schuldtitel besteht. Ein Fonds kann, wenn dies im Prospektnachtrag für den betreffenden Fonds offengelegt wird, auch in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren (einschließlich Organismen, die durch ein gemeinsames Management oder ein gemeinsames Beherrschungsverhältnis verbunden sind) und zusätzliche liquide Mittel halten, jeweils vorbehaltlich der weiter oben beschriebenen Anlagebeschränkungen und in Einklang mit den Bestimmungen der Zentralbank.

Sicherheitenpolitik

Im Zusammenhang mit dem Einsatz effizienter Portfoliomanagementtechniken für Absicherungs- oder Anlagezwecke können Sicherheiten von einem Kontrahenten zugunsten eines Fonds entgegengenommen bzw. bei einem Kontrahenten von der oder für die Gesellschaft hinterlegt werden. Jede Hereinnahme oder Hinterlegung von Sicherheiten durch die Gesellschaft erfolgt gemäß den Anforderungen der Zentralbank sowie den nachstehend aufgeführten Bestimmungen der Sicherheitenpolitik der Gesellschaft.

Sicherheiten – vom Fonds entgegengenommen

Sicherheiten, die der Kontrahent zu Gunsten eines Fonds hinterlegt hat, können als Reduzierung des Risikos gegenüber dem betreffenden Kontrahenten berücksichtigt werden. Ein Fonds muss Sicherheiten in erforderlicher Höhe hereinnehmen, damit er sicherstellen kann, dass die Grenzen des Kontrahentenrisikos eingehalten werden. Das Kontrahentenrisiko kann so weit reduziert werden, dass der Wert der entgegengenommenen Sicherheit dem Wert des Betrages entspricht, der zum jeweiligen Zeitpunkt dem Kontrahentenrisiko ausgesetzt ist.

Wenn ein Fonds keine synthetische Indexnachbildungsstrategie verfolgt, besteht kein entsprechendes Kontrahentenrisiko.

Die Verwaltungsgesellschaft steht in Verbindung mit der Verwahrstelle, um alle Aspekte des Sicherheitenprozesses im Zusammenhang mit Kontrahenten zu steuern.

Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten, wie z. B. operative und rechtliche Risiken, müssen identifiziert und durch das Risikomanagementverfahren der Verwaltungsgesellschaft gesteuert und gemindert werden. Erhält ein Fonds Sicherheiten für mindestens 30 % seines Vermögens, wird er geeignete Stresstest-Richtlinien einführen, um zu gewährleisten, dass regelmäßige Stresstests unter normalen und außerordentlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, damit die Gesellschaft das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko beurteilen kann. Die Richtlinie für die

ANHANG III – Effizientes Portfoliomanagement und Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten

Fortsetzung

Liquiditätsstresstests muss mindestens die in Vorschrift 24, Abs.(8) der Zentralbankvorschriften enthaltenen Vorgaben enthalten.

Zwecks Bereitstellung eines Bareinschusses oder von Sicherheiten im Zusammenhang mit Transaktionen in Techniken und Instrumenten kann ein Fonds dem Fonds gehörende Vermögenswerte oder liquide Mittel im Rahmen der normalen Marktpraxis übertragen, hypothekarisch belasten, verpfänden oder als Sicherheit hinterlegen.

Sachsicherheiten

Entgegengenommene Sicherheiten müssen jederzeit folgende Kriterien erfüllen:

(i) Liquidität: Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, müssen hoch liquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen von Vorschrift 74 der Vorschriften erfüllen.

(ii) Bewertung: Entgegengenommene Sicherheiten sollten mindestens täglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.

(iii) Bonität des Emittenten: Der Emittent der Sicherheiten, die entgegengenommen werden, sollte eine hohe Bonität aufweisen. Die Verwaltungsgesellschaft muss sicherstellen, dass:

(a) wenn für den Emittenten ein Kredit-Rating einer bei der ESMA registrierten und von dieser beaufsichtigten Rating-Agentur vorliegt, dieses Rating durch die Verwaltungsgesellschaft im Kreditprüfungsprozess berücksichtigt wird; und

(b) wenn ein Emittent durch die unter (a) genannte Rating-Agentur unter die zwei höchsten kurzfristigen Kredit-Ratings herabgestuft wird, dies dazu führt, dass die Verwaltungsgesellschaft den Emittenten unverzüglich einem erneuten Kredit-Rating unterzieht.

(iv) Korrelation: Entgegengenommene Sicherheiten sollten von einem Unternehmen ausgegeben werden, das vom Kontrahenten unabhängig ist. Die Verwaltungsgesellschaft sollte ausreichend Grund zu der Annahme haben, dass eine Sicherheit keine hohe Korrelation mit der Entwicklung des Kontrahenten aufweist.

(v) Diversifizierung der Sicherheiten (Anlagekonzentration):

(a) Vorbehaltlich Abs. (b) ist bei den Sicherheiten auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das maximale Engagement gegenüber

einem bestimmten Emittenten sollte 20 % des Nettoinventarwertes des Fonds nicht überschreiten. Wenn der Fonds unterschiedliche Kontrahenten hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20%-Grenze für das Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.

(b) Ein Fonds kann in verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten voll besichert sein, die von einem Mitgliedstaat, einem oder mehreren seiner Gebietskörperschaften, einem Drittland oder einer internationalen Körperschaft des öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert sind. Ein solcher Fonds sollte Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, jedoch sollten die Wertpapiere aus einer einzigen Emission nicht mehr als 30 % des gesamten Nettoinventarwertes des Fonds ausmachen. Ein Fonds, der beabsichtigt, vollständig in Wertpapieren abgesichert zu sein, die von einem Mitgliedstaat begeben oder garantiert sind, muss dies im Prospektnachtrag des Fonds offenlegen. Die Mitgliedstaaten und ihre Gebietskörperschaften oder internationale Körperschaften oder als Sicherheit verwendete Wertpapiere, die ein Fonds als Sicherheit für mehr als 20 % seines Nettoinventarwertes entgegennehmen kann, sind die im Abschnitt 2.12 von Anhang II zum Prospekt aufgeführten.

(vi) Sofortige Verfügbarkeit: Ein Fonds sollte die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf den Kontrahenten oder Genehmigung seitens des Kontrahenten uneingeschränkt zu verwerten.

(vii) Verwahrung: In Fällen von Rechtsübertragungen sollten die entgegengenommenen Sicherheiten von der Verwahrstelle oder ihrem Vertreter verwahrt werden. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer sachverständigen Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht

(viii) Bewertungsabschläge (Haircuts): Die Gesellschaft wendet für einen Fonds angemessene konservative Sicherheitsabschläge auf die als Sicherheiten entgegengenommenen Vermögenswerte an, ggf. auf der Basis einer Bewertung der Charakteristika der Vermögenswerte, wie etwa der Bonität oder der Preisvolatilität, sowie des Ergebnisses von wie weiter oben beschrieben durchgeführten Stresstests. Die Gesellschaft hat festgelegt, dass, wenn die Bonität des Emittenten oder der Emission der Sicherheiten nicht die erforderliche Qualität hat oder die Sicherheiten mit einem beträchtlichen Maß an Preisvolatilität in Bezug auf die Restlaufzeit oder andere Faktoren einhergeht, ein konservativer Abschlag gemäß spezielleren Richtlinien angewandt werden muss. Diese sind von der Gesellschaft schriftlich festzulegen und auf laufender Basis zu unterhalten. Die Anwendung eines solchen Sicherheitsabschlags wird jedoch von Fall zu Fall in Abhängigkeit von den genauen Einzelheiten der

ANHANG III – Effizientes Portfoliomanagement und Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten

Fortsetzung

Bewertung der Sicherheiten festgelegt. Die Gesellschaft kann es nach eigenem Ermessen unter bestimmten Umständen für angemessen erachten, bestimmte Sicherheiten, bei denen ein konservativerer, ein weniger konservativer oder gar kein Abschlag angewandt wurde, auf einer objektiv begründbaren Basis zu akzeptieren. Mildernde Umstände, welche die Annahme entsprechender Sicherheiten mit Abschlagsbestimmungen, die andere Höhen als in den Richtlinien vorgesehen enthalten, rechtfertigen, müssen schriftlich festgehalten werden. Die Dokumentation der Begründung dafür ist zwingend erforderlich.

Sachsicherheiten dürfen nicht verkauft, verpfändet oder reinvestiert werden.

Barsicherheiten

Sicherheiten in Form von Barmitteln dürfen nur investiert werden in:

- (xi) Sichteinlagen bei relevanten Instituten;
- (xii) Erstklassige Staatsanleihen;
- (xiii) umgekehrte Pensionsgeschäfte, sofern die Geschäfte mit Kreditinstituten getätigt werden, die einer sachverständigen Überwachung unterliegen, und der Teilfonds jederzeit den vollen Barbetrag periodengerecht abrufen kann.
- (xiv) Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den ESMA-Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition europäischer Geldmarktfonds (CESR/10-049).

Investierte Barsicherheiten sollten entsprechend den unter dem vorstehenden Punkt (v), „Sachsicherheiten“, beschriebenen Diversifizierungsvoraussetzungen für Sachsicherheiten diversifiziert werden. Investierte Barsicherheiten dürfen nicht beim Kontrahenten oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen hinterlegt werden. Durch die Wiederanlage von Sicherheiten erzeugte Risiken müssen bei der Berechnung des Risikos gegenüber einem Kontrahenten berücksichtigt werden. Die Wiederanlage von Barsicherheiten gemäß den obigen Bestimmungen kann dennoch ein zusätzliches Risiko für einen Fonds darstellen. Nähere Details hierzu sind dem Abschnitt „Risikofaktoren; Risiko durch die Wiederanlage von Barsicherheiten“ im Prospekt zu entnehmen.

Sicherheiten – vom Fonds hinterlegt

Die bei einem Kontrahenten vom oder für einen Fonds hinterlegten Sicherheiten müssen bei der Berechnung des Kontrahentenrisikos berücksichtigt werden. Bei einem Kontrahenten hinterlegte Sicherheiten und von einem Kontrahenten entgegengenommene Sicherheiten können auf Nettobasis berücksichtigt werden, vorausgesetzt, dass der Fonds Netting-Vereinbarungen mit dem Kontrahenten rechtlich durchsetzen kann.

Differenzkontrakte

Futures und Optionen können auch als Differenzkontrakte bezeichnet werden bzw. solche umfassen. Dabei kann es sich um Optionen und Futures für einen beliebigen Index sowie Währungs- und Zinsswaps handeln. Im Gegensatz zu anderen Futures und Optionen können diese Kontrakte jedoch nur bar abgewickelt werden. Eine Anlage in einen Differenzkontrakt ist mit denselben Risiken behaftet wie ein Future oder eine Option. Transaktionen mit Differenzkontrakten können auch mit einer

Eventualverbindlichkeit verbunden sein und ein Anleger sollte sich der nachstehend aufgeführten Auswirkungen bewusst sein.

Geschäfte mit Eventualverbindlichkeiten

Bei Geschäften mit Eventualverbindlichkeiten, die Einschussverpflichtungen unterliegen, muss der Fonds eine Reihe von Teilzahlungen in Bezug auf den Kaufpreis vornehmen, anstatt den gesamten Kaufpreis unmittelbar zu entrichten. Handelt der Fonds mit Futures bzw. Differenzkontrakten oder verkauft der Optionen, kann der Fonds die gesamte Einschusszahlung verlieren, die er beim Makler zum Aufbau bzw. zur Aufrechterhaltung einer Position hinterlegt hat. Wenn der Markt sich für den Fonds nachteilig entwickelt, kann der Fonds zur Aufrechterhaltung der Position aufgefordert werden, kurzfristig erhebliche zusätzliche Einschusszahlungen zu leisten. Kann der Fonds dieser Aufforderung nicht innerhalb der erforderlichen Zeit nachkommen, kann seine Position verlustbringend liquidiert werden und der Fonds muss für den ggf. entstehenden Fehlbetrag aufkommen. Selbst wenn eine Transaktion keiner Einschussverpflichtung unterliegt, kann sie dennoch mit einer Verpflichtung verbunden sein, unter bestimmten Umständen weitere Zahlungen zu leisten, deren Betrag über dem bei Abschluss des Kontrakts gezahlten Betrag hinausgeht. Geschäfte mit Eventualverbindlichkeiten, die nicht auf einer anerkannten oder genau bezeichneten Wertpapierbörse oder gemäß den Vorschriften einer solchen Wertpapierbörse gehandelt werden, könnten mit erheblich höheren Risiken behaftet sein.

Die Gesellschaft hat der Zentralbank im Namen jedes Fonds ihre Risikomanagementpolitik eingereicht, die ihr die genaue Messung, Überwachung und Steuerung der verschiedenen, mit dem Einsatz von DFIs verbundenen Risiken ermöglicht. Die Gesellschaft stellt dem Anteilsinhaber auf Wunsch zusätzliche Informationen hinsichtlich der angewandten Methoden des Risikomanagements, einschließlich der geltenden quantitativen Limits sowie der jüngsten Entwicklungen bezüglich der Risiko- und Ertragsmerkmale der Hauptanlagekategorien, zur Verfügung.

Die Gesellschaft zieht, sofern im Prospektnachtrag für den jeweiligen Fonds nichts Abweichendes festgelegt ist, zur Berechnung des Gesamtrisikos für jeden Fonds den Commitment-Ansatz heran. Das Gesamtrisiko eines Fonds für seine zugrunde liegenden Anlagen ist auf 100 % seines Nettoinventarwerts begrenzt, sofern im Prospektnachtrag für den jeweiligen Fonds nichts Abweichendes festgelegt ist.

ANHANG IV

Sustainable Finance

A. Ansatz zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken

1. Passiv verwaltete Fonds

Der Ansatz der Gesellschaft zur Integration einer Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in ihren Anlageentscheidungsprozess hängt davon ab, welche Strategie die Fonds anwenden, wie im entsprechenden Prospektnachtrag unter der „Anlagepolitik des Fonds“ beschrieben.

Die Mehrheit der Fonds wird passiv verwaltet und hält Wertpapiere, die in dem Referenzindex enthalten sind, den sie nachbilden. Als UCITS ETF muss jeder Referenzindex eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den er sich bezieht, wobei ein Universum von Indexbestandteilen ausgewählt wird, das für die Anleger eindeutig ist. Demgemäß wird jeder Referenzindex von einem unabhängigen Indexanbieter (der „Indexanbieter“) erstellt, und weil die Strategie für die passiv verwalteten Fonds in der Nachverfolgung oder Nachbildung des Referenzindex besteht, werden Änderungen an den Fondsportfolios eher von Änderungen des Referenzindex gemäß der veröffentlichten Methodik als von einer aktiven Titelauswahl durch den Anlageverwalter bestimmt. Folglich liegt es nicht im Ermessen des Anlageverwalters, Aktien aktiv auszuwählen bzw. die Auswahl aufzuheben. Daher gibt es bei passiv verwalteten Fonds keine Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess des Anlageverwalters. ESG-Erwägungen werden lediglich in den Stichproben-Ansatz einbezogen, um sicherzustellen, dass beim Halten von Wertpapieren, die nicht Bestandteil des Referenzindex sind, die ESG-Merkmale der Wertpapiere denen des Referenzindex oder dem Referenzindex als Ganzes sehr ähnlich sind. Der Grund dafür ist, dass das Ziel des Fonds darin besteht, die Wertentwicklung des jeweiligen Referenzindex zu erreichen, und dass Entscheidungen, die auf anderen ESG-Faktoren basieren, zur Erreichung dieses Ziels weniger effektiv sein könnten.

In dem Maße, in dem ein passiv verwalteter Fonds ESG-Merkmale fördert (wie im jeweiligen Prospektnachtrag näher erläutert) oder nachhaltige Anlagen zum Ziel hat, kann die Methodik des betreffenden Indexanbieters jedoch eine Beurteilung einzelner Unternehmen/Emittenten anhand von ESG-Kriterien einschließlich der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken beinhalten. Weitere Informationen zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in die Methodik sowie Informationen zur Methodik des Indexanbieters entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“ des entsprechenden Prospektnachtrags.

Bei der Auflegung eines neuen passiv verwalteten Fonds berücksichtigt der Produktentwicklungsprozess des Anlageverwalters Vorteile und Nutzen der Nachbildung einer ESG-Benchmark sowie nach Möglichkeit eine Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken der vorgeschlagenen Benchmark. Bewertungen von Nachhaltigkeitsrisiken sind nicht abschließend und bedeuten nicht unbedingt, dass der Anlageverwalter von der Nachbildung einer Benchmark absehen wird. Vielmehr sind Nachhaltigkeitsrisiken Teil der Überlegungen, die der Anlageverwalter bei der Analyse der wirtschaftlichen Tragfähigkeit eines neuen Fonds anstellt.

2. Aktiv verwaltete Fonds

Bei allen aktiv verwalteten Fonds wird die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess einbezogen. Der Anlageverwalter bezieht Nachhaltigkeitsrisiken ein, indem er Faktoren identifiziert, die die Umwelt, soziale Aspekte oder die Unternehmensführung betreffen und erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Wertpapiers haben können.

Das Bestehen eines Nachhaltigkeitsrisikos bedeutet nicht unbedingt, dass der Anlageverwalter davon absehen wird, eine bestimmte Anlageposition einzugehen oder aufrechtzuerhalten. Vielmehr berücksichtigt der Anlageverwalter die Bewertungen zusammen mit anderen wesentlichen Faktoren zu den investierten Unternehmen oder Emittenten und dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds.

3. Einsatz von Derivaten

Sowohl bei aktiv als auch bei passiv verwalteten Fonds erfolgt der Einsatz von Derivaten gemäß der im jeweiligen Fondsnachtrag dargelegten Anlagepolitik eines Fonds. Sofern im jeweiligen Fondsnachtrag nicht anders angegeben, wird das Nachhaltigkeitsrisiko im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten bei der Auswahl von Kontrahenten nicht ausdrücklich berücksichtigt. Kontrahenten werden auf der Grundlage einer Beurteilung des Kontrahentenrisikos und der Kreditwürdigkeit im Einklang mit den Vorschriften der Zentralbank ausgewählt.

4. Richtlinie zur Stimmrechtsvertretung

Die Verwaltungsgesellschaft hält die globale Richtlinie für Stimmrechtsvertretung (Global Proxy Voting Policy) von Invesco ein. Invesco betrachtet die Stimmrechtsvertreterwahl als integralen Bestandteil seiner Anlageverwaltungsaufgaben. Der Prozess der Stimmrechtsvertreterwahl bei Invesco ist darauf konzentriert, die Rechte der Kunden zu schützen und Governance-Strukturen und -Praktiken zu fördern, die die Rechenschaftspflicht der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats gegenüber den Anteilshabern stärken.

Die Grundsätze guter Unternehmensführung („Good Governance“) von Invesco legen die Ansichten von Invesco zu bewährten Verfahren der Unternehmensführung und langfristigen Anlageverwaltung dar. Diese Grundsätze wurden von den globalen Anlageteams von Invesco in Zusammenarbeit mit dem Global ESG-Team entwickelt. Die übergeordnete Philosophie und die Leitprinzipien fließen in den Ansatz von Invesco bei der Anlageverwaltung und der Stimmrechtsvertreterwahl ein. Diese Grundsätze sind nicht erschöpfend oder zwingend vorgeschrieben.

Für aktiv verwaltete Fonds liegt die Abstimmungsentscheidung bei den jeweiligen Anlageteams und Analysten unter Beteiligung und mit der Unterstützung des Global ESG-Teams und der Proxy Operations-Funktionen. Die firmeneigene Plattform von Invesco für die Stimmrechtsvertreterwahl erleichtert die Umsetzung von Abstimmungsentscheidungen und Begründungen über globale Anlageteams hinweg. Die Grundsätze der guten Unternehmensführung, die Governance-Struktur und die Prozesse von Invesco sind darauf ausgelegt sicherzustellen, dass die Stimmrechtsvollmacht im besten Interesse der Kunden ausgeübt wird.

Die passiv verwalteten Fonds stimmen in der Regel im Einklang mit der Mehrheit der von Invesco gehaltenen Active-Equity-Anteile ab. Invesco bezeichnet diesen Ansatz als „Mehrheitsabstimmung“. Durch das Verfahren der Mehrheitsabstimmung ist sichergestellt, dass passiv verwaltete Fonds von der Beteiligung und dem engagierten Dialog unserer aktiven Anleger profitieren, was nach dem Erachten von Invesco für die Anteilshaber der passiv verwalteten Fonds von Vorteil ist. Da es keine Überschneidung zwischen aktiven und passiven Inhabern gibt, stimmen die passiven Inhaber gemäß unseren intern entwickelten Abstimmungsleitlinien ab. Portfoliomanager und Analysten für Mandate mit Mehrheitsabstimmungen können nach freiem Ermessen die Mehrheitsabstimmung außer Kraft setzen und für die Anteile so abstimmen, wie sie es im besten Interesse dieser Mandate für richtig halten, wenn nicht bestimmte Arten von Interessenkonflikten vorliegen.

ANHANG IV – Sustainable Finance

Fortsetzung

B. Transparenz bei der Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale/nachhaltiger Anlagen

Fonds, die ökologische und/oder soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR bewerben (jeweils ein „Artikel-8-Fonds“), und Fonds, die nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 9 der SFDR zum Ziel haben (jeweils ein „Artikel-9-Fonds“), werden im jeweiligen Fondsnachtrag als solche gekennzeichnet.

Die Verwaltungsgesellschaft überprüft die Klassifizierung jedes Fonds. Wenn die Verwaltungsgesellschaft zu einem späteren Zeitpunkt feststellt, dass die Klassifizierung eines Fonds nicht mehr angemessen ist, wird der Prospekt entsprechend der überarbeiteten Klassifizierung des jeweiligen Fonds aktualisiert.

C. Transparenz der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf der Ebene der Finanzprodukte

Fonds, die als Artikel-8- oder Artikel-9-Fonds eingestuft wurden, berücksichtigen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren; weitere Einzelheiten sind im jeweiligen Fondsnachtrag zu finden. Alle anderen Fonds berücksichtigen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht.

ANHANG V

Globales Markt- und Unterverwahrsstellennetz

| Land/ Markt | Unternehmen | Anschrift |
|--------------------|---|---|
| Ägypten | HSBC Bank Egypt S.A.E. | 306 Corniche El Nil, Maadi, Kairo, Ägypten |
| Argentinien | Niederlassung der Citibank N.A. in der Republik Argentinien | Bartolome Mitre 502/30 (C1036AAJ) Ciudad de Buenos Aires, Argentinien |
| Australien | Citigroup Pty Limited | Level 16, 120 Collins Street Melbourne, VIC 3000 Australien |
| Australien | The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited | Level 5, 10 Smith Street Parramatta NSW, 2510 Australien |
| Bahrain | HSBC Bank Middle East Limited | 4th Floor, Building No 2505, Road No 2832, Al Seef 428, Königreich Bahrain |
| Bangladesch | The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited | Management Office, Shanta Western Tower, Level 4, 186 Bir Uttam Mir Shawkat Ali Shorok, (Tejgaon Gulshan Link Road) Tejgaon Industrial Area, Dhaka 1208, Bangladesch |
| Belgien | The Bank of New York Mellon SA/NV | Rue Montoyer, 46 1000 Brüssel, Belgien |
| Bermuda | HSBC Bank Bermuda Limited | 3F Harbour View Building 37 Front Street Hamilton, HM11 Bermuda |
| Botswana | Stanbic Bank Botswana Limited | Plot 50672, Fairgrounds Office Park Gaborone, Botswana |
| Brasilien | Citibank N.A., Brasilien | Citibank N.A., Niederlassung Brasilien Avenida Paulista, 1111 – 13th floor Cerqueira Cesar – São Paulo, Brasilien CEP: 01311-920 |
| Brasilien | Itaú Unibanco S.A. | Praça Alfredo Egydio de Souza Aranha, 100, São Paulo, S.P. - Brasilien 04344-902 |
| Bulgarien | Citibank Europe plc, Niederlassung Bulgarien | 48 Sitnyakovo Blvd Serdika Offices, 10th floor Sofia 1505, Bulgarien |
| Chile | Banco de Chile | Ahumada 251 Santiago, Chile Postal code 8320204 |
| Chile | Itaú Corpbanca S.A. | Avda, Presidente Riesco N° 5537 18th Floor Las Condes Santiago, Chile |
| China | HSBC Bank (China) Company Limited | 33 Floor, HSBC Building, Shanghai ifc 8 Century Avenue, Pudong Shanghai, China (200120) |
| Costa Rica | Banco Nacional de Costa Rica | 1st and 3rd Avenue, 4th Street San José, Costa Rica |

ANHANG V – Globales Markt- und Unterverwahrstellennetz

Fortsetzung

| Land/ Markt | Unternehmen | Anschrift |
|---------------------|---|--|
| Dänemark | Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ) | Kungsträdgårdstgatan 8 106 40 Stockholm – Schweden |
| Deutschland | The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main | Friedrich-Ebert-Anlage 49 60327 Frankfurt am Main Deutschland |
| Estland | SEB Pank AS | Tornimäe Str. 2 15010 Tallinn Estland |
| Eswatini | Standard Bank Eswatini Limited | Corporate Place, Swazi Plaza Mbabane, Eswatini |
| Euromarkt | Clearstream Banking S.A. | 42, Avenue J.F. Kennedy 1855 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg |
| Euromarkt | Euroclear Bank SA/NV | 1 Boulevard du Roi Albert II B-1210 Brüssel - Belgien |
| Finnland | Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ) | Kungsträdgårdstgatan 8 106 40 Stockholm – Schweden |
| Frankreich | BNP Paribas Securities Services S.C.A. | Geschäftsadresse: Les Grands Moulins de Pantin – 9 rue du Débarcadère 93500 Pantin, Frankreich Firmensitz: 3 rue d'Antin, 75002 Paris, Frankreich |
| Frankreich | The Bank of New York Mellon SA/NV | Rue Montoyer, 46 1000 Brüssel Belgien |
| Ghana | Stanbic Bank Ghana Limited | Stanbic Heights, Plot No. 215 South Liberation RD, Airport City, Cantonments, Accra, Ghana |
| Griechenland | BNP Paribas Securities Services | 2 Lampsakou street 115 28 Athen Griechenland |
| Hongkong | Deutsche Bank AG | 52/F International Commerce Centre, 1 Austin Road West, Kowloon, Hongkong |
| Hongkong | The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited | Direct Custody and Clearing Hong Kong Securities Services Markets & Securities Services 6/F Tower 1, HSBC Centre 1 Sham Mong Road Kowloon, Hongkong |
| Indien | Deutsche Bank AG | 4th Floor, Block I, Nirlon Knowledge Park, W.E. Highway Mumbai - 400 063, Indien |
| Indien | The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited | 11F, Building 3, NESCO – IT Park, NESCO Complex, Western Express Highway, Gorgaon (East), Mumbai 400063, Indien |
| Indonesien | Deutsche Bank AG | 5th Floor, Deutsche Bank Building Jl. Imam Bonjol No.80, Jakarta – 10310, Indonesien |

ANHANG V – Globales Markt- und Unterverwahrsstellennetz

Fortsetzung

| Land/ Markt | Unternehmen | Anschrift |
|---------------------|---|--|
| Irland | The Bank of New York Mellon | 240 Greenwich Street New York, NY 10286 Vereinigte Staaten |
| Island | Landsbankinn hf. | Hafnarstraeti 10-12 155 Reykjavik Island |
| Israel | Bank Hapoalim B.M. | 50 Rothschild Blvd Tel Aviv 61000 Israel |
| Italien | The Bank of New York Mellon SA/NV | Rue Montoyer, 46 1000 Brüssel Belgien |
| Japan | Mizuho Bank, Ltd. | Shinagawa Intercity Tower A, 2-15-1, Konan, Minato-ku, Tokyo 108-6009, Japan |
| Japan | MUFG Bank, Ltd | 1-3-2, Nihombashi Hongoku-cho, Chuo-ku, Tokyo 103-0021, Japan |
| Jordanien | Standard Chartered Bank, Jordan Branch | Shmeissani Al-Thaqafa Street, Building # 2, P.O. Box 926190 Amman 11190 Jordan |
| Kaimaninseln | The Bank of New York Mellon | 240 Greenwich Street New York, NY 10286 Vereinigte Staaten |
| Kanada | CIBC Mellon Trust Company (CIBC Mellon) | 1 York Street, Suite 900 Toronto, Ontario, M5J 0B6 Kanada |
| Kanalinseln | The Bank of New York Mellon | 240 Greenwich Street New York, NY 10286 Vereinigte Staaten |
| Kasachstan | Citibank Kazakhstan, Joint-Stock Company | Park Palace Building A, 41 Kazybek Bi Street, Almaty, A25TOA1 Kasachstan |
| Katar | HSBC Bank Middle East Limited, Doha | 2nd Floor, Ali Bin Ali Tower, Building no: 150, Al Matar Street (Airport Road) P.O. Box 57, Street no. 950, Umm Ghuwalina Area, Doha, Katar |
| Kenia | Stanbic Bank Kenya Limited | First Floor, Stanbic Bank Centre P.O. Box 72833 00200 Westlands Road, Chiromo Nairobi, Kenia |
| Kolumbien | Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria | Carrera 9A No 99-02 Piso 2 Santa Fe de Bogota, Kolumbien |
| Kroatien | Privredna banka Zagreb d.d. | Radnicka cesta 50 10 000 Zagreb Kroatien |

ANHANG V – Globales Markt- und Unterverwahrstellennetz

Fortsetzung

| Land/ Markt | Unternehmen | Anschrift |
|------------------|---|--|
| Kuwait | HSBC Bank Middle East Limited, Kuwait | Sharq Area, Abdulaziz Al Sager Street, Al Hamra Tower, 37F P.O. Box 1683, Safat 13017, Kuwait |
| Lettland | AS SEB banka | Meistaru iela 1 Valdlauci Kekavas pagasts, Kekavas novads LV-1076 Lettland |
| Litauen | AB SEB bankas | Konstitucijos Ave. 24, LT-08105 Vilnius Litauen |
| Luxemburg | Euroclear Bank SA/NV | 1 Boulevard du Roi Albert II B-1210 Brüssel - Belgien |
| Malawi | Standard Bank PLC | Standard Bank Centre Africa Unity Avenue P O Box 30380 Lilongwe 3 Malawi |
| Malaysia | Deutsche Bank (Malaysia) Berhad | Level 20, Menara IMC No 8 Jalan Sultan Ismail 50250 Kuala Lumpur, Malaysia |
| Malta | The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main | Friedrich-Ebert-Anlage 49 60327 Frankfurt am Main Deutschland |
| Marokko | Citibank Maghreb S.A. | Zenith Millenium, Immeuble 1 Sidi Maarouf, B.P. 40 20190 Casablanca Marokko |
| Mauritius | The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited | 6th Floor, HSBC Centre, 18 Cybercity, Ebene, Mauritius |
| Mexiko | Banco Nacional de México S.A., Integrante del Grupo Financiero Banamex | Offizielle Anschrift: Isabel la Católica No. 44 Colonia Centro México City C.P. 06000 Mexiko Hauptniederlassung des Wertpapier-Service: Actuario Roberto Medellín 800, 5 th floor north Colonia Santa Fe Ciudad de Mexico Mexiko |
| Mexiko | Banco S3 CACEIS Mexico, S.A., Institución de Banca, Múltiple | Av. Vasco De Quiroga No. 3900 – Torre Diamante A, Piso 20. Lomas de Santa Fe, Contadero Ciudad de Mexico – CDMX, 05300 Mexiko |
| Namibia | Standard Bank Namibia Limited | Standard Bank Campus No. 1 Chasie Street Hill Top Kleine Kuppe Windhoek, Namibia |

ANHANG V – Globales Markt- und Unterverwahrstellennetz

Fortsetzung

| Land/ Markt | Unternehmen | Anschrift |
|----------------------|--|---|
| Neuseeland | The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited | Level 21, HSBC Building, 188 QuayStreet, Auckland 1010. |
| Niederlande | The Bank of New York Mellon SA/NV | Rue Montoyer, 46 1000 Brüssel Belgien |
| Nigeria | Stanbic IBTC Bank Plc | Walter Carrington Crescent, Victoria Island, Lagos, Nigeria |
| Norwegen | Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ) | Kungsträdgårdsgatan 8 106 40 Stockholm – Schweden |
| Oman | HSBC Bank Oman S.A.O.G. | Ground Floor, Head Office Building, P.O. Box 1727, Al Khuwair, Postal Code 111, Sultanat Oman |
| Österreich | UniCredit Bank Austria AG | Rothschildplatz 1 1020 Wien, Österreich |
| Pakistan | Deutsche Bank AG | 242-243, Avari Plaza, Fatima Jinnah Road Karachi – 75330, Pakistan |
| Peru | Citibank del Peru S.A. | Avenida Canaval y Moreyra, 480, 3rd floor Lima 15047, Peru |
| Philippinen | Deutsche Bank AG | 19th Floor, Four/NEO 31 st Street, corner 4 th Avenue E-Square Zone, Crescent Park West Bonifacio Global City, Taguig City 1634 Philippinen |
| Polen | Bank Polska Kasa Opieki S.A. | 53/57 Grzybowska Street 00-950 Warschau Polen |
| Portugal | Citibank Europe Plc, | North Wall Quay 1, Dublin Irland |
| Rumänien | Citibank Europe plc Dublin, Niederlassung Rumänien | 145, Calea Victoriei 010072 Bukarest Rumänien |
| Russland | AO Citibank | 8-10, building 1 Gasheka Street, Moskau 125047, Russland |
| Russland | PJSC ROSBANK | Mashi Poryvaevoy, 34 107078 Moskau Russland |
| Sambia | Stanbic Bank Zambia Limited | Stanbic House, Plot 2375, Addis Ababa Drive P.O Box 31955 Lusaka, Sambia |
| Saudi-Arabien | HSBC Saudi Arabia | HSBC Building, 7267 Olaya Road, Al-Murooj Riyadh 12283-2255 Saudi-Arabien |

ANHANG V – Globales Markt- und Unterverwahrstellennetz

Fortsetzung

| Land/ Markt | Unternehmen | Anschrift |
|-----------------------------|---|---|
| Schweden | Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ) | Kungsträdgårdsgatan 8 106 40 Stockholm – Schweden |
| Schweiz | Credit Suisse (Switzerland) Ltd. | Paradeplatz 8 8070 Zürich Schweiz |
| Schweiz | UBS Switzerland AG | Max-Hogger-Strasse 80 8048 Zürich, Schweiz |
| Serbien | UniCredit Bank Serbia JSC | Rajiceva Street 27-29, 11000 Belgrad, Serbien |
| Simbabwe | Stanbic Bank Zimbabwe Limited | 59 Samora Machel Avenue, Harare, Simbabwe |
| Singapur | DBS Bank Ltd | 12 Marina Boulevard Marina Bay Financial Centre Tower 3 Singapur 018982 |
| Singapur | Standard Chartered Bank (Singapore) Limited | 8 Marina Boulevard Marina Bay Financial Centre Tower 1, #27-00 Singapur 018981 |
| Slowakische Republik | Citibank Europe plc, pobočka zahraničnej banky | Dvorakova nabrezie 8 811 02 Bratislava, Slowakische Republik |
| Slowenien | UniCredit Banka Slovenija d.d. | Smartinska 140, 1000 - Ljubljana, Slowenien |
| Spanien | Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A. | Plaza San Nicolás, 448005 Bilbao, Spanien |
| Spanien | Caceis Bank Spain, S.A.U. | Parque Empresarial La Finca Paseo Club Deportivo 1 – Edificio 4, Planta 2 28223 Pozuelo de Alarcón (Madrid) |
| Sri Lanka | The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited | 24 Sir Baron Jayathilake Mawatha Colombo 01, Sri Lanka |
| Südafrika | Standard Chartered Bank | 1 Basinghall Avenue London EC2V5DD Vereinigtes Königreich |
| Südafrika | The Standard Bank of South Africa Limited | 9th Floor 5 Simmonds Street Johannesburg 2001, Südafrika |
| Südkorea | Deutsche Bank AG | 12F, Centropolis Tower A, 26, Ujeongguk-ro, Jong-gu, Seoul, Korea, 03261 |

ANHANG V – Globales Markt- und Unterverwahrsstellennetz

Fortsetzung

| Land/ Markt | Unternehmen | Anschrift |
|-------------------------------|---|---|
| Südkorea | The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited | 5th Floor, HSBC Building, 37, Chilpae-ro, Jung-Gu, Seoul, Südkorea, 04511 |
| Taiwan | HSBC Bank (Taiwan) Limited | 11F, No. 369, Section 7, Zhongxiao East Road Nangang District, Taipei City 115 Taiwan (ROC) |
| Tansania | Stanbic Bank Tanzania Limited | Plot Number 99A Corner of Ali Hassan Mwinyi and Kinondoni Roads PO Box 72647 Dar es Salaam Tansania |
| Thailand | The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited | Level 5, HSBC Building, 968 Rama IV Road, Bangrak Bangkok 10500, Thailand |
| Tschechische Republik | Citibank Europe plc, organizacni slozka | Bucharova 2641/14 158 02 Prag 5, Tschechische Republik |
| Tunesien | Union Internationale de Banques | 65, Avenue Habib Bourguiba, 1000 Tunis Tunesien |
| Türkei | Deutsche Bank A.S. | Esentepe Mahallesi Büyükdere Caddesi Tekfen Tower No:209 K:17 Sisli TR-34394-Istanbul, Türkei |
| Uganda | Stanbic Bank Uganda Limited | Plot 17 Hannington Road Short Tower- Crested Towers P.O. Box 7131, Kampala, Uganda |
| Ukraine | JSC "Citibank" | 16G Dilova Street 03150 Kiew Ukraine |
| Ungarn | Citibank Europe plc. Hungarian Branch Office | Váci út 80 1133 Budapest Ungarn |
| Uruguay | Banco Itaú Uruguay S.A. | Zabala 1463 CO 11.000 Montevideo, Uruguay |
| USA | The Bank of New York Mellon | 240 Greenwich Street, New York, NY 10286, Vereinigte Staaten |
| USA Edelmetalle | HSBC Bank, USA, N.A. | 452 Fifth Avenue, New York, NY 10018 |
| VAE | HSBC Bank Middle East Limited, Dubai | HSBC Tower, Downtown Dubai, Level 16 PO Box 66, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate |
| Vereinigtes Königreich | Depository and Clearing Centre (DCC) Deutsche Bank AG, Niederlassung London | Winchester House 1 Great Winchester Street London EC2N 2DB Vereinigtes Königreich |

ANHANG V – Globales Markt- und Unterverwahrsstellennetz

Fortsetzung

| Land/ Markt | Unternehmen | Anschrift |
|--|------------------------------------|---|
| Vereinigtes Königreich | The Bank of New York Mellon | 240 Greenwich Street, New York, NY 10286, Vereinigte Staaten |
| Vietnam | HSBC Bank (Vietnam) Ltd | The Metropolitan, 235 Dong Khoi Street District 1, Ho Chi Minh City, Vietnam |
| Westafrikanische Wirtschafts- und Währungsunion (UEMOA) | Société Générale Côte d'Ivoire | 5/7 Avenue Joseph Anoma 01 BP 1355 Abidjan 01 – Elfenbeinküste |
| Zypern | BNP Paribas Securities Services | 2 Lampsakou Street 115 28 Athen Griechenland |
